

## **Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 13/7142 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften**

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 13/7143 –**

**Entwurf eines Begleitgesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften**

- 3. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Margareta Wolf (Frankfurt),  
Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 13/351 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Rechtes auf ein Girokonto**

- 4. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Hans Martin Bury, Joachim Poß,  
Anke Fuchs (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 13/856 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr**

**5. zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der weiteren Abgeordneten der PDS  
– Drucksache 13/137 –**

**Recht auf ein Girokonto**

**6. zu dem Antrag der Abgeordneten Lilo Blunck, Hans Martin Bury, Brigitte Adler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 13/1306 –**

**Privatgirokonto**

**A. Problem**

Die Entwürfe eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften und eines dazugehörigen Begleitgesetzes dienen der Transformation der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, der Kapitaladäquanzrichtlinie und der BCCI-Folgerichtlinie in nationales Recht. Die Gesetzentwürfe und Anträge zum Recht auf ein Girokonto nehmen Klagen darüber auf, daß Banken in einer Anzahl von Fällen die Eröffnung eines Girokontos abgelehnt bzw. bestehende Girokonten gekündigt haben.

**B. Lösung**

1. Grundsätzliche Annahme der Entwürfe eines Gesetzes zur Umsetzung der genannten Richtlinien und des dazugehörigen Begleitgesetzes, die u. a. vorsehen,
  - Anbieter von Finanzdienstleistungen in Deutschland einer speziellen staatlichen Aufsicht zu unterwerfen,
  - Regelungen zur Beaufsichtigung von Risiken zu schaffen, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten bei Geschäften mit Finanzinstrumenten entstehen,
  - Zulassungskriterien für Anbieter von Finanzdienstleistungen einzuführen sowie die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zum Austausch von Informationen zu erweitern,
  - deregulierende Maßnahmen zur Förderung des Finanzplatzes Deutschland zu ergreifen,
  - begleitende Regelungen in verschiedenen Gesetzen zu schaffen.

Abweichend bzw. ergänzend schlägt der Ausschuß insbesondere folgendes vor:

- Gewichtung der Ausleihungen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau mit dem Faktor Null (§ 2 Abs. 2 KWG),

- Streichung des die Begrenzung der Anlagen regelnden § 12 KWG,
- Verdoppelung der Offenlegungsgrenze des § 18 KWG auf 500 000 DM,
- Streichung der Anzeigepflicht bei Änderungen des Gesellschaftsvertrags, der Satzung und bestimmter Veränderungen von Eigenkapitalbestandteilen, Beschränkung der Anzeige von Veränderungen bei inländischen Zweigstellen auf eine Meldung pro Jahr (§ 24 Abs. 1 KWG),
- Einräumung längerer Übergangsfristen zur Vorbereitung auf die geänderten Vorschriften bei sofortigem Inkrafttreten entlastender Regelungen.

**Der Gesetzentwurf – Drucksache 13/7142 – wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.**

**Der Entwurf eines Begleitgesetzes – Drucksache 13/7143 – wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.**

2. Ablehnung der Gesetzentwürfe und Anträge zum Recht auf ein Girokonto.

**Der Gesetzentwurf – Drucksache 13/351 – wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.**

**Der Gesetzentwurf – Drucksache 13/856 – wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.**

**Der Antrag – Drucksache 13/137 – wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.**

**Der Antrag – Drucksache 13/1306 – wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.**

3. Verabschiedung einer EntschlieÙung, die u. a. darauf abzielt,
- im Zusammenhang mit der Änderung des § 2 Abs. 2 KWG die Refinanzierungsmöglichkeiten der Deutschen Ausgleichsbank in gleichem Maße zu verbessern wie die der Kreditanstalt für Wiederaufbau,
  - der Bundesregierung Prüfaufträge zu Möglichkeiten einer besseren Verfolgung von Kursmanipulationen und zu weitergehenden Maßnahmen zur Bekämpfung von Mißständen auf dem „Grauen Kapitalmarkt“ zu erteilen,

- die Bundesregierung aufzufordern, bis Ende 1999 einen Erfahrungsbericht über die weitere Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zu einem „Girokonto für jedermann“ vorzulegen.

**Der Entschließungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.**

### **C. Alternativen**

Annahme der Gesetzentwürfe und Anträge zum Girokonto.

### **D. Kosten**

Für die durch den Vollzug des geänderten Kreditwesengesetzes (KWG) beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) wahrzunehmenden neuen Daueraufgaben sind insgesamt bis zu 97 Planstellen/Stellen erforderlich. Hierdurch entstehen laufende Kosten einschließlich Sachkosten in Höhe von etwa 14 Mio. DM jährlich. Daneben fallen einmalige Aufgaben an, die in einem Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen werden sollen. Hierfür werden bis zu 98 auf drei Jahre befristete Planstellen benötigt, für die einschließlich Sachkosten von insgesamt etwa 46 Mio. DM an Kosten entstehen (drei Jahre jeweils 15,4 Mio. DM). Gemäß § 51 Abs. 1 KWG werden 90 v.H. der entstehenden Kosten des BAKred durch die beaufsichtigten Institute erstattet.

Für das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe) ergibt sich durch den Vollzug des geänderten Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) ein Mehrbedarf von bis zu 115 Planstellen/Stellen. Hierfür entstehen Kosten in Höhe von etwa 16 Mio. DM jährlich einschließlich Sachkosten. Gemäß § 11 Abs. 1 WpHG sind 90 v.H. der Kosten des BAWe dem Bund im Wege der Umlage durch Kreditinstitute, Kursmakler, andere an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassene Unternehmen, Finanzdienstleistungsinstitute sowie durch inländische Emittenten, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder mit ihrer Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen sind, zu erstatten.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften – Drucksache 13/7142 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung (S. 10 ff.) anzunehmen;
2. den Entwurf eines Begleitgesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften – Drucksache 13/7143 – in der aus der ebenfalls anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung (S. 194 ff.) anzunehmen;
3. den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Rechtes auf ein Girokonto – Drucksache 13/351 – abzulehnen;
4. den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr – Drucksache 13/856 – abzulehnen;
5. den Antrag „Recht auf ein Girokonto“ – Drucksache 13/137 – abzulehnen;
6. den Antrag „Privatgirokonto“ – Drucksache 13/1306 – abzulehnen;
7. folgende Entschließung zu fassen:

„a) Deutsche Ausgleichsbank

Der Deutsche Bundestag fordert im Zusammenhang mit der Änderung des § 2 Abs. 2 KWG zur Verbesserung der Refinanzierungsmöglichkeiten der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Bundesregierung auf, alles zu unternehmen, um bis zum Abschluß der Diskussion über eine Neustrukturierung der öffentlichen Kreditinstitute des Bundes auch für die Deutsche Ausgleichsbank eine materiell entsprechende Lösung zur Verbesserung der Refinanzierungsmöglichkeiten wie bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu finden. Insbesondere soll geprüft werden, ob die für die Ausnahme von der Großkreditregelung sowie für die Nullanrechnung bei der Eigenkapitalunterlegung erforderliche ausdrückliche Garantie der Bundesregierung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erreicht werden kann. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Finanzausschuß einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und ihren Lösungsvorschlag bis zur Sommerpause 1997 vorzulegen.

b) Anhebung der Beträge in Artikel 4 der Kapitaladäquanzrichtlinie, welche für die Anwendbarkeit der Bestimmungen über das Handelsbuch vorgegeben sind

In Umsetzung des Artikels 4 Abs. 6 der Kapitaladäquanzrichtlinie sieht § 2 Abs. 11 KWG in der Fassung des Gesetzesbeschlusses in absoluten Beträgen festgeschriebene

Grenzen vor, oberhalb derer die Bestimmungen für das Handelsbuch einzuhalten sind. Die Bundesregierung wie auch der Bundesrat halten diese Grenzen für zu niedrig und befürworten eine Anhebung durch eine entsprechende Änderung der o. g. Richtlinie.

Der Deutsche Bundestag teilt diese Auffassung. Er bittet die Bundesregierung, in geeigneter Weise bei den hierfür zuständigen EU-Institutionen darauf hinzuwirken, daß eine angemessene Anhebung der Grenzbeträge erfolgt, welche es auch kleineren Instituten ermöglicht, entsprechende Geschäfte tätigen zu können, ohne den kostenintensiven Aufwand tragen zu müssen, welcher aus einer Beachtung der Vorgaben für Handelsbuchinstitute folgt.

c) Drittrangmittel: Berücksichtigung von Nettogewinnen

§ 10 Abs. 2 c KWG in der Fassung des Gesetzesbeschlusses sieht hinsichtlich der Kappung für Drittrangmittel eine Ausnahme für Nettogewinne nicht vor. Der Gesetzesbeschluß geht damit über die zwingenden Vorgaben der Kapitaladäquanzrichtlinie hinaus. Dies wird damit begründet, daß es sich bei den Nettogewinnen um Buchgewinne handelt, die sich angesichts der Volatilitäten auf den Märkten jederzeit als nicht realisierbar herausstellen können. Würde eine volle Berücksichtigung der Nettogewinne zugelassen, so bedeutete dies im Ergebnis die Möglichkeit, auf Risiken weitere Risiken aufzubauen. Im ungünstigsten Falle könnte über den Verlust der Nettogewinne hinaus zugleich auch die Eigenmittelbasis des betroffenen Instituts nachhaltig beeinträchtigt werden.

Die Bedenken hinsichtlich einer etwaigen Herausnahme der Nettogewinne aus der Kappungsgrenze konnten noch nicht ausgeräumt werden. Angesichts der in der Vergangenheit zu beobachtenden Volatilitäten auf den Märkten muß zumindest für die nahe Zukunft davon ausgegangen werden, daß die sich daraus bei einer Nichteinbeziehung in die Kappung für ein Institut unter Umständen ergebenden Risiken noch nicht hinreichend quantifizierbar und beherrschbar sind. Angesichts der technischen Entwicklung in diesem Bereich könnte aber in absehbarer Zeit eine hinreichend genaue Quantifizierbarkeit der Risiken vorstellbar sein und diese dann steuerbar werden. In einem solchen Fall wäre es vertretbar, die Kappung auch für Nettogewinne aufzuheben.

Der Deutsche Bundestag bittet daher die Bundesregierung, die Entwicklung in diesem Bereich zu beobachten und dem Finanzausschuß im Herbst 2000 hierzu einen Bericht vorzulegen.

d) Aktivischer Unterschiedsbetrag

§ 10 Abs. 6 KWG enthält eine komplizierte Regelung zur Behandlung des sog. aktivischen Unterschiedsbetrages. In der Auslegung dieser Bestimmung, die mit der 5. KWG-Novelle eingeführt wurde, gibt es in der Praxis offensichtlich

Differenzen zwischen dem BAKred einerseits und den betroffenen Wirtschaftskreisen andererseits.

Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, die unterschiedlichen Auffassungen mit dem Zentralen Kreditausschuß wie auch dem BAKred abzuklären. Sollte sich bei diesen Erörterungen tatsächlich ein gesetzlicher Regelungsbedarf herausstellen, kann diesem im Rahmen des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes Rechnung getragen werden.

e) Kursmanipulation

Der Deutsche Bundestag teilt die Ansicht des Bundesrates und der Bundesregierung, daß im Interesse einer wirksamen Marktaufsicht angemessene Möglichkeiten zur Verfolgung von Marktmanipulationen bestehen müssen. Durch die Änderung in § 1a Abs. 1 BörsG werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot der Kursmanipulation durch die Börsenaufsicht verbessert.

Eine wirksame Aufsicht über die organisierten Kapitalmärkte ist von entscheidender Bedeutung für das Vertrauen der Anleger in die Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte und somit für die internationale Wettbewerbsfähigkeit eines Finanzplatzes.

Eine besondere Bedeutung für das Vertrauen der Anleger hat neben der konsequenten Überwachung des Insiderhandelsverbots auch ein effizientes Vorgehen gegen Versuche der Kursmanipulation. Die strafrechtliche Sanktionierung gemäß § 88 BörsG ist zwar ein wichtiges Mittel, diesem Verbot den notwendigen Nachdruck zu verleihen. In der Praxis bedarf es jedoch spezieller Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Aufsichtsorgane, um Hinweisen auf Manipulationen nachzugehen und sie ggf. erhärten zu können, damit die Staatsanwaltschaft geeignete Unterlagen für eine Strafverfolgung erhält.

Der Deutsche Bundestag bittet daher die Bundesregierung, zusammen mit den Börsenaufsichtsbehörden der Länder zu prüfen, inwieweit weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Dabei sollten börsenübergreifende, außerbörsliche und gesetzüberschreitende Fallgestaltungen einbezogen werden.

Eventuelle Gesetzgebungsvorschläge sollten den gesetzgebenden Körperschaften möglichst bereits mit dem Dritten Finanzmarktförderungsgesetz vorgelegt werden.

f) „Grauer Kapitalmarkt“

Der Deutsche Bundestag hält es für erforderlich, Auswüchsen auf dem Grauen Kapitalmarkt wirksam entgegenzutreten. Angesichts der aufgetretenen Mißstände auf diesem Gebiet des Kapitalmarkts müssen aufsichtsrechtliche Regelungen klare Anforderungen an die Marktbeteiligten

richten, die auch den berechtigten Interessen der Anleger angemessen Rechnung tragen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß leistet einen erheblichen Beitrag zur Förderung des Vertrauens der Anleger in die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts. Der Gesetzesbeschluß bezieht über die Vorgaben der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie hinaus Dienstleistungen im Zusammenhang mit Warentermin- und Devisentermingeschäften sowie die Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen ein, die ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben.

Andere Bereiche des Grauen Kapitalmarkts werden durch den Gesetzesbeschluß allerdings nicht geregelt und bleiben den Vorschriften der Gewerbeordnung unterworfen.

Es bedarf gründlicher Prüfung, ob weitergehende gesetzliche Regelungen – insbesondere zur Vermittlung von Unternehmensanteilen und Anteilen an Treuhandvermögen – notwendig sind oder ob es ausreicht, den Vollzug der Gewerbeordnung neu zu strukturieren und effizienter zu gestalten.

Um einen Überblick zu erhalten, welche Probleme im Rahmen der bestehenden Aufsicht und der Anwendung des vorhandenen Aufsichtsinstrumentariums im Grauen Kapitalmarkt bestehen, bittet der Deutsche Bundestag die Bundesregierung, zusammen mit den Ländern einen Überblick über den Grauen Kapitalmarkt und die dort angebotenen Finanzprodukte sowie Vorschläge für eine Verbesserung der Aufsicht über den Bereich des Grauen Kapitalmarkts zu erarbeiten und spätestens im Jahr 1998 vorzulegen.

g) Girokonto für jedermann

Der Deutsche Bundestag begrüßt die aufgrund der Empfehlung vom Juni 1995 „Girokonto für jedermann“ der im Zentralen Kreditausschuß zusammengeschlossenen Verbände der Kreditwirtschaft erzielten Erfolge. Die von Verbraucherverbänden geäußerte Kritik sowie hierzu übermittelte Daten haben allerdings auch gezeigt, daß es in einer Anzahl von Fällen zu Schwierigkeiten in der Umsetzung der Empfehlung gekommen ist, die dazu geführt haben, daß ein Girokonto nicht eingerichtet werden konnte bzw. bestehende Kontoverbindungen gekündigt wurden.

Wegen der Bedeutung des Fragenkomplexes wird der Deutsche Bundestag die Entwicklung in diesem Bereich und insbesondere die weitere Umsetzung der Empfehlung auch in Zukunft aufmerksam verfolgen. Er fordert daher die Bundesregierung auf, ihm über die weitere Umsetzung der Empfehlung bis zum 31. Dezember 1999 erneut zu berichten.

Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß die deutsche Kreditwirtschaft hierfür aussagekräftiges Datenmaterial zur Umsetzung der Empfehlung vorlegt. Dieses gilt insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der eröffneten und ge-



fürten Konten auf Guthabenbasis und die Erfassung der Gründe, die im Einzelfall zu einer Ablehnung der Kontoeröffnung bzw. deren Kündigung geführt haben.“

Bonn, den 23. April 1997

**Der Finanzausschuß**

**Carl-Ludwig Thiele**  
Vorsitzender

**Gisela Frick**  
Berichterstatterin

**Dr. Uwe-Jens Rössel**  
Berichterstatter

**Jörg-Otto Spiller**  
Berichterstatter

**Wolfgang Steiger**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften  
– Drucksache 13/7142 –  
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

### Entwurf

#### Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefaßt:

#### „Inhaltsübersicht

##### Erster Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

1. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzholding-Gesellschaften und Finanzunternehmen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Ausnahmen
- § 2 a Rechtsform
- § 2 b Inhaber bedeutender Beteiligungen
- § 3 Verbotene Geschäfte
- § 4 Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen

2. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

- § 5 Organisation
- § 6 Aufgaben
- § 7 Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank
- § 8 Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- § 8 a Zuständigkeit für die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis
- § 9 Verschwiegenheitspflicht

##### Zweiter Abschnitt

##### Vorschriften für die Institute

1. Eigenmittel und Liquidität

- § 10 Eigenmittelausstattung
- § 10 a Eigenmittelausstattung von Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen

### Beschlüsse des 7. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefaßt:

#### „Inhaltsübersicht

##### Erster Abschnitt

##### unverändert

##### Zweiter Abschnitt

##### Vorschriften für die Institute

1. Eigenmittel und Liquidität

- § 10 unverändert
- § 10 a unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 11 Liquidität	§ 11 unverändert
§ 12 Begrenzung von Anlagen	§ 12 Begrenzung von <b>bedeutenden Beteiligungen</b>
§ 12 a Begründung von Unternehmensbeziehungen	§ 12 a unverändert
§ 12 b <i>Begrenzung von bedeutenden Beteiligungen</i>	<b>§ 12 b entfällt</b>
2. Kreditgeschäft	2. Kreditgeschäft
§ 13 Großkredite von Nichthandelsbuchinstituten	§ 13 unverändert
§ 13 a Großkredite von Handelsbuchinstituten	§ 13 a unverändert
§ 13 b Großkredite von Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen	§ 13 b unverändert
§ 14 Millionenkredite	§ 14 unverändert
§ 15 Organkredite	§ 15 unverändert
§ 16 Anzeigepflicht für Organkredite	§ 16 <b>aufgehoben</b>
§ 17 Haftungsbestimmung	§ 17 unverändert
§ 18 Kreditunterlagen	§ 18 unverändert
§ 19 Begriff des Kredits für die §§ 13 bis 14 und des Kreditnehmers	§ 19 unverändert
§ 20 Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den §§ 13 bis 14	§ 20 unverändert
§ 21 Begriff des Kredits für die §§ 15 bis 18	§ 21 unverändert
§ 22 Rechtsverordnungsermächtigung über Kredite	§ 22 unverändert
3. (weggefallen)	3. unverändert
4. Werbung und Hinweispflichten der Institute	4. unverändert
§ 23 Werbung	
§ 23 a Einlagensicherungseinrichtung, Anlegerentschädigungseinrichtung	
5. Besondere Pflichten der Institute, ihrer Geschäftsleiter, der Finanzholding-Gesellschaften und der gemischten Unternehmen	5. unverändert
§ 24 Anzeigen	
§ 24 a Errichtung einer Zweigniederlassung und Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums	
§ 25 Monatsausweise und weitere Angaben	
§ 25 a Besondere organisatorische Pflichten von Instituten	
5 a. Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen	5 a. unverändert
§ 26 Vorlage von Jahresabschluß, Lagebericht und Prüfungsberichten	
6. Prüfung und Prüferbestellung	6. unverändert
§ 27 Prüfung der Anlage	
§ 28 Bestellung des Prüfers in besonderen Fällen	
§ 29 Besondere Pflichten des Prüfers	
§ 30 (aufgehoben)	
7. Befreiungen	7. unverändert
§ 31 Befreiungen	
Dritter Abschnitt	Dritter Abschnitt
Vorschriften über die Beaufsichtigung der Institute	unverändert
1. Zulassung zum Geschäftsbetrieb	
§ 32 Erlaubnis	
§ 33 Versagung der Erlaubnis	

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- § 33 a Aussetzung oder Beschränkung der Erlaubnis bei Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaften
- § 33 b Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums
- § 34 Stellvertretung und Fortführung bei Todesfall
- § 35 Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis
- § 36 Abberufung von Geschäftsleitern
- § 37 Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte
- § 38 Folgen der Aufhebung und des Erlöschens der Erlaubnis, Maßnahmen bei der Abwicklung

## 2. Bezeichnungsschutz

- § 39 Bezeichnungen „Bank“ und „Bankier“
- § 40 Bezeichnung „Sparkasse“
- § 41 Ausnahmen
- § 42 Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes
- § 43 Registervorschriften

## 3. Auskünfte und Prüfungen

- § 44 Auskünfte und Prüfungen von Instituten, Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, Finanzholding-Gesellschaften und in die Aufsicht auf zusammengefaßter Basis einbezogenen Unternehmen
- § 44 a Grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen
- § 44 b Prüfung der Inhaber bedeutender Beteiligungen
- § 44 c Verfolgung unerlaubter Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen

## 4. Maßnahmen in besonderen Fällen

- § 45 Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln oder unzureichender Liquidität
- § 45 a Maßnahmen gegenüber Finanzholding-Gesellschaften
- § 46 Maßnahmen bei Gefahr
- § 46 a Maßnahmen bei Konkursgefahr, Bestellung vertretungsbefugter Personen
- § 46 b Konkursantrag
- § 46 c Berechnung von Fristen
- § 47 Moratorium, Einstellung des Bank- und Börsenverkehrs
- § 48 Wiederaufnahme des Bank- und Börsenverkehrs

## 5. Vollziehbarkeit, Zwangsmittel, Umlage und Kosten

- § 49 Sofortige Vollziehbarkeit
- § 50 Zwangsmittel
- § 51 Umlage und Kosten

## Vierter Abschnitt

## Sondervorschriften

- § 52 Sonderaufsicht
- § 53 Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland

## Vierter Abschnitt

## unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- § 53 a Repräsentanzen von Instituten mit Sitz im Ausland
- § 53 b Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums
- § 53 c Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat
- § 53 d Meldungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

## Fünfter Abschnitt

## Strafvorschriften, Bußgeldvorschriften

- § 54 Verbotene Geschäfte, Handeln ohne Erlaubnis
- § 55 Verletzung der Pflicht zur Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung
- § 55 a Unbefugte Verwertung von Angaben über Millionkredite
- § 55 b Unbefugte Offenbarung von Angaben über Millionkredite
- § 56 Bußgeldvorschriften
- § 57 (weggefallen)
- § 58 (weggefallen)
- § 59 Geldbußen gegen Unternehmen
- § 60 Zuständige Verwaltungsbehörde

## Sechster Abschnitt

## Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 61 Erlaubnis für bestehende Kreditinstitute
- § 62 Überleitungsbestimmungen
- § 63 (Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften)
- § 63 a Sondervorschriften für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet
- § 64 Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost
- § 64 a Grenzen für Anlagen von bestehenden Kreditinstituten
- § 64 b Kapital von bestehenden Kreditinstituten
- § 64 c Übergangsregelung für aktivische Unterschiedsbeträge
- § 64 d Übergangsregelung für Großkredite
- § 64 e Übergangsvorschriften zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen "

2. Im Ersten Abschnitt wird die Überschrift vor § 1 wie folgt gefaßt:

„1. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzholding-Gesellschaften und Finanzunternehmen“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Kreditinstitute sind Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Bankgeschäfte sind

1. die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsan-

## Fünfter Abschnitt

unverändert

## Sechster Abschnitt

unverändert

2. unverändert

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

spruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (Einlagengeschäft),

2. die Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten (Kreditgeschäft),
  3. der Ankauf von Wechseln und Schecks (Diskontgeschäft),
  4. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft),
  5. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft),
  6. die in § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften bezeichneten Geschäfte (Investmentgeschäft),
  7. die Eingehung der Verpflichtung, Darlehensforderungen vor Fälligkeit zu erwerben,
  8. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere (Garantiegeschäft),
  9. die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs (Girogeschäft),
  10. die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Plazierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft),
  11. die Ausgabe vorausbezahlter Karten zu Zahlungszwecken, es sei denn, der Kartemittent ist auch der Leistungserbringer, der die Zahlung aus der Karte erhält (Geldkartengeschäft), und
  12. die Schaffung und die Verwaltung von Zahlungseinheiten in Rechnernetzen (Netzgeldgeschäft).“
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Finanzdienstleistungsinstitute sind Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für andere gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, und die keine Kreditinstitute sind.

Finanzdienstleistungen sind

1. die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung),
2. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlußvermittlung),
3. die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere

b) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung),

4. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im Wege des Eigenhandels für andere (Eigenhandel),
5. die Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaateneinlagenvermittlung),
6. die Besorgung von Zahlungsaufträgen (Finanztransfergeschäft) und
7. der Handel mit Sorten (Sortengeschäft).

(1 b) Institute im Sinne dieses Gesetzes sind Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

c) unverändert

aa) In Satz 1 und Satz 4 wird jeweils das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ das Wort „(Bundesaufsichtsamt)“ eingefügt; die Angabe „(§ 5)“ wird gestrichen.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

d) Die Absätze 3 bis 3 c werden wie folgt gefaßt:

d) unverändert

„(3) Finanzunternehmen sind Unternehmen, die keine Institute sind und deren Haupttätigkeit darin besteht,

1. Beteiligungen zu erwerben,
2. Geldforderungen entgeltlich zu erwerben,
3. Leasingverträge abzuschließen,
4. Kreditkarten oder Reiseschecks auszugeben oder zu verwalten,
5. mit Finanzinstrumenten für eigene Rechnung zu handeln,
6. andere bei der Anlage in Finanzinstrumenten zu beraten (Anlageberatung),
7. Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten oder
8. Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte).

Das Bundesministerium der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung weitere Unternehmen als Finanzunternehmen bezeichnen, um welche die Liste im Anhang der Richtlinie 89/646/EWG vom 15. Dezember 1989 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

der Richtlinie 77/780/EWG – ABl. EG Nr. L 386 S. 1 – (Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie) erweitert wird.

(3 a) Finanzholding-Gesellschaften sind Finanzunternehmen, deren Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Institute oder Finanzunternehmen sind und die mindestens ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen zum Tochterunternehmen haben.

(3 b) Gemischte Unternehmen sind Unternehmen, die keine Finanzholding-Gesellschaften oder Institute sind und die mindestens ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen zum Tochterunternehmen haben.

(3 c) Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten sind Unternehmen, die keine Institute oder Finanzunternehmen sind und deren Haupttätigkeit darin besteht, Immobilien zu verwalten, Rechenzentren zu betreiben oder andere Tätigkeiten auszuführen, die Hilfstätigkeiten im Verhältnis zur Haupttätigkeit eines oder mehrerer Institute sind.“

- e) Nach Absatz 3 c werden folgende Absätze 3 d und 3 e eingefügt:

„(3 d) Einlagenkreditinstitute sind Kreditinstitute, die Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen und das Kreditgeschäft betreiben. Wertpapierhandelsunternehmen sind Institute, die keine Einlagenkreditinstitute sind und die Bankgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 betreiben oder Finanzdienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 erbringen, es sei denn, die Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beschränken sich auf Devisen, Rechnungseinheiten oder Derivate im Sinne des Absatzes 11 Satz 4 Nr. 5. Wertpapierhandelsbanken sind Kreditinstitute, die keine Einlagenkreditinstitute sind und die Bankgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 betreiben oder Finanzdienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 erbringen.

(3 e) Wertpapier- oder Terminbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind Wertpapier- oder Terminmärkte, die von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht werden, regelmäßig stattfinden und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich sind, einschließlich ihrer Systeme zur Sicherung der Erfüllung der Geschäfte an diesen Märkten (Clearingstellen), die von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht werden.“

- f) Die Absätze 4 bis 5 a werden wie folgt gefaßt:

„(4) Herkunftsstaat ist der Staat, in dem die Hauptniederlassung eines Instituts zugelassen ist.

- e) unverändert

- f) unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) Aufnahmestaat ist der Staat, in dem ein Institut außerhalb seines Herkunftsstaats eine Zweigniederlassung unterhält oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig wird.

(5 a) Der Europäische Wirtschaftsraum im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die Staaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Drittstaaten im Sinne dieses Gesetzes sind alle anderen Staaten.“

g) Nach Absatz 5 a wird folgender Absatz 5 b eingefügt:

„(5 b) Zone A umfaßt die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die Vollmitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind, sofern sie nicht innerhalb der letzten fünf Jahre ihre Auslandsschulden umgeschuldet oder vor vergleichbaren Zahlungsschwierigkeiten gestanden haben, sowie die Staaten, die mit dem Internationalen Währungsfonds besondere Kreditabkommen im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen getroffen haben. Zone B umfaßt alle anderen Staaten.“

h) In Absatz 6 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „oder die einen beherrschenden Einfluß ausüben können“ eingefügt.

i) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Tochterunternehmen sind Unternehmen, die als Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten oder auf die ein beherrschender Einfluß ausgeübt werden kann, ohne daß es auf die Rechtsform und den Sitz ankommt. Schwesterunternehmen sind Unternehmen, die ein gemeinsames Mutterunternehmen haben.“

j) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gilt § 22 Abs. 1 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes.“

k) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 bis 12 angefügt:

„(10) Eine enge Verbindung besteht, wenn ein Institut und eine andere natürliche Person oder ein anderes Unternehmen verbunden sind

1. durch das unmittelbare oder mittelbare Halten von mindestens 20 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte oder
2. als Mutter- und Tochterunternehmen, mittels eines gleichartigen Verhältnisses oder als Schwesterunternehmen.

(11) Finanzinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind Wertpapiere, Geldmarktinstrumen-

g) Nach Absatz 5 a wird folgender Absatz 5 b eingefügt:

„(5 b) Zone A umfaßt die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die Vollmitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, sofern sie nicht innerhalb der letzten fünf Jahre ihre Auslandsschulden umgeschuldet oder vor vergleichbaren Zahlungsschwierigkeiten gestanden haben, sowie die Staaten, die mit dem Internationalen Währungsfonds besondere Kreditabkommen im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen getroffen haben. Zone B umfaßt alle anderen Staaten.“

h) unverändert

i) unverändert

j) unverändert

k) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

te, Devisen oder Rechnungseinheiten sowie Derivate. Wertpapiere sind, auch wenn keine Urkunden über sie ausgestellt sind,

1. Aktien, Zertifikate, die Aktien vertreten, Schuldverschreibungen, Genußscheine, Optionsscheine und
2. andere Wertpapiere, die mit Aktien oder Schuldverschreibungen vergleichbar sind,

wenn sie an einem Markt gehandelt werden können; Wertpapiere sind auch Anteilscheine, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden. Geldmarktinstrumente sind Forderungen, die nicht unter Satz 2 fallen und üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden. Derivate sind als Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte ausgestaltete Termingeschäfte, deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt von

1. dem Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren,
2. dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten,
3. dem Kurs von Devisen oder Rechnungseinheiten,
4. Zinssätzen oder anderen Erträgen oder
5. dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen.

(12) Dem Handelsbuch im Sinne dieses Gesetzes sind zum Zweck der Ermittlung und der Anrechnung von Handelsbuch-Risikopositionen zuzurechnen

1. Finanzinstrumente, handelbare Forderungen und Anteile, die das Institut zum Zweck des Wiederverkaufs im Eigenbestand hält oder von dem Institut übernommen werden, um bestehende oder erwartete Unterschiede zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen oder Preis- und Zinsschwankungen kurzfristig zu nutzen, damit ein Eigenhandelserfolg erzielt wird,
2. Bestände und Geschäfte zur Absicherung von Marktrisiken des Handelsbuchs und damit im Zusammenhang stehende Refinanzierungsgeschäfte,
3. Aufgabegeschäfte sowie
4. Forderungen in Form von Gebühren, Provisionen, Zinsen, Dividenden und Einschüssen, die mit den Positionen des Handelsbuchs unmittelbar verknüpft sind.

Dem Handelsbuch sind auch Pensions-, Darlehens- sowie vergleichbare Geschäfte auf Positionen des Handelsbuchs zuzurechnen. Ihm sind nicht Devisen, Rechnungseinheiten und Derivate im Sinne des Absatzes 11 Satz 4 Nr. 5 zuzurechnen. Das Anlagebuch bilden alle Geschäfte eines Instituts, die nicht dem Handels-

## Entwurf

buch zuzurechnen sind. Die Einbeziehung in das Handelsbuch hat nach institutsintern festgelegten nachprüfbaren Kriterien zu erfolgen, die dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank mitzuteilen sind; Änderungen der Kriterien sind dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen. Die Umwidmung von Positionen in das Handelsbuch oder Anlagebuch ist in den Unterlagen des Instituts nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen. Die Einhaltung der institutsintern festgelegten Kriterien hat der Abschlußprüfer im Rahmen der Jahresabschlußprüfung zu überprüfen und zu bestätigen.“

## 4. § 2 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 2

## Ausnahmen

(1) Als Kreditinstitut gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nicht

1. die Deutsche Bundesbank;
2. die Kreditanstalt für Wiederaufbau;
3. die Sozialversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit;
4. private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen;
5. Unternehmen des Pfandleihgewerbes, soweit sie dieses durch Gewährung von Darlehen gegen Faustpfand betreiben;
6. Unternehmen, die auf Grund des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften als Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anerkannt sind;
7. Unternehmen, die Bankgeschäfte ausschließlich mit ihrem Mutterunternehmen oder ihren Tochter- oder Schwesterunternehmen betreiben;
8. Unternehmen, die das Finanzkommissionsgeschäft ausschließlich an einer Börse, an der ausschließlich Derivate gehandelt werden, für andere Mitglieder dieser Börse betreiben und deren Verbindlichkeiten durch ein System zur Sicherung der Erfüllung der Geschäfte an dieser Börse abgedeckt sind.

(2) Für die Kreditanstalt für Wiederaufbau gelten § 14 und die auf Grund von § 47 Abs. 1 Nr. 2 und § 48 getroffenen Regelungen; für die Sozialversicherungsträger, für die Bundesanstalt für Arbeit, für Versicherungsunternehmen sowie für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gilt § 14.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 4. § 2 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 2

## Ausnahmen

(1) unverändert

(2) Für die Kreditanstalt für Wiederaufbau gelten § 14 und die auf Grund von § 47 Abs. 1 Nr. 2 und § 48 getroffenen Regelungen; für die Sozialversicherungsträger, für die Bundesanstalt für Arbeit, für Versicherungsunternehmen sowie für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gilt § 14.

**Von der Kreditanstalt für Wiederaufbau aufgenommene Darlehen, begebene Schuldverschreibungen, als Festgeschäfte ausgestaltete Termingeschäfte, Rechte aus Optionen und andere Kredite an die Kreditanstalt für Wiederaufbau, sowie von ihr gewährleistete Kredite an Dritte stehen entsprechenden Krediten an den Bund gleich.**

## Entwurf

(3) Für Unternehmen der in Absatz 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Art gelten die Vorschriften dieses Gesetzes insoweit, als sie Bankgeschäfte betreiben, die nicht zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören.

(4) Das Bundesaufsichtsamt kann im Einzelfall bestimmen, daß auf ein *Kreditinstitut, das kein Einlagenkreditinstitut und keine Wertpapierhandelsbank ist*, die §§ 10 bis 18, 24 bis 38, 45, 46 bis 46 c und 51 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie § 112 Abs. 2 der Vergleichsordnung insgesamt nicht anzuwenden sind, solange das Unternehmen wegen der Art der von ihm betriebenen Geschäfte insoweit nicht der Aufsicht bedarf. Die Entscheidung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(5) Das Bundesaufsichtsamt kann im Einzelfall bestimmen, daß auf ein Unternehmen, das nur das Geldkartengeschäft betreibt, die §§ 10 bis 18, 24, 32 bis 38, 45, 46 bis 46 c und 51 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie § 112 Abs. 2 der Vergleichsordnung insgesamt nicht anzuwenden sind, sofern im Hinblick auf die begrenzte Nutzung und Verbreitung der vorausbezahlten Karten eine Gefährdung des Zahlungsverkehrs nicht zu erwarten ist. Die Entscheidung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch eine im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassende Rechtsverordnung nähere Bestimmungen für die Freistellung nach Satz 1 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt mit der Maßgabe übertragen, daß die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.

(6) Als Finanzdienstleistungsinstitute gelten nicht

1. die Deutsche Bundesbank;
2. die Kreditanstalt für Wiederaufbau;
3. die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes, eines seiner Sondervermögen, eines Landes oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums und deren Zentralbanken;
4. private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen;
5. Unternehmen, die Finanzdienstleistungen ausschließlich für ihr Mutterunternehmen oder ihre Tochter- oder Schwesterunternehmen erbringen;
6. Unternehmen, deren Finanzdienstleistung ausschließlich in der Verwaltung eines Systems von Arbeitnehmerbeteiligungen an den eigenen oder an mit ihnen verbundenen Unternehmen besteht;
7. Unternehmen, die ausschließlich Finanzdienstleistungen im Sinne sowohl der Nummer 5 als auch der Nummer 6 erbringen;

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Das Bundesaufsichtsamt kann im Einzelfall bestimmen, daß auf ein Institut die §§ 10 bis 18, 24 bis 38, 45, 46 bis 46 c und 51 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie § 112 Abs. 2 der Vergleichsordnung insgesamt nicht anzuwenden sind, solange das Unternehmen wegen der Art der von ihm betriebenen Geschäfte insoweit nicht der Aufsicht bedarf. Die Entscheidung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(5) Das Bundesaufsichtsamt kann im Einzelfall **im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank** bestimmen, daß auf ein Unternehmen, das nur das Geldkartengeschäft betreibt, die §§ 10 bis 18, 24, 32 bis 38, 45, 46 bis 46 c und 51 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie § 112 Abs. 2 der Vergleichsordnung insgesamt nicht anzuwenden sind, sofern im Hinblick auf die begrenzte Nutzung und Verbreitung der vorausbezahlten Karten eine Gefährdung des Zahlungsverkehrs nicht zu erwarten ist. Die Entscheidung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch eine im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassende Rechtsverordnung nähere Bestimmungen für die Freistellung nach Satz 1 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt mit der Maßgabe übertragen, daß die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.

(6) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. Unternehmen, die als Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 ausschließlich die Anlage- und Abschlußvermittlung zwischen Kunden und
- a) einem Institut,
  - b) einem nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 tätigen Unternehmen,
  - c) einem Unternehmen, das auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 53 c gleichgestellt oder freigestellt ist, oder
  - d) einer ausländische Investmentgesellschaft betreiben, sofern sich diese Finanzdienstleistungen auf Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften oder von ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen, beschränken und die Unternehmen nicht befugt sind, sich bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern, Anteilscheinen oder Anteilen von Kunden zu verschaffen;
9. Unternehmen, die Finanzdienstleistungen ausschließlich an einer Börse, an der ausschließlich Derivate gehandelt werden, für andere Mitglieder dieser Börse erbringen und deren Verbindlichkeiten durch ein System zur Sicherung der Erfüllung der Geschäfte an dieser Börse abgedeckt sind;
10. Angehörige freier Berufe, die Finanzdienstleistungen nur gelegentlich im Rahmen ihrer Berufstätigkeit erbringen und einer Berufskammer in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, deren Berufsrecht die Erbringung von Finanzdienstleistungen nicht ausschließt;
11. Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Geschäfte über Rohwaren mit gleichartigen Unternehmen, mit den Erzeugern oder den gewerblichen Verwendern der Rohwaren zu tätigen, und die Finanzdienstleistungen nur für diese Personen und nur insoweit erbringen, als es für ihre Haupttätigkeit erforderlich ist;
12. Unternehmen, deren einzige Finanzdienstleistung der Handel mit Sorten ist, sofern ihre Haupttätigkeit nicht im Sortengeschäft besteht.

Für Einrichtungen und Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 und 4 gelten die Vorschriften dieses Gesetzes insoweit, als sie Finanzdienstleistungen erbringen, die nicht zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören.

(7) Die Vorschriften des § 2 a Abs. 2, der §§ 10 bis 18, 24 Abs. 1 Nr. 10, der §§ 24 a, 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, des § 35 Abs. 2 Nr. 5 und der §§ 45, 46 bis 46 c sind nicht anzuwenden auf Finanzdienstleistungsinstitute, die außer der Drittstaateneinlagenvermittlung, dem Finanztransfergeschäft und dem Sortengeschäft keine weitere Finanzdienstleistung erbringen.

(7) unverändert

## Entwurf

(8) Die Vorschriften des § 2 a Abs. 2, der §§ 10, 11, 12, 12 b Abs 1, der §§ 13, 13 a, 14 bis 18 und 24 Abs. 1 Nr. 10 und der §§ 45, 46 bis 46 c sind nicht anzuwenden auf Anlagevermittler und Abschlußvermittler, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln.

(9) Auf Anlagevermittler und Abschlußvermittler, die anstelle des Anfangskapitals den Abschluß einer geeigneten Versicherung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 nachweisen, finden die Vorschriften des § 24 a über die Errichtung einer Zweigniederlassung und den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr keine Anwendung.

(10) Ein Unternehmen gilt nicht als Finanzdienstleistungsinstitut, wenn es die Anlage- oder Abschlußvermittlung ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines Einlagenkreditinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens mit Sitz im Inland oder eines nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 tätigen Unternehmens oder unter der gesamtschuldnerischen Haftung solcher Institute oder Unternehmen ausübt, ohne andere Finanzdienstleistungen zu erbringen, und wenn dies dem Bundesaufsichtsamt von einem dieser haftenden Institute oder Unternehmen angezeigt wird. Seine Tätigkeit wird den Instituten oder Unternehmen zugerechnet, für deren Rechnung und unter deren Haftung es tätig wird. Ändern sich die von den haftenden Instituten oder Unternehmen angezeigten Verhältnisse, sind die neuen Verhältnisse unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt anzuzeigen. Das Bundesaufsichtsamt übermittelt die Anzeigen nach den Sätzen 1 und 3 der Deutschen Bundesbank und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel.

(11) Ein Institut braucht die Vorschriften dieses Gesetzes über das Handelsbuch nicht anzuwenden, sofern

1. der Anteil des Handelsbuchs des Instituts in der Regel 5 vom Hundert der Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte nicht überschreitet,
2. die Gesamtsumme der einzelnen Positionen des Handelsbuchs in der Regel den Gegenwert von 15 Millionen ECU nicht überschreitet und
3. der Anteil des Handelsbuchs zu keiner Zeit 6 vom Hundert der Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte und die Gesamtsumme der Positionen des Handelsbuchs zu keiner Zeit den Gegenwert von 20 Millionen ECU überschreiten.

Zur Bestimmung des Anteils des Handelsbuchs werden Derivate entsprechend dem Nominalwert oder dem Marktpreis der ihnen zugrundeliegenden Instrumente, die anderen Finanzinstrumente mit ihrem Nennwert oder Marktpreis angesetzt; Kauf- und Verkaufspositionen werden ungeachtet

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(8) Die Vorschriften des § 2 a Abs. 2, der §§ 10, 11, 12 Abs 1, der §§ 13, 13 a, 14 bis 18 und 24 Abs. 1 Nr. 10 und der §§ 45, 46 bis 46 c sind nicht anzuwenden auf Anlagevermittler und Abschlußvermittler, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln.

(9) unverändert

(10) unverändert

(11) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

ihres Vorzeichens addiert. Näheres wird durch Rechtsverordnung nach § 22 geregelt. Das Institut hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen, wenn es von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch macht, eine Grenze nach Satz 1 Nr. 3 überschritten hat oder die Vorschriften über das Handelsbuch anwendet, obwohl die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen."

## 5. § 2 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei Wertpapierhandelsunternehmen in der Rechtsform des Einzelkaufmanns oder der Personenhandelsgesellschaft sind die Risikoaktiva des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter in die Beurteilung der Solvenz des Instituts gemäß § 10 Abs. 1 einzubeziehen; das freie Vermögen des Inhabers oder der Gesellschafter bleibt jedoch bei der Berechnung der Eigenmittel des Instituts unberücksichtigt. Wird ein solches Institut in der Rechtsform eines Einzelkaufmanns betrieben, hat der Inhaber angemessene Vorkehrungen für den Schutz seiner Kunden für den Fall zu treffen, daß auf Grund seines Todes, seiner Geschäftsunfähigkeit oder aus anderen Gründen das Institut seine Geschäftstätigkeit einstellt.“

## 6. § 2 b wird wie folgt gefaßt:

## „ § 2 b

## Inhaber bedeutender Beteiligungen

(1) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an einem Institut zu erwerben, hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank die Höhe der beabsichtigten Beteiligung nach Maßgabe der Sätze 2 und 4 unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige nach Satz 1 hat er die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen, die durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1 näher zu bestimmen sind, anzugeben. Auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes hat er die in § 32 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Buchstabe d und e genannten Unterlagen einzureichen. Ist der Erwerber eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, hat er in der Anzeige nach Satz 1 die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter wesentlichen Tatsachen anzugeben. Solange die bedeutende Beteiligung besteht, hat er jeden neu bestellten gesetzlichen Vertreter oder neuen persönlich haftenden Gesellschafter mit den für die Beurteilung von dessen Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank ferner unverzüglich anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrag der

## 5. unverändert

## 6. § 2 b wird wie folgt gefaßt:

## „ § 2 b

## Inhaber bedeutender Beteiligungen

(1) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

bedeutenden Beteiligung so zu erhöhen, daß die Schwellen von 20 vom Hundert, 33 vom Hundert oder 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder daß das Institut zu einem Tochterunternehmen wird. Das Bundesaufsichtsamt übermittelt jeweils eine Ausfertigung der Anzeigen nach den Sätzen 1 und 6 an das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel. Das Bundesaufsichtsamt kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Anzeigende oder, wenn er juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft ist, ein gesetzlicher Vertreter oder persönlich haftender Gesellschafter nicht zuverlässig ist; dies gilt auch, wenn andere Tatsachen vorliegen, die das Bundesaufsichtsamt zu einer Versagung der Erlaubnis nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 3 berechtigen. Wird der Erwerb nicht untersagt, kann das Bundesaufsichtsamt eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 oder 6 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug des beabsichtigten Erwerbs an das Bundesaufsichtsamt anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 oder 6 erstattet hat, die Anzeige unverzüglich beim Bundesaufsichtsamt einzureichen.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung die Ausübung seiner Stimmrechte untersagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der vom Inhaber oder von gesetzlichen Vertretern oder persönlich haftenden Gesellschaftern des beteiligten Unternehmens ausgeübte Einfluß sich schädlich auf das Institut auswirken kann;
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß bei einer bedeutenden Beteiligung an dem Institut der Inhaber oder ein gesetzlicher Vertreter oder persönlich haftender Gesellschafter des beteiligten Unternehmens nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt; das ist insbesondere der Fall, wenn sie nicht zuverlässig sind;
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß das Institut mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung verbunden ist (§ 15 des Aktiengesetzes) und diese Unternehmensverbindung oder die Struktur der Unternehmensverbindung des Inhabers der bedeutenden Beteiligung mit anderen Unternehmen geeignet ist, eine wirksame Aufsicht über das Institut zu vereiteln;
4. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung seiner Pflicht nach Absatz 1 zur vorherigen Unterrichtung des Bundesaufsichtsamtes und der

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung die Ausübung seiner Stimmrechte untersagen, wenn

1. unverändert
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß bei einer bedeutenden Beteiligung an dem Institut der Inhaber oder ein gesetzlicher Vertreter oder persönlich haftender Gesellschafter des beteiligten Unternehmens nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt; das ist insbesondere der Fall, wenn er nicht zuverlässig ist;
3. unverändert
4. unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Deutschen Bundesbank nicht nachgekommen ist und diese Unterrichtung innerhalb einer vom Bundesaufsichtsamt gesetzten Frist nicht nachgeholt hat;

5. die Beteiligung entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach Absatz 1 Satz 8 erworben oder erhöht worden ist.

5. unverändert

In den Fällen des Satzes 1 kann die Ausübung der Stimmrechte auf einen Treuhänder übertragen werden. Der Treuhänder hat bei der Ausübung der Stimmrechte den Interessen einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts Rechnung zu tragen. Der Treuhänder wird auf Antrag des Instituts, eines an ihm Beteiligten oder des Bundesaufsichtsamtes vom Gericht des Sitzes des Instituts bestellt. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 entfallen, hat das Bundesaufsichtsamt den Widerruf der Bestellung des Treuhänders zu beantragen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Der Bund schießt die Auslagen und die Vergütung vor; für seine Aufwendungen haften dem Bund der betroffene Inhaber der bedeutenden Beteiligung und das Institut gesamtschuldnerisch.

unverändert

(3) Vor Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 8 und Absatz 2 Satz 1 hat das Bundesaufsichtsamt die zuständigen Stellen des anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums anzuhören, wenn es sich bei dem Erwerber der bedeutenden Beteiligung um ein in dem anderen Staat zugelassenes Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen, um ein Mutterunternehmen eines in dem anderen Staat zugelassenen Einlagenkreditinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens oder um eine Person handelt, die ein in dem anderen Staat zugelassenes Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen kontrolliert, und wenn das Institut, an dem der Erwerber eine Beteiligung zu halten beabsichtigt, durch den Erwerb zu einem Tochterunternehmen des Erwerbers würde oder unter dessen Kontrolle käme.

(3) unverändert

(4) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an einem Institut aufzugeben oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 vom Hundert, 33 vom Hundert oder 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals abzusenken oder die Beteiligung so zu verändern, daß das Institut nicht mehr Tochterunternehmen ist, hat dies dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Dabei hat es die beabsichtigte verbleibende Höhe der Beteiligung anzugeben. Das Bundesaufsichtsamt kann eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug der beabsichtigten Absenkung oder Veränderung an das Bundesaufsichtsamt anzuzeigen hat. Nach Ablauf

(4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

der Frist hat die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, die Anzeige unverzüglich beim Bundesaufsichtsamt einzureichen.

(5) Das Bundesaufsichtsamt hat den Erwerb einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem Institut, durch den das Institut zu einem Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaften würde, vorläufig zu untersagen oder zu beschränken, wenn ein entsprechender Beschluß der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorliegt, der nach Artikel 22 Abs. 2 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie oder Artikel 7 Abs. 5 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen – ABl. EG Nr. L 141 S. 27 – (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) zustande gekommen ist. Die vorläufige Untersagung oder Beschränkung darf drei Monate vom Zeitpunkt des Beschlusses an nicht überschreiten. Beschließt der Rat die Verlängerung der Frist nach Satz 2, hat das Bundesaufsichtsamt die Fristverlängerung zu beachten und die vorläufige Untersagung oder Beschränkung entsprechend zu verlängern.“

7. In § 4 Satz 1 werden die Worte „für das Kreditwesen“ gestrichen.

8. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt)“ gestrichen.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesaufsichtsamt hat Mißständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen entgegenzuwirken, welche die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können, soweit nicht das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel nach dem Wertpapierhandelsgesetz zuständig ist.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Bundesaufsichtsamt kann gegenüber dem Institut und seinen Geschäftsleitern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Mißstände in dem Institut zu verhindern oder zu beseitigen, welche die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden können oder die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(5) unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Bundesaufsichtsamt kann **im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben** gegenüber dem Institut und seinen Geschäftsleitern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Mißstände in dem Institut zu verhindern oder zu beseitigen, welche die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden können oder die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen.“

d) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 10. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können“ durch die Worte „ihrer Aufgaben erforderlich sind“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zusammenarbeit und die Mitteilungen nach Absatz 1 schließen die Übermittlung personenbezogener Daten ein. Das Bundesaufsichtsamt darf bei der Deutschen Bundesbank die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abrufen. Werden bei der Deutschen Bundesbank vom Bundesaufsichtsamt Daten abgerufen, hat sie bei jedem zehnten Abruf für Zwecke der Datenschutzkontrolle den Zeitpunkt, die Angaben, welche die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Person zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsmäßigen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokoll Daten sind am Ende des auf die Speicherung folgenden Kalenderjahres zu löschen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## 11. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden das Wort „Kreditinstituten“ durch das Wort „Instituten“ und die Worte „von Kreditinstituten“ durch die Worte „eines Instituts“ ersetzt.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Bei der Aufsicht über Institute, die in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen, sowie bei der Aufsicht nach Maßgabe der Richtlinie 92/30/EWG des Rates vom 6. April 1992 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis – ABl. EG Nr. L 110 S. 52 – (Konsolidierungsrichtlinie) arbeiten das Bundesaufsichtsamt und, soweit sie im Rahmen dieses Gesetzes tätig wird, die Deutsche Bundesbank mit den zuständigen Stellen des betreffenden Staates zusammen. Mitteilungen der zuständigen Stellen des anderen Staates dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:

1. zur Prüfung der Zulassung zum Geschäftsbetrieb eines Instituts,
2. zur Überwachung der Tätigkeit der Institute auf Einzelbasis oder auf zusammengefaßter Basis,
3. für Anordnungen des Bundesaufsichtsamtes sowie zur Verfolgung und Ahndung von

## 10. unverändert

## 11. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- Ordnungswidrigkeiten durch das Bundesaufsichtsamt,
4. im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes oder
  5. im Rahmen von Verfahren vor Verwaltungsgerichten, Insolvenzgerichten, Staatsanwaltschaften oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständigen Gerichten.

Wird die Erlaubnis eines Instituts zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen aufgehoben, unterrichtet das Bundesaufsichtsamt die zuständigen Stellen der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das Institut Zweigniederlassungen errichtet hat oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig gewesen ist.

(4) Das Bundesaufsichtsamt teilt den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats Maßnahmen mit, die es ergreifen wird, um Verstöße eines Instituts gegen Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats zu beenden, über die das Bundesaufsichtsamt durch die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats unterrichtet worden ist.“

12. § 8 a wird wie folgt gefaßt:

„ § 8 a

Zuständigkeit für die Beaufsichtigung  
auf zusammengefaßter Basis

(1) Das Bundesaufsichtsamt kann von der Beaufsichtigung einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10 a Abs. 2 bis 5 absehen und das übergeordnete Unternehmen von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis widerruflich freistellen, wenn

1. bei Institutsgruppen das übergeordnete Unternehmen Tochterunternehmen eines Einlagenkreditinstituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ist und dort in die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis gemäß der Konsolidierungsrichtlinie einbezogen ist, oder
2. bei Finanzholding-Gruppen diese von den zuständigen Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums auf zusammengefaßter Basis gemäß der Konsolidierungsrichtlinie beaufsichtigt werden.

Die Freistellung setzt eine Übereinkunft des Bundesaufsichtsamtes mit den zuständigen Stellen des anderen Staates voraus. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist über das Bestehen und den Inhalt derartiger Übereinkünfte zu unterrichten.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann über die Fälle des § 10 a Abs. 3 hinaus nach Maßgabe des

12. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikels 4 Abs. 2 bis 4 der Konsolidierungsrichtlinie eine Gruppe von Unternehmen als Finanzholding-Gruppe und ein Institut der Gruppe als übergeordnetes Unternehmen bestimmen; die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.“

## 13. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 9  
Verschwiegenheitspflicht“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die beim Bundesaufsichtsamt beschäftigten und die nach § 8 Abs. 1 beauftragten Personen, die nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bestellten Aufsichtspersonen, die nach § 37 Satz 2 und § 38 Abs. 2 Satz 2 und 4 bestellten Abwickler sowie die im Dienst der Deutschen Bundesbank stehenden Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden, dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Instituts oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Instituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, der Finanzmärkte oder des Zahlungsverkehrs betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,
3. mit der Liquidation, dem Vergleich oder dem Konkurs eines Instituts befaßte Stellen,
4. mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Instituten oder Finanzunternehmen betraute Personen sowie Stellen, welche die vorgenannten Personen beaufsichtigen,
5. eine Einlagensicherungseinrichtung oder Anlegerentschädigungseinrichtung oder
6. Wertpapier- oder Terminbörsen,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend. Befindet sich die Stelle in einem anderen Staat, so dürfen die Tatsachen nur weiter-

## 13. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

gegeben werden, wenn diese Stelle und die von ihr beauftragten Personen einer dem Satz 1 entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die ausländische Stelle ist darauf hinzuweisen, daß sie Informationen nur zu dem Zweck verwenden darf, zu deren Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Die in Satz 3 Nr. 3 bis 6 genannten Stellen, die direkt oder indirekt Informationen von zuständigen Stellen anderer Staaten erhalten, dürfen diese nur mit ausdrücklicher Zustimmung der übermittelnden Stellen weiterübermitteln.“

c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen durch die zuständige Aufsichtsstelle eines anderen Staates oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.“

- |  |  |
|--|--|
| <p>14. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.</p>   | <p>14. unverändert</p>                   |
| <p>15. Vor § 10 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:<br/>„1. Eigenmittel und Liquidität“.</p>  | <p>15. unverändert</p>                   |
| <p>16. § 10 wird wie folgt geändert:</p>   | <p>16. § 10 wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:<br/>„§ 10<br/>Eigenmittelausstattung“.</p>  | <p>a) unverändert</p>                    |
| <p>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>  | <p>b) unverändert</p>                    |
| <p>aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:<br/>„Die Institute müssen im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, angemessene Eigenmittel haben.“</p>   |  |
| <p>bb) In Satz 2 wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.</p>   |  |
| <p>cc) In Satz 4 werden das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ und das Wort „Eigenkapitalausstattung“ durch das Wort „Eigenmittelausstattung“ ersetzt.</p>  |  |
| <p>dd) Nach Satz 5 werden folgende Sätze 6 bis 8 angefügt:<br/>„Ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Position mit haftendem Eigenkapital oder Drittrangmitteln zu unterlegen, stehen die Eigenmittel in diesem Umfang für die Unterlegung anderer Positionen nicht zur Verfügung; insbesondere dürfen die Eigenmittel insoweit nicht bei den Grundsätzen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 10 a Abs. 1 Satz 2 über die Angemessenheit der Eigenmittel berücksichtigt werden. Die von Dritten zur Verfügung gestellten Eigenmittel können nur berück-</p> |  |

## Entwurf

sichtigt werden, wenn sie dem Institut tatsächlich zugeflossen sind. Der Erwerb von Eigenmitteln des Instituts durch einen für Rechnung des Instituts handelnden Dritten, durch ein Tochterunternehmen des Instituts oder durch einen Dritten, der für Rechnung eines Tochterunternehmens des Instituts handelt, steht für ihre Berücksichtigung einem Erwerb durch das Institut gleich, es sei denn, das Institut weist nach, daß ihm die Eigenmittel tatsächlich zugeflossen sind; diese Regelung gilt für die Inpfandnahme entsprechend.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Eigenmittel bestehen aus dem haftenden Eigenkapital und den Drittrangmitteln. Das haftende Eigenkapital ist die Summe aus Kernkapital und Ergänzungskapital abzüglich der Positionen des Absatzes 6 Satz 1.“

d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2 a bis 2 c eingefügt:

„(2 a) Als Kernkapital gelten abzüglich der Positionen des Satzes 2

1. bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften das eingezahlte Geschäftskapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhanges beim freien Vermögen des Inhabers;

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel nach § 10 Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 kann Krediten, deren Erfüllung von

1. einer Zentralregierung, Zentralnotenbank, Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder
2. einer Zentralregierung oder Zentralnotenbank in einem Drittstaat, soweit Unternehmen mit Sitz in diesem Drittstaat auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 53 c vollständig oder teilweise von den Vorschriften des § 53 freigestellt sind,

geschuldet oder ausdrücklich gewährleistet wird, ein adressenbezogenes Bonitätsgewicht von Null vom Hundert beigemessen werden, sofern das Bundesaufsichtsamt keinen anderen Gewichtungssatz bekanntgegeben hat und die Kredite von der zuständigen Behörde des anderen Staates oder Drittstaates mit Null vom Hundert gewichtet werden. Vor der Bekanntgabe eines anderen Gewichtungssatzes gewährte Kredite können bis zum Ende der Kreditlaufzeit weiterhin mit Null vom Hundert gewichtet werden.“

d) unverändert

e) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2 a bis 2 c eingefügt:

„(2 a) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Grund- oder Stammkapital ohne die Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind (Vorzugsaktien), und die Rücklagen; bei Kommanditgesellschaften auf Aktien ferner Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter, die nicht auf das Grundkapital geleistet worden sind, unter Abzug der Entnahmen der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite;
3. bei eingetragenen Genossenschaften die Geschäftsguthaben und die Rücklagen; Geschäftsguthaben von Genossen, die zum Schluß des Geschäftsjahres ausscheiden, und ihre Ansprüche auf Auszahlung eines Anteils an der in der Bilanz nach § 73 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von eingetragenen Genossenschaften gesondert ausgewiesenen Ergebnisrücklage der Genossenschaft sind abzusetzen;
4. bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen sowie bei Sparkassen des privaten Rechts, die als öffentliche Sparkassen anerkannt sind, die Rücklagen;
5. bei Kreditinstituten des öffentlichen Rechts, die nicht unter Nummer 4 fallen, das eingezahlte Dotationskapital und die Rücklagen;
6. bei Kreditinstituten in einer anderen Rechtsform das eingezahlte Kapital und die Rücklagen;
7. die Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g des Handelsgesetzbuchs;
8. die Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter im Sinne des Absatzes 4.

Abzugspositionen im Sinne des Satzes 1 sind

1. der Bilanzverlust,
2. die immateriellen Vermögensgegenstände,
3. der Korrekturposten gemäß Absatz 3 b,
4. Kredite an den Kommanditisten, den Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den Aktionär, den Kommanditaktionär oder den Anteilseigner an einem Institut des öffentlichen Rechts, dem mehr als 25 vom Hundert des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) des Instituts gehören oder dem mehr als 25 vom Hundert der Stimmrechte zustehen, wenn sie zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt werden oder soweit sie nicht banküblich gesichert sind, und
5. Kredite an stille Gesellschafter im Sinne des Absatzes 4, deren Vermögenseinlage mehr



## Entwurf

als 25 vom Hundert des Kernkapitals ohne Berücksichtigung der Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter beträgt, wenn sie zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt werden oder soweit sie nicht banküblich gesichert sind.

Für die Berechnung der Vomhundertsätze nach Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt § 16 Abs. 2 bis 4 des Aktiengesetzes entsprechend.

(2 b) Das Ergänzungskapital besteht aus

1. Vorsorgereserven nach § 340 f des Handelsgesetzbuchs,
2. Vorzugsaktien,
3. Rücklagen nach § 6 b des Einkommensteuergesetzes in Höhe von 45 vom Hundert, soweit diese Rücklagen durch die Einstellung von Gewinnen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden entstanden sind,
4. Genußrechtsverbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 5,
5. längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 5 a,
6. den im Anhang des letzten festgestellten Jahresabschlusses ausgewiesenen nicht realisierten Reserven nach Maßgabe der Absätze 4 a und 4 b bei Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden in Höhe von 45 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen dem Buchwert und dem Beileihungswert,
7. den im Anhang des letzten festgestellten Jahresabschlusses ausgewiesenen nicht realisierten Reserven nach Maßgabe der Absätze 4 a und 4 c bei Anlagebuchpositionen in Höhe von 35 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen dem Buchwert zuzüglich Vorsorgereserven und
  - a) dem Kurswert bei Wertpapieren, die an einer Wertpapierbörse zum Handel zugelassen sind,
  - b) dem nach § 11 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Bewertungsgesetzes festzustellenden Wert bei nicht notierten Wertpapieren, die Anteile an zum Verbund der Kreditgenossenschaften oder der Sparkassen gehörenden Kapitalgesellschaften mit einer Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Deutsche Mark verbriefen oder
  - c) dem veröffentlichten Rücknahmepreis von Anteilen an einem Sondervermögen im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder von Anteilen an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von einer Investmentgesell-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2 b) Das Ergänzungskapital besteht **abzüglich der Korrekturposten gemäß Absatz 3 b** aus

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. den im Anhang des letzten festgestellten Jahresabschlusses ausgewiesenen nicht realisierten Reserven nach Maßgabe der Absätze 4 a und 4 c bei Anlagebuchpositionen in Höhe von 35 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen dem Buchwert zuzüglich Vorsorgereserven und
  - a) unverändert
  - b) dem nach § 11 Abs. 2 a Satz 2 bis 5 des Bewertungsgesetzes festzustellenden Wert bei nicht notierten Wertpapieren, die Anteile an zum Verbund der Kreditgenossenschaften oder der Sparkassen gehörenden Kapitalgesellschaften mit einer Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Deutsche Mark verbriefen oder
  - c) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

schaft mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach den Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren – ABl. EG Nr. L 375 S. 3 – (Investmentrichtlinie) ausgegeben werden, und

8. dem bei eingetragenen Genossenschaften vom Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung festzusetzenden Zuschlag, welcher der Haftsummenverpflichtung der Genossen Rechnung trägt (Haftsummenzuschlag).

Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals kann Ergänzungskapital nur bis zur Höhe des Kernkapitals berücksichtigt werden. Dabei darf das berücksichtigte Ergänzungskapital nur bis zu 50 vom Hundert des Kernkapitals aus längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten und dem Haftsummenzuschlag bestehen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 8 durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.

(2 c) Drittrangmittel sind

1. der anteilige Gewinn, der bei einer Glattstellung aller Handelsbuchpositionen entsteht, abzüglich aller vorhersehbaren Aufwendungen und Ausschüttungen sowie der bei einer Liquidation des Unternehmens voraussichtlich entstehenden Verluste aus dem Anlagebuch, soweit diese nicht bereits in den Korrekturposten gemäß Absatz 3 b berücksichtigt sind (Nettogewinn), und
2. die kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 7.

Der Nettogewinn und die kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten können nur bis zu einem Betrag als Drittrangmittel berücksichtigt werden, der zusammen mit dem Ergänzungskapital, das nicht zur Unterlegung der Risiken aus dem Anlagebuch nach den Vorgaben dieses Gesetzes benötigt wird (freies Ergänzungskapital), 250 vom Hundert des Kernkapitals, das nicht zur Unterlegung der Risiken aus dem Anlagebuch nach den Vorgaben dieses Gesetzes benötigt wird (freies Kernkapital), nicht übersteigt. Soweit das Institut die Grenze von 250 vom Hundert nicht durch kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten ausschöpft, kann es diese durch Positionen, die allein wegen einer Kappung nach Absatz 2 b Satz 2 und 3 nicht als Ergänzungskapital berücksichtigt werden können, ersetzen.

8. unverändert

(2 c) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Bei Wertpapierhandelsunternehmen beträgt die in Satz 2 bezeichnete Grenze 200 vom Hundert des freien Kernkapitals, es sei denn, von den Drittrangmitteln werden die schwer realisierbaren Aktiva im Sinne des Satzes 5, soweit diese nicht nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 vom haftenden Eigenkapital abgezogen werden, sowie die Verluste ihrer Tochterunternehmen abgezogen.

Schwer realisierbare Aktiva sind

1. Sachanlagen,
2. Anteile sowie Forderungen aus Vermögensanlagen als stiller Gesellschafter, Genußrechten oder nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit sie nicht in Wertpapieren, die zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind, verbrieft und nicht Teil des Handelsbuchs sind,
3. Darlehen und nicht marktgängige Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von mehr als 90 Tagen und
4. Bestände in Rohwaren, soweit diese nicht gemäß den Grundsätzen nach Absatz 1 Satz 2 und § 10 a Abs. 1 Satz 2 mit Eigenmitteln zu unterlegen sind;

Einschüsse auf Termingeschäfte, die an einer Wertpapier- oder Terminbörse abgeschlossen werden, gelten nicht als schwer realisierbare Aktiva."

e) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Erstellt ein Institut Zwischenabschlüsse, die den für den Jahresabschluß geltenden Anforderungen entsprechen, können Zwischengewinne dem Kernkapital zugerechnet werden, soweit sie nicht für voraussichtliche Gewinnausschüttungen oder Steueraufwendungen gebunden sind. Verluste, die sich aus Zwischenabschlüssen ergeben, sind vom Kernkapital abzuziehen. Ein Institut, das Zwischengewinne dem Kernkapital zurechnet, muß Zwischenabschlüsse mindestens fünf Jahre hintereinander erstellen. Gibt ein Institut das Verfahren auf, Zwischenabschlüsse zu erstellen, dürfen Zwischengewinne dem Kernkapital frühestens wieder nach fünf Jahren zugerechnet werden. Das Institut hat den Zwischenabschluß dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank jeweils unverzüglich einzureichen. Der Abschlußprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Zwischenabschlusses (Zwischenprüfungsbericht) unverzüglich nach Beendigung der Prüfung dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.“

f) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Erstellt ein Institut Zwischenabschlüsse, die den für den Jahresabschluß geltenden Anforderungen entsprechen, **gilt für die Bemessung der Eigenmittel der Zwischenabschluß als Jahresabschluß, wobei** Zwischengewinne dem Kernkapital zugerechnet werden, soweit sie nicht für voraussichtliche Gewinnausschüttungen oder Steueraufwendungen gebunden sind. Verluste, die sich aus Zwischenabschlüssen ergeben, sind vom Kernkapital abzuziehen. Ein Institut, das Zwischengewinne dem Kernkapital zurechnet, muß Zwischenabschlüsse mindestens fünf Jahre hintereinander erstellen. Gibt ein Institut das Verfahren auf, Zwischenabschlüsse zu erstellen, dürfen Zwischengewinne dem Kernkapital frühestens wieder nach fünf Jahren zugerechnet werden. Das Institut hat den Zwischenabschluß dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank jeweils unverzüglich einzureichen. Der Abschlußprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Zwischenabschlusses (Zwischenprüfungsbericht) unverzüglich nach Beendigung der Prüfung dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank einzureichen. **Ein im Zuge einer Verschmelzung erstellter unterjähriger Jahresabschluß gilt nicht als Zwischenabschluß im Sinne dieses Absatzes.**“

## Entwurf

- f) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3 a und 3 b eingefügt:

„(3a) Als Rücklagen im Sinne des Absatzes 2 a Satz 1 gelten nur die in der letzten für den Schluß eines Geschäftsjahres festgestellten Bilanz als Rücklagen ausgewiesenen Beträge mit Ausnahme solcher Passivposten, die erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind. Als Rücklagen ausgewiesene Beträge, die aus Erträgen gebildet worden sind, auf die erst bei Eintritt eines zukünftigen Ereignisses Steuern zu entrichten sind, können nur in Höhe von 45 vom Hundert berücksichtigt werden.

(3b) Das Bundesaufsichtsamt kann auf das haftende Eigenkapital einen Korrekturposten festsetzen, insbesondere um noch nicht bilanzwirksam gewordene Verluste zu berücksichtigen. Die Festsetzung wird mit der Feststellung der nächsten für den Schluß eines Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz gegenstandslos. Das Bundesaufsichtsamt hat die Festsetzung auf Antrag des Instituts aufzuheben, soweit die Voraussetzung für die Festsetzung wegfällt.“

- g) Die Absätze 4 und 4 a werden wie folgt gefaßt:

„(4) Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sind dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen, wenn

1. sie bis zur vollen Höhe am *laufenden* Verlust teilnehmen und das Institut berechtigt ist, im Falle eines Verlustes Zinszahlungen aufzuschieben,
2. vereinbart ist, daß sie im Falle des Konkurses oder der Liquidation des Instituts erst nach Befriedigung aller Gläubiger zurückzahlen sind,
3. sie dem Institut für mindestens fünf Jahre zur Verfügung gestellt worden sind,
4. der Rückzahlungsanspruch nicht in weniger als zwei Jahren fällig wird oder auf Grund des Gesellschaftsvertrags fällig werden kann,
5. der Gesellschaftsvertrag keine Besserungsabreden enthält, nach denen der durch Verluste während der Laufzeit der Einlage ermäßigte Rückzahlungsanspruch durch Gewinne nach der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs wieder aufgefüllt wird, und
6. das Institut bei der Begründung der stillen Gesellschaft auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und schriftlich hingewiesen hat.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- g) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3 a und 3 b eingefügt:

„(3a) Als Rücklagen im Sinne des Absatzes 2 a Satz 1 gelten nur die in der letzten für den Schluß eines Geschäftsjahres festgestellten Bilanz als Rücklagen ausgewiesenen Beträge mit Ausnahme solcher Passivposten, die erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind. Als Rücklagen ausgewiesene Beträge, die aus Erträgen gebildet worden sind, auf die erst bei Eintritt eines zukünftigen Ereignisses Steuern zu entrichten sind, können nur in Höhe von 45 vom Hundert berücksichtigt werden. **Rücklagen, die auf Grund eines bei der Emission von Anteilen erzielten Aufgeldes oder anderweitig durch den Zufluß externe Mittel gebildet werden, können vom Zeitpunkt des Zuflusses an berücksichtigt werden.**

(3b) unverändert

- h) Die Absätze 4 und 4 a werden wie folgt gefaßt:

„(4) Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sind dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen, wenn

1. sie bis zur vollen Höhe am Verlust teilnehmen und das Institut berechtigt ist, im Falle eines Verlustes Zinszahlungen aufzuschieben,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. der Gesellschaftsvertrag keine Besserungsabreden enthält, nach denen der durch Verluste während der Laufzeit der Einlage ermäßigte Rückzahlungsanspruch durch Gewinne, **die nach mehr als vier Jahren** nach der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs **entstehen**, wieder aufgefüllt wird, und
6. unverändert

## Entwurf

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht zum Nachteil des Instituts geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist dem Institut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.

(4 a) Nicht realisierte Reserven können dem haftenden Eigenkapital nur zugerechnet werden, wenn das Kernkapital mindestens 4,4 vom Hundert der entsprechend den Grundsätzen nach Absatz 1 Satz 2 des Bundesaufsichtsamtes nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva des Instituts beträgt; die nicht realisierten Reserven können dem haftenden Eigenkapital nur bis zu 1,4 vom Hundert dieser nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva zugerechnet werden. Für diese Berechnungen *gelten die Positionen des Handelsbuchs als Positionen des Anlagebuchs*. Nicht realisierte Reserven können nur berücksichtigt werden, wenn in die Berechnung des Unterschiedsbetrags jeweils sämtliche Aktiva nach Absatz 2 b Satz 1 Nr. 6 oder 7 einbezogen werden. Die Berechnung der nicht realisierten Reserven ist dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach ihrem Abschluß unter Angabe der maßgeblichen Wertansätze offenzulegen.“

- h) In Absatz 4 b Satz 3 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
- i) Absatz 4 c wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Kurswert der Wertpapiere nach Absatz 2 b Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a bestimmt sich nach dem Kurs am Bilanzstichtag.“
- bb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „Auf die Ermittlung des Wertes der Wertpapiere nach Absatz 2 b Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b nach § 11 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes und des Rücknahmepreises von Anteilen an einem Sondervermögen ist das Verfahren der Sätze 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.“
- j) Die Absätze 5 bis 6 werden wie folgt gefaßt:
- „(5) Kapital, das gegen Gewährung von Genußrechten eingezahlt ist (Genußrechtsverbindlichkeiten), ist dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen, wenn
1. es bis zur vollen Höhe am *laufenden* Verlust teilnimmt und das Institut berechtigt ist, im Falle eines Verlustes Zinszahlungen aufzuschieben,

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht zum Nachteil des Instituts geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist dem Institut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.

(4 a) Nicht realisierte Reserven können dem haftenden Eigenkapital nur zugerechnet werden, wenn das Kernkapital mindestens 4,4 vom Hundert der entsprechend den Grundsätzen nach Absatz 1 Satz 2 des Bundesaufsichtsamtes nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva des Instituts beträgt; die nicht realisierten Reserven können dem haftenden Eigenkapital nur bis zu 1,4 vom Hundert dieser nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva zugerechnet werden. Für diese Berechnungen **dürfen** Positionen des Handelsbuchs als Positionen des Anlagebuchs **berücksichtigt werden**. Nicht realisierte Reserven können nur berücksichtigt werden, wenn in die Berechnung des Unterschiedsbetrags jeweils sämtliche Aktiva nach Absatz 2 b Satz 1 Nr. 6 oder 7 einbezogen werden. Die Berechnung der nicht realisierten Reserven ist dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach ihrem Abschluß unter Angabe der maßgeblichen Wertansätze offenzulegen.“

- i) unverändert
- j) unverändert

- k) Die Absätze 5 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

„(5) Kapital, das gegen Gewährung von Genußrechten eingezahlt ist (Genußrechtsverbindlichkeiten), ist dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen, wenn

1. es bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt und das Institut berechtigt ist, im Falle eines Verlustes Zinszahlungen aufzuschieben,

## Entwurf

2. vereinbart ist, daß es im Falle des Konkurses oder der Liquidation des Instituts erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird,
3. es dem Institut für mindestens fünf Jahre zur Verfügung gestellt worden ist,
4. der Rückzahlungsanspruch nicht in weniger als zwei Jahren fällig wird oder auf Grund des Vertrags fällig werden kann,
5. der Vertrag über die Einlage keine Besserungsabreden enthält, nach denen der durch Verluste während der Laufzeit der Einlage ermäßigte Rückzahlungsanspruch durch Gewinne nach der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs wieder aufgefüllt wird, und
6. das Institut bei Abschluß des Vertrags auf die in den Sätzen 3 und 4 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und schriftlich hingewiesen hat.

Das Institut darf sich die fristlose Kündigung der Verbindlichkeit für den Fall vorbehalten, daß eine Änderung der Besteuerung zu Zusatzzahlungen an den Erwerber der Genußrechte führt. Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht zum Nachteil des Instituts geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Ein vorzeitiger Rückwerb oder eine anderweitige Rückzahlung ist außer in den Fällen des Satzes 6 dem Institut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt. Werden Wertpapiere über die Genußrechte begeben, ist nur in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die in den Sätzen 3 und 4 genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Ein Institut darf in Wertpapieren verbriefte eigene Genußrechte im Rahmen der Marktpflege bis zu 3 vom Hundert ihres Gesamtnennbetrags oder im Rahmen einer Einkaufskommission erwerben. Ein Institut hat die Absicht, von der Möglichkeit der Marktpflege nach Satz 6 Gebrauch zu machen, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.

(5 a) Kapital, das auf Grund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist, ist dem haftenden Eigenkapital als längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten zuzurechnen, wenn

1. vereinbart ist, daß es im Falle des Konkurses oder der Liquidation des Instituts erst nach

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. der Vertrag über die Einlage keine Besserungsabreden enthält, nach denen der durch Verluste während der Laufzeit der Einlage ermäßigte Rückzahlungsanspruch durch Gewinne, **die nach mehr als vier Jahren** nach der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs **entstehen**, wieder aufgefüllt wird, und
6. unverändert

Das Institut darf sich die fristlose Kündigung der Verbindlichkeit für den Fall vorbehalten, daß eine Änderung der Besteuerung zu Zusatzzahlungen an den Erwerber der Genußrechte führt. Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht zum Nachteil des Instituts geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Ein vorzeitiger Rückwerb oder eine anderweitige Rückzahlung ist außer in den Fällen des Satzes 6 dem Institut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt; **das Institut kann sich ein entsprechendes Recht vertraglich vorbehalten.** Werden Wertpapiere über die Genußrechte begeben, ist nur in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die in den Sätzen 3 und 4 genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Ein Institut darf in Wertpapieren verbriefte eigene Genußrechte im Rahmen der Marktpflege bis zu 3 vom Hundert ihres Gesamtnennbetrags oder im Rahmen einer Einkaufskommission erwerben. Ein Institut hat die Absicht, von der Möglichkeit der Marktpflege nach Satz 6 Gebrauch zu machen, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.

(5 a) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird,

2. es dem Institut für mindestens fünf Jahre zur Verfügung gestellt worden ist und
3. die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruchs gegen Forderungen des Instituts ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten in den Vertragsbedingungen keine Sicherheiten durch das Institut oder durch Dritte gestellt werden.

Wenn der Rückzahlungsanspruch in weniger als zwei Jahren fällig wird oder auf Grund des Vertrags fällig werden kann, werden die Verbindlichkeiten nur noch zu zwei Fünfteln dem haftenden Eigenkapital angerechnet. Das Institut darf sich die fristlose Kündigung der Verbindlichkeit für den Fall vorbehalten, daß eine Änderung der Besteuerung zu Zusatzzahlungen an den Erwerber der nachrangigen Forderungen führt. Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung ist außer in den Fällen des Satzes 6 dem Institut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt; das Institut kann sich ein entsprechendes Recht vertraglich vorbehalten. Ein Institut darf in Wertpapieren verbrieft eigene nachrangige Verbindlichkeiten im Rahmen der Marktpflege bis zu 3 vom Hundert ihres Gesamtnennbetrags oder im Rahmen einer Einkaufskommission erwerben. Ein Institut hat die Absicht, von der Möglichkeit der Marktpflege nach Satz 6 Gebrauch zu machen, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Das Institut hat bei Abschluß des Vertrags auf die in den Sätzen 4 und 5 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen; werden Wertpapiere über die nachrangigen Verbindlichkeiten begeben, ist nur in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. § 11 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über das Aufrechnungsverbot findet keine Anwendung auf Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten des Instituts. Für nachrangige Verbindlichkeiten darf keine Bezeichnung verwendet und mit keiner Bezeichnung geworben werden, die den Wortanteil „Spar“ enthält oder sonst geeignet ist, über den Nachrang im Fall des Konkurses oder der Liquidation zu täuschen; dies gilt jedoch nicht, soweit ein Kreditinstitut seinen in § 40 geschützten Firmennamen benutzt. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 darf ein Institut nachrangige Sicherheiten für

## Entwurf

nachrangige Verbindlichkeiten stellen, die ein ausschließlich für den Zweck der Kapitalaufnahme gegründetes Tochterunternehmen des Instituts eingegangen ist.

(6) Von der Summe des Kern- und Ergänzungskapitals sind abzuziehen:

1. *Anteile* an Instituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, und Finanzunternehmen in Höhe von mehr als 10 vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen; das Bundesaufsichtsamt kann auf Antrag des Instituts Ausnahmen zulassen, wenn das Institut *Anteile* eines anderen Instituts oder eines Finanzunternehmens vorübergehend besitzt, um dieses Unternehmen finanziell zu stützen;
2. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 5 a an Institute, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, und Finanzunternehmen, an denen das Institut zu mehr als 10 vom Hundert beteiligt ist;
3. Forderungen aus Genußrechten an Unternehmen nach Nummer 2;
4. Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter bei Unternehmen nach Nummer 2;
5. der Gesamtbetrag der folgenden *Anteile* und Forderungen, soweit er 10 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Instituts vor Abzug der Beträge nach Nummer 1 bis 4 und nach dieser Nummer übersteigt:
  - a) *Anteile* an Instituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, und Finanzunternehmen bis zu höchstens 10 vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen;
  - b) Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten an Instituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, und Finanzunternehmen, an denen das Institut nicht oder bis zu höchstens 10 vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen beteiligt ist;
  - c) Forderungen aus Genußrechten an Unternehmen nach Buchstabe b;
  - d) Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter bei Unternehmen nach Buchstabe b.

Ein Institut braucht *Anteile*, die es oder das ihm übergeordnete Unternehmen pflichtweise in die Zusammenfassung nach § 10 a, nach § 13 b Abs. 3 Satz 1 und, für den Beteiligungsalbestand am 1. Januar 1993 vorbehaltlich des § 64 a Abs. 3, nach § 12 b Abs. 2 Satz 1 und 2 einbezieht, nicht von seinem haftenden Eigenkapital abzuziehen.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(6) Von der Summe des Kern- und Ergänzungskapitals sind abzuziehen:

1. **Beteiligungen** an Instituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, und Finanzunternehmen in Höhe von mehr als 10 vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen; das Bundesaufsichtsamt kann auf Antrag des Instituts Ausnahmen zulassen, wenn das Institut **Beteiligungen** eines anderen Instituts oder eines Finanzunternehmens vorübergehend besitzt, um dieses Unternehmen finanziell zu stützen;
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. der Gesamtbetrag der folgenden **Beteiligungen** und Forderungen, soweit er 10 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Instituts vor Abzug der Beträge nach Nummer 1 bis 4 und nach dieser Nummer übersteigt:
  - a) **Beteiligungen** an Instituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, und Finanzunternehmen bis zu höchstens 10 vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen;
  - b) unverändert
  - c) unverändert
  - d) unverändert

Ein Institut braucht **Beteiligungen**, die es oder das ihm übergeordnete Unternehmen pflichtweise in die Zusammenfassung nach § 10 a, nach § 13 b Abs. 3 Satz 1 und, für den Beteiligungsalbestand am 1. Januar 1993 vorbehaltlich des § 64 a Abs. 3, nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 einbezieht, nicht von seinem haftenden Eigenkapital abzuziehen.



## Entwurf

Die Regelung gilt entsprechend für *Anteile*, die *das Institut als übergeordnetes Unternehmen* freiwillig in die Zusammenfassung nach § 10 a, nach § 13 b Abs. 3 Satz 1 und, für den Beteiligungsalbestand am 1. Januar 1993 vorbehaltlich des § 64 a Abs. 3, nach § 12 b Abs. 2 Satz 1 und 2 einbezieht oder die es freiwillig nach diesen Bestimmungen konsolidiert.“

k) Die Absätze 6 a und 6 b werden aufgehoben.

l) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Kapital, das auf Grund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist, ist den Drittrangmitteln als kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten zuzurechnen, wenn

1. vereinbart ist, daß es im Falle des Konkurses oder der Liquidation des Instituts erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet wird,
2. es dem Institut für mindestens zwei Jahre zur Verfügung gestellt worden ist,
3. die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruchs gegen Forderungen des Instituts ausdrücklich ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten in den Vertragsbedingungen ausdrücklich keine Sicherheiten durch das Institut oder durch Dritte gestellt werden und
4. in den Vertragsbedingungen ausdrücklich festgelegt ist, daß
  - a) auf *das Darlehen* weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden müssen, wenn dies zur Folge hätte, daß die Eigenmittel des Instituts die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen, und
  - b) vorzeitige Tilgungs- oder Zinszahlungen dem Institut unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten sind.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung ist außer in den Fällen des Satzes 5 dem Institut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat; das Institut kann sich ein entsprechendes Recht vertraglich vorbehalten. Das Institut hat bei Abschluß des Vertrags auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfol-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Die Regelung gilt entsprechend für **Beteiligungen**, die **es oder das** ihm übergeordnete Unternehmen freiwillig in die Zusammenfassung nach § 10 a, nach § 13 b Abs. 3 Satz 1 und, für den Beteiligungsalbestand am 1. Januar 1993 vorbehaltlich des § 64 a Abs. 3, nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 einbezieht oder die es freiwillig nach diesen Bestimmungen konsolidiert.“

l) unverändert

m) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Kapital, das auf Grund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist, ist den Drittrangmitteln als kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten zuzurechnen, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. in den Vertragsbedingungen ausdrücklich festgelegt ist, daß
  - a) auf **die Verbindlichkeit** weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden müssen, wenn dies zur Folge hätte, daß die Eigenmittel des Instituts die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen, und
  - b) unverändert

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung ist außer in den Fällen des Satzes 5 dem Institut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat; das Institut kann sich ein entsprechendes Recht vertraglich vorbehalten. Das Institut hat bei Abschluß des Vertrags auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfol-

## Entwurf

gen ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen; werden Wertpapiere über die nachrangigen Verbindlichkeiten begeben, ist nur in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Ein Institut darf in Wertpapieren verbriefte eigene nachrangige Verbindlichkeiten im Rahmen der Marktpflege bis zu 3 vom Hundert ihres Gesamtnennbetrags oder im Rahmen einer Einkaufskommission erwerben. Ein Institut hat die Absicht, von der Möglichkeit der Marktpflege nach Satz 5 Gebrauch zu machen, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Ein Institut hat das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank unverzüglich zu unterrichten, wenn seine Eigenmittel durch Tilgungs- oder Zinszahlungen auf die kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten unter 120 vom Hundert des Gesamtbetrags der nach Absatz 1 Satz 1 angemessenen Eigenmittel absinken.“

m) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Ein Institut hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Maßgabe des Satzes 2 einen Kredit anzuzeigen, der nach Absatz 2 a Satz 2 Nr. 4 oder 5 abzuziehen ist. Dabei hat es die gestellten Sicherheiten und die Kreditbedingungen anzugeben. Es hat einen Kredit, den es nach Satz 1 angezeigt hat, unverzüglich erneut dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen, wenn die gestellten Sicherheiten oder die Kreditbedingungen rechtsgeschäftlich geändert werden, und die entsprechenden Änderungen anzugeben. Das Bundesaufsichtsamt kann von den Instituten fordern, ihm und der Deutschen Bundesbank alle fünf Jahre einmal eine Sammelanzeige der nach Satz 1 anzuzeigenden Kredite einzureichen.“

n) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Ein Wertpapierhandelsunternehmen muß Eigenmittel aufweisen, die mindestens einem Viertel seiner Kosten entsprechen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahresabschlusses unter den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, den Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen ausgewiesen sind. Bei Fehlen eines Jahresabschlusses für das erste volle Geschäftsjahr sind die im Geschäftsplan für das laufende Jahr für die entsprechenden Posten vorgesehenen Aufwendungen auszuweisen. Das Bundesaufsichtsamt kann die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 heraufsetzen, wenn dies durch eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit des Instituts angezeigt ist.“

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

gen ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen; werden Wertpapiere über die nachrangigen Verbindlichkeiten begeben, ist nur in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Ein Institut darf in Wertpapieren verbriefte eigene nachrangige Verbindlichkeiten im Rahmen der Marktpflege bis zu 3 vom Hundert ihres Gesamtnennbetrags oder im Rahmen einer Einkaufskommission erwerben. Ein Institut hat die Absicht, von der Möglichkeit der Marktpflege nach Satz 5 Gebrauch zu machen, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Ein Institut hat das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank unverzüglich zu unterrichten, wenn seine Eigenmittel durch Tilgungs- oder Zinszahlungen auf die kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten unter 120 vom Hundert des Gesamtbetrags der nach Absatz 1 Satz 1 angemessenen Eigenmittel absinken.“

n) unverändert

o) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

17. § 10 a wird wie folgt gefaßt:

17. § 10 a wird wie folgt gefaßt:

## „§ 10 a

## „§ 10 a

Eigenmittelausstattung von Institutsgruppen  
und Finanzholding-GruppenEigenmittelausstattung von Institutsgruppen  
und Finanzholding-Gruppen

(1) Eine Institutsgruppe oder eine Finanzholding-Gruppe (Gruppe) insgesamt muß angemessene Eigenmittel haben. § 10 über die Eigenmittelausstattung einzelner Institute gilt entsprechend.

(1) unverändert

(2) Eine Institutsgruppe im Sinne dieser Vorschrift besteht aus dem übergeordneten Unternehmen mit Sitz im Inland und den nachgeordneten Unternehmen (gruppenangehörige Unternehmen). Nachgeordnete Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift sind die Tochterunternehmen eines Instituts, die selbst Institute, Finanzunternehmen oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten sind. Das übergeordnete Unternehmen der Gruppe ist das Institut, das keinem anderen Institut mit Sitz im Inland nachgeordnet ist. Erfüllt bei wechselseitigen Beteiligungen kein Institut der Gruppe diese Voraussetzung, bestimmt das Bundesaufsichtsamt das übergeordnete Unternehmen der Gruppe. Sind einem Institut ausschließlich Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten nachgeordnet, besteht keine Institutsgruppe.

(2) unverändert

(3) Eine Finanzholding-Gruppe im Sinne dieser Vorschrift besteht, wenn einer Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland Unternehmen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 nachgeordnet sind, von denen mindestens ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland der Finanzholding-Gesellschaft als Tochterunternehmen nachgeordnet ist, es sei denn, die Finanzholding-Gesellschaft ist ihrerseits

(3) unverändert

1. einem Einlagenkreditinstitut, einem Wertpapierhandelsunternehmen oder einer Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland als Tochterunternehmen oder

2. einem Einlagenkreditinstitut oder einem Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums als Tochterunternehmen

nachgeordnet.

Hat die Finanzholding-Gesellschaft ihren Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, besteht vorbehaltlich des Satzes 1 Nr. 1 und 2 eine Finanzholding-Gruppe, wenn

1. der Finanzholding-Gesellschaft mindestens ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland und weder ein Einlagenkreditinstitut noch ein Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in ihrem Sitzstaat als Tochterunternehmen nachgeordnet ist und

## Entwurf

2. das Einlagenkreditinstitut oder das Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland eine höhere Bilanzsumme hat als jedes andere der Finanzholding-Gesellschaft als Tochterunternehmen nachgeordnete Einlagenkreditinstitut und jedes andere als Tochterunternehmen nachgeordnete Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums; bei gleich hoher Bilanzsumme ist der frühere Zulassungszeitpunkt maßgeblich.

Bei einer Finanzholding-Gruppe gilt als übergeordnetes Unternehmen dasjenige gruppenangehörige Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland, das selbst keinem anderen gruppenangehörigen Institut mit Sitz im Inland nachgeordnet ist. Erfüllen mehrere Einlagenkreditinstitute oder Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland oder bei wechselseitigen Beteiligungen kein Institut mit Sitz im Inland diese Voraussetzungen, bestimmt das Bundesaufsichtsamt das übergeordnete Unternehmen.

(4) Als nachgeordnete Unternehmen gelten auch Institute, Finanzunternehmen oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten mit Sitz im Inland oder Ausland, wenn ein gruppenangehöriges Unternehmen mindestens 20 vom Hundert der Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar hält, die Institute oder Unternehmen gemeinsam mit anderen Unternehmen leitet und für die Verbindlichkeiten dieser Institute oder Unternehmen auf ihre Kapitalanteile beschränkt haftet. Unmittelbar oder mittelbar gehaltene Kapitalanteile sowie Kapitalanteile, die von einem anderen für Rechnung eines gruppenangehörigen Unternehmens gehalten werden, sind zusammenzurechnen. Mittelbar gehaltene Kapitalanteile sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie durch ein Unternehmen vermittelt werden, das nicht Tochterunternehmen des übergeordneten Instituts oder der Finanzholding-Gesellschaft ist. Dies gilt entsprechend für mittelbar gehaltene Kapitalanteile, die durch mehr als ein Unternehmen vermittelt werden. Kapitalanteilen stehen Stimmrechte gleich. § 16 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

(5) Kapitalanlagegesellschaften gelten nicht als nachgeordnete Unternehmen.

(6) Ob gruppenangehörige Unternehmen insgesamt angemessene Eigenmittel haben, ist anhand einer Zusammenfassung ihrer Eigenmittel einschließlich der Anteile anderer Gesellschafter und der weiteren im Rahmen der Grundsätze nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 maßgeblichen Positionen zu beurteilen; bei gruppenangehörigen Unternehmen gelten als Eigenmittel die Bestandteile, die den nach § 10 anerkannten Bestandteilen entsprechen. Für die Zusammenfassung hat das übergeordnete Unternehmen seine maßgeblichen Positionen mit denen der anderen gruppenangehörigen Unter-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Ob gruppenangehörige Unternehmen insgesamt angemessene Eigenmittel haben, ist anhand einer Zusammenfassung ihrer Eigenmittel einschließlich der Anteile anderer Gesellschafter und der weiteren im Rahmen der Grundsätze nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 maßgeblichen Positionen zu beurteilen; bei gruppenangehörigen Unternehmen gelten als Eigenmittel die Bestandteile, die den nach § 10 anerkannten Bestandteilen entsprechen. Für die Zusammenfassung hat das übergeordnete Unternehmen seine maßgeblichen Positionen mit denen der anderen gruppenangehörigen Unter-

## Entwurf

nehmen zusammenzufassen. Von den gemäß Satz 2 zusammenzufassenden Eigenmitteln sind abzuziehen

1. die bei dem übergeordneten Unternehmen und den anderen Unternehmen der Gruppe ausgewiesenen, auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallenden Buchwerte
  - a) der Kapitalanteile,
  - b) der Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 Satz 1,
  - c) der Genußrechte nach § 10 Abs. 5 Satz 1,
  - d) der längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5 a Satz 1 und
  - e) der kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 sowie
2. die bei dem übergeordneten Unternehmen oder einem anderen Unternehmen der Gruppe berücksichtigten nicht realisierten Reserven nach § 10 Abs. 2 b Satz 1 Nr. 6 und 7, soweit sie auf gruppenangehörige Unternehmen entfallen.

Abzuziehen sind die Kapitalanteile und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter vom Kernkapital, die längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten von den Bestandteilen des Ergänzungskapitals gemäß § 10 Abs. 2 b Satz 3, die Genußrechtsverbindlichkeiten und die nicht realisierten Reserven vom Ergänzungskapital insgesamt, jeweils vor der in § 10 Abs. 2 b Satz 2 und 3 vorgesehenen Kappung, und die kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten von den Drittrangmitteln gemäß § 10 Abs. 2 c Satz 1 vor der in § 10 Abs. 2 c Satz 2 und 4 vorgesehenen Kappung. Bei Beteiligungen, die über nicht gruppenangehörige Unternehmen vermittelt werden, sind solche Buchwerte und nicht realisierte Reserven jeweils quotale in Höhe desjenigen Anteils abzuziehen, welcher der durchgerechneten Kapitalbeteiligung entspricht. Ist der Buchwert einer Beteiligung höher als der nach Satz 2 zusammenzufassende Teil des Kapitals und der Rücklagen des nachgeordneten Unternehmens, hat das übergeordnete Unternehmen den Unterschiedsbetrag, wie er sich bei erstmaliger Einbeziehung der Beteiligung in die Zusammenfassung ergibt (aktivischer Unterschiedsbetrag), mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen. Zu diesem Zweck hat das übergeordnete Unternehmen den aktivischen Unterschiedsbetrag zu zerlegen in

1. den Betrag, der durch nicht realisierte Reserven des nachgeordneten Unternehmens gedeckt ist, die nach § 10 Abs. 2 b Satz 1 Nr. 6 und 7 als haftendes Eigenkapital berücksichtigt werden können,
2. den Betrag, der durch sonstige nicht realisierte Reserven des nachgeordneten Unternehmens gedeckt ist und
3. den Restbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert).

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

nehmen zusammenzufassen. Von den gemäß Satz 2 zusammenzufassenden Eigenmitteln sind abzuziehen

1. unverändert

2. unverändert

Abzuziehen sind die Kapitalanteile und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter vom Kernkapital, die längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten von den Bestandteilen des Ergänzungskapitals gemäß § 10 Abs. 2 b Satz 3, die Genußrechtsverbindlichkeiten und die nicht realisierten Reserven vom Ergänzungskapital insgesamt, jeweils vor der in § 10 Abs. 2 b Satz 2 und 3 vorgesehenen Kappung, und die kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten von den Drittrangmitteln gemäß § 10 Abs. 2 c Satz 1 vor der in § 10 Abs. 2 c Satz 2 und 4 vorgesehenen Kappung. Bei Beteiligungen, die über nicht gruppenangehörige Unternehmen vermittelt werden, sind solche Buchwerte und nicht realisierte Reserven jeweils quotale in Höhe desjenigen Anteils abzuziehen, welcher der durchgerechneten Kapitalbeteiligung entspricht. Ist der Buchwert einer Beteiligung höher als der nach Satz 2 zusammenzufassende Teil des Kapitals und der Rücklagen des nachgeordneten Unternehmens, hat das übergeordnete Unternehmen den Unterschiedsbetrag, wie er sich bei erstmaliger Einbeziehung der Beteiligung in die Zusammenfassung ergibt (aktivischer Unterschiedsbetrag), mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen. Zu diesem Zweck hat das übergeordnete Unternehmen den aktivischen Unterschiedsbetrag zu zerlegen in

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

## Entwurf

Der Geschäfts- oder Firmenwert ist vom Kernkapital der Gruppe abzuziehen. Die Beträge nach Nummer 1 und 2 sind nach Maßgabe des Satzes 8 und vorbehaltlich des Satzes 9 mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen. Dieses muß beim Betrag nach Nummer 2 mindestens zur Hälfte aus Kernkapital bestehen; beim Betrag nach Nummer 1 kann die Unterlegung auch in voller Höhe mit dem Teilbetrag des Ergänzungskapitals erfolgen, der gemäß § 10 Abs. 2 b Satz 2 oder 3 nicht als haftendes Eigenkapital zu berücksichtigen ist. Dabei können die Beträge nach Nummer 1 und 2 mit einem jährlich um mindestens ein Zehntel abnehmenden Betrag wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen behandelt werden; die nach § 10 Abs. 2 b Satz 1 Nr. 6 und 7 berücksichtigungsfähigen nicht realisierten Reserven des nachgeordneten Unternehmens sind bei der Berechnung der konsolidierten Eigenmittel nur insoweit anzurechnen, als sie den Teil des Betrags nach Nummer 1, der nach Maßgabe des Halbsatzes 1 wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen behandelt werden kann, übersteigen. Die Positionen, die sich aus Rechtsverhältnissen zwischen gruppenangehörigen Unternehmen ergeben, sind nicht zu berücksichtigen. Marktrisikobehaftete Positionen verschiedener gruppenangehöriger Unternehmen können nicht miteinander verrechnet werden, es sei denn, die Unternehmen sind in die zentrale Risikosteuerung des übergeordneten Unternehmens einbezogen, die Eigenmittel sind in der Gruppe angemessen verteilt und es ist bei nachgeordneten Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten gewährleistet, daß die örtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften den freien Kapitaltransfer zu anderen gruppenangehörigen Unternehmen nicht behindern. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere auch um die Anwendung von Vorschriften über das Handelsbuch in der Gruppe, die Anforderungen an die zentrale Risikosteuerung des übergeordneten Unternehmens und die Angemessenheit der Verteilung der Eigenmittel in der Gruppe zu konkretisieren sowie die Verrechnung marktrisikobehafteter Positionen näher zu regeln. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt mit der Maßgabe übertragen, daß die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.

(7) Bei nachgeordneten Unternehmen, die keine Tochterunternehmen sind, hat das übergeordnete Unternehmen seine Eigenmittel und die weiteren im Rahmen der Grundsätze nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 maßgeblichen Positionen mit den Eigenmitteln und den weiteren maßgeblichen Positionen der nachgeordneten Unternehmen jeweils quotale in

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Der Geschäfts- oder Firmenwert ist vom Kernkapital der Gruppe abzuziehen. Die Beträge nach Nummer 1 und 2 sind nach Maßgabe des Satzes 10 und vorbehaltlich des Satzes 11 mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen. Dieses muß beim Betrag nach Nummer 2 mindestens zur Hälfte aus Kernkapital bestehen; beim Betrag nach Nummer 1 kann die Unterlegung auch in voller Höhe mit dem Teilbetrag des Ergänzungskapitals erfolgen, der gemäß § 10 Abs. 2 b Satz 2 oder 3 nicht als haftendes Eigenkapital zu berücksichtigen ist. Dabei können die Beträge nach Nummer 1 und 2 mit einem jährlich um mindestens ein Zehntel abnehmenden Betrag wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen behandelt werden; die nach § 10 Abs. 2 b Satz 1 Nr. 6 und 7 berücksichtigungsfähigen nicht realisierten Reserven des nachgeordneten Unternehmens sind bei der Berechnung der konsolidierten Eigenmittel nur insoweit anzurechnen, als sie den Teil des Betrags nach Nummer 1, der nach Maßgabe des Halbsatzes 1 wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen behandelt werden kann, übersteigen. Die Positionen, die sich aus Rechtsverhältnissen zwischen gruppenangehörigen Unternehmen ergeben, sind nicht zu berücksichtigen. Marktrisikobehaftete Positionen verschiedener gruppenangehöriger Unternehmen können nicht miteinander verrechnet werden, es sei denn, die Unternehmen sind in die zentrale Risikosteuerung des übergeordneten Unternehmens einbezogen, die Eigenmittel sind in der Gruppe angemessen verteilt und es ist bei nachgeordneten Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten gewährleistet, daß die örtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften den freien Kapitaltransfer zu anderen gruppenangehörigen Unternehmen nicht behindern. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere auch um die Anwendung von Vorschriften über das Handelsbuch in der Gruppe, die Anforderungen an die zentrale Risikosteuerung des übergeordneten Unternehmens und die Angemessenheit der Verteilung der Eigenmittel in der Gruppe zu konkretisieren sowie die Verrechnung marktrisikobehafteter Positionen näher zu regeln. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt mit der Maßgabe übertragen, daß die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. **Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.**

(7) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Höhe desjenigen Anteils zusammenzufassen, der seiner Kapitalbeteiligung an dem nachgeordneten Unternehmen entspricht. Im übrigen gilt Absatz 6.

(8) Das übergeordnete Unternehmen ist für eine angemessene Eigenmittelausstattung der Gruppe verantwortlich. Es darf jedoch zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Satz 1 auf die gruppenangehörigen Unternehmen nur einwirken, soweit dem das allgemein geltende Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht. § 10 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) Die gruppenangehörigen Unternehmen haben zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufbereitung und Weiterleitung der für die Zusammenfassung gemäß Absätzen 6 und 7 erforderlichen Angaben eine ordnungsgemäße Organisation und angemessene interne Kontrollverfahren einzurichten. Sie sind verpflichtet, dem übergeordneten Unternehmen die für die Zusammenfassung erforderlichen Angaben zu übermitteln. Kann ein übergeordnetes Unternehmen für einzelne gruppenangehörige Unternehmen die erforderlichen Angaben nicht beschaffen, sind die auf das gruppenangehörige Unternehmen entfallenden, in Absatz 6 Satz 3 genannten Buchwerte von den Eigenmitteln des übergeordneten Unternehmens abzuziehen.

(10) Die Absätze 1 und 6 bis 8 gelten nicht für ein übergeordnetes Unternehmen, das selbst einem Institut mit Sitz im Inland nachgeordnet ist, für das die Absätze 1 und 6 bis 8 gelten."

18. In § 11 werden in den Sätzen 1, 2, 4 und 5 jeweils das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ und in Satz 2 das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

19. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„ § 12  
Begrenzung von Anlagen

(1) Ein Kreditinstitut darf *in Grundstücken, Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Schiffen, Anteilen an Kreditinstituten und sonstigen Unternehmen sowie in Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter im Sinne des § 10 Abs. 4, aus Genußrechten im Sinne des § 10 Abs. 5 und aus längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5 an Kreditinstituten, nach den Buchwerten berechnet, insgesamt nicht mehr als den Betrag seines haftenden Eigenkapitals anlegen.*

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) unverändert

18. unverändert

19. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„ § 12  
Begrenzung von bedeutenden Beteiligungen

(1) Ein **Einlagenkreditinstitut** darf **an einem Unternehmen, das weder Institut, Finanzunternehmen oder Versicherungsunternehmen noch Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten ist, keine bedeutende Beteiligung halten, deren Nennbetrag 15 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Einlagenkreditinstituts übersteigt. Ein Einlagenkreditinstitut darf an Unternehmen im Sinne des Satzes 1 bedeutende Beteiligungen nicht halten, deren Nennbetrag zusammen 60 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Einlagenkreditinstituts übersteigt. Anteile, die nicht dazu bestimmt sind, durch die Herstellung einer dauernden Verbindung dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen, sind in die Berechnung der Höhe der bedeutenden Beteiligung nicht einzubeziehen. Das Einlagenkreditinstitut darf die in Satz 1 oder 2 festgelegten Grenzen mit Zustimmung des Bundesaufsichts-**

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Anteilsbesitz an sonstigen Unternehmen, wenn er 10 vom Hundert des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) des Unternehmens nicht übersteigt;
2. Positionen des Handelsbuchs;
3. Anteile an Unternehmen, die das Kreditinstitut im eigenen Namen für Rechnung eines Dritten erworben hat, solange es sie nicht länger als zwei Jahre behält;
4. Grundstücke, Gebäude und Schiffe sowie Anteile an Unternehmen, die das Kreditinstitut zur Verhütung von Verlusten im Kreditgeschäft erworben hat, solange es sie nicht länger als fünf Jahre behält;
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung der Kreditgenossenschaften, soweit sie zur Durchführung von Warengeschäften erforderlich ist;
6. Anlagen, die nach § 10 Abs. 6 Satz 1 vom haftenden Eigenkapital abgezogen werden.

(3) Das Bundesaufsichtsamt kann auf Antrag zulassen, daß ein Kreditinstitut vorübergehend von Absatz 1 abweicht.

(4) Absatz 1 gilt nicht für eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder gerichtet ist, wenn

1. sie als Bankgeschäft ausschließlich das Einlagengeschäft und dieses nur mit ihren Mitgliedern und deren Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung betreiben,
2. die Einlagen 70 vom Hundert des an Mitglieder vermieteten Anlagevermögens nicht überschreiten und
3. sie einer geeigneten Einrichtung zur Sicherung von Spareinlagen angehören, die bei einem Verband der Wohnungswirtschaft eingerichtet worden ist.“

20. § 12 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 12 a

Begründung von Unternehmensbeziehungen

(1) Ein Institut oder eine Finanzholding-Gesellschaft hat bei dem Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen mit Sitz im Ausland oder der Begründung einer Unternehmensbeziehung mit einem solchen Unternehmen, wodurch das Unternehmen zu einem nachgeordneten Unternehmen im Sinne des § 10 a Abs. 2 bis 5 oder § 13 b Abs. 2 wird, sicherzustellen, daß es, im Falle einer Finanzholding-Gesellschaft das für die Zusammenfassung verantwortliche überge-

amtes überschreiten. Das Bundesaufsichtsamt darf die Zustimmung nur erteilen, wenn das Einlagenkreditinstitut die über die Grenze hinausgehenden Beteiligungen, bei Überschreitung beider Grenzen den höheren Betrag, mit haftendem Eigenkapital unterlegt.

(2) Ein Institut hat als übergeordnetes Unternehmen einer Gruppe (§ 10 a Abs. 2 oder 3), zu der mindestens ein Einlagenkreditinstitut gehört, sicherzustellen, daß die Gruppe an einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bedeutende Beteiligungen nicht hält, deren Nennbetrag 15 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals der Gruppe übersteigt. Es hat außerdem sicherzustellen, daß die Gruppe insgesamt an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bedeutende Beteiligungen nicht hält, deren Nennbetrag zusammen 60 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals der Gruppe übersteigt. Absatz 1 Satz 3 ist anzuwenden. Mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes darf das Institut zulassen, daß die Gruppe die in Satz 1 oder 2 festgelegten Grenzen überschreitet. Das Bundesaufsichtsamt darf die Zustimmung nur erteilen, wenn das Institut die über die Grenze hinausgehenden Beteiligungen, bei Überschreitung beider Grenzen den höheren Betrag, mit haftendem Eigenkapital der Gruppe unterlegt.“

20. unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

ordnete Unternehmen, die für die Erfüllung der jeweiligen Pflichten nach den §§ 10 a, 13 b und 25 Abs. 2 erforderlichen Angaben erhält. Satz 1 ist hinsichtlich der für die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 10 a und 13 b erforderlichen Angaben nicht anzuwenden, wenn durch den gemäß § 10 a Abs. 9 Satz 3 vorzunehmenden Abzug der Buchwerte in einer der Zusammenfassung nach § 10 a Abs. 6 oder 7 und § 13 b Abs. 3 vergleichbaren Weise dem Risiko aus der Begründung der Beteiligung oder der Unternehmensbeziehung Rechnung getragen und es dem Bundesaufsichtsamt ermöglicht wird, die Einhaltung dieser Voraussetzung zu überprüfen. Das Institut oder die Finanzholding-Gesellschaft hat die Begründung, die Veränderung oder die Aufgabe einer in Satz 1 genannten Beteiligung oder Unternehmensbeziehung unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann die Fortführung der Beteiligung oder der Unternehmensbeziehung untersagen, wenn das übergeordnete Unternehmen die für die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 10 a, 13 b oder 25 Abs. 2 erforderlichen Angaben nicht erhält. Die Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Untersagungsermächtigung nach Satz 1."

21. Nach § 12 a wird folgender § 12 b eingefügt:

„§ 12 b

*Begrenzung von bedeutenden Beteiligungen*

(1) Ein Einlagenkreditinstitut darf an einem Unternehmen, das weder Institut, Finanzunternehmen oder Versicherungsunternehmen noch Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten ist, keine bedeutende Beteiligung halten, deren Nennbetrag 15 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Einlagenkreditinstituts übersteigt. Ein Einlagenkreditinstitut darf an Unternehmen im Sinne des Satzes 1 bedeutende Beteiligungen nicht halten, deren Nennbetrag zusammen 60 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Einlagenkreditinstituts übersteigt. Anteile, die nicht dazu bestimmt sind, durch die Herstellung einer dauernden Verbindung dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen, sind in die Berechnung der Höhe der bedeutenden Beteiligung nicht einzubeziehen. Das Einlagenkreditinstitut darf die in Satz 1 oder 2 festgelegten Grenzen mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes überschreiten. Das Bundesaufsichtsamt darf die Zustimmung nur erteilen, wenn das Einlagenkreditinstitut die über die Grenze hinausgehenden Beteiligungen, bei Überschreitung beider Grenzen den höheren Betrag, mit haftendem Eigenkapital unterlegt.

(2) Ein Institut hat als übergeordnetes Unternehmen einer Gruppe (§ 10 a Abs. 2 oder 3), zu der mindestens ein Einlagenkreditinstitut gehört, sicherzustellen, daß die Gruppe an einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bedeu-

21. entfällt

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

tende Beteiligungen nicht hält, deren Nennbetrag 15 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals der Gruppe übersteigt. Es hat außerdem sicherzustellen, daß die Gruppe insgesamt an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bedeutende Beteiligungen nicht hält, deren Nennbetrag zusammen 60 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals der Gruppe übersteigt. Absatz 1 Satz 3 ist anzuwenden. Mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes darf das Institut zulassen, daß die Gruppe die in Satz 1 oder 2 festgelegten Grenzen überschreitet. Das Bundesaufsichtsamt darf die Zustimmung nur erteilen, wenn das Institut die über die Grenze hinausgehenden Beteiligungen, bei Überschreitung beider Grenzen den höheren Betrag, mit haftendem Eigenkapital der Gruppe unterlegt.“

22. Die §§ 13 und 13 a werden wie folgt gefaßt:

## „§ 13

## Großkredite von Nichthandelsbuchinstituten

(1) Ein Institut, das nach § 2 Abs. 11 von den Vorschriften über das Handelsbuch freigestellt ist (Nichthandelsbuchinstitut), hat der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen, wenn seine Kredite an einen Kreditnehmer insgesamt 10 vom Hundert seines haftenden Eigenkapitals erreichen oder übersteigen (Großkredit). Die Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1 kann statt der unverzüglichen Anzeige nach Satz 1 regelmäßige Sammelanzeigen vorsehen. Die Deutsche Bundesbank leitet die Anzeigen mit ihrer Stellungnahme an das Bundesaufsichtsamt weiter; dieses kann auf die Weiterleitung bestimmter Anzeigen verzichten.

(2) Ein Nichthandelsbuchinstitut in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft darf unbeschadet der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte einen Großkredit nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter gewähren. Der Beschluß soll vor der Kreditgewährung gefaßt werden. Ist dies im Einzelfall wegen der Eilbedürftigkeit des Geschäftes nicht möglich, ist der Beschluß unverzüglich nachzuholen. Der Beschluß ist aktenkundig zu machen. Ist der Großkredit ohne vorherigen einstimmigen Beschluß sämtlicher Geschäftsleiter gewährt worden und wird die Beschlußfassung nicht innerhalb eines Monats nach Gewährung des Kredits nachgeholt, hat das Nichthandelsbuchinstitut dies dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Wird ein bereits gewährter Kredit durch Verringerung des haftenden Eigenkapitals zu einem Großkredit, darf das Nichthandelsbuchinstitut diesen Großkredit unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes nur auf Grund eines unverzüglich nachzuholenden einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter weitergewähren. Der Beschluß ist

22. Die §§ 13 und 13 a werden wie folgt gefaßt:

## „§ 13

## Großkredite von Nichthandelsbuchinstituten

(1) unverändert

(2) Ein Nichthandelsbuchinstitut in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft darf unbeschadet der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte einen Großkredit nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter gewähren. Der Beschluß soll vor der Kreditgewährung gefaßt werden. Ist dies im Einzelfall wegen der Eilbedürftigkeit des Geschäftes nicht möglich, ist der Beschluß unverzüglich nachzuholen. Der Beschluß ist aktenkundig zu machen. Ist der Großkredit ohne vorherigen einstimmigen Beschluß sämtlicher Geschäftsleiter gewährt worden und wird die Beschlußfassung nicht innerhalb eines Monats nach Gewährung des Kredits nachgeholt, hat das Nichthandelsbuchinstitut dies dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Wird ein bereits gewährter Kredit durch Verringerung des haftenden Eigenkapitals zu einem Großkredit, darf das Nichthandelsbuchinstitut diesen Großkredit unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes nur auf Grund eines unverzüglich nachzuholenden einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter weitergewähren. Der Beschluß ist

## Entwurf

aktenkundig zu machen. Wird der Beschluß nicht innerhalb eines Monats, gerechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kredit zu einem Großkredit geworden ist, nachgeholt, hat das Nichthandelsbuchinstitut dies dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank *unverzüglich* anzuzeigen.

(3) Unbeschadet der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte darf ein Nichthandelsbuchinstitut ohne Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes an einen Kreditnehmer nicht Kredite gewähren, die insgesamt 25 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Nichthandelsbuchinstituts (Großkrediteinzelobergrenze) überschreiten. Unabhängig davon, ob das Bundesaufsichtsamt die Zustimmung erteilt, hat das Nichthandelsbuchinstitut das Überschreiten der Großkrediteinzelobergrenze unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den Betrag, um den der Großkredit die Großkrediteinzelobergrenze überschreitet, mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen.

Die Kredite an ein verbundenes Unternehmen, das weder einer Gruppe im Sinne des § 13 b Abs. 2 angehört noch durch die zuständigen Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums zu einer Gruppe nach Maßgabe der Richtlinie 92/121/EWG des Rates vom 21. Dezember 1992 über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten – ABl. EG 1993 Nr. L 29 S. 1 – (Großkreditrichtlinie) zusammengefaßt wird, dürfen ohne Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes 20 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Nichthandelsbuchinstituts nicht überschreiten. Satz 2 gilt entsprechend.

Das Nichthandelsbuchinstitut hat sicherzustellen, daß alle Großkredite zusammen ohne Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes nicht das Achtfache seines haftenden Eigenkapitals (Großkreditgesamtobergrenze) überschreiten. Unabhängig davon, ob das Bundesaufsichtsamt die Zustimmung erteilt, hat das Nichthandelsbuchinstitut das Überschreiten der Großkreditgesamtobergrenze unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den Betrag, um den die Großkredite zusammen die Großkreditgesamtobergrenze überschreiten, mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen. Ein Nichthandelsbuchinstitut, das sowohl die Großkrediteinzelobergrenze gegenüber einem oder mehreren Kreditnehmern als auch die Großkreditgesamtobergrenze überschreitet, hat nur den jeweils höheren Überschreibungsbetrag mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen.

Die Zustimmung nach den Sätzen 1, 3 und 5 steht im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesaufsichtsamtes. Das Bundesaufsichtsamt kann ein Nichthandelsbuchinstitut in besonders gelagerten Fällen vorübergehend von der Unterlegungspflicht nach Satz 2, auch in Verbindung mit

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

aktenkundig zu machen. Wird der Beschluß nicht innerhalb eines Monats, gerechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kredit zu einem Großkredit geworden ist, nachgeholt, hat das Nichthandelsbuchinstitut dies dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen.

(3) unverändert

## Entwurf

Satz 4, befreien, wenn die Überschreitung der Grenze durch die Verschmelzung von Kreditnehmern oder vergleichbare Ereignisse eingetreten ist und für das Nichthandelsbuchinstitut nicht vorhersehbar war.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Zusagen von Kreditrahmenkontingenten mit der Maßgabe, daß die Anzeigen nach Absatz 1 an Stichtagen zu erstatten sind, die durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1 bestimmt werden.

## § 13 a

## Großkredite von Handelsbuchinstituten

(1) Ein Institut, das nicht nach § 2 Abs. 11 von den Vorschriften über das Handelsbuch freigestellt ist (Handelsbuchinstitut), hat Großkredite *unverzüglich* der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) § 13 Abs. 2 über die Beschlußfassung über Großkredite von Nichthandelsbuchinstituten gilt für Handelsbuchinstitute entsprechend.

(3) Unbeschadet der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte hat ein Handelsbuchinstitut sicherzustellen, daß die *Kredite an einen Kreditnehmer ohne Berücksichtigung der Positionen, die dem Handelsbuch zugerechnet werden* (kreditnehmerbezogene Anlagebuch-Gesamtposition), ohne Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes nicht 25 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Handelsbuchinstituts (Großkrediteinzelobergrenze) überschreiten. Unabhängig davon, ob das Bundesaufsichtsamt die Zustimmung erteilt, hat das Handelsbuchinstitut das Überschreiten der Großkrediteinzelobergrenze *unverzüglich* dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den Betrag, um den der Großkredit die Großkrediteinzelobergrenze überschreitet, mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen.

Gegenüber einem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 3 darf die kreditnehmerbezogene Anlagebuch-Gesamtposition ohne Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes 20 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten. Satz 2 gilt entsprechend.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) unverändert

## § 13 a

## Großkredite von Handelsbuchinstituten

(1) Ein Institut, das nicht nach § 2 Abs. 11 von den Vorschriften über das Handelsbuch freigestellt ist (Handelsbuchinstitut), hat Großkredite **gemäß Satz 3** der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. **Für ein Handelsbuchinstitut besteht ein Gesamtbuch-Großkredit, wenn die Gesamtheit der Kredite an einen Kreditnehmer (kreditnehmerbezogene Gesamtposition) 10 vom Hundert der Eigenmittel erreicht oder überschreitet; für das Handelsbuchinstitut besteht ein Anlagebuch-Großkredit, wenn die Gesamtheit der Kredite an einen Kreditnehmer ohne Berücksichtigung der kreditnehmerbezogenen Handelsbuchgesamtposition (kreditnehmerbezogene Anlagebuch-Gesamtposition) 10 vom Hundert der Eigenmittel des Instituts erreicht oder überschreitet. Die kreditnehmerbezogene Handelsbuchgesamtposition bilden die Gesamtheit der Kredite an einen Kreditnehmer, die dem Handelsbuch zugeordnet werden.**

(2) unverändert

(3) Unbeschadet der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte hat ein Handelsbuchinstitut sicherzustellen, daß die kreditnehmerbezogene Anlagebuch-Gesamtposition **nicht** ohne Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes 25 vom Hundert seines haftenden Eigenkapitals (**Anlagebuch-Großkrediteinzelobergrenze**) überschreitet. Unabhängig davon, ob das Bundesaufsichtsamt die Zustimmung erteilt, hat das Handelsbuchinstitut das Überschreiten der **Anlagebuch-Großkrediteinzelobergrenze** dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den **Überschreibungsbetrag** mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen.

Gegenüber einem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 3 darf die kreditnehmerbezogene Anlagebuch-Gesamtposition nicht ohne Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes 20 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals überschreiten. Satz 2 gilt entsprechend.

## Entwurf

Das Handelsbuchinstitut hat sicherzustellen, daß alle Großkredite zusammen, *jedoch ohne Berücksichtigung der Kredite an einen Kreditnehmer, die dem Handelsbuch zugerechnet werden (kreditnehmerbezogene Handelsbuch-Gesamtposition)*, ohne Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes das Achtfache seines haftenden Eigenkapitals (Großkreditgesamtobergrenze) *nicht* überschreiten. Unabhängig davon, ob das Bundesaufsichtsamt die Zustimmung erteilt, hat das Handelsbuchinstitut das Überschreiten der Großkreditgesamtobergrenze *unverzüglich* dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den Betrag, *um den die Großkredite zusammen die Großkreditgesamtobergrenze überschreiten*, mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen. § 13 Abs. 3 Satz 7 gilt entsprechend.

Die Zustimmung nach den Sätzen 1, 3 und 5 steht im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesaufsichtsamtes. § 13 Abs. 3 Satz 9 gilt entsprechend.

(4) Das Handelsbuchinstitut hat sicherzustellen, daß die kreditnehmerbezogene Gesamtposition, *die sich aus der Summe der kreditnehmerbezogenen Anlagebuch-Gesamtposition und Handelsbuch-Gesamtposition zusammensetzt*, ohne Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes *nicht* 25 vom Hundert seiner Eigenmittel überschreitet (*erweiterte Großkrediteinzelobergrenze*). Unabhängig davon, ob das Bundesaufsichtsamt die Zustimmung erteilt, hat das Handelsbuchinstitut *das Überschreiten der erweiterten Großkrediteinzelobergrenze unverzüglich* dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den Betrag, *um den der Großkredit die erweiterte Großkrediteinzelobergrenze überschreitet*, nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 22 Satz 1 mit Eigenmitteln zu unterlegen. Gegenüber einem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 3 darf die kreditnehmerbezogene Gesamtposition 20 vom Hundert der Eigenmittel nicht überschreiten. Satz 2 gilt entsprechend.

Das Handelsbuchinstitut hat sicherzustellen, daß *seine kreditnehmerbezogenen Gesamtpositionen, die 10 vom Hundert seiner Eigenmittel erreichen oder übersteigen*, zusammen ohne Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes *nicht* das Achtfache seiner Eigenmittel (*erweiterte Großkreditgesamtobergrenze*) überschreiten. Unabhängig davon, ob das Bundesaufsichtsamt die Zustimmung erteilt, hat das Handelsbuchinstitut *das Überschreiten der erweiterten Großkreditgesamtobergrenze unverzüglich* dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den Betrag, *um den die Großkredite zusammen die erweiterte Großkreditgesamtobergrenze überschreiten*, nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 22 Satz 1 mit Eigenmitteln zu unterlegen. § 13 Abs. 3 Satz 7 gilt entsprechend.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Das Handelsbuchinstitut hat sicherzustellen, daß alle **Anlagebuch**-Großkredite zusammen **nicht** ohne Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes das Achtfache seines haftenden Eigenkapitals (**Anlagebuch**-Großkreditgesamtobergrenze) überschreiten. Unabhängig davon, ob das Bundesaufsichtsamt die Zustimmung erteilt, hat das Handelsbuchinstitut **das Überschreiten der Anlagebuch-Großkreditgesamtobergrenze** dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den **Überschreibungsbetrag** mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen. § 13 Abs. 3 Satz 7 gilt entsprechend.

Die Zustimmung nach den Sätzen 1, 3 und 5 steht im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesaufsichtsamtes. § 13 Abs. 3 Satz 9 gilt entsprechend.

(4) Das Handelsbuchinstitut hat sicherzustellen, daß die kreditnehmerbezogene Gesamtposition **nicht** ohne Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes 25 vom Hundert seiner Eigenmittel überschreitet (**Gesamtbuch**-Großkrediteinzelobergrenze). Unabhängig davon, ob das Bundesaufsichtsamt die Zustimmung erteilt, hat das Handelsbuchinstitut **eine Überschreitung der Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze** dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den **Überschreibungsbetrag** nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 22 Satz 1 mit Eigenmitteln zu unterlegen. Gegenüber einem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 3 darf die kreditnehmerbezogene Gesamtposition 20 vom Hundert der Eigenmittel nicht überschreiten. Satz 2 gilt entsprechend.

Das Handelsbuchinstitut hat sicherzustellen, daß **die Gesamtbuch-Großkredite** zusammen **nicht** ohne Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes das Achtfache seiner Eigenmittel (**Gesamtbuch**-Großkreditgesamtobergrenze) überschreiten. Unabhängig davon, ob das Bundesaufsichtsamt die Zustimmung erteilt, hat das Handelsbuchinstitut **das Überschreiten der Gesamtbuch-Großkreditgesamtobergrenze** dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den **Überschreibungsbetrag** nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 22 Satz 1 mit Eigenmitteln zu unterlegen. § 13 Abs. 3 Satz 7 gilt entsprechend.

## Entwurf

Die Zustimmung nach den Sätzen 1, 3 und 5 steht im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesaufsichtsamtes; die Zustimmung nach Satz 1 oder 3 gilt als nicht erteilt, wenn die kreditnehmerbezogene Anlagebuch-Gesamtposition die jeweils maßgebliche *Großkrediteinzelobergrenze* nach Absatz 3 Satz 1 oder 3 überschreitet.

(5) Auch mit der Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes darf die kreditnehmerbezogene Handelsbuch-Gesamtposition eines Handelsbuchinstituts höchstens das Fünffache der Eigenmittel des Handelsbuchinstituts, die nicht zur Unterlegung von Risiken des Anlagebuchs benötigt werden, betragen. Eine Überschreitung dieser Grenze hat das Handelsbuchinstitut unverzüglich dem Bundesaufsichtsamtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den Betrag, *um den die kreditnehmerbezogene Handelsbuch-Gesamtposition diese Grenze überschreitet*, nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 22 Satz 1 mit Eigenmitteln zu unterlegen.

Alle kreditnehmerbezogenen Gesamtpositionen, welche die *erweiterte Großkrediteinzelobergrenze von 25 vom Hundert, bei Gesamtpositionen gegenüber verbundenen Unternehmen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 3 von 20 vom Hundert der Eigenmittel des Instituts* länger als zehn Tage überschreiten, dürfen nach Abzug der Beträge, die diese Obergrenzen nicht überschreiten (Gesamt-Überschreitungsposition), zusammen das Sechsfache der Eigenmittel des Handelsbuchinstituts, die nicht zur Unterlegung von Risiken des Anlagebuchs benötigt werden, *nicht* übersteigen. Eine Überschreitung dieser Grenze hat das Handelsbuchinstitut unverzüglich dem Bundesaufsichtsamtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den Betrag, *um den die Gesamt-Überschreitungsposition diese Grenze überschreitet*, nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 22 Satz 1 mit Eigenmitteln zu unterlegen.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Zusagen von Kreditrahmenkontingenten mit der Maßgabe, daß die Anzeigen nach Absatz 1 an Stichtagen zu erstatten sind, die durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1 bestimmt werden."

23. Nach § 13 a wird folgender § 13 b eingefügt:

## „§ 13 b

Großkredite von Institutsgruppen  
und Finanzholding-Gruppen

(1) Für die von den Unternehmen einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe insgesamt gewährten Kredite gelten § 13 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 13 a Abs. 1 und 3 bis 6 über Großkredite einzelner Institute entsprechend.

(2) Für die Bestimmung einer Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gilt § 10 a Abs. 2 bis 5 entsprechend.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Die Zustimmung nach den Sätzen 1, 3 und 5 steht im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesaufsichtsamtes; die Zustimmung nach Satz 1 oder 3 gilt als nicht erteilt, wenn die kreditnehmerbezogene Anlagebuch-Gesamtposition die jeweils maßgebliche Obergrenze nach Absatz 3 Satz 1 oder 3 überschreitet.

(5) Auch mit der Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes darf **im Fall einer Überschreitung der Obergrenze nach Absatz 4 Satz 1 oder 3** die kreditnehmerbezogene Handelsbuch-Gesamtposition eines Handelsbuchinstituts höchstens das Fünffache der Eigenmittel des Handelsbuchinstituts, die nicht zur Unterlegung von Risiken des Anlagebuchs benötigt werden, betragen. Eine Überschreitung dieser Grenze hat das Handelsbuchinstitut unverzüglich dem Bundesaufsichtsamtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den **Überschreibungsbetrag** nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 22 Satz 1 mit Eigenmitteln zu unterlegen.

Alle kreditnehmerbezogenen Gesamtpositionen, welche die Obergrenze **nach Absatz 4 Satz 1 oder 3** länger als zehn Tage überschreiten, dürfen nach Abzug der Beträge, die diese Obergrenzen nicht überschreiten (Gesamt-Überschreitungsposition), zusammen **nicht** das Sechsfache der Eigenmittel des Handelsbuchinstituts, die nicht zur Unterlegung von Risiken des Anlagebuchs benötigt werden, übersteigen. Eine Überschreitung dieser Grenze hat das Handelsbuchinstitut unverzüglich dem Bundesaufsichtsamtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den **Überschreibungsbetrag**, nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 22 Satz 1 mit Eigenmitteln zu unterlegen.

(6) unverändert

23. Nach § 13 a wird folgender § 13 b eingefügt:

## „§ 13 b

Großkredite von Institutsgruppen  
und Finanzholding-Gruppen

(1) unverändert

(2) unverändert

## Entwurf

(3) Ob Unternehmen, die einer Gruppe angehören, insgesamt einen Großkredit gewährt haben und die Obergrenzen nach den §§ 13 und 13 a einhalten, ist anhand einer Zusammenfassung ihrer Eigenmittel einschließlich der Anteile anderer Gesellschafter und der Kredite an einen Kreditnehmer festzustellen, wenn für eines der gruppenangehörigen Unternehmen die kreditnehmerbezogene Gesamtposition 5 vom Hundert seines haftenden Eigenkapitals beträgt oder übersteigt. § 10 a Abs. 6 Satz 2 bis 15 und Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Das übergeordnete Unternehmen hat die Anzeigepflichten nach Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 13 und 13 a zu erfüllen. Es ist dafür verantwortlich, daß die gruppenangehörigen Unternehmen insgesamt die Obergrenzen nach den §§ 13 und 13 a einhalten. Es darf jedoch zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Satz 2 auf gruppenangehörige Unternehmen nur einwirken, soweit dem das allgemein geltende Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht.“

24. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 4 und ein Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 haben der Deutschen Bundesbank bis zum 15. der Monate Januar, April, Juli und Oktober diejenigen Kreditnehmer anzuzeigen, deren Verschuldung bei ihnen zu einem Zeitpunkt während der dem Meldetermin vorhergehenden drei Kalendermonate 3 Millionen Deutsche Mark oder mehr betragen hat (Millionenkredite). Übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 13 b Abs. 2 haben zugleich für die gruppenangehörigen Unternehmen im Sinne des § 13 b Abs. 2 deren Kreditnehmer im Sinne des entsprechend anzuwendenden Satzes 1 anzuzeigen. Dies gilt nicht, soweit diese Unternehmen selbst nach Satz 1 anzeigepflichtig sind. Die nicht selbst nach Satz 1 anzeigepflichtigen gruppenangehörigen Unternehmen haben dem übergeordneten Unternehmen die hierfür erforderlichen Angaben zu übermitteln. Satz 1 gilt bei Gemeinschaftskrediten von 3 Millionen Deutsche Mark und mehr auch dann, wenn der Anteil des einzelnen Unternehmens 3 Millionen Deutsche Mark nicht erreicht. Aus der Anzeige muß die Höhe der Kreditanspruchnahme des Kreditnehmers am Meldestichtag ersichtlich sein. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Ergibt sich, daß einem Kreditnehmer von mehreren Unternehmen Millionenkredite gewährt worden sind, hat die Deutsche Bundesbank die anzeigenden Unternehmen zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung darf nur

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

**(5) § 10 a Abs. 9 und 10 gilt entsprechend.**

24. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 4 und ein Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 haben der Deutschen Bundesbank bis zum 15. der Monate Januar, April, Juli und Oktober diejenigen Kreditnehmer anzuzeigen, deren Verschuldung bei ihnen zu einem Zeitpunkt während der dem Meldetermin vorhergehenden drei Kalendermonate 3 Millionen Deutsche Mark oder mehr betragen hat (Millionenkredite). Übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 13 b Abs. 2 haben zugleich für die gruppenangehörigen Unternehmen im Sinne des § 13 b Abs. 2 deren Kreditnehmer im Sinne des entsprechend anzuwendenden Satzes 1 anzuzeigen. Dies gilt nicht, soweit diese Unternehmen selbst nach Satz 1 anzeigepflichtig sind. Die nicht selbst nach Satz 1 anzeigepflichtigen gruppenangehörigen Unternehmen haben dem übergeordneten Unternehmen die hierfür erforderlichen Angaben zu übermitteln. Satz 1 gilt bei Gemeinschaftskrediten von 3 Millionen Deutsche Mark und mehr auch dann, wenn der Anteil des einzelnen Unternehmens 3 Millionen Deutsche Mark nicht erreicht. Aus der Anzeige muß die Höhe der Kreditanspruchnahme des Kreditnehmers am Meldestichtag ersichtlich sein. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Angaben über die Gesamtverschuldung des Kreditnehmers und über die Anzahl der beteiligten Unternehmen umfassen. Die Verschuldung bei den beteiligten Kreditgebern ist in der Benachrichtigung aufzugliedern in

1. Kredite im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2,
2. Derivate, die Kredite im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 sind,
3. Kredite im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 bis 5, 7, 9 und 12,
4. Kredite, soweit sie vom Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband verbürgt oder in anderer Weise gesichert sind (öffentlich verbürgte Kredite),
5. Kredite, soweit sie den Erfordernissen der §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehensgesetzes entsprechen (Realkredite),
6. Kredite im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und
7. Kredite im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und Forderungen aus dem entgeltlichen Erwerb von Geldforderungen.

Die Deutsche Bundesbank teilt einem anzeigepflichtigen Unternehmen auf Antrag den Schuldenstand eines Kunden mit, sofern das Unternehmen beabsichtigt, dem Kunden einen Kredit in Höhe von 3 Millionen Deutsche Mark oder mehr zu gewähren oder einen bereits gewährten Kredit auf 3 Millionen Deutsche Mark oder mehr zu erhöhen und der Kunde in die Mitteilung eingewilligt hat. Die bei einem anzeigepflichtigen Unternehmen beschäftigten Personen dürfen Angaben, die dem Unternehmen nach diesem Absatz mitgeteilt werden, Dritten nicht offenbaren und nicht verwerten."

- |   |                 |
|---|-----------------|
| b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „denjenigen Kreditinstituten“ durch die Worte „den Unternehmen“ und die Zahl „2“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.   | b) unverändert  |
| c) In Absatz 4 werden das Wort „Gemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Gemeinschaften“, die Worte „in einem anderen Staat“ jeweils durch die Worte „im Ausland“ und das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt. | c) unverändert  |
| 25. § 15 wird wie folgt geändert:   | 25. unverändert |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  |                 |
| aa) In Satz 1 Nr. 1 bis 8 werden jeweils das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ und das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.   |                 |



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- bb) Satz 1 Nr. 9 bis 11 wird wie folgt gefaßt:
- „9. Unternehmen, an denen das Institut oder ein Geschäftsleiter mit mehr als 10 vom Hundert des Kapitals des Unternehmens beteiligt ist oder bei denen das Institut oder ein Geschäftsleiter persönlich haftender Gesellschafter ist,
  10. Unternehmen, die an dem Institut mit mehr als 10 vom Hundert des Kapitals des Instituts beteiligt sind, und
  11. Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, wenn ein gesetzlicher Vertreter der juristischen Person oder ein Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft an dem Institut mit mehr als 10 vom Hundert des Kapitals beteiligt ist,“.
- cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Als Beteiligung im Sinne des Satzes 1 Nr. 9 bis 11 gilt jeder Besitz von Aktien oder Geschäftsanteilen des Unternehmens, wenn er mindestens ein Viertel des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) erreicht, ohne daß es auf die Dauer des Besitzes ankommt.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. für Kredite an in Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 bis 11 genannte Personen oder Unternehmen, wenn der Kredit weniger als 1 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Instituts oder weniger als 100 000 Deutsche Mark beträgt, und“.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Ist die Gewährung eines Kredits nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 bis 11 eilbedürftig, genügt es, daß sämtliche Geschäftsleiter sowie das Aufsichtsorgan der Kreditgewährung unverzüglich nachträglich zustimmen.“
- bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
- „Ist der Beschluß der Geschäftsleiter nicht innerhalb von zwei Monaten oder der Beschluß des Aufsichtsorgans nicht innerhalb von vier Monaten, jeweils vom Tage der Kreditgewährung an gerechnet, nachgeholt, hat das Institut dies dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

26. § 16 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 16

## Anzeigepflicht für Organkredite

Ein Institut hat einen Kredit nach § 15 Abs. 1 oder 2 der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen, wenn der Kredit

1. bei natürlichen Personen 500 000 Deutsche Mark übersteigt oder
2. bei Unternehmen 5 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Instituts übersteigt und höher als 500 000 Deutsche Mark ist.

Satz 1 gilt entsprechend für Entnahmen durch Inhaber oder persönlich haftende Gesellschafter. Bei persönlich haftenden Gesellschaftern sind Kredite und Entnahmen zusammenzurechnen. Die Deutsche Bundesbank leitet die Anzeigen mit ihrer Stellungnahme an das Bundesaufsichtsamt weiter; dieses kann auf die Weiterleitung bestimmter Anzeigen verzichten.“

27. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Ersatzanspruch des Instituts kann auch von dessen Gläubigern geltend gemacht werden, soweit sie von diesem keine Befriedigung erlangen können. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich des Instituts noch dadurch aufgehoben, daß bei Instituten in der Rechtsform der juristischen Person die Kreditgewährung auf einem Beschluß des obersten Organs des Instituts (Hauptversammlung, Generalversammlung, Gesellschafterversammlung) beruht.“

28. § 18 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 18

## Kreditunterlagen

Ein Kreditinstitut darf einen Kredit von insgesamt mehr als 250 000 Deutsche Mark nur gewähren, wenn es sich von dem Kreditnehmer die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offenlegen läßt. Das Kreditinstitut kann hiervon absehen, wenn das Verlangen nach Offenlegung im Hinblick auf die gestellten Sicherheiten oder auf die Mitverpflichteten offensichtlich unbegründet wäre. Das Kreditinstitut kann von der laufenden Offenlegung absehen, wenn

1. der Kredit durch *erstrangige* Grundpfandrechte auf Wohneigentum, das vom Kreditnehmer selbst genutzt wird, gesichert ist,
2. der Kredit vier Fünftel des Beleihungswertes des Pfandobjektes im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehenbankgesetzes nicht übersteigt und

26. § 16 wird aufgehoben.

27. unverändert

28. § 18 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 18

## Kreditunterlagen

Ein Kreditinstitut darf einen Kredit von insgesamt mehr als 500 000 Deutsche Mark nur gewähren, wenn es sich von dem Kreditnehmer die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offenlegen läßt. Das Kreditinstitut kann hiervon absehen, wenn das Verlangen nach Offenlegung im Hinblick auf die gestellten Sicherheiten oder auf die Mitverpflichteten offensichtlich unbegründet wäre. Das Kreditinstitut kann von der laufenden Offenlegung absehen, wenn

1. der Kredit durch Grundpfandrechte auf Wohneigentum, das vom Kreditnehmer selbst genutzt wird, gesichert ist,
2. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. der Kreditnehmer die von ihm geschuldeten Zins- und Tilgungsleistungen störungsfrei erbringt."

3. der Kreditnehmer die von ihm geschuldeten Zins- und Tilgungsleistungen störungsfrei erbringt. **Eine Offenlegung ist nicht erforderlich bei Krediten an eine ausländische öffentliche Stelle im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis d.**"

29. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „in den“ durch die Worte „für die“ ersetzt.

a) unverändert

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Kredite im Sinne der §§ 13 bis 14 sind Bilanzaktiva, Derivate mit Ausnahme der Stillhalterpositionen von Optionsgeschäften sowie die dafür übernommenen Gewährleistungen, *als Festgeschäfte oder Rechte ausgestaltete Termingeschäfte sowie die dafür übernommenen Gewährleistungen* und andere außerbilanzielle Geschäfte.“

„Kredite im Sinne der §§ 13 bis 14 sind Bilanzaktiva, Derivate mit Ausnahme der Stillhalterpositionen von Optionsgeschäften sowie die dafür übernommenen Gewährleistungen und andere außerbilanzielle Geschäfte.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Als Bilanzaktiva im Sinne von Satz 1 sind anzusehen“ durch die Worte „Bilanzaktiva im Sinne des Satzes 1 sind“, in Nummern 5 und 6 jeweils die Worte „Finanztermingeschäfte oder Optionsrechte“ durch das Wort „Derivate“ und in Nummer 9 das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) unverändert

cc) In Satz 3 werden jeweils das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“, in Nummer 4 die Worte „Finanzswaps, Finanztermingeschäfte oder Optionsrechte“ durch das Wort „Derivate“ und in Nummer 13 das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) unverändert

dd) Satz 4 wird aufgehoben.

dd) unverändert

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

c) unverändert

aa) Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c und d wird wie folgt gefaßt:

„c) ausländische Zentralregierungen,

d) Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, für die gemäß Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute – ABl. EG Nr. L 386 S. 14 – (Solvabilitätsrichtlinie) die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist,“.

bb) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Personenhandelsgesellschaften und jedem persönlich haftenden Gesellschafter sowie Partnerschaften und jedem Partner und“.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

cc) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Personen und Unternehmen, für deren Rechnung Kredit aufgenommen wird, und denjenigen, die diesen Kredit im eigenen Namen aufnehmen.“

dd) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„Bei Anwendung der §§ 13 und 13 a gilt Satz 1 nicht für Kredite innerhalb einer Gruppe nach § 13 b Abs. 2 an Unternehmen, die in die Zusammenfassung nach § 13 b Abs. 3 einbezogen sind. Satz 3 gilt entsprechend für Kredite an Mutterunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums sowie an deren andere Tochterunternehmen, sofern das Institut, sein Mutterunternehmen und deren andere Tochterunternehmen von den zuständigen Stellen des anderen Staates in die Überwachung der Großkredite auf zusammengefaßter Basis nach Maßgabe der Großkreditrichtlinie einbezogen werden.“

d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 13 und 13 a“ durch die Angabe „§§ 13 bis 13 b“ ersetzt.

e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Für die Anwendung der §§ 13 bis 13 b gelten bei Krediten, die Zentralkreditinstitute über die ihnen angeschlossenen Zentralbanken oder Girozentralen oder über die diesen angeschlossenen eingetragenen Genossenschaften oder Sparkassen an Endkreditnehmer leiten, die einzelnen Endkreditnehmer als Kreditnehmer des Zentralkreditinstituts, wenn die Kreditforderungen an das Zentralkreditinstitut zur Sicherheit abgetreten werden.

(5) Bei dem entgeltlichen Erwerb von Geldforderungen gilt der Veräußerer der Forderungen als Kreditnehmer im Sinne der §§ 13 bis 18, wenn er für die Erfüllung der übertragenen Forderung einzustehen oder sie auf Verlangen des Erwerbers zurückzuerwerben hat; andernfalls gilt der Schuldner der Verbindlichkeit als Kreditnehmer.“

d) unverändert

e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) unverändert

(5) unverändert

**(6) Haftet ein inländisches Kreditinstitut oder ein Einlagenkreditinstitut mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums selbstschuldnerisch für einen Kredit mit einer Restlaufzeit von nicht über einem Jahr an einen Dritten, der nicht selbst ein solches Institut ist, wird für die Zwecke der §§ 13 bis 14 statt des Dritten das inländische Kreditinstitut oder Einlagenkreditinstitut mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums als Kreditnehmer angesehen.“**

## Entwurf

30. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „§§ 13 und 13 a“ wird durch die Angabe „§§ 13 bis 13 b“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Angabe „§ 10 Abs. 6 a Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4“ und die Angabe „§ 13 a Abs. 5“ durch die Angabe „§ 13 b Abs. 5“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Bei den Anzeigen nach § 13 Abs. 1, § 13 a Abs. 1 und § 13 b Abs. 1 sind nicht zu berücksichtigen

1. Kredite an

- a) den Bund, die Deutsche Bundesbank, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband,
- b) die Zentralregierung oder Zentralnotenbank in einem anderen Staat der Zone A,
- c) die Europäischen Gemeinschaften,
- d) eine Regionalregierung oder örtliche Gebietskörperschaft in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, für die nach Artikel 7 der Solvabilitätsrichtlinie die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist, sowie
- e) andere Kreditnehmer, soweit die Kredite durch eine in Buchstabe a bis d genannte Stelle ausdrücklich gewährleistet werden und

2. Kredite, soweit sie gedeckt sind durch Sicherheiten in Form von

- a) Wertpapieren, die von einem der in Nummer 1 genannten Emittenten ausgegeben worden sind,
- b) Bareinlagen bei dem kreditgewährenden Institut oder
- c) Einlagenzertifikaten oder ähnlichen Papieren, die von dem kreditgewährenden Institut ausgegeben wurden und bei diesem hinterlegt sind.

(3) Bei der Berechnung der Auslastung der Obergrenzen nach § 13 Abs. 3 und § 13 a Abs. 3 bis 5 sind Kredite im Sinne des Absatzes 2 nicht zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind außerdem

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

30. § 20 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Die Absätze 2 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Bei den Anzeigen nach § 13 Abs. 1, § 13 a Abs. 1 und § 13 b Abs. 1 sind nicht zu berücksichtigen

1. Kredite an

- a) den Bund, die Deutsche Bundesbank, ein **rechtlich unselbständiges** Sondervermögen des Bundes **oder eines Landes**, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband,

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

e) unverändert

2. Kredite, soweit sie gedeckt sind durch Sicherheiten in Form von

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

**Sofern ein Kredit ohne die Beträge, die nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen sind, die Großkreditdefinitionsgrenze nach § 13 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 13 b Abs. 1, nicht mehr erreichen würde, entfällt die Anzeigepflicht.**

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. Kredite an eine Zentralregierung oder Zentralnotenbank in einem Staat der Zone B, sofern die Kredite auf die Währung des jeweiligen Schuldners oder Emittenten lauten und in dieser finanziert sind;
2. Kredite mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr an Kreditinstitute mit Sitz im Inland oder Einlagenkreditinstitute mit Sitz in einem anderen Staat der Zone A; Forderungen eingetragener Genossenschaften an ihre Zentralbanken, von Sparkassen an ihre Girozentralen sowie von Zentralbanken und Girozentralen an ihre Zentralkreditinstitute, die dem Liquiditätsausgleich im Verbund dienen, können eine längere Laufzeit haben;
3. Schuldverschreibungen, welche die Voraussetzungen des Artikels 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Investmentrichtlinie erfüllen;
4. Kredite, die gesichert sind durch Grundpfandrechte auf Wohneigentum, das von dem Kreditnehmer gegenwärtig oder künftig selbst genutzt oder vermietet wird oder über das er als Leasinggeber Leasingverträge mit einer Kaufoption des Leasingnehmers abgeschlossen hat und das so lange sein Eigentum bleibt, wie der Leasingnehmer oder Mieter seine Kaufoption nicht ausgeübt hat, soweit die Kredite 50 vom Hundert des Grundstückswertes nicht übersteigen und wenn der Wert des Grundstücks jährlich nach von dem Bundesaufsichtsamt festgelegten Bewertungsvorschriften ermittelt wird;
5. vor dem 1. Januar 2002 gewährte Kredite, die den Erfordernissen des § 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehenbankgesetzes entsprechen, soweit sie 50 vom Hundert des Wertes des Grundstücks nicht übersteigen.

(4) Bei der Berechnung der Auslastung der Großkreditgesamtobergrenze nach § 13 Abs. 3 Satz 5 und § 13 a Abs. 3 Satz 5, der erweiterten Großkreditgesamtobergrenze nach § 13 a Abs. 4 Satz 5, bei der Berechnung der kreditnehmerbezogenen Handelsbuch-Gesamtposition nach § 13 a Abs. 5 Satz 1 und bei der Berechnung der Gesamt-Überschreitungsposition nach § 13 a Abs. 5 Satz 3 sind die Kredite nach Absätzen 2 und 3 Satz 2 sowie die Kredite nach § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 14 nicht zu berücksichtigen.

(5) § 13 Abs. 2 und 4 sowie § 13 a Abs. 2 und 6 über Großkreditbeschlüsse gelten nicht für Kredite nach Absätzen 2 und 3 Satz 2 Nr. 2 und 3.

(6) Als Kredite im Sinne des § 14 gelten nicht

1. Kredite nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4;

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Als Kredite im Sinne des § 14 gelten nicht

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 2. Kredite an

- a) den Bund, die Deutsche Bundesbank, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband,
- b) die Europäischen Gemeinschaften,
- c) die Europäische Investitionsbank oder
- d) eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die vom Bund, einem Land oder einer in Buchstabe a genannten juristischen Person getragen wird und keine Erwerbszwecke verfolgt, oder einem Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz des Bundes, eines Landes oder einer der in Buchstabe a genannten juristischen Personen;

3. Anteile an anderen Unternehmen unabhängig von ihrem Bilanzausweis;

4. die Wertpapiere des Handelsbestandes.“

31. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „in den“ durch die Worte „für die“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 wird jeweils das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

bb) Satz 1 Nr. 6 und 7 wird wie folgt gefaßt:

„6. der Besitz eines Instituts an Aktien oder Geschäftsanteilen eines anderen Unternehmens, der mindestens ein Viertel des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) des Beteiligungsunternehmens erreicht, ohne daß es auf die Dauer des Besitzes ankommt;

7. Gegenstände, über die ein Institut als Leasinggeber Leasingverträge abgeschlossen hat, abzüglich bis zum Buchwert des ihm zugehörigen Leasinggegenstandes solcher Posten, die wegen der Erfüllung oder der Veräußerung von Forderungen aus diesen Leasingverträgen gebildet werden.“

cc) In Satz 2 werden das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ und das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Kredite an den Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband;“.

## 2. Kredite an

a) den Bund, die Deutsche Bundesbank, ein **rechtlich unselbständiges** Sondervermögen des Bundes **oder eines Landes**, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband,

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

3. unverändert

4. unverändert

31. § 21 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Kredite an den Bund, ein **rechtlich unselbständiges** Sondervermögen des Bundes **oder eines Landes**, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband;“.

## Entwurf

- bb) In Nummer 2 werden das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ und das Wort „Zentralkassen“ durch das Wort „Zentralbanken“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden das Wort „Kreditinstituten“ durch „Instituten“ und das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Realkredite;“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Kredite an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht in Absatz 2 Nr. 1 genannt ist, die Europäischen Gemeinschaften oder die Europäische Investitionsbank;“.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Kredite auf Grund des entgeltlichen Erwerbs einer Forderung aus nicht bankmäßigen Handelsgeschäften gelten nicht als Kredite im Sinne des § 18, wenn

1. Forderungen gegen den jeweiligen Schuldner laufend erworben werden,
2. der Veräußerer der Forderung nicht für ihre Erfüllung einzustehen hat und
3. die Forderung innerhalb von drei Monaten, vom Tage des Ankaufs an gerechnet, fällig ist.“

32. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Rechtsverordnungsermächtigung über Kredite

Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt durch eine im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassende Rechtsverordnung für Großkredite und Millionenkredite innerhalb der Vorgaben der Großkreditrichtlinie, der Solvabilitätsrichtlinie und der Richtlinie 93/6/EWG vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten – ABl. EG Nr. L 141 S. 1 – (Kapitaladäquanzrichtlinie)

1. die Ermittlung der Kreditbeträge,

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

bb) unverändert

cc) unverändert

d) Absatz 3 Nr. 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis 11 und § 18 gelten nicht für

1. Realkredite;

2. Kredite mit Laufzeiten von höchstens 15 Jahren gegen Bestellung von Schiffshypotheken, soweit sie den Erfordernissen des § 10 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, des § 11 Abs. 1 und 4 sowie des § 12 Abs. 1 und 2 des Schiffsbankgesetzes entsprechen;

3. Kredite an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht in Abs. 2 Nr. 1 genannt ist, die Europäischen Gemeinschaften oder die Europäische Investitionsbank;“.

e) unverändert

32. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Rechtsverordnungsermächtigung über Kredite

Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt durch eine im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassende Rechtsverordnung für Großkredite und Millionenkredite innerhalb der Vorgaben der Großkreditrichtlinie, der Solvabilitätsrichtlinie und der Richtlinie 93/6/EWG vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten – ABl. EG Nr. L 141 S. 1 – (Kapitaladäquanzrichtlinie)

1. unverändert



## Entwurf

2. die Ermittlung der Kreditäquivalenzbeträge von Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäften und von anderen mit diesen vergleichbaren Geschäften sowie der für diese Geschäfte übernommenen Gewährleistungen sowie

3. die Ermittlung der Handelsbuch-Gesamtposition.

Die Rechtsverordnung kann innerhalb der Vorgaben dieser Richtlinien und über § 19 Abs. 3 bis 5 sowie § 20 Abs. 2 bis 5 hinaus Regelungen vorsehen über

1. die Zurechnung von Krediten zu Kreditnehmern,

2. die Anrechnung von Krediten auf die Großkreditgrenzen und im Rahmen der Millionenkreditanzeigen sowie

3. die Beschlußfassungspflichten für Großkredite.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt mit der Maßgabe übertragen, daß die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlaß der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören."

33. Die Überschrift vor § 23 wird wie folgt gefaßt:

„4. Werbung und Hinweispflichten der Institute“.

34. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Werbung

(1) Um Mißständen bei der Werbung der Institute zu begegnen, kann das Bundesaufsichtsamt bestimmte Arten der Werbung untersagen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel nach § 36 b des Wertpapierhandelsgesetzes gegeben ist.

(2) Vor allgemeinen Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Spitzenverbände der Institute zu hören."

35. § 23 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 23 a

Einlagensicherungseinrichtung,  
Anlegerentschädigungseinrichtung

(1) Ein Institut, das Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt, die nicht durch eine geeignete inländische Einrichtung zur Sicherung der Einlagen oder anderer rückzahlbarer Gelder (Einlagensicherungseinrichtung) gedeckt sind, hat die Kunden, die nicht Kreditinstitute sind, auf diese Tatsache drucktechnisch deutlich gestaltet in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Preisaushang

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. die Ermittlung der Kreditäquivalenzbeträge von **Derivaten sowie von** Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäften und von anderen mit diesen vergleichbaren Geschäften sowie der für diese Geschäfte übernommenen Gewährleistungen sowie

3. unverändert

Die Rechtsverordnung kann innerhalb der Vorgaben dieser Richtlinien und über § 19 Abs. 3 bis 5 sowie § 20 Abs. 2 bis 5 hinaus Regelungen vorsehen über

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt mit der Maßgabe übertragen, daß die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlaß der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören."

33. unverändert

34. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Werbung

(1) unverändert

(2) Vor allgemeinen Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Spitzenverbände der Institute **und des Verbraucherschutzes** zu hören."

35. § 23 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 23 a

Einlagensicherungseinrichtung,  
Anlegerentschädigungseinrichtung

(1) Ein Institut, das Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt, die nicht durch eine geeignete inländische Einrichtung zur Sicherung der Einlagen oder anderer rückzahlbarer Gelder (Einlagensicherungseinrichtung) gedeckt sind, hat die Kunden, die nicht Kreditinstitute sind, auf diese Tatsache drucktechnisch deutlich gestaltet in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Preisaushang

## Entwurf

und an hervorgehobener Stelle in den Vertragsunterlagen nach Maßgabe des Satzes 2 vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung hinzuweisen, es sei denn, die rückzahlbaren Gelder sind in Pfandbriefen oder Kommunalschuldverschreibungen verbrieft. Der Hinweis in den Vertragsunterlagen darf keine anderen Erklärungen enthalten und ist von den Kunden gesondert zu unterschreiben. Scheidet das Institut aus der Sicherungseinrichtung aus, hat es die Kunden, die nicht Kreditinstitute sind, sowie das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Das Bundesaufsichtsamt leitet eine Ausfertigung dieser Anzeige an das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel weiter.

(2) Ein Institut, welches das Finanzkommissions- oder Emissionsgeschäft betreibt oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 erbringt, hat die Kunden, bevor es mit ihnen in eine Geschäftsbeziehung tritt, schriftlich darauf hinzuweisen, welcher geeigneten Einrichtung zur Entschädigung der Kunden (Anlegerentschädigungseinrichtung) das Institut angehört und welche Absicherung durch diese Einrichtung besteht oder welcher gleichwertige Schutz für das geplante Geschäft oder die geplante Dienstleistung zur Verfügung steht. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

36. In der Überschrift vor § 24 wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.

37. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Institut hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen

1. die Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters und der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamten Geschäftsbereich unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung wesentlich sind, und den Vollzug einer solchen Absicht;
2. das Ausscheiden eines Geschäftsleiters sowie die Entziehung der Befugnis zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamten Geschäftsbereich;
3. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung; als unmittelbare Beteiligung gilt das Halten von mindestens 10 vom Hundert der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte des anderen Unternehmens;

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

und an hervorgehobener Stelle in den Vertragsunterlagen nach Maßgabe des Satzes 2 vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung hinzuweisen, es sei denn, die rückzahlbaren Gelder sind in Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen oder andere Schuldverschreibungen, welche die Voraussetzungen des Artikels 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Investmentrichtlinie erfüllen, verbrieft. Der Hinweis in den Vertragsunterlagen darf keine anderen Erklärungen enthalten und ist von den Kunden gesondert zu unterschreiben. Scheidet das Institut aus der Sicherungseinrichtung aus, hat es die Kunden, die nicht Kreditinstitute sind, sowie das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Das Bundesaufsichtsamt leitet eine Ausfertigung dieser Anzeige an das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel weiter.

(2) unverändert

36. unverändert

37. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Institut hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

## Entwurf

4. die Änderung der Rechtsform, soweit nicht bereits eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 erforderlich ist, und die Änderung der Firma, *des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung*;
  5. einen Verlust in Höhe von 25 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals, *Kapitalveränderungen, die in öffentliche Register eingetragen werden müssen, die Kündigung von Genußrechten und nachrangigen Verbindlichkeiten sowie bei Instituten in der Rechtsform einer Personenhandels-gesellschaft und bei stillen Gesellschaften die Kündigung der Gesellschaft und die Rückzahlung der Gesellschaftereinlagen*;
  6. die Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes;
  7. die Errichtung, die Verlegung und die Schließung einer Zweigstelle;
  8. die Einstellung des Geschäftsbetriebs;
  9. die Aufnahme und die Einstellung des Betriebens von Geschäften, die nicht Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen sind, oder von Geschäften, *die nach § 32 Abs. 1 Satz 2 nicht erlaubnispflichtig sind*;
  10. das Absinken des Anfangskapitals unter die Mindestanforderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie den Wegfall einer geeigneten Versicherung nach § 33 Abs. 1 Satz 2;
  11. den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem anzeigenden Institut, das Erreichen, das Über- oder das Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 vom Hundert, 33 vom Hundert und 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, daß das Institut Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, wenn das Institut von der Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt;
  12. jeden Fall, in dem die Gegenpartei eines Pensions- oder Wertpapierdarlehensgeschäfts ihren Erfüllungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
  13. das Bestehen, die Änderung oder die Beendigung einer engen Verbindung zu einer anderen natürlichen Person oder einem anderen Unternehmen."
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
- „(1 a) Ein Institut hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank jährlich anzuzeigen
1. seine mittelbaren Beteiligungen an anderen Unternehmen *und*

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. die Änderung der Rechtsform, soweit nicht bereits eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 erforderlich ist, und die Änderung der Firma;
  5. einen Verlust in Höhe von 25 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals;
  6. unverändert
  7. die Errichtung, die Verlegung und die Schließung einer Zweigstelle **in einem Drittstaat**;
  8. unverändert
  9. die Aufnahme und die Einstellung des Betriebens von Geschäften, die nicht Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen sind, oder von Geschäften, **für welche die Erlaubnis nach § 64 e Abs. 1 als erteilt gilt**;
  10. unverändert
  11. unverändert
  12. unverändert
  13. unverändert
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
- „(1 a) Ein Institut hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank jährlich anzuzeigen
1. seine mittelbaren Beteiligungen an anderen Unternehmen,

## Entwurf

2. den Namen und die Anschrift des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung an dem anzeigenden Institut und an den ihm nach § 10 a nachgeordneten Unternehmen mit Sitz im Ausland und die Höhe dieser Beteiligungen.

Das Bestehen einer mittelbaren Beteiligung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 4 zu bestimmen."

- c) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Hat ein Institut die Absicht, sich mit einem anderen Institut zu vereinigen, hat es dies dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ein Geschäftsleiter eines Instituts hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen

1. die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens und
2. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung.

Als unmittelbare Beteiligung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 gilt das Halten von mindestens 25 vom Hundert der Anteile am Kapital des Unternehmens.

(3a) Eine Finanzholding-Gesellschaft hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank einmal jährlich eine Sammelanzeige der Institute, Finanzunternehmen und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, die ihr nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 10 a Abs. 3 bis 5 sind, einzureichen. Das Bundesaufsichtsamt übermittelt hierüber eine Aufstellung den zuständigen Stellen der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Die Begründung, die Veränderung oder die Aufgabe solcher Beteiligungen oder Unternehmensbeziehungen sind dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen erlassen und die bestehenden Anzeigepflichten durch die Verpflichtung zur Erstattung von Sammelanzeigen und die Einreichung von Sammelaufstellungen ergänzen, soweit dies zur Erfüllung

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. den Namen und die Anschrift des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung an dem anzeigenden Institut und an den ihm nach § 10 a nachgeordneten Unternehmen mit Sitz im Ausland und die Höhe dieser Beteiligungen **und**

**3. die Errichtung, Verlegung oder Schließung einer inländischen Zweigstelle.**

Das Bestehen einer mittelbaren Beteiligung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 4 zu bestimmen."

- c) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

(2) unverändert

(3) unverändert

(3a) unverändert

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen erlassen und die bestehenden Anzeigepflichten durch die Verpflichtung zur Erstattung von Sammelanzeigen und die Einreichung von Sammelaufstellungen ergänzen, soweit dies zur Erfüllung

## Entwurf

der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Instituten durchgeführten Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen zu erhalten. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt mit der Maßgabe übertragen, daß Rechtsverordnungen des Bundesaufsichtsamtes im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergehen.“

38. § 24 a wird wie folgt gefaßt:

## „§ 24 a

Errichtung einer Zweigniederlassung und Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums

(1) Ein Einlagenkreditinstitut und ein Wertpapierhandelsunternehmen haben die Absicht, in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums eine Zweigniederlassung zu errichten, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Maßgabe des Satzes 2 anzuzeigen. Die Anzeige muß enthalten

1. die Angabe des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung errichtet werden soll,
2. einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau der Zweigniederlassung hervorgehen,
3. die Anschrift, unter der Unterlagen des Instituts im Aufnahmemitgliedstaat angefordert und Schriftstücke zugestellt werden können, und
4. den Namen des Leiters der Zweigniederlassung.

(2) Besteht kein Grund, die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage des Instituts anzuzweifeln, übermittelt das Bundesaufsichtsamt die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats und teilt dies dem anzeigenden Institut mit. Das Bundesaufsichtsamt unterrichtet die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats außerdem über die Höhe der Eigenmittel und die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung sowie gegebenenfalls über die Einlagensicherungseinrichtung oder Anlegerschädigungseinrichtung, der das Institut angehört, oder den gleichwertigen Schutz im Sinne des § 23 a Abs. 2 Satz 1. Leitet das Bundesaufsichtsamt die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 nicht an die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats weiter, teilt das Bundesaufsichtsamt dem Institut innerhalb von zwei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben nach Absatz 1 Satz 2 die Gründe dafür mit und unterrichtet das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Instituten durchgeführten Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen zu erhalten. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt mit der Maßgabe übertragen, daß Rechtsverordnungen des Bundesaufsichtsamtes im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergehen. **Vor Erlaß der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.“**

38. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Absicht, im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums Bankgeschäfte mit Ausnahme des Investmentgeschäfts zu betreiben, Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder Tätigkeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 8 zu erbringen oder Handelsauskünfte oder Schließfachvermietungen anzubieten. Die Anzeige hat die Angabe des Staates, in dem die grenzüberschreitende Dienstleistung erbracht werden soll, und einen Geschäftsplan mit Angabe der beabsichtigten Tätigkeiten zu enthalten. Das Bundesaufsichtsamt unterrichtet die zuständigen Stellen des AufnahmeStaats innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige.

(4) Ändern sich die Verhältnisse, die nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 angezeigt wurden, hat das Institut dem Bundesaufsichtsamt, der Deutschen Bundesbank und den zuständigen Stellen des AufnahmeStaats diese Änderungen mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen. Änderungen der Verhältnisse der Einlagensicherungseinrichtung oder der Anlegerentschädigungseinrichtung oder des gleichwertigen Schutzes im Sinne des § 23 a Abs. 2 Satz 1 hat das Institut, das eine Zweigniederlassung gemäß Absatz 1 errichtet hat, dem Bundesaufsichtsamt, der Deutschen Bundesbank und den zuständigen Stellen des AufnahmeStaats mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen anzuzeigen. Das Bundesaufsichtsamt teilt den zuständigen Stellen des AufnahmeStaats die Änderungen nach Satz 2 mit.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Absätze 2 und 4 für die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem Drittstaat entsprechend gelten, soweit dies im Bereich des Niederlassungsrechts auf Grund von Abkommen der Europäischen Gemeinschaften mit Drittstaaten erforderlich ist.

(6) Das Bundesaufsichtsamt leitet Kopien der Anzeigen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 an das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel weiter."

39. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„ § 25

Monatsausweise und weitere Angaben

(1) Ein Institut hat unverzüglich nach Ablauf eines jeden Monats der Deutschen Bundesbank einen Monatsausweis einzureichen. Die Deutsche Bundesbank leitet die Monatsausweise mit ihrer Stellungnahme an das Bundesaufsichtsamt weiter; dieses kann auf die Weiterleitung bestimmter Monatsausweise verzichten. Werden nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank monatliche Bilanzstatistiken durchge-

39. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

führt, gelten die hierzu einzureichenden Meldungen auch als Monatsausweis nach Satz 1.

(2) Ein übergeordnetes Unternehmen im Sinne des § 13 b Abs. 2 hat außerdem unverzüglich nach Ablauf eines jeden Monats der Deutschen Bundesbank einen zusammengefaßten Monatsausweis einzureichen. Absatz 1 Satz 2 und § 10 a Abs. 6 und 7 über das Verfahren der Zusammenfassung, Abs. 9 über die Informationspflicht und Abs. 10 über die Ausnahmen von der Zusammenfassung gelten entsprechend.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Monatsausweise, soweit monatliche Bilanzstatistiken nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank nicht durchgeführt werden, insbesondere um Einblick in die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage der Institute zu erhalten, sowie über weitere Angaben erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist. Die Angaben können sich auch auf nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 13 b Abs. 2 sowie auf Tochterunternehmen mit Sitz im Inland oder Ausland, die nicht in die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis einbezogen sind, sowie auf gemischte Unternehmen mit nachgeordneten Instituten beziehen; die gemischten Unternehmen haben den Instituten die erforderlichen Angaben zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt mit der Maßgabe übertragen, daß die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

40. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

## „ § 25 a

Besondere organisatorische Pflichten  
von Instituten

(1) Ein Institut muß

1. über geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken sowie über angemessene Regelungen verfügen, anhand deren sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen läßt;
2. über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, über ein angemessenes internes Kontrollverfahren sowie über angemessene Sicherheitsvorkehrungen für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung verfügen;
3. dafür Sorge tragen, daß die Aufzeichnungen über die ausgeführten Geschäfte eine lückenlose Überwachung durch das Bundesaufsichtsamt für seinen Zuständigkeitsbereich gewährleisten; die erforderlichen Aufzeichnun-

40. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

## „ § 25 a

Besondere organisatorische Pflichten  
von Instituten

(1) Ein Institut muß

1. unverändert
2. unverändert
3. dafür Sorge tragen, daß die Aufzeichnungen über die ausgeführten Geschäfte eine lückenlose Überwachung durch das Bundesaufsichtsamt für seinen Zuständigkeitsbereich gewährleisten; die erforderlichen Aufzeichnun-

## Entwurf

gen sind sechs Jahre aufzubewahren; § 257 Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend;

4. *Belege, Handelsbücher sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen im Inland vorhalten.*

(2) Die Auslagerung von Bereichen auf ein anderes Unternehmen, die für die Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen wesentlich sind, darf weder die Ordnungsmäßigkeit dieser Geschäfte oder Dienstleistungen noch die Steuerungs- oder Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung, noch die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten des Bundesaufsichtsamtes beeinträchtigen. Das Institut hat sich insbesondere die erforderlichen Weisungsbefugnisse vertraglich zu sichern und die ausgelagerten Bereiche in seine internen Kontrollverfahren einzubeziehen. Das Institut hat die Absicht der Auslagerung sowie ihren Vollzug dem Bundesaufsichtsamte und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Das Bundesaufsichtsamte leitet eine Kopie der Anzeige an das Bundesaufsichtsamte für den Wertpapierhandel weiter.“

41. § 26 wird wie folgt gefaßt:

## „ § 26

Vorlage von Jahresabschluß,  
Lagebericht und Prüfungsberichten

(1) Die Institute haben den Jahresabschluß in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den aufgestellten sowie später den festgestellten Jahresabschluß und den Lagebericht, *soweit ein solcher erstattet wird*, dem Bundesaufsichtsamte und der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe des Satzes 2 jeweils unverzüglich einzureichen. Der Jahresabschluß muß in einer Anlage erläutert und mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung versehen sein. Der Abschlußprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht) unverzüglich nach Beendigung der Prüfung dem Bundesaufsichtsamte und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Bei Kreditinstituten, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, hat der Abschlußprüfer den Prüfungsbericht nur auf Anforderung des Bundesaufsichtsamtes einzureichen.

(2) Hat im Zusammenhang mit einer Einlagensicherungseinrichtung oder Anlegerentschädigungseinrichtung eine *Verbandes der Institute* eine zusätzliche Prüfung stattgefunden, hat der Prüfer den Bericht über diese Prüfung dem Bundesaufsichtsamte und der Deutschen Bundesbank unverzüglich einzureichen.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

gen sind sechs Jahre aufzubewahren; § 257 Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

4. **entfällt**

(2) **unverändert**

41. § 26 wird wie folgt gefaßt:

## „ § 26

Vorlage von Jahresabschluß,  
Lagebericht und Prüfungsberichten

(1) Die Institute haben den Jahresabschluß in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den aufgestellten sowie später den festgestellten Jahresabschluß und den Lagebericht dem Bundesaufsichtsamte und der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe des Satzes 2 jeweils unverzüglich einzureichen. Der Jahresabschluß muß in einer Anlage erläutert und mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung versehen sein. Der Abschlußprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht) unverzüglich nach Beendigung der Prüfung dem Bundesaufsichtsamte und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Bei Kreditinstituten, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, hat der Abschlußprüfer den Prüfungsbericht nur auf Anforderung des Bundesaufsichtsamtes einzureichen.

(2) Hat im Zusammenhang mit einer Einlagensicherungseinrichtung oder Anlegerentschädigungseinrichtung eine **zusätzliche Prüfung stattgefunden**, hat der Prüfer **oder der Prüfungsverband** den Bericht über diese Prüfung dem Bundesaufsichtsamte und der Deutschen Bundesbank unverzüglich einzureichen.



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Ein Institut, das einen Konzernabschluß oder einen Konzernlagebericht aufstellt, hat diese Unterlagen dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich einzureichen. Wird ein Prüfungsbericht von einem Konzernabschlußprüfer erstellt, hat dieser den Prüfungsbericht unverzüglich nach Beendigung der Prüfung dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Bei Kreditinstituten, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, hat der Prüfer den Prüfungsbericht nur auf Anforderung des Bundesaufsichtsamtes einzureichen."

42. In § 27 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

43. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ und das Wort „Kreditinstitut“ jeweils durch das Wort „Institut“ ersetzt.

44. § 29 wird wie folgt gefaßt:

„§ 29

Besondere Pflichten des Prüfers

(1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sowie eines Zwischenabschlusses hat der Prüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Instituts zu prüfen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat er insbesondere festzustellen, ob das Institut die Anzeigepflichten nach §§ 10, 12 a, 13 bis 13 b und 14 Abs. 1, nach §§ 15, 16, 24 und 24 a, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1, nach § 24 a auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5, sowie die Anforderungen nach §§ 10, 10 a, 12, 12 b, 13 bis 13 b, 18 und 25 a, die §§ 13 bis 13 b und 14 Abs. 1 jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22, erfüllt hat. Sofern dem haftenden Eigenkapital des Instituts nicht realisierte Reserven zugerechnet werden, hat der Prüfer bei der Prüfung des Jahresabschlusses auch zu prüfen, ob bei der Ermittlung dieser Reserven § 10 Abs. 4 a bis 4 c beachtet worden ist. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

(2) Der Prüfer hat auch zu prüfen, ob das Institut seinen Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist. Bei Instituten, die das Depotgeschäft betreiben, hat er dieses Geschäft besonders zu prüfen; diese Prüfung hat sich auch auf die Einhaltung des § 128 des Aktiengesetzes über Mitteilungspflichten und des § 135 des Aktiengesetzes über die Ausübung des Stimmrechts zu erstrecken. Über die Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 ist jeweils gesondert zu berichten; § 26 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) unverändert

42. unverändert

43. unverändert

44. § 29 wird wie folgt gefaßt:

„§ 29

Besondere Pflichten des Prüfers

(1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sowie eines Zwischenabschlusses hat der Prüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Instituts zu prüfen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat er insbesondere festzustellen, ob das Institut die Anzeigepflichten nach §§ 10, 12 a, 13 bis 13 b und 14 Abs. 1, nach §§ 15, 24 und 24 a, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1, nach § 24 a auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5, sowie die Anforderungen nach §§ 10, 10 a, 12, 13 bis 13 b, 18 und 25 a, die §§ 13 bis 13 b und 14 Abs. 1 jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22, erfüllt hat. Sofern dem haftenden Eigenkapital des Instituts nicht realisierte Reserven zugerechnet werden, hat der Prüfer bei der Prüfung des Jahresabschlusses auch zu prüfen, ob bei der Ermittlung dieser Reserven § 10 Abs. 4 a bis 4 c beachtet worden ist. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

(2) unverändert

## Entwurf

(3) Der Prüfer hat unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen, wenn ihm bei der Prüfung Tatsachen bekanntwerden, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes rechtfertigen, den Bestand des Instituts gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsleiter gegen Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes oder der Deutschen Bundesbank hat der Prüfer ihnen den Prüfungsbericht zu erläutern und sonstige bei der Prüfung bekanntgewordene Tatsachen mitzuteilen, die gegen eine ordnungsmäßigen Durchführung der Geschäfte des Instituts sprechen. Der Prüfer haftet nicht für die Richtigkeit von Tatsachen, die er nach diesem Absatz in gutem Glauben anzeigt.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über den Gegenstand der Prüfung, den Zeitpunkt ihrer Durchführung und den Inhalt der Prüfungsberichte erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist, insbesondere um Mißstände, welche die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden oder die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen können, zu erkennen sowie einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Instituten durchgeführten Geschäfte zu erhalten. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.“

45. § 30 wird aufgehoben.

46. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. alle Institute oder Arten oder Gruppen von Instituten von der Pflicht zur Anzeige bestimmter Kredite und Tatbestände nach § 10 Abs. 8 Satz 3, § 13 Abs. 1, § 13 a Abs. 1, § 14 Abs. 1, den §§ 16 und 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 9 sowie Abs. 1 a, Arten oder Gruppen von Instituten von der Pflicht zur Einreichung von Monatsausweisen nach § 25 oder von der Pflicht nach § 26 Abs. 1 Satz 2, den Jahresabschluß in einer Anlage zu erläutern, sowie Geschäftsleiter eines Instituts von der Pflicht zur Anzeige von Beteiligungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 freistellen, wenn die Angaben für die Aufsicht ohne Bedeutung sind;“.

bb) In Satz 1 Nr. 2 werden das Wort „Kreditinstituten“ durch das Wort „Instituten“ und

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

45. unverändert

46. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. alle Institute oder Arten oder Gruppen von Instituten von der Pflicht zur Anzeige bestimmter Kredite und Tatbestände nach § 10 Abs. 8 Satz 3, § 13 Abs. 1, § 13 a Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 9 sowie Abs. 1 a, Arten oder Gruppen von Instituten von der Pflicht zur Einreichung von Monatsausweisen nach § 25 oder von der Pflicht nach § 26 Abs. 1 Satz 2, den Jahresabschluß in einer Anlage zu erläutern, sowie Geschäftsleiter eines Instituts von der Pflicht zur Anzeige von Beteiligungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 freistellen, wenn die Angaben für die Aufsicht ohne Bedeutung sind;“.

bb) In Satz 1 Nr. 2 werden das Wort „Kreditinstituten“ durch das Wort „Instituten“ und

## Entwurf

die Angabe „§§ 12, 13 Abs. 4“ durch die Angabe „§§ 12, 13 Abs. 3“ ersetzt.

## cc) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt mit der Maßgabe übertragen, daß die Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

## aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Das Bundesaufsichtsamt kann einzelne Institute von Verpflichtungen nach §§ 12, 13 Abs. 1 und 2, § 13 a Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis 11 und Abs. 2, §§ 16, 24 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie §§ 25, 26 und 29 Abs. 2 Satz 2 freistellen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der Art oder des Umfanges der betriebenen Geschäfte, angezeigt ist. Das Bundesaufsichtsamt kann einzelne übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 10 a Abs. 2 bis 5 und des § 13 b Abs. 2 von Verpflichtungen nach § 10 a Abs. 6 bis 8, § 12 a Abs. 1 Satz 1 und § 13 b Abs. 3 und 4 hinsichtlich einzelner nachgeordneter Unternehmen im Sinne des § 10 a Abs. 2 bis 5 und des § 13 b Abs. 2 freistellen, wenn und solange die Bilanzsumme des einzelnen nachgeordneten Unternehmens weniger als zehn Millionen ECU und weniger als 1 vom Hundert der Bilanzsumme des einer Institutsgruppe übergeordneten Unternehmens oder der die Beteiligung haltenden Finanzholding-Gesellschaft beträgt, die Einbeziehung dieser Unternehmen für die Aufsicht auf zusammengefaßter Basis ohne Bedeutung ist und es dem Bundesaufsichtsamt ermöglicht wird, die Einhaltung dieser Voraussetzungen zu überprüfen.“

47. In der Überschrift des Dritten Abschnittes wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“, ersetzt.

## 48. § 32 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes. Ein Einlagenkreditinstitut bedarf für das Betreiben des Finanzkommissionsgeschäftes, des Emissionsgeschäftes, des Geldkartengeschäftes und des Netzgeldgeschäftes sowie für das Erbringen von Finanzdienstleistungen keiner Erlaubnis. Der Erlaubnisantrag muß enthalten

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

die Angabe „§§ 12, 13 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 3“ ersetzt.

## cc) unverändert

## b) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesaufsichtsamt kann einzelne Institute von Verpflichtungen nach § 13 Abs. 1 und 2, § 13 a Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis 11 und Abs. 2, § 24 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie §§ 25, 26 und 29 Abs. 2 Satz 2 freistellen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der Art oder des Umfanges der betriebenen Geschäfte, angezeigt ist. Das Bundesaufsichtsamt kann einzelne übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 10 a Abs. 2 bis 5 und des § 13 b Abs. 2 von Verpflichtungen nach § 10 a Abs. 6 bis 8, § 12 a Abs. 1 Satz 1 und § 13 b Abs. 3 und 4 hinsichtlich einzelner nachgeordneter Unternehmen im Sinne des § 10 a Abs. 2 bis 5 und des § 13 b Abs. 2 freistellen, wenn und solange die Bilanzsumme des einzelnen nachgeordneten Unternehmens weniger als zehn Millionen ECU und weniger als 1 vom Hundert der Bilanzsumme des einer Institutsgruppe übergeordneten Unternehmens oder der die Beteiligung haltenden Finanzholding-Gesellschaft beträgt, die Einbeziehung dieser Unternehmen für die Aufsicht auf zusammengefaßter Basis ohne Bedeutung ist und es dem Bundesaufsichtsamt ermöglicht wird, die Einhaltung dieser Voraussetzungen zu überprüfen.“

47. unverändert

## 48. § 32 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes. Der Erlaubnisantrag muß enthalten

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. einen geeigneten Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel;	1. unverändert
2. die Angabe der Geschäftsleiter;	2. unverändert
3. die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Antragsteller und der in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen erforderlich sind;	3. unverändert
4. die Angaben, die für die Beurteilung der zur Leitung des Instituts erforderlichen fachlichen Eignung der Inhaber und der in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen erforderlich sind;	4. unverändert
5. einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte, der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren des Instituts hervorgehen;	5. unverändert
6. sofern an dem Institut bedeutende Beteiligungen gehalten werden:	6. unverändert
a) die Angabe der Inhaber bedeutender Beteiligungen;	
b) die Höhe dieser Beteiligungen;	
c) die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit dieser Inhaber oder gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter erforderlichen Angaben;	
d) sofern diese Inhaber Jahresabschlüsse aufzustellen haben: die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten von unabhängigen Abschlußprüfern, sofern solche zu erstellen sind, und	
e) sofern diese Inhaber einem Konzern angehören: die Angabe der Konzernstruktur und, sofern solche Abschlüsse aufzustellen sind, die konsolidierten Konzernabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten von unabhängigen Abschlußprüfern, sofern solche zu erstellen sind;	
7. die Angabe der Tatsachen, die auf eine enge Verbindung zwischen dem Institut und anderen natürlichen Personen oder anderen Unternehmen hinweisen.	7. unverändert
Die nach Satz 3 einzureichenden Anzeigen und vorzulegenden Unterlagen sind durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 näher zu bestimmen. Die Pflichten nach Satz 3 Nr. 6 Buchstabe d und e bestehen nicht für Finanzdienstleistungsinstitute."	Die nach Satz 2 einzureichenden Anzeigen und vorzulegenden Unterlagen sind durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 näher zu bestimmen. Die Pflichten nach Satz 2 Nr. 6 Buchstabe d und e bestehen nicht für Finanzdienstleistungsinstitute."
b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bankgeschäfte“ die Worte „oder Finanzdienstleistungen“ eingefügt.	b) unverändert
c) In Absatz 3 wird das Wort „Verband“ durch die Worte „Träger der Einlagensicherungseinrichtung“ ersetzt.	c) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesaufsichtsamt hat die Erteilung der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekanntzumachen und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel darüber zu unterrichten.“

49. § 33 wird wie folgt gefaßt:

„§ 33

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel, insbesondere ein ausreichendes Anfangskapital im Sinne des § 10 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 1 bis 7 im Inland nicht zur Verfügung stehen; als Anfangskapital muß zur Verfügung stehen
  - a) bei Anlagevermittlern, Abschlußvermittlern und Finanzportfolioverwaltern, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, ein Betrag im Gegenwert von mindestens 50 000 ECU,
  - b) bei anderen Finanzdienstleistungsinstituten, die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, ein Betrag im Gegenwert von mindestens 125 000 ECU,
  - c) bei Finanzdienstleistungsinstituten, die auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, sowie bei Wertpapierhandelsbanken ein Betrag im Gegenwert von mindestens 730 000 ECU und
  - d) bei Einlagenkreditinstituten ein Betrag im Gegenwert von mindestens fünf Millionen ECU;
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß ein Antragsteller oder eine der in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen nicht zuverlässig ist;
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß bei einer bedeutenden Beteiligung an dem Institut der Inhaber, ein Gesellschafter oder ein gesetzlicher Vertreter des beteiligten Unternehmens nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt; das ist insbesondere der Fall, wenn er nicht zuverlässig ist;
4. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhaber oder eine der in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen nicht die zur Leitung des Instituts erforderliche fachliche Eignung hat und auch nicht eine andere Person nach § 1 Abs. 2 Satz 2 oder 3 als Geschäftsleiter bezeichnet wird;

d) unverändert

49. § 33 wird wie folgt gefaßt:

„§ 33

Versagung der Erlaubnis

(1) unverändert

## Entwurf

5. ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut, das befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, nicht mindestens zwei Geschäftsleiter hat, die nicht nur ehrenamtlich für das Institut tätig sind;
6. das Institut seine Hauptverwaltung nicht im Inland hat;
7. das Institut nicht bereit oder in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsmäßigen Betreiben der Geschäfte, für die es die Erlaubnis beantragt, zu schaffen.

Einem Anlagevermittler oder Abschlußvermittler, der nicht befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und der nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handelt, ist die Erlaubnis nach Satz 1 Buchstabe a nicht zu versagen, wenn er anstelle des Anfangskapitals den Abschluß einer geeigneten Versicherung zum Schutz der Kunden nachweist.

(2) Die fachliche Eignung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen für die Leitung eines Instituts setzt voraus, daß sie in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung haben. Die fachliche Eignung für die Leitung eines Instituts ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Institut von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird.

(3) Das Bundesaufsichtsamt kann die Erlaubnis versagen, wenn

1. das Institut mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung verbunden ist (§ 15 des Aktiengesetzes) und diese Unternehmensverbindung oder die Struktur der Unternehmensverbindung des Inhabers der bedeutenden Beteiligung mit anderen Unternehmen geeignet ist, eine wirksame Aufsicht über das Institut zu verhindern;
2. eine enge Verbindung zu einer natürlichen oder juristischen Person besteht und diese Unternehmensverbindung geeignet ist, eine wirksame Aufsicht über das Institut zu verhindern;
3. das Institut Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens mit Sitz im Ausland ist, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt nicht bereit ist;
4. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 3 der Antrag keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Das Bundesaufsichtsamt kann die Erlaubnis versagen, wenn

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2 der Antrag keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Aus anderen als den in den Absätzen 1 und 3 genannten Gründen darf die Erlaubnis nicht versagt werden."

(4) unverändert

50. § 33 a wird wie folgt geändert:

50. unverändert

- a) In der Überschrift werden die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Worte „Europäischen Gemeinschaften“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Worte „Europäischen Gemeinschaften“ ersetzt.
- c) In Satz 4 werden nach dem Wort „beachten“ die Worte „und die Aussetzung oder Beschränkung entsprechend zu verlängern“ eingefügt.

51. § 33 b wird wie folgt gefaßt:

51. unverändert

„§ 33 b

Anhörung der zuständigen Stellen  
eines anderen Staates  
des Europäischen Wirtschaftsraums

Soll eine Erlaubnis für das Betreiben von Bankgeschäften nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 4 oder 10 oder für das Erbringen von Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 einem Unternehmen erteilt werden, das

1. Tochter- oder Schwesterunternehmen eines Einlagenkreditinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens ist und dessen Mutterunternehmen in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen ist oder
2. durch dieselben natürlichen Personen oder Unternehmen kontrolliert wird, die ein Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums kontrollieren, hat das Bundesaufsichtsamt vor Erteilung der Erlaubnis die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats anzuhören."

52. § 34 wird wie folgt gefaßt:

52. unverändert

„§ 34

Stellvertretung und Fortführung bei Todesfall

(1) § 45 der Gewerbeordnung findet auf Institute keine Anwendung.

(2) Nach dem Tode des Inhabers der Erlaubnis darf ein Institut durch zwei Stellvertreter ohne Erlaubnis für die Erben bis zur Dauer eines Jahres fortgeführt werden. Die Stellvertreter sind unverzüglich nach dem Todesfall zu bestimmen; sie gelten als Geschäftsleiter. Ist ein Stellvertreter nicht zuverlässig oder hat er nicht die erforderliche fachliche Eignung, kann das Bundesaufsichtsamt die Fortführung der Geschäfte untersagen. Das Bundesaufsichtsamt kann die Frist nach Satz 1 aus besonderen Gründen verlängern. Für Finanzdienstleistungsinstitute, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, genügt ein Stellvertreter."

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

53. § 35 wird wie folgt gefaßt:

## „ § 35

## Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch gemacht wird.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausgeübt worden ist;
2. ein Kreditinstitut in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben wird;
3. ihm Tatsachen bekanntwerden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigen würden;
4. Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen des Instituts gegenüber seinen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte, besteht und die Gefahr nicht durch andere Maßnahmen nach diesem Gesetz abgewendet werden kann; eine Gefahr für die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte besteht auch
  - a) bei einem Verlust in Höhe der Hälfte des nach § 10 maßgebenden haftenden Eigenkapitals oder
  - b) bei einem Verlust in Höhe von jeweils mehr als 10 vom Hundert des nach § 10 maßgebenden haftenden Eigenkapitals in mindestens drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren;
5. die Eigenmittel eines Wertpapierhandelsunternehmens nicht mindestens einem Viertel seiner Kosten im Sinne des § 10 Abs. 9 entsprechen;
6. das Institut nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes oder die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.

(3) § 48 Abs. 4 Satz 1 und § 49 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Jahresfrist sind nicht anzuwenden.“

54. § 36 wird wie folgt gefaßt:

## „ § 36

## Abberufung von Geschäftsleitern

(1) In den Fällen des § 35 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6 kann das Bundesaufsichtsamt, statt die Erlaubnis aufzuheben, die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und diesen Geschäftsleitern auch die Ausübung ihrer Tätigkeit

53. unverändert

54. unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

bei Instituten in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann die Abberufung eines Geschäftsleiters auch verlangen und diesem Geschäftsleiter auch die Ausübung seiner Tätigkeit bei Instituten in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen, wenn dieser vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Wertpapierhandelsgesetzes, gegen die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen des Bundesaufsichtsamtes oder des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel verstoßen hat und trotz Verwarnung durch das Bundesaufsichtsamt oder das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel dieses Verhalten fortsetzt. Das Bundesaufsichtsamt unterrichtet das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel über die Abberufung."

55. § 37 wird wie folgt gefaßt:

55. unverändert

„§ 37

Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte

Werden ohne die nach § 32 erforderliche Erlaubnis Bankgeschäfte betrieben oder Finanzdienstleistungen erbracht oder werden nach § 3 verbotene Geschäfte betrieben, kann das Bundesaufsichtsamt die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte anordnen. Es kann für die Abwicklung Weisungen erlassen und eine geeignete Person als Abwickler bestellen. Es kann seine Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 bekanntmachen."

56. § 38 wird wie folgt geändert:

56. unverändert

a) In Absatz 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt; nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Besteht eine Zuständigkeit des Registergerichts nicht, bestellt das Bundesaufsichtsamt den Abwickler.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Bundesaufsichtsamt hat die Aufhebung oder das Erlöschen der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekanntzumachen und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel darüber zu unterrichten. Es hat die zuständigen Stellen der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu unterrichten, in denen das Institut Zweigniederlassungen errichtet hat oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig gewesen ist.“

57. Die Überschrift vor § 39 wird wie folgt gefaßt:

57. unverändert

„2. Bezeichnungsschutz“.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

58. In § 39 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Zweigstelle“ durch das Wort „Zweigniederlassung“ ersetzt. 58. unverändert

59. § 43 wird wie folgt geändert: 59. unverändert

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bankgeschäften“ die Worte „oder das Erbringen von Finanzdienstleistungen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Bundesaufsichtsamt ist berechtigt, in Verfahren des Registergerichts, die sich auf die Eintragung oder Änderung der Rechtsverhältnisse oder der Firma von Kreditinstituten oder Unternehmen beziehen, die nach §§ 39 bis 41 unzulässige Bezeichnungen verwenden, Anträge zu stellen und die nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässigen Rechtsmittel einzulegen“

60. § 44 wird wie folgt gefaßt: 60. unverändert

## „§ 44

Auskünfte und Prüfungen von Instituten, Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, Finanzholding-Gesellschaften und in die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis einbezogenen Unternehmen

(1) Ein Institut und die Mitglieder seiner Organe haben dem Bundesaufsichtsamt, den Personen und Einrichtungen, deren sich das Bundesaufsichtsamt bei der Durchführung seiner Aufgaben bedient, sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Das Bundesaufsichtsamt kann, auch ohne besonderen Anlaß, bei den Instituten Prüfungen vornehmen. Die Bediensteten des Bundesaufsichtsamtes sowie die Personen, deren sich das Bundesaufsichtsamt bei der Durchführung der Prüfungen bedient, können hierzu die Geschäftsräume des Instituts innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu dulden.

(2) Ein nachgeordnetes Unternehmen im Sinne des § 10 a Abs. 2 bis 5, eine Finanzholding-Gesellschaft an der Spitze einer Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10 a Abs. 3 sowie ein Mitglied eines Organs eines solchen Unternehmens haben dem Bundesaufsichtsamt, den Personen und Einrichtungen, deren sich das Bundesaufsichtsamt bei der Durchführung seiner Aufgaben bedient, sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, um die Richtigkeit der Auskünfte oder der übermittelten Daten zu überprüfen, die für die Aufsicht auf zusammengefaßter Basis erforderlich sind oder die in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 3 Satz 1 zu übermitteln sind. Das Bundesaufsichtsamt kann, auch ohne besonderen Anlaß, bei diesen Unternehmen Prüfungen vornehmen. Die Bedienste-

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

ten des Bundesaufsichtsamtes sowie die Personen, deren sich das Bundesaufsichtsamt bei der Durchführung der Prüfungen bedient, können hierzu die Geschäftsräume des Instituts innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu dulden. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für ein nicht in die Zusammenfassung einbezogenes Tochterunternehmen und ein gemischtes Unternehmen und dessen Tochterunternehmen.

(3) Die in die Zusammenfassung einbezogenen Unternehmen mit Sitz im Ausland haben dem Bundesaufsichtsamt auf Verlangen die nach diesem Gesetz zulässigen Prüfungen zu gestatten, insbesondere die Überprüfung der Richtigkeit der für die Zusammenfassung nach § 10 a Abs. 6 und 7, § 13 b Abs. 3 und § 25 Abs. 2 und 3 übermittelten Daten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich und nach dem Recht des anderen Staates zulässig ist. Dies gilt auch für nicht in die Zusammenfassung einbezogene Tochterunternehmen mit Sitz im Ausland.

(4) Das Bundesaufsichtsamt kann zu den Hauptversammlungen, Generalversammlungen oder Gesellschafterversammlungen sowie zu den Sitzungen der Aufsichtsorgane bei Instituten in der Rechtsform einer juristischen Person Vertreter entsenden. Diese können in der Versammlung oder Sitzung das Wort ergreifen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

(5) Die Institute in der Rechtsform einer juristischen Person haben auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes die Einberufung der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Versammlungen, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung vorzunehmen. Das Bundesaufsichtsamt kann zu einer nach Satz 1 anberaumten Sitzung Vertreter entsenden. Diese können in der Sitzung das Wort ergreifen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu dulden. Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde."

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

61. § 44 a wird wie folgt gefaßt:

61. unverändert

## „§ 44 a

## Grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen

(1) Rechtsvorschriften, die einer Übermittlung von Daten entgegenstehen, sind nicht anzuwenden auf die Übermittlung von Daten zwischen einem Institut, einem Finanzunternehmen, einer Finanzholding-Gesellschaft, einem Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten oder einem nicht in die Zusammenfassung einbezogenen Unternehmen und einem Unternehmen mit Sitz im Ausland, das mindestens 20 vom Hundert der Kapitalanteile oder Stimmrechte an dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar hält, Mutterunternehmen ist oder beherrschenden Einfluß ausüben kann, oder zwischen einem gemischten Unternehmen und seinen Tochterunternehmen mit Sitz im Ausland, wenn die Übermittlung der Daten erforderlich ist, um Bestimmungen der Aufsicht nach Maßgabe der Konsolidierungsrichtlinie über das Unternehmen mit Sitz im Ausland zu erfüllen. Das Bundesaufsichtsamt kann einem Institut die Übermittlung von Daten in einen Drittstaat untersagen.

(2) Auf Ersuchen einer für die Aufsicht über ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zuständigen Stelle hat das Bundesaufsichtsamt die Richtigkeit der von einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für die Aufsichtsstelle nach Maßgabe der Konsolidierungsrichtlinie übermittelten Daten zu überprüfen oder zu gestatten, daß die ersuchende Stelle, ein Wirtschaftsprüfer oder ein Sachverständiger diese Daten überprüft. § 5 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Grenzen der Amtshilfe gilt entsprechend. Die Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 haben die Prüfung zu dulden. Unberührt bleibt die Einräumung von Prüfungsrechten der Bankaufsichtsbehörden durch zwischenstaatliche Vereinbarungen.

(3) Das Bundesaufsichtsamt kann von Einlagenkreditinstituten, Wertpapierhandelsunternehmen oder Finanzholding-Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums Auskünfte verlangen, welche die Aufsicht über Institute erleichtern, die Tochterunternehmen dieser Unternehmen sind und von den zuständigen Stellen des anderen Staates aus § 31 Abs. 2 Satz 2 oder 4 entsprechenden Gründen nicht in die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis einbezogen werden.

(4) Das Bundesaufsichtsamt kann zu den Hauptversammlungen, Generalversammlungen oder Gesellschafterversammlungen sowie zu den Sitzungen der Aufsichtsorgane bei Instituten in der Rechtsform einer juristischen Person Vertreter entsenden. Diese können in der Versammlung oder Sitzung das Wort ergreifen. Die Betrof-

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

fenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

(5) Die Institute in der Rechtsform einer juristischen Person haben auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes die Einberufung der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Versammlungen, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung vorzunehmen. Das Bundesaufsichtsamt kann zu einer nach Satz 1 anberaumten Sitzung Vertreter entsenden. Diese können in der Sitzung das Wort ergreifen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu dulden. Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

62. § 44 b wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Sofern Tatsachen Anlaß zu Zweifeln geben, daß der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt oder daß die Struktur der Unternehmensverbindung eine wirksame Aufsicht über das Institut erlaubt, hat der Inhaber der bedeutenden Beteiligung auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes ihm und der Deutschen Bundesbank die in § 32 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Buchstabe d und e genannten Unterlagen einzureichen, auch wenn über den Antrag des Instituts noch nicht entschieden ist.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe d und e“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Buchstabe d und e“ ersetzt.

62. § 44 b wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Sofern Tatsachen Anlaß zu Zweifeln geben, daß der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt oder daß die Struktur der Unternehmensverbindung eine wirksame Aufsicht über das Institut erlaubt, hat der Inhaber der bedeutenden Beteiligung auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes ihm und der Deutschen Bundesbank die in § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe d und e genannten Unterlagen einzureichen, auch wenn über den Antrag des Instituts noch nicht entschieden ist.“

b) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

63. Nach § 44 b wird folgender § 44 c eingefügt:

63. unverändert

## „ § 44 c

Verfolgung unerlaubter Bankgeschäfte  
und Finanzdienstleistungen

(1) Ein Unternehmen, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß es ein Institut ist oder nach § 3 verbotene Geschäfte betreibt, ein Mitglied eines seiner Organe sowie ein Beschäftigter dieses Unternehmens haben dem Bundesaufsichtsamt sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über die Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Ein Mitglied eines Organs sowie ein Beschäftigter haben auf Verlangen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Organ oder dem Unternehmen Auskunft zu erteilen.

(2) Soweit dies zur Feststellung der Art oder des Umfangs der Geschäfte oder Tätigkeiten erforderlich ist, kann das Bundesaufsichtsamt Prüfungen in Räumen des Unternehmens vornehmen. Die Bediensteten des Bundesaufsichtsamtes und der Deutschen Bundesbank dürfen hierzu diese Räume innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sind sie befugt, diese Räume auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten sowie Räume, die auch als Wohnung dienen, zu betreten und zu besichtigen; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Bediensteten des Bundesaufsichtsamtes und der Deutschen Bundesbank dürfen diese Räume des Unternehmens durchsuchen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Durchsuchungen von Geschäftsräumen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch den Richter anzuordnen. Durchsuchungen von Räumen, die auch als Wohnung dienen, sind durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311 a der Strafprozeßordnung gelten entsprechend. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis und, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen, welche die Annahme einer Gefahr im Verzuge begründet haben, enthalten.

(4) Die Bediensteten des Bundesaufsichtsamtes und der Deutschen Bundesbank können Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhaltes von Bedeutung sein können.

(5) Die Betroffenen haben Maßnahmen nach Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 zu dulden. § 44 Abs. 6 ist anzuwenden.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

64. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 45  
Maßnahmen bei unzureichenden  
Eigenmitteln oder unzureichender Liquidität“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Entsprechen bei einem Institut

1. die Eigenmittel nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 1,
2. die Anlage seiner Mittel nicht den Anforderungen des § 11 Satz 1 oder
3. die Anlage seiner Mittel nicht den Anforderungen des § 12,

kann das Bundesaufsichtsamt Entnahmen durch die Inhaber oder Gesellschafter, die Ausschüttung von Gewinnen und die Gewährung von Krediten (§ 19 Abs. 1) untersagen oder beschränken. *Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 kann das Bundesaufsichtsamt dem Institut ferner untersagen, verfügbare Mittel in den nach § 12 anzurechnenden Vermögenswerten anzulegen.* Satz 1 ist auf übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 10 a Abs. 2 bis 5 entsprechend anzuwenden, wenn die konsolidierten Eigenmittel der gruppenangehörigen Unternehmen den Anforderungen des § 10 a Abs. 1 nicht entsprechen.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

65. § 45 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Übermittelt eine Finanzholding-Gesellschaft an der Spitze einer Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10 a Abs. 3 Satz 1 oder 2 oder § 13 b Abs. 2 dem übergeordneten Unternehmen nicht die für die Zusammenfassung nach § 10 a oder § 13 b erforderlichen Angaben gemäß § 10 a Abs. 9 Satz 2 oder § 13 b Abs. 5 in Verbindung mit § 10 a Abs. 9 Satz 2, kann das Bundesaufsichtsamt der Finanzholding-Gesellschaft die Ausübung ihrer Stimmrechte an dem Institut und den anderen nachgeordneten Unternehmen mit Sitz im Inland untersagen, sofern nicht den Erfordernissen der bankaufsichtlichen Zusammenfassung in anderer Weise Rechnung getragen werden kann.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Unternehmens“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 13 a“ durch die Angabe „§ 13 b“ ersetzt.

64. § 45 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Entsprechen bei einem Institut

1. die Eigenmittel nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 1 **oder**
2. die Anlage seiner Mittel nicht den Anforderungen des § 11 Satz 1,

kann das Bundesaufsichtsamt Entnahmen durch die Inhaber oder Gesellschafter, die Ausschüttung von Gewinnen und die Gewährung von Krediten (§ 19 Abs. 1) untersagen oder beschränken. Satz 1 ist auf übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 10 a Abs. 2 bis 5 entsprechend anzuwenden, wenn die konsolidierten Eigenmittel der gruppenangehörigen Unternehmen den Anforderungen des § 10 a Abs. 1 nicht entsprechen.“

c) unverändert

65. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

66. § 46 wird wie folgt geändert:

66. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Besteht Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Instituts gegenüber seinen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte, oder besteht der begründete Verdacht, daß eine wirksame Aufsicht über das Institut nicht möglich ist (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 bis 3), kann das Bundesaufsichtsamt zur Abwendung dieser Gefahr einstweilige Maßnahmen treffen. Es kann insbesondere

1. Anweisungen für die Geschäftsführung des Instituts erlassen,
2. die Annahme von Einlagen oder Geldern oder Wertpapieren von Kunden und die Gewährung von Krediten (§ 19 Abs. 1) verbieten,
3. Inhabern und Geschäftsleitern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen oder beschränken und
4. Aufsichtspersonen bestellen.“

bb) In Satz 4 werden das Wort „Kreditinstituten“ durch das Wort „Instituten“ und das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

cc) In Satz 6 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist Geschäftsleitern nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagt worden, hat das Gericht des Sitzes des Instituts auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes die erforderlichen geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Personen zu bestellen, wenn zur Geschäftsführung und Vertretung des Instituts befugte Personen infolge der Untersagung nicht mehr in der erforderlichen Anzahl vorhanden sind. § 46 a Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.“

67. § 46 a wird wie folgt geändert:

67. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Liegen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Satz 1 vor, kann das Bundesaufsichtsamt zur Vermeidung des Konkurses vorübergehend

1. ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot an das Institut erlassen,
2. die Schließung des Instituts für den Verkehr mit der Kundschaft anordnen und
3. die Entgegennahme von Zahlungen, die nicht zur Tilgung von Schulden gegenüber dem Institut bestimmt sind, verbieten, es sei



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

denn, die zuständige Einlagensicherungseinrichtung oder Anlegerentschädigungseinrichtung stellt die Befriedigung der Berechtigten in vollem Umfang sicher.

Die Einlagensicherungseinrichtung oder Anlegerentschädigungseinrichtung kann ihre Verpflichtungserklärung davon abhängig machen, daß eingehende Zahlungen, soweit sie nicht zur Tilgung von Schulden gegenüber dem Institut bestimmt sind, von dem Zeitpunkt des Erlasses des Veräußerungs- und Zahlungsverbots nach Satz 1 Nr. 1 vorhandenen Vermögen des Instituts zugunsten der Einrichtung getrennt gehalten und verwaltet werden. Das Institut darf nach Erlaß des Veräußerungs- und Zahlungsverbots nach Satz 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt des Erlasses laufenden Geschäfte abwickeln und neue Geschäfte eingehen, soweit diese zur Abwicklung erforderlich sind, wenn und soweit die zuständige Einlagensicherungseinrichtung oder Anlegerentschädigungseinrichtung die zur Durchführung erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt oder sich verpflichtet, aus diesen Geschäften insgesamt entstehende Vermögensminderungen des Instituts, soweit dies zur vollen Befriedigung sämtlicher Gläubiger erforderlich ist, diesem zu erstatten. Das Bundesaufsichtsamt kann darüber hinaus Ausnahmen vom Veräußerungs- und Zahlungsverbot nach Satz 1 Nr. 1 zulassen, soweit dies für die Durchführung der Verwaltung des Instituts notwendig ist. Solange Maßnahmen nach Satz 1 andauern, sind Zwangsvollstreckungen, Arreste und einstweilige Verfügungen in das Vermögen des Instituts nicht zulässig.“

- b) In Absatz 2 werden jeweils das Wort „Kreditinstituten“ durch das Wort „Instituten“ und das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.
68. In § 46 b werden jeweils das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ und das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt. 68. unverändert
69. In § 47 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Wertpapierbörsen“ durch die Worte „Börsen im Sinne des Börsengesetzes“ ersetzt. 69. unverändert
70. In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Wertpapierbörsen“ durch das Wort „Börsen“ ersetzt. 70. unverändert
71. Vor § 49 wird die Überschrift wie folgt gefaßt: 71. unverändert  
„Vollziehbarkeit, Zwangsmittel, Umlage und Kosten“.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

72. § 49 wird wie folgt gefaßt:

„§ 49

## Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes auf der Grundlage des § 2 b Abs. 1 Satz 8 und Abs. 2 Satz 1, § 12 a Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 13 a Abs. 3 bis 5, jeweils auch in Verbindung mit § 13 b Abs. 4 Satz 2, § 28 Abs. 1, § 35 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, der §§ 36, 37 und § 44 Abs. 1 und 2, des § 44 a Abs. 2 Satz 1, der §§ 44 c, 45, 45 a Abs. 1, der §§ 46, 46 a Abs. 1 und des § 46 b haben keine aufschiebende Wirkung.“

72. unverändert

73. § 50 wird wie folgt geändert:

73. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bei Maßnahmen nach den §§ 37 und 44 c bis zu 500 000 Deutsche Mark, bei Maßnahmen nach den §§ 46 und 46 a bis zu 250 000 Deutsche Mark und bei anderen Maßnahmen bis zu 100 000 Deutsche Mark.“

74. § 51 wird wie folgt gefaßt:

74. unverändert

„§ 51

## Umlage und Kosten

(1) Die Kosten des Bundesaufsichtsamtes sind, soweit sie nicht durch Gebühren oder durch besondere Erstattung nach Absatz 3 gedeckt sind, dem Bund von den Instituten zu 90 vom Hundert zu erstatten. Die Kosten werden anteilig auf die einzelnen Institute nach Maßgabe ihres Geschäftsumfanges umgelegt und vom Bundesaufsichtsamt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Das Nähere über die Erhebung der Umlage und über die Beitreibung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung; es kann in der Rechtsverordnung Mindestbeträge festsetzen. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann für Entscheidungen auf Grund des § 2 Abs. 4 oder 5, des § 10 Abs. 3 b Satz 1, des § 31 Abs. 2, der §§ 32, 34 Abs. 2 und der §§ 35 bis 37 Gebühren in Höhe von 500 Deutsche Mark bis 100 000 Deutsche Mark festsetzen. Die Höhe der Gebühr soll sich im Einzelfall nach dem für die Entscheidung erforderlichen Arbeitsaufwand und nach dem Geschäftsumfang des betroffenen Unternehmens richten.

(3) Die Kosten, die dem Bund durch die Bestellung eines Abwicklers nach § 37 Satz 2 und § 38 Abs. 2 Satz 2 und 4, einer Aufsichtsperson nach § 46 Abs. 1 Satz 2, durch eine Bekanntmachung nach § 32 Abs. 4, § 37 Satz 3 oder § 38 Abs. 3 oder eine auf Grund von § 44 Abs. 1 oder 2, § 44 b Satz 2 oder § 44 c Abs. 2 vorgenommene Prüfung

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

entstehen, sind von dem betroffenen Unternehmen gesondert zu erstatten und auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes vorzuschließen. Die Kosten, die dem Bund durch eine auf Grund von § 44 Abs. 3 vorgenommene Prüfung der Richtigkeit der für die Zusammenfassung nach § 10 a Abs. 6 und 7, § 13 b Abs. 3 und § 25 Abs. 2 übermittelten Daten entstehen, sind von dem zur Zusammenfassung verpflichteten übergeordneten Institut gesondert zu erstatten und auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes vorzuschließen."

75. In § 52 wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.

76. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 53

Zweigstellen von Unternehmen  
mit Sitz im Ausland“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Unterhält ein Unternehmen mit Sitz im Ausland eine Zweigstelle im Inland, die Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt, gilt die Zweigstelle als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut. Unterhält das Unternehmen mehrere Zweigstellen im Sinne des Satzes 1, gelten sie als ein Institut.

(2) Auf die in Absatz 1 bezeichneten Institute ist dieses Gesetz mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Das Unternehmen hat mindestens zwei natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland zu bestellen, die für den Geschäftsbereich des Instituts zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Unternehmens befugt sind. Solche Personen gelten als Geschäftsleiter. Sie sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

2. Das Institut ist verpflichtet, über die von ihm betriebenen Geschäfte und über das seinem Geschäftsbetrieb dienende Vermögen des Unternehmens gesondert Buch zu führen und gegenüber dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank Rechnung zu legen. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Handelsbücher gelten insoweit entsprechend. Auf der Passivseite der jährlichen Vermögensübersicht ist der Betrag des dem Institut von dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Betriebskapitals und der Betrag der dem Institut zur Verstärkung der eigenen Mittel belassenen Betriebsüberschüsse gesondert auszuweisen.

75. unverändert

76. § 53 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

(1) unverändert

(2) Auf die in Absatz 1 bezeichneten Institute ist dieses Gesetz mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Das Unternehmen hat mindestens zwei natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland zu bestellen, die für den Geschäftsbereich des Instituts zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Unternehmens befugt sind, **sofern das Institut Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt und befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen.** Solche Personen gelten als Geschäftsleiter. Sie sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

2. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Der Überschuß der Passivposten über die Aktivposten oder der Überschuß der Aktivposten über die Passivposten ist am Schluß der Vermögensübersicht ungeteilt und gesondert auszuweisen.

- |   |                |
|---|----------------|
| <p>3. Die nach Nummer 2 für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres aufzustellende Vermögensübersicht mit einer Aufwands- und Ertragsrechnung und einem Anhang gilt als Jahresabschluß (§ 26). Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 340 k des Handelsgesetzbuchs entsprechend mit der Maßgabe, daß der Prüfer von den Geschäftsleitern gewählt und bestellt wird. Mit dem Jahresabschluß des Instituts ist der Jahresabschluß des Unternehmens für das gleiche Geschäftsjahr einzureichen.</p>   | 3. unverändert |
| <p>4. Als Eigenmittel des Instituts gilt die Summe der Beträge, die in dem Monatsausweis nach § 25 als dem Institut von dem Unternehmen zur Verfügung gestelltes Betriebskapital und ihm zur Verstärkung der eigenen Mittel belassene Betriebsüberschüsse ausgewiesen wird, abzüglich des Betrags eines etwaigen aktiven Verrechnungssaldos. Außerdem sind dem Institut Kapital, das gegen Gewährung von Genußrechten oder auf Grund der Eingehung längerfristiger nachrangiger Verbindlichkeiten oder kurzfristiger nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist, und Nettogewinne (§ 10 Abs. 2 c Satz 1 Nr. 1) als haftendes Eigenkapital oder Drittrangmittel zuzurechnen, wenn die gemäß § 10 Abs. 5, 5 a oder 7 geltenden Bedingungen sich jeweils auf das gesamte Unternehmen beziehen; § 10 Abs. 1, 2 b Satz 2 und 3, Abs. 2 c Satz 2 bis 5, Abs. 3 b, 6 und 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Eigenmittel nach Satz 1 als Kernkapital gelten. Maßgebend für die Bemessung der Eigenmittel ist der jeweils letzte Monatsausweis.</p> | 4. unverändert |
| <p>5. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer jeden Zweigstelle des Unternehmens bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch dann versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen gewährleistet ist. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn und soweit dem Unternehmen die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen von der für die Aufsicht über das Unternehmen im Ausland zuständigen Stelle entzogen worden ist.</p>   | 5. unverändert |
| <p>6. Für die Anwendung des § 36 Abs. 1 gilt das Institut als juristische Person.“</p>  | 6. unverändert |
| <p>c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:</p> <p>„(2 a) Für die Bestimmungen dieses Gesetzes, die daran anknüpfen, daß ein Institut das Tochterunternehmen eines Unternehmens mit</p>  | c) unverändert |

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Sitz im Ausland ist, gilt die Zweigstelle als hundertprozentiges Tochterunternehmen der Institutszentrale mit Sitz im Ausland."

- d) In Absatz 4 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

d) unverändert

77. § 53 a wird wie folgt gefaßt:

77. unverändert

„§ 53 a

Repräsentanzen von Instituten  
mit Sitz im Ausland

Ein Institut mit Sitz im Ausland darf eine Repräsentanz im Inland errichten oder fortführen, wenn es befugt ist, in seinem Herkunftsstaat Bankgeschäfte zu betreiben oder Finanzdienstleistungen zu erbringen und dort seine Hauptverwaltung hat. Das Institut hat die Absicht, eine Repräsentanz zu errichten, und den Vollzug einer solchen Absicht dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Das Bundesaufsichtsamt bestätigt dem Institut den Eingang der Anzeige. Die Repräsentanz darf ihre Tätigkeit erst aufnehmen, wenn dem Institut die Bestätigung des Bundesaufsichtsamtes vorliegt. Das Institut hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank die Verlegung oder Schließung der Repräsentanz unverzüglich anzuzeigen."

78. § 53 b wird wie folgt geändert:

78. § 53 b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

a) unverändert

„§ 53 b

Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat  
des Europäischen Wirtschaftsraums".

- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

b) unverändert

„(1) Ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums darf ohne Erlaubnis durch das Bundesaufsichtsamt über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland Bankgeschäfte mit Ausnahme des Investmentgeschäftes betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen, wenn das Unternehmen von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats zugelassen worden ist, die Geschäfte durch die Zulassung abgedeckt sind und das Unternehmen von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften beaufsichtigt wird. § 53 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. § 14 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

(2) Das Bundesaufsichtsamt hat ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das beabsichtigt, eine Zweigniederlassung im Inland zu errichten, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats über die beabsichtigte Errichtung der Zweigniederlassung übermittelten Unterlagen auf die für seine Tätigkeit vor-

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

geschriebenen Meldungen an das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank hinzuweisen und die Bedingungen anzugeben, die nach Absatz 3 Satz 1 für die Ausübung der von der Zweigniederlassung geplanten Tätigkeiten aus Gründen des Allgemeininteresses gelten. Nach Eingang der Mitteilung des Bundesaufsichtsamtes und der Mitteilung des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel nach § 36 a Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, spätestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Bundesaufsichtsamt hat einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das beabsichtigt, im Inland im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig zu werden, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats über die beabsichtigte Aufnahme des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs übermittelten Unterlagen die Bedingungen anzugeben, die nach Absatz 3 Satz 2 für die Ausübung der geplanten Tätigkeiten aus Gründen des Allgemeininteresses gelten.“

- d) Die Absätze 3 bis 7 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Auf Zweigniederlassungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind die §§ 3, 6 Abs. 2, die §§ 11, 14, 18, 22, 23, 23 a, 24 Abs. 1 Nr. 6 bis 9, die §§ 25, 25 a Abs. 1 Nr. 3, § 29 Abs. 2 Satz 2, die §§ 37, 39 bis 42, 43 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1 und 6, § 44 a Abs. 1 und 2 sowie die §§ 44 c und 46 bis 50 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß eine oder mehrere Zweigniederlassungen desselben Unternehmens als ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut gelten. Für die Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Absatz 1 Satz 1 gelten die §§ 3, 23 a und 37, § 44 Abs. 1 sowie die §§ 44 c, 49 und 50 entsprechend.“

(4) Stellt das Bundesaufsichtsamt fest, daß ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 seinen Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nachkommt, insbesondere daß es eine unzureichende Liquidität aufweist, fordert es das Unternehmen auf, den Mangel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Kommt das Unternehmen der Aufforderung nicht nach, unterrichtet das Bundesaufsichtsamt die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats. Ergreift der Herkunftsstaat keine Maßnahmen oder erweisen sich die Maßnahmen als unzureichend oder wurde das Bundesaufsichtsamt gemäß § 36 a Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes unterrichtet, kann das Bundesaufsichtsamt nach Unterrichtung der zuständigen Stellen

- c) unverändert

- d) Die Absätze 3 bis 7 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Auf Zweigniederlassungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind die §§ 3, 6 Abs. 2, die §§ 11, 14, 22, 23, 23 a, 24 Abs. 1 Nr. 6 bis 9, die §§ 25, 25 a Abs. 1 Nr. 3, die §§ 37, 39 bis 42, 43 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1 und 6, § 44 a Abs. 1 und 2 sowie die §§ 44 c und 46 bis 50 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß eine oder mehrere Zweigniederlassungen desselben Unternehmens als ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut gelten. Für die Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Absatz 1 Satz 1 gelten die §§ 3, 23 a und 37, § 44 Abs. 1 sowie die §§ 44 c, 49 und 50 entsprechend.“

- (4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

des Herkunftsstaats die erforderlichen Maßnahmen ergreifen; erforderlichenfalls kann das Bundesaufsichtsamt die Durchführung neuer Geschäfte im Inland untersagen.

(5) In dringenden Fällen kann das Bundesaufsichtsamt vor Einleitung des in Absatz 4 vorgesehenen Verfahrens die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Es hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats hiervon unverzüglich zu unterrichten. Das Bundesaufsichtsamt hat die Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben, wenn die Kommission dies nach Anhörung der zuständigen Stellen des Herkunftsstaats und des Bundesaufsichtsamtes beschließt.

(5) unverändert

(6) Die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats können nach vorheriger Unterrichtung des Bundesaufsichtsamtes selbst oder durch ihre Beauftragten die für die bankaufsichtliche Überwachung der Zweigniederlassung erforderlichen Informationen bei der Zweigniederlassung prüfen.

(6) unverändert

(7) Ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, das Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5, 7 bis 9 betreibt, Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 7 erbringt oder sich als Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 betätigt, kann diese Tätigkeiten über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland abweichend von § 32 ohne Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes ausüben, wenn

(7) unverändert

1. das Unternehmen ein Tochterunternehmen eines Einlagenkreditinstituts oder ein gemeinsames Tochterunternehmen mehrerer Einlagenkreditinstitute ist,
2. seine Satzung diese Tätigkeiten gestattet,
3. das oder die Mutterunternehmen in dem Staat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, als Einlagenkreditinstitut zugelassen sind,
4. die Tätigkeiten, die das Unternehmen ausübt, auch im Herkunftsstaat betrieben werden,
5. das oder die Mutterunternehmen mindestens 90 vom Hundert der Stimmrechte des Tochterunternehmens halten,
6. das oder die Mutterunternehmen gegenüber den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats des Unternehmens die umsichtige Geschäftsführung des Unternehmens glaubhaft gemacht und sich mit Zustimmung dieser zuständigen Stellen des Herkunftsstaats gegebenenfalls gesamtschuldnerisch für die vom Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen verbürgt haben und

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. das Unternehmen in die Beaufsichtigung des Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis einbezogen ist.

Satz 1 gilt entsprechend für Tochterunternehmen von in Satz 1 genannten Unternehmen, welche die vorgenannten Bedingungen erfüllen. Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.“

79. § 53 c wird wie folgt geändert:

79. unverändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 53 c

Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat“.

b) In Nummer 1 werden die Worte „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Worte „anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums“, die Worte „außerhalb der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Worte „in einem Drittstaat“ und die Worte „aufgrund von Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Staaten, die dieser nicht angehören,“ durch die Worte „auf Grund von Abkommen der Europäischen Gemeinschaften mit Drittstaaten“ ersetzt.

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „außerhalb der Europäischen Gemeinschaft“ werden durch die Worte „in einem Drittstaat“ ersetzt.

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) den Zweigniederlassungen der entsprechenden Unternehmen mit Sitz im Inland in diesem Staat gleichwertige Erleichterungen eingeräumt werden und“.

80. § 53 d wird wie folgt gefaßt:

80. unverändert

„§ 53 d

Meldungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Das Bundesaufsichtsamt meldet der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

1. die Erteilung einer Erlaubnis an ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen;
2. die Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 an das Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat; die Struktur des Konzerns ist in der Mitteilung anzugeben;
3. den Erwerb einer Beteiligung an einem Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen, durch den das Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen zu einem Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat wird;
4. die Anzahl und die Art der Fälle, in denen die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nicht zustande gekommen ist, weil das Bundesaufsichtsamt die Angaben



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

nach § 24 a Abs. 1 Satz 2 nicht an die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats weitergeleitet hat;

5. die Anzahl und Art der Fälle, in denen Maßnahmen nach § 53 b Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 ergriffen wurden;
6. allgemeine Schwierigkeiten, die Einlagenkreditinstitute oder Wertpapierhandelsunternehmen bei der Errichtung von Zweigniederlassungen, der Gründung von Tochterunternehmen, beim Betreiben von Bankgeschäften, beim Erbringen von Finanzdienstleistungen oder bei Tätigkeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 8 in einem Drittstaat haben;
7. den Erlaubnisantrag des Tochterunternehmens eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat;
8. die nach § 2 b gemeldete Absicht des Erwerbs einer Beteiligung im Sinne der Nummer 3.

Die Meldungen nach Satz 1 Nr. 7 und 8 sind nur auf Verlangen der Kommission abzugeben.“

81. § 54 Abs 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt: 81. unverändert

„2. ohne Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt,“.

82. § 55 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: 82. unverändert

„(1) Wer es als Geschäftsleiter eines Instituts oder als Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Instituts entgegen § 46 b Satz 1, auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3 Satz 1, unterläßt, dem Bundesaufsichtsamt die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung anzuzeigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

83. Nach § 55 werden folgende §§ 55 a und 55 b eingefügt: 83. unverändert

„§ 55 a

Unbefugte Verwertung von Angaben  
über Millionkredite

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 14 Abs. 2 Satz 5 eine Angabe verwertet.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 55 b

Unbefugte Offenbarung von Angaben  
über Millionenkredite

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 14 Abs. 2 Satz 5 eine Angabe offenbart.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

84. § 56 wird wie folgt gefaßt:

„§ 56

## Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 36 Abs. 1 oder 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 2 b Abs. 1 Satz 1, 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

2. entgegen § 2 b Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1, eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,

3. einer vollziehbaren Untersagung nach

a) § 2 b Abs. 1 Satz 8 oder

b) § 12 a Abs. 2 Satz 1

zuwiderhandelt,

4. entgegen § 2 b Abs. 1 Satz 10, Abs. 4 Satz 1 oder 4, § 10 Abs. 8 Satz 1 oder 3, § 12 a Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, Abs. 2 Satz 4 oder 7, jeweils auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2, § 13 Abs. 3 Satz 2 oder 6, § 13 a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 6, Abs. 3 Satz 2 oder 6, § 14 Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3 Satz 1, § 15 Abs. 4 Satz 5, § 16 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 24 Abs. 1 Nr. 6 bis 9 jeweils auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3 Satz 1, § 24 Abs. 1 a Satz 1, § 24 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 3 a Satz 1, § 24 a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, oder Abs. 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 a Abs. 5, § 25 a Abs. 2 Satz 3, § 28 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 a Satz 2 oder 5, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

5. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 5 oder 6, § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3 Satz 1, oder entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1, 3 oder 4 oder Abs. 3 einen Zwischenabschluß, einen Monatsausweis, einen Jahresabschluß, einen Lagebericht, einen Prüfungsbericht, einen Konzernabschluß oder einen Konzernlagebericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,

84. § 56 wird wie folgt gefaßt:

(1) unverändert

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. entgegen § 2 b Abs. 1 Satz 10, Abs. 4 Satz 1 oder 4, § 10 Abs. 8 Satz 1 oder 3, § 12 a Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, Abs. 2 Satz 4 oder 7, jeweils auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2, § 13 Abs. 3 Satz 2 oder 6, § 13 a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 6, Abs. 3 Satz 2 oder 6, § 14 Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3 Satz 1, § 15 Abs. 4 Satz 5, § 24 Abs. 1 Nr. 6 bis 9 jeweils auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3 Satz 1, § 24 Abs. 1 a Satz 1, § 24 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 3 a Satz 1, § 24 a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, oder Abs. 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 a Abs. 5, § 25 a Abs. 2 Satz 3, § 28 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 a Satz 2 oder 5, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 oder § 13 a Abs. 3 Satz 1 einen Kredit gewährt oder nicht sicherstellt, daß Kredite die dort genannte Obergrenze nicht überschreiten,	6. unverändert
7. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 5 oder § 13 a Abs. 3 Satz 5 nicht sicherstellt, daß Großkredite die dort genannte Obergrenze nicht überschreiten oder	7. unverändert
8. entgegen § 53 a Satz 4 die Tätigkeit aufnimmt. (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	8. unverändert (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 7 oder Abs. 5 a Satz 7, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,	1. unverändert
2. entgegen § 12 Abs. 1 mehr als den dort genannten Betrag anlegt,	2. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine bedeutende Beteiligung hält,
3. entgegen § 12 b Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine bedeutende Beteiligung hält,	3. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 oder 2 nicht sicherstellt, daß die Gruppe keine bedeutende Beteiligung hält,
4. entgegen § 12 b Abs. 2 Satz 1 oder 2 nicht sicherstellt, daß die Gruppe keine bedeutende Beteiligung hält,	4. unverändert
5. entgegen § 18 Satz 1 einen Kredit gewährt,	5. unverändert
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3 Satz 1, oder § 45 Abs. 1 Satz 1 oder 2 zuwiderhandelt,	6. unverändert
7. entgegen § 23 a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3, einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt,	7. unverändert
8. entgegen § 23 a Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 oder § 53 b Abs. 3, einen Kunden, das Bundesaufsichtsamt oder die Deutsche Bundesbank nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig unterrichtet,	8. unverändert
9. einer vollziehbaren Auflage nach § 32 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,	9. unverändert
10. entgegen § 44 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder § 44 c Abs. 1, § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 44 c Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3 Satz 1, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,	10. unverändert
11. entgegen § 44 Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3, Abs. 2 Satz 4, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 4 oder § 44 c Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3, eine Maßnahme nicht duldet,	

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

12. entgegen § 44 Abs. 5 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 oder § 46 a Abs. 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3 Satz 1, zuwiderhandelt oder
14. einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder § 48 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

11. unverändert

12. unverändert

13. unverändert

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 6 und 7 sowie des Absatzes 3 Nr. 13 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe b sowie des Absatzes 3 Nr. 5 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark gehandelt werden.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 6 und 7 sowie des Absatzes 3 Nr. 12 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe b sowie des Absatzes 3 Nr. 4 bis 10 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark gehandelt werden.

85. § 59 wird wie folgt gefaßt:

85. unverändert

## „§ 59

## Geldbußen gegen Unternehmen

§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt für Institute in der Rechtsform einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft oder für Unternehmen im Sinne des § 53 b Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 Satz 1, die über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind, auch dann, wenn ein Geschäftsleiter, der nicht nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung des Unternehmens berufen ist, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat.“

86. In § 62 werden die Absätze 4 und 5 aufgehoben.

86. unverändert

87. § 63 a wird wie folgt geändert:

87. unverändert

a) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 1 bis 3.

b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

88. § 64 wird wie folgt gefaßt:

88. unverändert

## „§ 64

Nachfolgeunternehmen  
der Deutschen Bundespost

Ab 1. Januar 1995 gilt die Erlaubnis nach § 32 für das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK als erteilt. Bei der Zusammenfassung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 31. Dezember 2002 Anteile an den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost nicht berücksichtigt, die von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost gehalten werden.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

89. In § 64 a Abs. 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 5 Satz 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 12 b Abs. 1“ ersetzt.

89. § 64 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 64 a

**Grenzen für Anlagen  
von bestehenden Kreditinstituten**

**Hält ein Kreditinstitut oder eine Kreditinstitutsgruppe am 1. Januar 1993 die nach § 12 Abs. 1 vorgesehenen Grenzen nicht ein, so hat das Kreditinstitut oder die Kreditinstitutsgruppe innerhalb von zehn Jahren von diesem Zeitpunkt an die Anforderungen dieser Vorschrift zu erfüllen.“**

90. § 64 b wird wie folgt geändert:

90. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Einlagenkreditinstituten, die am 1. Januar 1993 nach § 32 zugelassen sind, darf abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d an Anfangskapital ein niedrigerer Betrag als der Gegenwert von 5 Millionen ECU zur Verfügung stehen. In diesem Fall darf das Anfangskapital nicht unter den am 31. Dezember 1990 vorhandenen Betrag absinken. Bei nach dem 31. Dezember 1990 zugelassenen Einlagenkreditinstituten darf das Anfangskapital nicht unter den Betrag zum Zeitpunkt der Zulassung absinken.“

b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 35 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 2 Nr. 3“ und die Worte „zweiter Halbsatz“ durch die Angabe „Buchstabe d“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „zweiter Halbsatz“ durch die Angabe „Buchstabe d“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Bei einem Zusammenschluß von zwei oder mehreren Kreditinstituten, welche die Vergünstigung des Absatzes 1 für sich in Anspruch genommen haben, darf das Anfangskapital des aus dem Zusammenschluß hervorgehenden Kreditinstituts mit Einwilligung des Bundesaufsichtsamtes unter dem Gegenwert von fünf Millionen ECU liegen, wenn eine Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern nicht besteht. Das Anfangskapital des zusammengeschlossenen Kreditinstituts muß in diesem Fall jedoch mindestens den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses vorhandenen Gesamtbetrag des Anfangskapitals der sich zusammenschließenden Kreditinstitute erreichen.“

91. In § 64 c wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

91. unverändert

92. § 64 d wird wie folgt gefaßt:

92. § 64 d wird wie folgt gefaßt:

„§ 64 d

„§ 64 d

**Übergangsregelung für Großkredite**

**Übergangsregelung für Großkredite**

Bis zum 31. Dezember 1998 gelten für die Großkreditdefinitionsgrenze nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und für die erweiterte Großkreditdefinitionsgrenze nach § 13 a Abs. 4 Satz 5 ein Vomhundert-

Bis zum 31. Dezember 1998 gelten für die Großkreditdefinitionsgrenze nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und für die Gesamtbuch-Großkreditgesamtobergrenze nach § 13 a Abs. 4 Satz 5 ein Vomhundert-

## Entwurf

satz von 15 statt 10, für die Großkrediteinzelobergrenze nach § 13 Abs. 3 Satz 1 oder 3 und die erweiterte Großkrediteinzelobergrenze nach § 13 a Abs. 4 Satz 1 oder 3 ein Vomhundertsatz von 40 statt 25 oder ein Vomhundertsatz von 30 statt 20. Die Kredite sind bis zum 31. Dezember 2001 auf die Großkrediteinzelobergrenzen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 oder 3 und § 13 a Abs. 4 Satz 1 oder 3 zurückzuführen. Satz 2 gilt nicht für Kredite, die vor dem 1. Januar 1996 gewährt wurden und auf Grund vertraglicher Bedingungen erst nach dem 31. Dezember 2001 fällig werden. Für Institute, deren haftendes Eigenkapital am 5. Februar 1993 sieben Millionen ECU nicht überstiegen hat, verlängern sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen jeweils um fünf Jahre; Satz 3 gilt entsprechend. Satz 4 gilt nicht, falls ein solches Institut nach dem 5. Februar 1993 mit einem anderen Institut verschmolzen worden ist oder wird und das haftende Eigenkapital der verschmolzenen Kreditinstitute sieben Millionen ECU übersteigt."

93. § 64 e wird wie folgt gefaßt:

## „§ 64 e

Übergangsvorschriften zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

(1) Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken, die am 1. August 1997 zulässigerweise tätig waren, ohne über eine Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes zu verfügen, haben bis zum 1. November 1997 ihre nach diesem Gesetz erlaubnispflichtigen Tätigkeiten und die Absicht, diese fortzuführen, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Ist die Anzeige fristgerecht erstattet worden, gilt die Erlaubnis nach § 32 in diesem Umfang als erteilt. Das Bundesaufsichtsamt bestätigt die bezeichneten Erlaubnisgegenstände innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige. Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Bestätigung des Bundesaufsichtsamtes hat das Institut dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank eine Ergänzungsanzeige einzureichen, die den inhaltlichen Anforderungen des § 32 entspricht. Wird die Ergänzungsanzeige nicht fristgerecht eingereicht, kann das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis nach Satz 2 aufheben; § 35 bleibt unberührt. Das Bundesaufsichtsamt übermittelt dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel je eine Kopie der Anzeige gemäß Satz 1, der Bestätigung gemäß Satz 3, der Ergänzungsanzeige gemäß Satz 4 und des Aufhebungsbescheids gemäß Satz 5.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

satz von 15 statt 10, für die Großkrediteinzelobergrenze nach § 13 Abs. 3 Satz 1 oder 3, die **Anlagebuch**-Großkrediteinzelobergrenze nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 oder 3 und die Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze nach § 13 a Abs. 4 Satz 1 oder 3 **und 4** ein Vomhundertsatz von 40 statt 25 oder ein Vomhundertsatz von 30 statt 20. Die Kredite sind bis zum 31. Dezember 2001 auf die Großkrediteinzelobergrenzen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 oder 3 und § 13 a Abs. 4 Satz 1 oder 3 zurückzuführen. Satz 2 gilt nicht für Kredite, die vor dem 1. Januar 1996 gewährt wurden und auf Grund vertraglicher Bedingungen erst nach dem 31. Dezember 2001 fällig werden. Für Institute, deren haftendes Eigenkapital am 5. Februar 1993 sieben Millionen ECU nicht überstiegen hat, verlängern sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen jeweils um fünf Jahre; Satz 3 gilt entsprechend. Satz 4 gilt nicht, falls ein solches Institut nach dem 5. Februar 1993 mit einem anderen Institut verschmolzen worden ist oder wird und das haftende Eigenkapital der verschmolzenen Kreditinstitute sieben Millionen ECU übersteigt."

93. § 64 e wird wie folgt gefaßt:

## „§ 64 e

Übergangsvorschriften zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

**(1) Für ein Kreditinstitut, das am 1. Januar 1998 über eine Erlaubnis als Einlagenkreditinstitut verfügt, gilt die Erlaubnis für das Betreiben des Finanzkommissionsgeschäftes, des Emissionsgeschäftes, des Geldkartengeschäftes, des Netzzeldgeschäftes sowie für das Erbringen von Finanzdienstleistungen für diesen Zeitpunkt als erteilt.**

(2) Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken, die am 1. Januar 1998 zulässigerweise tätig waren, ohne über eine Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes zu verfügen, haben bis zum 1. April 1998 ihre nach diesem Gesetz erlaubnispflichtigen Tätigkeiten und die Absicht, diese fortzuführen, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Ist die Anzeige fristgerecht erstattet worden, gilt die Erlaubnis nach § 32 in diesem Umfang als erteilt. Das Bundesaufsichtsamt bestätigt die bezeichneten Erlaubnisgegenstände innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige. Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Bestätigung des Bundesaufsichtsamtes hat das Institut dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank eine Ergänzungsanzeige einzureichen, die den inhaltlichen Anforderungen des § 32 entspricht. Wird die Ergänzungsanzeige nicht fristgerecht eingereicht, kann das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis nach Satz 2 aufheben; § 35 bleibt unberührt. Das Bundesaufsichtsamt übermittelt dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel je eine Kopie der Anzeige gemäß Satz 1, der Bestätigung gemäß Satz 3, der Ergänzungsanzeige gemäß Satz 4 und des Aufhebungsbescheids gemäß Satz 5.

## Entwurf

(2) Auf Institute, für die eine Erlaubnis nach Absatz 1 als erteilt gilt, sind § 35 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c sowie § 24 Abs. 1 Nr. 10 über das Anfangskapital erst ab *1. August 2002* anzuwenden. Solange das Anfangskapital der in Satz 1 genannten Institute geringer ist als der bei Anwendung des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erforderliche Betrag, darf es den Durchschnittswert der jeweils sechs vorangehenden Monate nicht unterschreiten; der Durchschnittswert ist alle sechs Monate zu berechnen und dem Bundesaufsichtsamt mitzuteilen. Bei einem Unterschreiten des in Satz 2 genannten Durchschnittswertes kann das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis aufheben. Auf die in Satz 1 genannten Institute sind § 10 Abs. 1 bis 8, §§ 10 a, 11 und 13 bis 13 b erst ab *1. August 1998* anzuwenden, es sei denn, sie errichten eine Zweigniederlassung oder erbringen grenzüberschreitende Dienstleistungen in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß § 24 a. Wertpapierhandelsunternehmen, für die eine Erlaubnis nach Absatz 1 als erteilt gilt und die § 10 Abs. 1 bis 8, §§ 10 a, 11 und 13 bis 13 b nicht anwenden, haben die Kunden darüber zu unterrichten, daß sie nicht gemäß § 24 a in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Zweigniederlassung errichten oder grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen können. Institute, für die eine Erlaubnis nach Absatz 1 als erteilt gilt, haben dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen, ob sie § 10 Abs. 1 bis 8, §§ 10 a, 11 und 13 bis 13 b anwenden.

(3) Kreditinstitute, die am *1. August 1997* über eine Erlaubnis nach § 32 verfügen, brauchen die §§ 10, 10 a und 13 bis 13 b erst ab *1. April 1998* anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt haben Kreditinstitute, welche die §§ 10, 10 a und 13 bis 13 b nicht anwenden, die Vorschriften der §§ 10, 10 a, 13 und 13 a in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64) anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Kreditinstitute haben dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen, ob sie die §§ 10, 10 a und 13 bis 13 b oder die Vorschriften der §§ 10, 10 a, 13 und 13 a in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 anwenden.

(4) Nachgewiesenes freies Vermögen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter eines Kreditinstituts, das am *1. August 1997* über eine Erlaubnis nach § 32 verfügt, kann auf Antrag in einem vom Bundesaufsichtsamt zu bestimmenden Umfang als haftendes Eigenkapital berücksichtigt werden.“

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Auf Institute, für die eine Erlaubnis nach Absatz 1 als erteilt gilt, sind § 35 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c sowie § 24 Abs. 1 Nr. 10 über das Anfangskapital erst ab **1. Januar 2003** anzuwenden. Solange das Anfangskapital der in Satz 1 genannten Institute geringer ist als der bei Anwendung des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erforderliche Betrag, darf es den Durchschnittswert der jeweils sechs vorangehenden Monate nicht unterschreiten; der Durchschnittswert ist alle sechs Monate zu berechnen und dem Bundesaufsichtsamt mitzuteilen. Bei einem Unterschreiten des in Satz 2 genannten Durchschnittswertes kann das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis aufheben. Auf die in Satz 1 genannten Institute sind § 10 Abs. 1 bis 8, §§ 10 a, 11 und 13 bis 13 b erst ab **1. Januar 1999** anzuwenden, es sei denn, sie errichten eine Zweigniederlassung oder erbringen grenzüberschreitende Dienstleistungen in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß § 24 a. Wertpapierhandelsunternehmen, für die eine Erlaubnis nach Absatz 1 als erteilt gilt und die § 10 Abs. 1 bis 8, §§ 10 a, 11 und 13 bis 13 b nicht anwenden, haben die Kunden darüber zu unterrichten, daß sie nicht gemäß § 24 a in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Zweigniederlassung errichten oder grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen können. Institute, für die eine Erlaubnis nach Absatz 1 als erteilt gilt, haben dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen, ob sie § 10 Abs. 1 bis 8, §§ 10 a, 11 und 13 bis 13 b anwenden.

(4) Kreditinstitute, die am **1. Januar 1998** über eine Erlaubnis nach § 32 verfügen, brauchen die §§ 10, 10 a und 13 bis 13 b erst ab **1. Oktober 1998** anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt haben Kreditinstitute, welche die §§ 10, 10 a und 13 bis 13 b nicht anwenden, die Vorschriften der §§ 10, 10 a, 13 und 13 a in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64) anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Kreditinstitute haben dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen, ob sie die §§ 10, 10 a und 13 bis 13 b oder die Vorschriften der §§ 10, 10 a, 13 und 13 a in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 anwenden. **Soweit die in Satz 1 genannten Kreditinstitute die §§ 10, 10 a und 13 bis 13 b anwenden, haben sie dies dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.**

(5) Nachgewiesenes freies Vermögen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter eines Kreditinstituts, das am **1. Januar 1998** über eine Erlaubnis nach § 32 verfügt, kann auf Antrag in einem vom Bundesaufsichtsamt zu bestimmenden Umfang als haftendes Eigenkapital berücksichtigt werden.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## Artikel 2

## Artikel 2

## Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

## Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

Das Wertpapierhandelsgesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

## 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

## 1. unverändert

## a) Abschnitt 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

## „Abschnitt 1

## Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 2 a Ausnahmen

## Abschnitt 2

Bundesaufsichtsamt  
für den Wertpapierhandel

- § 3 Organisation
- § 4 Aufgaben
- § 5 Wertpapierrat
- § 6 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden im Inland
- § 7 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland
- § 8 Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Meldepflichten
- § 10 Zwangsmittel
- § 11 Umlage und Kosten“.

## b) Abschnitt 5 wird wie folgt gefaßt:

## „Abschnitt 5

Verhaltensregeln für  
Wertpapierdienstleistungsunternehmen

- § 31 Allgemeine Verhaltensregeln
- § 32 Besondere Verhaltensregeln
- § 33 Organisationspflichten
- § 34 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 34 a Getrennte Vermögensverwaltung
- § 35 Überwachung der Meldepflichten und Verhaltensregeln
- § 36 Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln
- § 36 a Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- § 36 b Werbung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- § 36 c Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland
- § 37 Ausnahmen“.



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) Abschnitt 7 wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt 7

Übergangsbestimmungen

§ 41 Erstmalige Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

§ 42 Übergangsregelung für die Kostenerstattungspflicht nach § 11“.

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen, den börslichen und außerbörslichen Handel mit Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Derivaten sowie auf Veränderungen der Stimmrechtsanteile von Aktionären an börsennotierten Gesellschaften.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind, auch wenn für sie keine Urkunden ausgestellt sind,

1. Aktien, Zertifikate, die Aktien vertreten, Schuldverschreibungen, Genußscheine, Optionsscheine und

2. andere Wertpapiere, die mit Aktien oder Schuldverschreibungen vergleichbar sind,

wenn sie an einem Markt gehandelt werden können.

Wertpapiere sind auch Anteilscheine, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Geldmarktinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind Forderungen, die nicht unter Absatz 1 fallen und üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden.“

c) Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Derivate im Sinne dieses Gesetzes sind

1. als Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte ausgestaltete Termingeschäfte, deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt von

a) dem Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren,

b) dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten,

c) Zinssätzen oder anderen Erträgen oder

d) dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen,

2. unverändert

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Derivate im Sinne dieses Gesetzes sind

1. unverändert

## Entwurf

2. Devisentermingeschäfte, die an einem organisierten Markt gehandelt werden (Devisenfuturegeschäfte), Devisenoptionsgeschäfte, Devisenswapgeschäfte, Devisenswapoptionsgeschäfte und Devisenfutureoptionsgeschäfte.

(3) Wertpapierdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Anschaffung und die Veräußerung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten im eigenen Namen für fremde Rechnung,
2. die Anschaffung und die Veräußerung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten im Wege des Eigenhandels für andere,
3. die Anschaffung und die Veräußerung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten im fremden Namen für fremde Rechnung,
4. die Vermittlung oder der Nachweis von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten,
5. die Übernahme von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten für eigenes Risiko zur Plazierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien,
6. die Verwaltung einzelner in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Wertpapiernebenleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für andere, sofern nicht das Depotgesetz anzuwenden ist,
2. die Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen durch das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt hat,
3. die Beratung bei der Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten,
4. die in Absatz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Tätigkeiten, soweit sie Devisengeschäfte oder Devisentermingeschäfte, die nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallen, zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen.“

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Devisentermingeschäfte, die an einem organisierten Markt gehandelt werden (Devisenfuturegeschäfte), Devisenoptionsgeschäfte, **Währungsswapgeschäfte**, Devisenswapoptionsgeschäfte und Devisenfutureoptionsgeschäfte.

(3) unverändert

d) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

e) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätige Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen allein oder zusammen mit Wertpapiernebenleistungen gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.“

e) unverändert

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Organisierter Markt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Markt, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist.“

f) unverändert

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„ § 2a  
Ausnahmen

(1) Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gelten nicht

1. Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich für ihr Mutterunternehmen oder ihre Tochter- oder Schwesterunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 6 und 7 des Gesetzes über das Kreditwesen erbringen,
2. Unternehmen, deren Wertpapierdienstleistung ausschließlich in der Verwaltung eines Systems von Arbeitnehmerbeteiligungen an den eigenen oder an mit ihnen verbundenen Unternehmen besteht,
3. Unternehmen, die ausschließlich Wertpapierdienstleistungen im Sinne sowohl der Nummer 1 als auch der Nummer 2 erbringen,
4. private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen,
5. die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes, eines seiner Sondervermögen, eines Landes, eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Deutsche Bundesbank sowie die Zentralbanken der anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten,
6. Angehörige freier Berufe, die Wertpapierdienstleistungen nur gelegentlich im Rahmen ihrer Berufstätigkeit erbringen und einer Berufskammer in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, deren Berufsrecht die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nicht ausschließt,
7. Unternehmen, die als einzige Wertpapierdienstleistung Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilscheinen von Kapital-

4. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

anlagegesellschaften oder von ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen, weiterleiten an

- a) ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut,
- b) ein nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen,
- c) ein Unternehmen, das auf Grund einer Rechtsverordnung gemäß § 53 c des Gesetzes über das Kreditwesen gleichgestellt oder freigestellt ist, oder
- d) eine ausländische Investmentgesellschaft,

sofern sie nicht befugt sind, sich bei der Erbringung dieser Wertpapierdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern, Anteilscheinen oder Anteilen von Kunden zu verschaffen,

8. Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich an einem organisierten Markt, an dem ausschließlich Derivate gehandelt werden, für andere Mitglieder dieses Marktes erbringen und deren Verbindlichkeiten durch ein System zur Sicherung der Erfüllung der Geschäfte an diesem Markt abgedeckt sind,
9. Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Geschäfte über Rohwaren mit gleichartigen Unternehmen, mit den Erzeugern oder den gewerblichen Verwendern der Rohwaren zu tätigen, und die Wertpapierdienstleistungen nur für diese Gegenparteien und nur insoweit erbringen, als es für ihre Haupttätigkeit erforderlich ist.

(2) Übt ein Unternehmen Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder eines nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmens oder unter der gesamtschuldnerischen Haftung solcher Institute oder Unternehmen aus, ohne andere Wertpapierdienstleistungen zu erbringen, gilt es nicht als Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Seine Tätigkeit wird den Instituten oder Unternehmen zugerechnet, für deren Rechnung und unter deren Haftung es seine Tätigkeit erbringt."

5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wertpapierhandels“ die Worte „oder von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „geeignet sind“ durch die Worte „geeignet und erforderlich sind“ ersetzt.

5. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „Feststellungen mitzuteilen“ durch die Worte „Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten mitzuteilen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Deutsche Bundesbank hat dem Bundesaufsichtsamt auf Anfrage Auskünfte über die ihr auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen mitgeteilten Daten zu erteilen, soweit dies zur Verfolgung von verbotenen Insidergeschäften erforderlich ist.

(5) Das Bundesaufsichtsamt darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die nach §§ 2 b, 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 2, § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 11, Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen bei der Deutschen Bundesbank gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abrufen. Werden bei der Deutschen Bundesbank vom Bundesaufsichtsamt Daten abgerufen, hat sie bei jedem zehnten Abruf für Zwecke der Datenschutzkontrolle den Zeitpunkt, die Angaben, welche die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Person zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsmäßigen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des auf die Speicherung folgenden Kalenderjahres zu löschen.“

## 7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Wertpapiermärkten und den Wertpapierhandel“ durch die Worte „Wertpapier- oder Derivatmärkten und den Handel in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Derivaten oder Devisen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesaufsichtsamt darf im Rahmen der Zusammenarbeit mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen Tatsachen übermitteln, die für die Überwachung von Börsen oder anderen Wertpapier- oder Derivatmärkten, des Wertpapier-, Geldmarktinstrumente-, Derivate- oder Devisenhandels, von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen oder Versicherungsunternehmen oder damit zusammenhängender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren erforderlich sind.“

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Bundesaufsichtsamt darf diese Tatsachen unter Beachtung der Zweckbestimmung den Börsenaufsichtsbehörden und den Handelsüberwachungsstellen der Börsen mitteilen.“

## 6. unverändert

## 7. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Börsen oder anderen Wertpapier- oder Derivatemärkten, des Wertpapier-, Geldmarktinstrumente-, Derivate- oder Devisenhandels, von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen oder Versicherungsunternehmen betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,“.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute mit der Erlaubnis zum Betreiben des Eigenhandels, nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätige Unternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sowie Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, dem Bundesaufsichtsamt jedes Geschäft in Wertpapieren oder Derivaten, die zum Handel an einem organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen oder in den Freiverkehr einer inländischen Börse einbezogen sind, spätestens an dem auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Werktag, der kein Samstag ist, mitzuteilen, wenn sie das Geschäft im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder als Eigengeschäft abschließen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für den Erwerb und die Veräußerung von Rechten auf Zeichnung von Wertpapieren, sofern diese Wertpapiere an einem organisierten Markt gehandelt werden sollen, sowie für Geschäfte in Aktien und Optionsscheinen, bei denen ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder öffentlich angekündigt ist.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen sind Bausparkassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Bausparkassen und Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes über das Kreditwesen, sofern sie nicht an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, sowie Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung. Die Verpflichtung nach Absatz 1 findet auch keine Anwendung auf Geschäfte in Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, bei denen eine Rücknahmeverpflichtung der Ge-

8. unverändert

9. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

sellschaft besteht, sowie auf Geschäfte in Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und d.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „Kreditinstitute, Zweigstellen und Unternehmen“ durch die Worte „Institute und Unternehmen“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Nr. 5 werden die Worte „Kreditinstitute, Zweigstellen und Unternehmen“ durch die Worte „Institute und Unternehmen“ und die Worte „Markt im Sinne des § 2 Abs. 1“ durch die Worte „organisierten Markt“ ersetzt.

10. In § 10 Satz 3 wird die Zahl „50 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt. 10. unverändert

11. § 11 wird wie folgt geändert: 11. unverändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Umlage und Kosten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Kosten des Bundesaufsichtsamtes sind dem Bund zu erstatten

1. zu 68 Prozent durch Kreditinstitute und nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätige Unternehmen, sofern diese Kreditinstitute oder Unternehmen befugt sind, im Inland Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 5 zu erbringen,
2. zu 4 Prozent durch die Kursmakler und andere Unternehmen, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind und nicht unter Nummer 1 fallen,
3. zu 9 Prozent durch Finanzdienstleistungsinstitute und nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätige Unternehmen, sofern diese Finanzdienstleistungsinstitute oder Unternehmen befugt sind, im Inland Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3, 4 oder 6 zu erbringen und nicht unter Nummer 1 oder 2 fallen,
4. zu 9 Prozent durch Emittenten mit Sitz im Inland, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder mit ihrer Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen sind.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 werden die Kosten nach Maßgabe des Umfangs der nach § 9 Abs. 1 gemeldeten Geschäfte anteilig umgelegt; maßgeblich ist die Zahl der Geschäfte, wobei bei Schuldverschreibungen nur ein Drittel der Geschäfte zu berücksichtigen ist. Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 werden die Kosten nach Maßgabe des Ergebnisses aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder bei Nachweis nach Maßgabe der aus Wertpapier-

## Entwurf

dienstleistungen oder Eigengeschäften erzielten Bruttoerlöse anteilig umgelegt. Im Fall des Satzes 1 Nr. 4 werden die Kosten auf die Emittenten nach Maßgabe der Börsenumsätze ihrer zum Handel zugelassenen oder in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapiere anteilig umgelegt.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsumfang“ ein Komma und die Worte „das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder die Bruttoerlöse“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 1 sowie § 36 Abs. 4“ ersetzt.
12. In § 12 werden jeweils die Worte „Markt im Sinne des § 2 Abs. 1“ durch die Worte „organisierten Markt“ ersetzt.
13. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 und des § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen“ durch die Worte „nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Im bisherigen Satz 4 wird der Halbsatz „;Satz 3 gilt hierfür entsprechend“ gestrichen.
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat das Bundesaufsichtsamt Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein Verbot nach § 14, kann es von den Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie von Unternehmen mit Sitz im Inland, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, Auskünfte über Geschäfte in Insiderpapieren verlangen, die sie für eigene oder fremde Rechnung abgeschlossen oder vermittelt haben. Satz 1 gilt entsprechend für Auskunftsverlangen gegenüber Unternehmen mit Sitz im Ausland, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, hinsichtlich ihrer an einer inländischen Börse oder im Freiverkehr abgeschlossenen Geschäfte. Das Bundesaufsichtsamt kann vom Auskunftspflichtigen die Angabe der Identität der Auftraggeber, der berechtigten oder verpflichteten Personen sowie der Bestandsveränderungen in Insiderpapieren verlangen, soweit es sich um Insiderpapiere handelt, für welche die Anhaltspunkte für einen Verstoß vorliegen oder deren Kursentwicklung von solchen Insiderpapieren abhängt. Die in Satz 1 genannten Unternehmen haben vor Durchführung von Aufträgen bei natür-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

12. unverändert

13. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 und des § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen“ durch die Worte „nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen“ ersetzt.
- b) unverändert
- c) unverändert

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat das Bundesaufsichtsamt Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein Verbot nach § 14, kann es von den Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie von Unternehmen mit Sitz im Inland, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, Auskünfte über Geschäfte in Insiderpapieren verlangen, die sie für eigene oder fremde Rechnung abgeschlossen oder vermittelt haben. Satz 1 gilt entsprechend für Auskunftsverlangen gegenüber Unternehmen mit Sitz im Ausland, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, hinsichtlich ihrer an einer inländischen Börse oder im Freiverkehr abgeschlossenen Geschäfte. Das Bundesaufsichtsamt kann vom Auskunftspflichtigen die Angabe der Identität der Auftraggeber, der berechtigten oder verpflichteten Personen sowie der Bestandsveränderungen in Insiderpapieren verlangen, soweit es sich um Insiderpapiere handelt, für welche die Anhaltspunkte für einen Verstoß vorliegen oder deren Kursentwicklung von solchen Insiderpapieren abhängt. Die in Satz 1 genannten Unternehmen haben vor Durchführung von Aufträgen, die Insider-



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

lichen Personen den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift, bei Unternehmen die Firma und die Anschrift der Auftraggeber und der berechtigten oder verpflichteten Personen oder Unternehmen festzustellen und diese Angaben aufzuzeichnen."

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Kreditinstitute, Zweigstellen und Unternehmen“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

c) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen dürfen die Auftraggeber oder die berechtigten oder verpflichteten Personen oder Unternehmen nicht von einem Auskunftsverlangen des Bundesaufsichtsamtes nach Absatz 2 Satz 1 oder einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen.

(9) Die Aufzeichnungen nach Absatz 2 Satz 4 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Für die Aufbewahrung gilt § 257 Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.“

15. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Wohnort“ durch die Worte „Staat, in dem sich der Wohnort befindet“, ersetzt.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Wertpapierdienstleistungen“ die Worte „und Wertpapiernebenleistungen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Wertpapierdienstleistungen“ die Worte „oder Wertpapiernebenleistungen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Kunden sind nicht verpflichtet, dem Verlangen nach Angaben gemäß Satz 1 Nr. 1 zu entsprechen.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Wertpapierdienstleistungen“ die Worte „oder Wertpapiernebenleistungen“ sowie nach dem Wort „Wertpapierdienstleistung“ die Worte „oder Wertpapiernebenleistung“ eingefügt.

17. In § 32 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Wertpapieren oder Derivaten“ durch die Worte „Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten“ ersetzt.

18. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

**papiere im Sinne des § 12 zum Gegenstand haben**, bei natürlichen Personen den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift, bei Unternehmen die Firma und die Anschrift der Auftraggeber und der berechtigten oder verpflichteten Personen oder Unternehmen festzustellen und diese Angaben aufzuzeichnen.“

b) unverändert

c) unverändert

15. unverändert

16. unverändert

17. unverändert

18. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Wertpapierdienstleistung“ die Worte „und Wertpapiernebendienstleistung“ eingefügt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bereiche, die für die Durchführung der Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen wesentlich sind, dürfen auf ein anderes Unternehmen nur ausgelagert werden, wenn dadurch weder die Ordnungsmäßigkeit dieser Dienstleistungen noch die Wahrnehmung der Pflichten nach Absatz 1, noch die entsprechenden Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten des Bundesaufsichtsamtes beeinträchtigt werden. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat sich insbesondere die erforderlichen Weisungsbefugnisse vertraglich zu sichern und die ausgelagerten Bereiche in seine internen Kontrollverfahren einzubeziehen.“

19. § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen aufzuzeichnen

1. den Auftrag und hierzu erteilte Anweisungen des Kunden sowie die Ausführung des Auftrags,
2. den Namen des Angestellten, der den Auftrag des Kunden angenommen hat, sowie die Uhrzeit der Erteilung und Ausführung des Auftrags,
3. die dem Kunden für den Auftrag in Rechnung gestellten Provisionen und Spesen,
4. die Anweisungen des Kunden sowie die Erteilung des Auftrags an ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen, soweit es sich um die Verwaltung von Vermögen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6 handelt,
5. die Erteilung eines Auftrags für eigene Rechnung an ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sofern das Geschäft nicht der Meldepflicht nach § 9 unterliegt; Aufträge für eigene Rechnung sind besonders zu kennzeichnen.“

20. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

## „§ 34 a

## Getrennte Vermögensverwaltung

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ohne eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen hat Kundengelder, die es im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder einer Wertpapiernebendienstleistung entgegennimmt und im eigenen Namen und auf Rechnung der Kun-

19. § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen aufzuzeichnen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

20. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

## „§ 34 a

## Getrennte Vermögensverwaltung

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ohne eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen hat Kundengelder, die es im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder einer Wertpapiernebendienstleistung entgegennimmt und im eigenen Namen und auf Rechnung der Kun-

## Entwurf

den verwendet, unverzüglich getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten bei einem Kreditinstitut, das im Inland zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, oder einem geeigneten Kreditinstitut mit Sitz im Ausland, das zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, zu verwahren. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat dem Kreditinstitut vor der Verwahrung offenzulegen, daß die Gelder für fremde Rechnung eingelegt werden, *und hierbei den Namen des Kunden anzugeben*. Es hat den Kunden unverzüglich darüber zu unterrichten, auf welchem Konto die Kundengelder verwahrt werden und ob das Kreditinstitut, bei dem die Kundengelder verwahrt werden, Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung ist und in welchem Umfang die Kundengelder durch diese Einrichtung gesichert sind.

(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ohne eine Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Gesetzes über das Kreditwesen hat Wertpapiere, die es im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder einer Wertpapiernebenleistung entgegennimmt, unverzüglich einem Kreditinstitut, das im Inland zum Betreiben des Depotgeschäftes befugt ist, oder einem Kreditinstitut mit Sitz im Ausland, das zum Betreiben des Depotgeschäftes befugt ist und bei welchem dem Kunden eine Rechtsstellung eingeräumt wird, die derjenigen nach dem Depotgesetz gleichwertig ist, zur Verwahrung weiterzuleiten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zum Schutz der einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen anvertrauten Gelder oder Wertpapiere der Kunden nähere Bestimmungen über den Umfang der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen."

21. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Überwachung der Meldepflichten und Verhaltensregeln“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Bundesaufsichtsamt kann zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten von den Wertpapierdienstleistungsunternehmen, den mit diesen verbundenen Unternehmen und den in § 32 Abs. 2 vor Nummer 1 genannten Personen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen und auch ohne besonderen Anlaß Prüfungen vornehmen. § 16 Abs. 6 ist anzuwenden. Während der üblichen Arbeits-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

den verwendet, unverzüglich getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten bei einem Kreditinstitut, das im Inland zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, oder einem geeigneten Kreditinstitut mit Sitz im Ausland, das zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, zu verwahren. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat dem Kreditinstitut vor der Verwahrung offenzulegen, daß die Gelder für fremde Rechnung eingelegt werden. Es hat den Kunden unverzüglich darüber zu unterrichten, auf welchem Konto die Kundengelder verwahrt werden und ob das Kreditinstitut, bei dem die Kundengelder verwahrt werden, Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung ist und in welchem Umfang die Kundengelder durch diese Einrichtung gesichert sind.

(2) unverändert

(3) unverändert

21. § 35 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

## Entwurf

zeit ist den Bediensteten des Bundesaufsichtsamtes und den von ihm beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Abschnitt erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der Wertpapierdienstleistungsunternehmen und der mit diesen verbundenen Unternehmen zu gestatten.“

- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Das Bundesaufsichtsamt kann zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen auch von Unternehmen mit Sitz im Ausland verlangen, die Wertpapierdienstleistungen gegenüber Kunden erbringen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben, sofern nicht die Wertpapierdienstleistung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Wertpapiernebenleistungen ausschließlich im Ausland erbracht wird.

(3) Das Bundesaufsichtsamt kann zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten Auskünfte über die Geschäftsangelegenheiten, insbesondere über Art und Umfang der betriebenen Geschäfte, und die Vorlage von Unterlagen auch von solchen Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen verlangen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Wertpapierdienstleistungen erbringen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Befugnisse nach Absatz 1 stehen dem Bundesaufsichtsamt auch zur Überwachung der Meldepflichten nach § 9 gegenüber den in § 9 Abs. 1 Satz 1 und 3 genannten Unternehmen zu. § 16 Abs. 6 ist anzuwenden.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1, 3 und 4 haben keine aufschiebende Wirkung.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.

22. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„ § 36

Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln

(1) Unbeschadet des § 35 ist die Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 und der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat den Prüfer jeweils spätestens zum Ablauf des Geschäftsjahres zu bestellen, auf das sich die Prüfung erstreckt. Geeignete Prüfer sind Wirtschaftsprüfer,

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 eingefügt:

(2) unverändert

(3) Das Bundesaufsichtsamt kann zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten Auskünfte über die Geschäftsangelegenheiten, insbesondere über Art und Umfang der betriebenen Geschäfte, und die Vorlage von Unterlagen auch von solchen Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen verlangen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Wertpapierdienstleistungen erbringen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) unverändert

(5) unverändert

- d) unverändert

22. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„ § 36

Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln

(1) Unbeschadet des § 35 ist die Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 und der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat den Prüfer jeweils spätestens zum Ablauf des Geschäftsjahres zu bestellen, auf das sich die Prüfung erstreckt. **Bei Kreditinstituten, die einem genossen-**

## Entwurf

vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, *genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden*, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Kenntnisse verfügen. Der Prüfer hat unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einen Prüfungsbericht dem Bundesaufsichtsamt, dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Soweit die Prüfungen von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden oder Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden durchgeführt werden, haben die Prüfungsverbände oder Prüfungsstellen den Prüfungsbericht nur auf Anforderung des Bundesaufsichtsamtes, des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen oder der Deutschen Bundesbank einzureichen.

(2) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat vor Erteilung des Prüfungsauftrags dem Bundesaufsichtsamt den Prüfer anzuzeigen. Das Bundesaufsichtsamt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten ist; Widerspruch und Anfechtungsklage hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesaufsichtsamt unterrichtet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen über seine Entscheidung.

(3) Das Bundesaufsichtsamt kann gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Prüfer zu berücksichtigen sind. Es kann insbesondere Schwerpunkte der Prüfungen festsetzen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Meldepflichten nach § 9 oder die in diesem Abschnitt geregelten Pflichten hat der Prüfer das Bundesaufsichtsamt unverzüglich zu unterrichten. Das Bundesaufsichtsamt kann an den Prüfungen teilnehmen *sowie selbst Prüfungshandlungen vornehmen*. Hierfür ist dem Bundesaufsichtsamt der Beginn der Prüfung rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Das Bundesaufsichtsamt kann in Einzelfällen die Prüfung nach Absatz 1 anstelle des Prüfers selbst oder durch Beauftragte durchführen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist hierüber rechtzeitig zu informieren.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**schaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, wird die Prüfung durch den zuständigen Prüfungsverband oder die zuständige Prüfungsstelle, soweit hinsichtlich letzterer das Landesrecht dies vorsieht, vorgenommen.** Geeignete Prüfer sind **darüber hinaus** Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Kenntnisse verfügen. Der Prüfer hat unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einen Prüfungsbericht dem Bundesaufsichtsamt, dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Soweit die Prüfungen von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden oder Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden durchgeführt werden, haben die Prüfungsverbände oder Prüfungsstellen den Prüfungsbericht nur auf Anforderung des Bundesaufsichtsamtes, des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen oder der Deutschen Bundesbank einzureichen.

(2) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat vor Erteilung des Prüfungsauftrags dem Bundesaufsichtsamt den Prüfer anzuzeigen. Das Bundesaufsichtsamt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten ist; Widerspruch und Anfechtungsklage hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesaufsichtsamt unterrichtet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen über seine Entscheidung. **Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Kreditinstitute, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden.**

(3) Das Bundesaufsichtsamt kann gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Prüfer zu berücksichtigen sind. Es kann insbesondere Schwerpunkte der Prüfungen festsetzen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Meldepflichten nach § 9 oder die in diesem Abschnitt geregelten Pflichten hat der Prüfer das Bundesaufsichtsamt unverzüglich zu unterrichten. Das Bundesaufsichtsamt kann an den Prüfungen teilnehmen. Hierfür ist dem Bundesaufsichtsamt der Beginn der Prüfung rechtzeitig mitzuteilen.

(4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach Absatz 1 erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist, insbesondere um Mißständen im Handel mit Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Derivaten entgegenzuwirken, um auf die Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 und der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten hinzuwirken und um zu diesem Zweck einheitliche Unterlagen zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.“

(5) unverändert

23. Nach § 36 werden folgende §§ 36 a bis 36 c eingefügt:

23. unverändert

## „ § 36 a

Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das Wertpapierdienstleistungen allein oder zusammen mit Wertpapiernebenleistungen erbringt und das beabsichtigt, im Inland eine Zweigniederlassung zu errichten oder Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen gegenüber Kunden zu erbringen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben, ist vom Bundesaufsichtsamt innerhalb der in § 53 b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bestimmten Frist auf die Meldepflichten nach § 9 und die in diesem Abschnitt geregelten Pflichten hinzuweisen.

(2) Stellt das Bundesaufsichtsamt fest, daß ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1, das im Inland eine Zweigniederlassung hat oder Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen gegenüber den in Absatz 1 genannten Kunden erbringt, die Meldepflichten nach § 9 oder die in diesem Abschnitt geregelten Pflichten nicht beachtet, fordert es das Unternehmen auf, seine Verpflichtungen innerhalb einer vom Bundesaufsichtsamt zu bestimmenden Frist zu erfüllen. Kommt das Unternehmen der Aufforderung nicht nach, unterrichtet das Bundesaufsichtsamt die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats. Das Bundesaufsichtsamt unterrichtet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, sofern der Herkunftsstaat keine Maßnahmen ergreift oder sich die Maßnahmen als unzureichend erweisen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 36 b

Werbung der  
Wertpapierdienstleistungsunternehmen

(1) Um Mißständen bei der Werbung für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zu begegnen, kann das Bundesaufsichtsamt den Wertpapierdienstleistungsunternehmen bestimmte Arten der Werbung untersagen.

(2) Vor allgemeinen Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Spitzenverbände der betroffenen Wirtschaftskreise anzuhören.

## § 36 c

Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen  
im Ausland

(1) Das Bundesaufsichtsamt übermittelt den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Informationen, die für diese Stellen zur Überwachung der Einhaltung der nach den Vorschriften des anderen Mitgliedstaats oder Vertragsstaats geltenden Verhaltensregeln erforderlich sind. Es macht von seinen Befugnissen nach § 35 Abs. 1 Gebrauch, soweit dies zur Erfüllung des Auskunftsersuchens der in Satz 1 genannten zuständigen Stellen erforderlich ist.

(2) Bei der Übermittlung von Informationen sind die zuständigen Stellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 darauf hinzuweisen, daß sie unbeschadet ihrer Verpflichtungen in strafrechtlichen Angelegenheiten, die Verstöße gegen Verhaltensregeln zum Gegenstand haben, die ihnen übermittelten Informationen ausschließlich zur Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln oder im Rahmen damit zusammenhängender Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwenden dürfen.

(3) Das Bundesaufsichtsamt darf die ihm von den zuständigen Stellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 übermittelten Informationen, unbeschadet seiner Verpflichtungen in strafrechtlichen Angelegenheiten, die Verstöße gegen Verhaltensregeln zum Gegenstand haben, ausschließlich für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln oder im Rahmen damit zusammenhängender Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwenden. Eine Verwendung dieser Informationen für andere Zwecke der Überwachung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder in strafrechtlichen Angelegenheiten in diesen Bereichen oder ihre Weitergabe an zuständige Stellen anderer Staaten für Zwecke nach Satz 1 bedarf der Zustimmung der übermittelnden Stelle.

(4) Das Bundesaufsichtsamt kann für die Überwachung der Einhaltung der in den §§ 31 und 32 geregelten Pflichten und entsprechender ausländischer Verhaltensregeln mit den zuständigen

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Stellen anderer als der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten zusammenarbeiten und diesen Stellen Informationen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 übermitteln. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

24. § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37

Ausnahmen

(1) Die §§ 31, 32 und 34 gelten nicht für Geschäfte, die an einer Börse zwischen zwei Wertpapierdienstleistungsunternehmen abgeschlossen werden und zu Börsenpreisen führen. Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die an einer Börse ein Geschäft als Kommissionär abschließen, unterliegen insoweit den Pflichten nach § 34.

(2) § 33 gilt nicht für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das ausschließlich Geschäfte betreibt, die in Absatz 1 Satz 1 genannt sind.

(3) § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und die §§ 34 und 34 a gelten nicht für Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne des § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen.“

24. unverändert

25. § 39 wird wie folgt geändert:

25. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Worte „§ 15 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 5, oder“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 5 werden folgende neue Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 4 oder § 34 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 2 Satz 1, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig fertigt,

7. entgegen § 16 Abs. 8 die Auftraggeber oder die berechtigten oder verpflichteten Personen oder Unternehmen in Kenntnis setzt,“.

cc) Die bisherige Nummer 6 wird gestrichen.

dd) Die bisherige Nummer 7 wird neue Nummer 8. In der neuen Nummer 8 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ee) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:

„9. einer Vorschrift des § 34 a Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Satz 1, über die getrennte Vermögensverwaltung zuwiderhandelt oder

10. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 2 einen Prüfer nicht oder nicht rechtzeitig bestellt.“



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) In Absatz 2 werden in Nummer 1 nach dem Wort „zuwiderhandelt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 2 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 36 b Abs. 1 zuwiderhandelt.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu drei Millionen Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und c mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 9 und des Absatzes 2 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.“

26. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Unternehmen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1, das am 1. August 1997 besteht und nicht bereits vor diesem Zeitpunkt der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 unterlag, muß Mitteilungen nach dieser Bestimmung erstmals am 1. Februar 1998 abgeben.“

27. Nach § 41 wird folgender § 42 angefügt:

„§ 42

Übergangsregelung für die  
Kostenerstattungspflicht nach § 11

Die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) zur Erstattung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes Verpflichteten können für *den Zeitraum bis zum 1. August 1997* den Nachweis über den Umfang der Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten auch anhand *der Zahl* der im Jahre 1996 gemäß § 9 mitgeteilten Geschäfte führen.“

### Artikel 3

#### Neufassung des Gesetzes über das Kreditwesen und des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über das Kreditwesen und des Wertpapierhandelsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt bekanntmachen.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

*Dieses Gesetz tritt am 1. August 1997 in Kraft.*

26. unverändert

27. Nach § 41 wird folgender § 42 angefügt:

„§ 42

Übergangsregelung für die  
Kostenerstattungspflicht nach § 11

Die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) zur Erstattung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes Verpflichteten können für **die Zeit bis Ende 1996** den Nachweis über den Umfang der Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten auch anhand der im Jahre 1996 und **für 1997 anhand der Zahl der im Jahre 1997** gemäß § 9 mitgeteilten Geschäfte führen.“

### Artikel 3

unverändert

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

**In Artikel 1 treten in Nummer 17 § 10 a Abs. 6 Satz 14 und 15, die Nummern 19, 26, 28, 32 und 37, in Nummer 39 § 25 Abs. 3 und in Nummer 44 § 29 Abs. 4 sowie in Artikel 2 die Nummer 7 Buchstabe c, Nummer 13 Buchstabe b und c, Nummern 15, 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Nummer 27 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1998 in Kraft.**

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Begleitgesetzes zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften  
– Drucksache 13/7143 –  
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

### Entwurf

#### Entwurf eines Begleitgesetzes zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Wertpapierbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, an denen Wertpapiere oder Derivate im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c und Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, Devisen oder Rechnungseinheiten gehandelt werden. An Wertpapierbörsen können auch Edelmetalle und Edelmetallderivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Warenbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, an denen Waren, Edelmetalle oder Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden.“

2. § 1 a wird wie folgt geändert:

### Beschlüsse des 7. Ausschusses

#### Entwurf eines Begleitgesetzes zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 1 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sie kann von den Handelsteilnehmern die Angabe der Identität der Auftraggeber, der aus den getätigten Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen sowie der Bestandsveränderungen der an der Börse gehandelten Wertpapiere oder Derivate verlangen, sofern es sich bei den Auftraggebern oder Personen um Handelsteilnehmer handelt und Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen bör-

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

a) In Absatz 2 werden die Worte „geeignet sind“ durch die Worte „geeignet und erforderlich sind“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Stellt die Börsenaufsichtsbehörde Tatsachen fest, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung zum Kursmakler, der Erlaubnis zur Feststellung oder zur Ermittlung des Börsenpreises oder der Zulassung des Unternehmens oder andere Maßnahmen rechtfertigen können, hat sie die Geschäftsführung zu unterrichten.“

3. § 1 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wertpapierbörse“ durch das Wort „Börse“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Wertpapierbörse“ durch das Wort „Börse“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Handelsüberwachungsstelle kann Daten über Geschäftsabschlüsse auch den zur Überwachung des Handels an ausländischen Börsen zuständigen Stellen übermitteln und solche Daten von diesen Stellen empfangen, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung erforderlich sind. An diese Stellen dürfen solche Daten nur übermittelt werden, wenn diese Stellen und die von ihnen beauftragten Personen einer der Regelung des § 2 b gleichwertigen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Stellen sind darauf hinzuweisen, daß sie die Informationen nur zu dem Zweck verwenden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die Handelsüberwachungsstelle hat der Börsenaufsichtsbehörde, der Geschäftsführung und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel mitzuteilen, mit welchen zuständigen Stellen in anderen Staaten sie welche Art von Daten auszutauschen beabsichtigt.“

c) Dem Absatz 5 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Stellt die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen fest, deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes für das

**senrechtliche Vorschriften oder Anordnungen oder die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung vorliegen.“**

b) unverändert

c) unverändert

3. § 1 b wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

**„(3) Der Handelsüberwachungsstelle stehen die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 1 a Abs. 1 Satz 1 bis 4 zu; § 1 a Abs. 1 Satz 7 und 8, Abs. 3 gilt entsprechend.“**

c) unverändert

d) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Kreditwesen oder des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel erforderlich ist, unterrichtet sie unverzüglich das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen oder das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel und die Börsenaufsichtsbehörde.“

- |   |   |
|---|---|
| <p>4. In § 2 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „Finanzinstituten“ durch die Worte „Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen“ ersetzt.</p> <p>5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 2 werden die Worte „der Kapitalanlagegesellschaften, die freien Makler“ durch die Worte „der Wertpapierhandelsbanken und der Kapitalanlagegesellschaften, die zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute“ ersetzt.</p> <p>b) In Satz 3 werden nach dem Wort „einschließlich“ die Worte „der Wertpapierhandelsbanken und“ eingefügt.</p> <p>6. § 3 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>„Die Kursmakler sind mit mindestens zwei Mitgliedern, sofern keine Kursmaklerkammer besteht mit mindestens einem Mitglied, und die sonstigen Finanzdienstleistungsinstitute mit mindestens zwei Mitgliedern im Börsenrat zu berücksichtigen.“</p> <p>b) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:</p> <p>„Emittenten, deren Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind und die nach den Angaben im letzten festgestellten Jahresabschluß vor dem Wahljahr weniger als 2 000 Arbeitnehmer beschäftigen, müssen mit mindestens einem Mitglied im Börsenrat vertreten sein.“</p> | <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. § 3 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) Nach Satz 7 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Die Rechtsverordnung kann zudem vorsehen, daß bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer aus der Mitte der jeweiligen Gruppe durch die übrigen Mitglieder des Börsenrates hinzugewählt wird.“</p> <p>6a. § 3 b wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 1 wird folgender Satzteil angefügt:</p> <p>„die Rechtsverordnung nach § 3 a Abs. 3 kann vorsehen, daß sonstige betroffene Wirtschaftsgruppen und die Anleger im Börsenrat vertreten sind.“</p> <p>b) In Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:</p> <p>„die Rechtsverordnung nach § 3 a Abs. 3 kann vorsehen, daß mindestens ein Stellvertreter gewählt wird, der einer anderen Wirtschaftsgruppe im Sinne der Nummer 1 angehört;“</p> |
|---|---|

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 7. § 4 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Umsätze“ die Worte „und die Berechtigung der Geschäftsführung, diese zu veröffentlichen“ gestrichen.

## bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Börsenordnung kann vorsehen, daß die Veröffentlichung der Preise und der ihnen zugrundeliegenden Umsätze mit angemessener zeitlicher Verzögerung erfolgt, soweit dies im Interesse der Vermeidung einer unangemessenen Benachteiligung der am Geschäft Beteiligten notwendig erscheint; die Börsenordnung muß Merkmale zur Bestimmung der Geschäfte enthalten.“

## b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Börsenordnung kann Bestimmungen enthalten über die Sicherstellung der Börsengeschäftsabwicklung.“

## 8. § 7 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 und 2 wird jeweils das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

## bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

## cc) In Nummer 4 wird in Halbsatz 2 das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und Halbsatz 1 wie folgt gefaßt:

„der Antragsteller ein Eigenkapital von mindestens 100 000 Deutsche Mark nachweist, es sei denn, er ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäftes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen befugt ist;“

dd) In Nummer 5 werden die Worte „sofern er kein Kreditinstitut ist“ durch die Worte „der nach Nummer 4 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist“ ersetzt.

## b) Absatz 4 a wird aufgehoben.

## c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

**„3. die Rechtsverordnung nach § 3 a Abs. 3 muß sicherstellen, daß die in Nummer 1 genannten Gruppen angemessen vertreten sind; sie kann Untergruppen vorsehen; die Vertreter der nicht zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung entsandt.“**

## 7. unverändert

## 8. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) Absatz 7 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 die Angabe „4 bis 4 b“ durch die Angabe „4 oder 4 b“ ersetzt wird.

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint. Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel teilt der Geschäftsführung und der Börsenaufsichtsbehörde die für eine Anordnung oder den Widerruf nach Satz 1 maßgeblichen Tatsachen mit.“

9. Die bisherigen §§ 8 a bis 8 c werden durch folgende §§ 8 a bis 8 d ersetzt:

## „§ 8 a

(1) Die Börsenordnung kann bestimmen, daß die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und die Kursmakler ausreichende Sicherheit zu leisten haben, um die Verpflichtungen aus Geschäften, die an der Börse sowie in einem an der Börse zugelassenen elektronischen Handelssystem abgeschlossen werden, jederzeit erfüllen zu können. Die Höhe der Sicherheitsleistung muß in angemessenem Verhältnis zu den mit den abgeschlossenen Geschäften verbundenen Risiken stehen. Das Nähere über die Art und Weise der Sicherheitsleistung bestimmt die Börsenordnung.

(2) Wird die nach der Börsenordnung erforderliche Sicherheitsleistung nicht erbracht oder entfällt sie nachträglich, kann die Börsenordnung vorsehen, daß das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten angeordnet werden kann. Die Börsenordnung kann vorsehen, daß zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen auf die Tätigkeit als Vermittler beschränkt werden können, wenn die geleistete Sicherheit nicht mehr den in der Börsenordnung festgelegten Erfordernissen entspricht. Die Börsenordnung kann auch bestimmen, daß das Recht einer nach § 7 Abs. 4 b zugelassenen Person zum Abschluß von Börsengeschäften für die Dauer des Ruhens der Zulassung des Unternehmens ruht, für das sie Geschäfte an der Börse abschließt.

(3) Die Börsenordnung kann Regelungen zur Begrenzung und Überwachung der Börsenverbindlichkeiten von zur Teilnahme am Börsenhan-

9. Die bisherigen §§ 8 a bis 8 c werden durch folgende §§ 8 a bis 8 d ersetzt:

## „§ 8 a

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

del zugelassenen Unternehmen und Kursmaklern vorsehen.

(4) Die Handelsüberwachungsstelle hat die nach Absatz 1 zu leistenden Sicherheiten und die Einhaltung der Regelungen nach Absatz 3 zu überwachen. Ihr stehen die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 1 a Abs. 1 zu. Sie kann insbesondere von der jeweiligen Abrechnungsstelle die Liste der offenen Aufgabengeschäfte und die Mitteilung negativer Kursdifferenzen verlangen. Stellt die Handelsüberwachungsstelle fest, daß der Sicherheitsrahmen überschritten ist, hat die Geschäftsführung Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, die Erfüllung der Verpflichtungen aus den börslichen Geschäften nach Absatz 1 sicherzustellen. Sie kann insbesondere anordnen, daß das zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen und der Kursmakler unverzüglich weitere Sicherheiten zu leisten und offene Geschäfte zu erfüllen haben, oder diese mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Börsenhandel vorläufig ausschließen. Die Geschäftsführung hat die Börsenaufsichtsbehörde über die Überschreitung des Sicherheitsrahmens und die getroffenen Anordnungen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 8 b

(1) *Kursmakler und andere zur Feststellung oder zur Ermittlung des Börsenpreises bestimmte Personen (Skontroführer) unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Aufsicht umfaßt sowohl die börslichen als auch die außerbörslichen Geschäfte im Rahmen des Handelsgewerbes. Sie bezieht sich auf die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen.*

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde überprüft die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Skontroführer ausschließlich im Hinblick auf deren Funktion bei der Feststellung oder Ermittlung des Börsenpreises. Die Prüfung bezieht sich auf die Feststellung von Tatsachen, die Zweifel an dieser Lei-

## § 8 b

**(1) Die Börsenaufsichtsbehörde überprüft die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kursmakler und der anderen zur Feststellung oder zur Ermittlung des Börsenpreises bestimmte Personen (Skontroführer) ausschließlich im Hinblick auf deren Funktion bei der Feststellung oder Ermittlung des Börsenpreises. Die Prüfung bezieht sich auf die Feststellung von Tatsachen, die Zweifel an dieser Leistungsfähigkeit begründen. Die Überprüfung umfaßt sowohl die börslichen als auch die außerbörslichen Geschäfte im Rahmen des Handelsgewerbes. Die Börsenaufsichtsbehörde kann mit dieser Prüfung ganz oder teilweise einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Die Skontroführer haben zu dem in Satz 1 genannten Zweck, die nach § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen einzureichenden Unterlagen unverzüglich der Börsenaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Abschlußprüfer hat den Prüfungsbericht nach § 26 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Börsenaufsichtsbehörde einzureichen.**

(2) unverändert

## Entwurf

stungsfähigkeit begründen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann mit dieser Prüfung ganz oder teilweise einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Die Skontroführer haben zu dem in Satz 1 genannten Zweck die nach § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen einzureichenden Unterlagen unverzüglich der Börsenaufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde teilt dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen unverzüglich mit

1. die Bestellung eines Skontroführers und dessen Identität,
2. Namen und Sitz des Unternehmens, das der Skontroführer vertritt,
3. jede Änderung der Angaben nach Nummer 1 und 2.

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und die Börsenaufsichtsbehörden haben einander Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten mitzuteilen, die Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Skontroführers begründen.

## § 8 c

(1) Der Börsenaufsichtsbehörde und den von ihr beauftragten Personen und Einrichtungen stehen die Befugnisse nach § 1 a Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu; § 1 a Abs. 1 Satz 6 und 7 ist anzuwenden. Die Börsenaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 8 b erforderlich ist,

1. Anordnungen gegenüber Skontroführern erlassen über das Führen von Büchern und das Fertigen von Aufzeichnungen, sowie nach Anhörung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über eine weitergehende Gliederung des Jahresabschlusses,
2. von den Skontroführern, die ihr Unternehmen in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betreiben, Auskünfte und Nachweise über ihre privaten Vermögensverhältnisse verlangen.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 8 d

Betreibt der Skontroführer das börsliche und außerbörsliche Wertpapiergeschäft als Geschäftsführer eines Finanzdienstleistungsinstituts, sind die §§ 8 a bis 8 c auf das Finanzdienstleistungsinstitut entsprechend anzuwenden."

10. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sind über den Handel an einer Börse auszuführen, sofern der Auftraggeber sei-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) unverändert

## § 8 c

(1) Der Börsenaufsichtsbehörde und den von ihr beauftragten Personen und Einrichtungen stehen die Befugnisse nach § 1 a Abs. 1 Satz 1 bis 4 zu; § 1 a Abs. 1 Satz 7 und 8 ist anzuwenden. Die Börsenaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 8 b erforderlich ist,

1. unverändert

2. unverändert

(2) unverändert

## § 8 d

Betreibt der Skontroführer das börsliche und außerbörsliche Wertpapiergeschäft als Geschäftsführer eines Finanzdienstleistungsinstituts **oder eines Kreditinstituts**, sind die §§ 8 a bis 8 c auf das Finanzdienstleistungsinstitut **oder das Kreditinstitut** entsprechend anzuwenden."

10. unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

nen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Geschäftsleitung im Inland hat und er nicht für den Einzelfall oder eine unbestimmte Zahl von Fällen ausdrücklich eine andere Weisung erteilt."

## 11. § 11 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Börsenpreise sind auch Preise, die für Derivate an einer Börse festgestellt oder ermittelt werden, oder die sich für Wertpapiere, die zum Handel zugelassen sind, Derivate oder Waren in einem an einer Börse durch die Börsenordnung geregelten elektronischen Handelssystem oder an Börsen bilden, an denen nur ein elektronischer Handel stattfindet."

## b) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

"Das Nähere regelt die Börsenordnung; § 4 Abs. 2 Satz 3 ist auf die Bekanntgabe entsprechend anzuwenden."

## 12. § 13 wird wie folgt gefaßt:

## „ § 13

Ein Skontroführer, der während der Börsenzeit im amtlichen Handel oder im geregelten Markt in einem ihm zugewiesenen Wertpapier den Auftrag eines an dieser Wertpapierbörse zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens nicht in angemessener Zeit ganz oder teilweise ausführen kann und daher ein Aufgabegeschäft tätigt, darf am selben Börsentag an einer anderen Wertpapierbörse einen Skontroführer, dem dieses Wertpapier ebenfalls zugewiesen ist, damit beauftragen, ein zur Teilnahme am Handel an der anderen Börse zugelassenes Unternehmen innerhalb der an der Börse des beauftragenden Skontroführers geltenden Fristen zur Schließung des Aufgabegeschäftes zu benennen. Das Aufgabegeschäft des beauftragenden Skontroführers ist der Börse dieses Skontroführers, das Deckungsgeschäft der Börse des beauftragten Skontroführers zuzurechnen. Für das zwischen den Unternehmen zustande gekommene Wertpapiergeschäft gelten die Bedingungen für die Geschäfte an der Börse des Verkäufers, es sei denn, in den Bedingungen für die Geschäfte an der Börse aller Wertpapierbörsen, an denen nicht nur Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, ist einheitlich etwas anderes bestimmt. Das Nähere regelt die Börsenordnung."

## 13. Die Überschrift des zweiten Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

"II. Feststellung des Börsenpreises und Kursmaklerwesen"

## 14. § 30 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Zum Kursmakler kann bestellt werden, wer

## 11. unverändert

## 12. unverändert

## 13. unverändert

## 14. § 30 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Zum Kursmakler kann bestellt werden, wer

## Entwurf

1. Inhaber oder Geschäftsleiter eines *gemäß § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen zugelassenen Unternehmens mit der Erlaubnis zum Betreiben der Anlagevermittlung und des Eigenhandels ist und*

2. die für die Tätigkeit notwendige Zuverlässigkeit und berufliche Eignung hat.

Ein Bewerber kann nicht bestellt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er nicht die für die Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat."

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zum Kursmaklerstellvertreter kann nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 erfüllt und Angestellter eines Kursmaklers, einer Gesellschaft im Sinne des § 34 a Abs. 1 oder einer Kursmaklerkammer ist oder zur Vertretung einer Gesellschaft im Sinne des § 34 a Abs. 1 befugt ist.“

15. § 32 Abs. 6 wird aufgehoben.

16. § 34 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Der Kursmakler darf seine börslichen und außerbörslichen Geschäfte außer als Einzelkaufmann auch als Geschäftsleiter eines Finanzdienstleistungsinstituts in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betreiben“.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die beteiligten Kursmakler in der Geschäftsführung über eine Mehrheit verfügen,“.

cc) In Nummer 5 wird das Wort „Finanzinstitute“ durch die Worte „Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen“ ersetzt.

dd) Die Nummern 9 und 10 werden aufgehoben. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 9 mit der Maßgabe, daß die Worte „unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals“ gestrichen werden.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gesellschaft darf *nicht* die Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in den Wertpapieren betreiben, die den an der Gesellschaft beteiligten Kursmaklern zugewiesen sind.“

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. Inhaber oder Geschäftsleiter eines **Finanzdienstleistungsinstituts oder Geschäftsleiter eines Kreditinstituts** ist, wenn das **Finanzdienstleistungsinstitut oder Kreditinstitut** die Erlaubnis zum Betreiben der Anlagevermittlung und des Eigenhandels **hat**, und

2. unverändert

Ein Bewerber kann nicht bestellt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er nicht die für die Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.“

b) unverändert

15. unverändert

16. § 34 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Der Kursmakler darf seine börslichen und außerbörslichen Geschäfte außer als Einzelkaufmann auch als Geschäftsleiter eines **Finanzdienstleistungsinstituts oder Kreditinstituts** in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betreiben,“.

bb) unverändert

cc) unverändert

dd) unverändert

**b) Absatz 3 wird aufgehoben.**

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gesellschaft darf **über den Präsenzhandel an der Börse das Finanzkommissionsgeschäft oder** die Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in den Wertpapieren, die den an der Gesellschaft beteiligten Kursmaklern **an dieser Börse** zuge-

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- wiesen sind, nur insoweit betreiben, **als die für Rechnung oder im Auftrag des Kunden getätigten Geschäfte nicht bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises durch diese Kursmakler berücksichtigt werden.**"
17. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Zulassung ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen zu beantragen. Das Institut oder Unternehmen muß an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens 730 000 ECU nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.“
17. unverändert
18. In § 37 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch die Worte „Institut oder Unternehmen“ ersetzt.
18. unverändert
19. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
19. unverändert
- a) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Kreditinstitut,“ die Worte „Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen“ eingefügt.
- b) In Halbsatz 2 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch die Worte „Institut oder Unternehmen“ ersetzt.
20. In § 44 c Abs. 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch die Worte „Institut oder Unternehmen“ ersetzt.
20. unverändert
21. In § 53 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Banken- oder Börsenaufsicht“ durch die Worte „Aufsicht über Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute oder Börsen“ ersetzt.
21. unverändert
22. § 71 wird wie folgt geändert:
22. unverändert
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Für den Antrag auf Zulassung gilt § 36 Abs. 2. Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuß.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
23. § 75 wird wie folgt geändert:
23. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Makler“ durch das Wort „Skontroführer“ ersetzt.
- a) unverändert
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
- „(1 a) Ist der Skontroführer *Inhaber oder Geschäftsleiter* eines Finanzdienstleistungsinstituts, darf das Finanzdienstleistungsinstitut *nicht* die Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in den Wertpapieren betreiben, die dem *Skontroführer* zugewiesen sind.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
- „(1 a) Ist der Skontroführer ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut **oder eine für dieses Institut handelnde Person**, darf das **Kreditinstitut** oder das Finanzdienstleistungsinstitut **über den Präsenzhandel an der Börse das Finanzkommissionsgeschäft** oder die Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Abs. 1

## Entwurf

*Ist der Skontroführer Geschäftsleiter eines Kreditinstituts, darf das Kreditinstitut während des Präsenzhandels an der Börse nicht das Finanzkommissionsgeschäft oder das Emissionsgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 10 des Gesetzes über das Kreditwesen in den Wertpapieren betreiben, die dem Skontroführer zugewiesen sind; für die Finanzportfolioverwaltung gilt Satz 1 entsprechend."*

24. § 90 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 8 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 8 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

b) Die Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. entgegen § 8 b Abs. 2 Satz 4 eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.

25. § 97 wird wie folgt gefaßt:

„§ 97

(1) Die Vorschriften über Sicherheitsleistungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 4 a und 8, § 8 c Abs. 2 bis 4, § 30 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 32 Abs. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030) sind bis zum Erlaß einer Bestimmung in der Börsenordnung nach § 8 a Abs. 1 anzuwenden, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften vom ... (BGBl. I S. ...).

(2) Die Verpflichtungen der Makler nach § 8 a Abs. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030), einen Vermögensstatus und eine Erfolgsrechnung vorzulegen, gelten für Skontroführer im Sinne des § 8 b bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 25 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen, mit der nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Monatsausweise betreffend die Vermögens- und Ertragslage der Institute getroffen werden, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften.“

## Artikel 2

## Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird wie folgt geändert:

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Satz 2 Nr. 4 und Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in den Wertpapieren, die dem Institut oder der für dieses Institut handelnden Person zur Feststellung des Börsenpreises an dieser Börse zugewiesen sind, nur insoweit betreiben, als die für Rechnung oder im Auftrag des Kunden getätigten Geschäfte nicht bei der Feststellung des Börsenpreises durch diesen Skontroführer berücksichtigt werden.“**

24. unverändert

25. § 97 wird wie folgt gefaßt:

„§ 97

(1) Die Vorschriften über Sicherheitsleistungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 4 a und 8, § 8 c Abs. 2 bis 4, § 30 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 32 Abs. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030) sind bis zum Erlaß einer Bestimmung in der Börsenordnung nach § 8 a Abs. 1 anzuwenden, längstens jedoch bis zum **31. Dezember 1998.**“

(2) Die Verpflichtungen der Makler nach § 8 a Abs. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030), einen Vermögensstatus und eine Erfolgsrechnung vorzulegen, gelten für Skontroführer im Sinne des § 8 b bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 25 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen, mit der nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Monatsausweise betreffend die Vermögens- und Ertragslage der Institute getroffen werden, längstens jedoch bis zum **31. Dezember 1998.**“

## Artikel 2

## Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird wie folgt geändert:

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 1. § 330 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „Rat der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Bezeichnung „Rat der Europäischen Union“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Absatz 1 ist auf Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, soweit sie nach dessen § 2 Abs. 1, 4 oder 5 von der Anwendung nicht ausgenommen sind, und auf Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 a des Gesetzes über das Kreditwesen, soweit sie nach dessen § 2 Abs. 6 oder 10 von der Anwendung nicht ausgenommen sind, nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 ungeachtet ihrer Rechtsform anzuwenden.“

bb) In Satz 2 werden das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt und nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Worte „oder als Finanzinstitut“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 2“ und die Worte „durchgeführten Bankgeschäfte“ durch die Worte „und Finanzdienstleistungsinstituten durchgeführten Bankgeschäfte und erbrachten Finanzdienstleistungen“ ersetzt.

2. Vor § 340 wird die Überschrift zum Ersten Unterabschnitt wie folgt gefaßt:

„Erster Unterabschnitt.  
Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute  
und Finanzdienstleistungsinstitute.“

3. § 340 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 2 Abs. 1 oder 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1, 4 oder 5“ und das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 9“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 12“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und 8“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Dieser Unterabschnitt ist auch auf Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 a des Gesetzes über das Kreditwesen anzuwenden, soweit sie nicht nach dessen § 2 Abs. 6 oder 10 von der Anwendung ausgenommen sind, sowie auf Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat, der

1. unverändert

2. unverändert

3. § 340 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Dieser Unterabschnitt ist auch auf Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 a des Gesetzes über das Kreditwesen anzuwenden, soweit sie nicht nach dessen § 2 Abs. 6 oder 10 von der Anwendung ausgenommen sind, sowie auf Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat, der

## Entwurf

nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sofern die Zweigstelle nach § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen als Finanzdienstleistungsinstitut gilt. § 340 c Abs. 1 ist nicht anzuwenden. § 340 l ist nur auf Finanzdienstleistungsinstitute anzuwenden, die Kapitalgesellschaften sind. Zusätzliche Anforderungen auf Grund von Vorschriften, die wegen der Rechtsform für Zweigstellen bestehen, bleiben unberührt."

4. In § 340 a Abs. 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 7 Satz 3“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.
5. In § 340 c Abs. 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 4 a Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 b Satz 1 Nr. 6 oder 7“ ersetzt.
6. In § 340 i Abs. 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 7 Satz 3“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.
7. § 340 k wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 28 bis 30“ durch die Angabe „§§ 28 und 29“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Finanzdienstleistungsinstitute, deren Bilanzsumme am Stichtag 300 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, dürfen auch von den in § 319 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen geprüft werden.“
8. In § 340 l Abs. 1 Satz 2 und in Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
9. § 340 m wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreditinstitute“ die Worte „sowie auf Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 340 Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Kreditinstituts“ die Worte „oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.
10. In § 340 n Abs. 1 werden nach dem Wort „Kreditinstituts“ die Worte „oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.
11. In § 340 o Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Kreditinstituts“ die Worte „oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.

## Artikel 3

**Änderung des Gesetzes über  
Kapitalanlagegesellschaften**

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sofern die Zweigstelle nach § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen als Finanzdienstleistungsinstitut gilt. § 340 c Abs. 1 ist nicht anzuwenden. § 340 l ist nur auf Finanzdienstleistungsinstitute anzuwenden, die Kapitalgesellschaften sind. Zusätzliche Anforderungen auf Grund von Vorschriften, die wegen der Rechtsform **oder** für Zweigstellen bestehen, bleiben unberührt."

4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert

## Artikel 3

**Änderung des Gesetzes über  
Kapitalanlagegesellschaften**

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 1. Dem § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

## 1. unverändert

„(6) Kapitalanlagegesellschaften dürfen außer den in Absatz 1 genannten Geschäften folgende Geschäfte und Tätigkeiten betreiben:

1. Anteilscheine für andere verwahren und verwalten, die nach den Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben worden sind;
2. einzelne in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 des Gesetzes über das Kreditwesen angelegte Vermögen für andere verwalten, sofern die Kapitalanlagegesellschaft befugt ist, Wertpapier- oder Beteiligungs-Sondervermögen zu verwalten;
3. sonstige mit den in Absatz 1 genannten Geschäften unmittelbar verbundene Nebentätigkeiten;
4. sich an Unternehmen beteiligen, wenn der Geschäftszweck des Unternehmens gesetzlich oder satzungsmäßig im wesentlichen auf Geschäfte ausgerichtet ist, welche die Kapitalanlagegesellschaft selbst betreiben darf, und eine Haftung der Kapitalanlagegesellschaft aus der Beteiligung durch die Rechtsform des Unternehmens beschränkt ist.

Kapitalanlagegesellschaften, die ihre Absicht, Anteile an einem Wertpapier-Sondervermögen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben, gemäß § 24 b Abs. 1 angezeigt haben, dürfen das in Satz 1 Nr. 2 genannte Geschäft nicht und das in Satz 1 Nr. 1 genannte Geschäft nur insoweit ausüben, als dieses Anteilscheine zum Gegenstand hat, die von der Kapitalanlagegesellschaft, einem Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen der Kapitalanlagegesellschaft, das selbst eine Kapitalanlagegesellschaft oder eine ausländische Investmentgesellschaft ist, oder von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, an der eine bedeutende Beteiligung der Kapitalanlagegesellschaft besteht, ausgegeben worden sind. Das Betreiben der Geschäfte nach Satz 1 Nr. 1 und 2 durch Tochterunternehmen steht der Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 24 b Abs. 1 Satz 2 nicht entgegen.“

## 2. § 2 Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

## 2. unverändert

„c) die Satzung (Gesellschaftsvertrag) der Kapitalanlagegesellschaft vorsieht, daß außer den Geschäften, die zur Anlage ihres eigenen Vermögens erforderlich sind, nur die in § 1 Abs. 1 und 6 Satz 1 genannten Geschäfte und Tätigkeiten betrieben werden.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vermögensgegenstände, die von der Kapitalanlagegesellschaft gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 verwaltet werden, bilden keine Sondervermögen.“

3. unverändert

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Als Depotbank kann auch eine Zweigniederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes eines Kreditinstituts im Sinne des § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen beauftragt werden; die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Depotbankaufgaben bei dieser Zweigniederlassung ist durch einen geeigneten Prüfer nach Maßgabe der Absätze 1a und 1b einmal jährlich zu prüfen.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 3 hat sich darauf zu erstrecken, ob die Zweigniederlassung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten als Depotbank ordnungsgemäß erfüllt. Die Zweigniederlassung hat den Prüfer spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu bestellen, auf das sich die Prüfung erstreckt. Geeignete Prüfer sind Wirtschaftsprüfer, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Erfahrung verfügen. Der Prüfer hat den Prüfungsbericht unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Zweigniederlassung hat den Prüfer vor der Erteilung des Prüfungsauftrags der Bankaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Bankaufsichtsbehörde kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten ist; Widerspruch und Anfechtungsklage hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung.“

(1b) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach Absatz 1 Satz 3 erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bankaufsichtsbehörde erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit als Depotbank zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bankaufsichtsbehörde übertragen.“

## Artikel 4

## Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird wie folgt geändert:

## Artikel 4

## unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 1. § 54 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der vor der Anmeldung der Gesellschaft eingeforderte Betrag kann nur in gesetzlichen Zahlungsmitteln oder durch Gutschrift auf ein Konto bei einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen der Gesellschaft oder des Vorstands zu seiner freien Verfügung eingezahlt werden.“

## 2. In § 70 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch die Worte „Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen“ ersetzt.

## 3. In § 71 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „Kredit- oder Finanzinstitut“ durch die Worte „Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder Finanzunternehmen“ ersetzt.

## 4. In § 71 a Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kreditinstituten“ durch die Worte „Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten“ ersetzt.

## 5. In § 71 e Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch die Worte „Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut“ ersetzt.

## 6. § 89 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Ist die Gesellschaft ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut, auf das § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen anzuwenden ist, gelten anstelle der Absätze 1 bis 5 die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen.“

## 7. § 115 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Ist die Gesellschaft ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut, auf das § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen anzuwenden ist, gelten anstelle der Absätze 1 bis 4 die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen.“

## 8. § 125 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Finanzdienstleistungsinstitute und die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen sind den Kreditinstituten nach Maßgabe der vorstehenden Absätze gleichgestellt.“

## 9. § 128 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 125 Abs. 5 gilt entsprechend.“

## 10. § 129 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 125 Abs. 5 gilt entsprechend.“

## 11. In § 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 wird das Wort „Kreditinstitut“, durch die Worte „Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut“ ersetzt.

## 12. § 135 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) § 125 Abs. 5 gilt entsprechend.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

13. § 186 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch die Worte „Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden das Wort „Kreditinstituts“ durch die Worte „Kreditinstituts oder Unternehmens im Sinne von Satz 1“ und das Wort „Kreditinstitut“ durch die Worte „Kreditinstitut oder Unternehmen im Sinne von Satz 1“ ersetzt.

14. § 256 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten liegt ein Verstoß gegen die Bewertungsvorschriften nicht vor, soweit die Abweichung nach den für sie geltenden Vorschriften, insbesondere den §§ 340 e bis 340 g des Handelsgesetzbuchs, zulässig ist; dies gilt entsprechend für Versicherungsunternehmen nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften, insbesondere §§ 341 b bis 341 h des Handelsgesetzbuchs.“

15. In § 258 Abs. 1 a wird das Wort „Kreditinstituten“ durch die Worte „Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten“ ersetzt.

## Artikel 5

## Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 36 b Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die für die Höhe der Vergütung erforderlichen Angaben sind durch die Bescheinigung eines inländischen Kreditinstituts im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 oder des § 45 Abs. 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder einer inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen nachzuweisen.“

2. § 36 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird in den Fällen des § 36 b Abs. 1 der Antrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer in Vertretung des Anteilseigners durch ein inländisches Kreditinstitut oder durch eine inländische Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen gestellt, so kann von der Übersendung der in § 36 b Abs. 2 dieses Gesetzes und in § 44 Abs. 1 Satz 3 oder in § 45 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Bescheinigungen abgesehen werden, wenn das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung versichert,

## Artikel 5

## Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 36 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird in den Fällen des § 36 b Abs. 1 der Antrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer in Vertretung des Anteilseigners durch ein inländisches Kreditinstitut oder durch eine inländische Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen gestellt, so kann von der Übersendung der in § 36 b Abs. 2 dieses Gesetzes und in § 44 Abs. 1 Satz 3 oder in § 45 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Bescheinigungen abgesehen werden, wenn das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung versichert,

## Entwurf

1. daß eine Bescheinigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 oder des § 45 des Körperschaftsteuergesetzes nicht ausgestellt oder als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet ist,
2. daß die Aktie im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Anteilseigners lautenden Wertpapierdepot bei einem inländischen Kreditinstitut oder bei einer inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen verzeichnet war,
3. daß ihm eine Bescheinigung im Sinne des § 36 b Abs. 2 oder ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44 a Abs. 2 Satz 1 oder eine Bescheinigung im Sinne des § 44 a Abs. 5 vorliegt und
4. daß die Angaben in dem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

Über Anträge, in denen ein inländisches Kreditinstitut oder eine inländische Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen versichert, daß die Bescheinigung als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet ist, *hat es* Aufzeichnungen zu führen. Das Recht der Finanzbehörden zur Ermittlung des Sachverhalts bleibt unberührt.“

- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

- „1. eine Kapitalgesellschaft in Vertretung ihrer Arbeitnehmer stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von ihr, einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen verwahrt werden;
2. der von einer Kapitalgesellschaft bestellte Treuhänder in Vertretung der Arbeitnehmer dieser Kapitalgesellschaft stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von dem Treuhänder, einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen verwahrt werden;“.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. unverändert
2. daß die Aktie im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Anteilseigners lautenden Wertpapierdepot bei einem inländischen Kreditinstitut oder bei der inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen verzeichnet war,
3. unverändert
4. unverändert

Über Anträge, in denen ein inländisches Kreditinstitut oder eine inländische Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen versichert, daß die Bescheinigung als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet ist, **haben die Kreditinstitute und Zweigniederlassungen** Aufzeichnungen zu führen. Das Recht der Finanzbehörden zur Ermittlung des Sachverhalts bleibt unberührt.“

- b) unverändert

## Entwurf

## 3. § 36 d wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Werden in den Fällen des § 36 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 die Anteile von einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen in einem Wertpapierdepot verwahrt, das auf den Namen des Anteilseigners lautet, setzt die Vergütung nach Absatz 1 zusätzlich voraus:

1. Das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen hat die Überlassung der Anteile durch die Kapitalgesellschaft an den Anteilseigner kenntlich gemacht;
2. es handelt sich nicht um Aktien, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören;
3. der Anteilseigner hat dem inländischen Kreditinstitut oder der inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen für das Wertpapierdepot eine Bescheinigung im Sinne des § 36 b Abs. 2 nicht vorgelegt und
4. die Kapitalgesellschaft versichert,
  - a) daß die Bezüge aus den von ihr insgesamt überlassenen Anteilen bei keinem der Anteilseigner den Betrag von 100 Deutsche Mark überstiegen haben können und
  - b) daß das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen schriftlich erklärt hat, daß die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.“

## b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. wenn die Körperschaft den Gewinn ohne Einschaltung eines inländischen Kreditinstituts oder einer inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen an den Anteilseigner ausschüttet und“.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 3. § 36 d wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Werden in den Fällen des § 36 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 die Anteile von einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen in einem Wertpapierdepot verwahrt, das auf den Namen des Anteilseigners lautet, setzt die Vergütung nach Absatz 1 zusätzlich voraus:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

**Ist die in Nummer 4 Buchstabe b bezeichnete Erklärung des inländischen Kreditinstituts oder der inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmens unrichtig, haften diese für die aufgrund der Erklärung zu Unrecht gewährten Steuervorteile.“**

## b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. wenn die Körperschaft den Gewinn ohne Einschaltung eines inländischen Kreditinstituts oder einer inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen an die Anteilseigner ausschüttet und“.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b und Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefaßt:

„b) wenn der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ist. Kreditinstitut in diesem Sinne ist auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen im Sinne der §§ 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen, nicht aber eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts. Die inländische Zweigstelle gilt an Stelle des ausländischen Kreditinstituts oder des ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts als Schuldner der Kapitalerträge. Der Steuerabzug muß nicht vorgenommen werden,

aa) wenn auch der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen einschließlich der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen, eine Bausparkasse, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist,“.

5. § 43 a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Absätze 2 und 3 Satz 1 gelten entsprechend für die Bundesschuldenverwaltung oder eine Landesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle, im Falle des Absatzes 3 Satz 1 jedoch nur, wenn die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleistungsinstitut mit der Maßgabe der Verwahrung und Verwaltung durch die Schuldenverwaltung erworben worden sind. Das Kreditinstitut oder das Finanzdienstleistungsinstitut hat der Schuldenverwaltung zusammen mit den im Schuldbuch einzutragenden Wertpapieren und Forderungen den Erwerbszeitpunkt und den Betrag der gezahlten Stückzinsen sowie in Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bis 5 den Erwerbspreis der für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapiere des Bundes oder der Länder und außerdem mitzuteilen, daß es diese Wertpapiere und Forderungen erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet hat.“

4. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b und Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefaßt:

„b) wenn der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ist. Kreditinstitut in diesem Sinne ist auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen im Sinne der §§ 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne der §§ 53 und 53 b des Gesetzes über das Kreditwesen, nicht aber eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts. Die inländische Zweigstelle gilt an Stelle des ausländischen Kreditinstituts oder des ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts als Schuldner der Kapitalerträge. Der Steuerabzug muß nicht vorgenommen werden,

aa) wenn auch der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen einschließlich der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne der §§ 53 und 53 b des Gesetzes über das Kreditwesen, eine Bausparkasse, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist,“.

5. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 6. § 44 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 8 sowie Satz 2

## a) das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b,

aa) das die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an einer Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte oder die Zinsscheine verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt,

bb) das die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Zinsscheine oder der Teilschuldverschreibungen einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut oder einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut auszahlt oder gutschreibt;

## b) der Schuldner der Kapitalerträge in den Fällen des Buchstaben a, wenn kein inländisches Kreditinstitut oder kein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist;

2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut, das die Kapitalerträge als Schuldner auszahlt oder gutschreibt.“

## b) Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. wenn das die Kapitalerträge auszahlende inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut die Kapitalerträge zu Unrecht ohne Abzug der Kapitalertragsteuer ausgezahlt hat.“

## 7. § 44 a Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Voraussetzung ist, daß der Gläubiger dem Schuldner oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut oder inländischen Finanzdienstleistungsinstitut durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamt nachweist, daß er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 oder 2 ist.“

## 8. § 45 a wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Werden Kapitalerträge für Rechnung des Schuldners durch ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut gezahlt, so hat an Stelle des Schuldners das Kreditinstitut oder das Finanzdienstleistungsinstitut die Bescheinigung zu erteilen. Aus der Bescheinigung des Kreditinstituts oder des Finanzdienstleistungsinstituts

## 6. unverändert

## 7. unverändert

## 8. unverändert

## Entwurf

muß auch der Schuldner hervorgehen, für den die Kapitalerträge gezahlt werden; die Angabe des Finanzamts, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist, kann unterbleiben."

## b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist die Bescheinigung nach Absatz 3 durch ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut auszustellen, so haftet der Schuldner auch, wenn er zum Zweck der Bescheinigung unrichtige Angaben macht.“

## 9. § 52 wird wie folgt geändert:

## a) Folgender Absatz 27 a wird eingefügt:

„(27 a) § 36 b Abs. 1 Satz 3, § 36 c Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 sowie § 36 d Abs. 2 und 3 Nr. 2 sind erstmals auf Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG anzuwenden, die nach dem ... [Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt] zufließen.“

## b) Folgender Absatz 29 b wird eingefügt:

„(29 b) § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b und Doppelbuchstabe aa, § 43 a Abs. 4, § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, § 44 a Abs. 4 Satz 3 sowie § 45 a Abs. 3 und 6 sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem ... [Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt] zufließen.“

## Artikel 6

## Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), geändert durch Artikel ... [JStG 1997] (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

## 1. § 44 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist die Bescheinigung nach § 45 durch ein inländisches Kreditinstitut oder durch eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53 b Abs. 1 und 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 9. § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefaßt:

„cc) Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nummer 8 sowie Satz 2 von einem Schuldner oder von einem inländischen Kreditinstitut oder einem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b gegen Aushändigung der Zinsscheine einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut oder einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden und die Teilschuldverschreibungen nicht von dem Schuldner, dem inländischen Kreditinstitut oder dem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt werden.“

## 10. § 52 wird wie folgt geändert:

## a) unverändert

## b) Folgender Absatz 29 b wird eingefügt:

„(29 b) § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b und Doppelbuchstabe aa, § 43 a Abs. 4, § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, § 44 a Abs. 4 Satz 3, § 45 a Abs. 3 und 6 sowie § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem ... [Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt] zufließen.“

## Artikel 6

## Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), geändert durch Artikel ... [JStG 1997] (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

## 1. unverändert

## Entwurf

Institute oder Unternehmen auszustellen, so haftet die Körperschaft auch, wenn sie zum Zweck der Bescheinigung unrichtige Angaben macht."

## 2. § 45 wird wie folgt gefaßt:

## „ § 45

## Bescheinigung eines Kreditinstituts

(1) Ist die in § 44 Abs. 1 bezeichnete Leistung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft von der Vorlage eines Dividendenscheins abhängig und wird sie für Rechnung der Körperschaft durch ein inländisches Kreditinstitut erbracht, so hat das Institut dem Anteilseigner eine Bescheinigung mit den in § 44 Abs. 1 bezeichneten Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, für welche Körperschaft die Leistung erbracht wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn anstelle eines inländischen Kreditinstitutes eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53 b Abs. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen die Leistung erbringt.

(2) Ist die Aktie im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen nicht in einem auf den Namen des Empfängers der Bescheinigung lautenden Wertpapierdepot bei dem Kreditinstitut verzeichnet, so hat das Kreditinstitut die Bescheinigung durch einen entsprechenden Hinweis zu kennzeichnen. Befindet sich die Aktie im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen im Wertpapierdepot eines der in Absatz 1 Satz 3 genannten Institute oder Unternehmen, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Über die nach Absatz 2 zu kennzeichnenden Bescheinigungen haben die in Absatz 1 genannten Institute und Unternehmen Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen einen Hinweis auf den Buchungsbeleg über die Auszahlung an den Empfänger der Bescheinigung enthalten.

(4) § 44 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 44 Abs. 5 Satz 2 haften die in § 45 Abs. 1 genannten Institute oder Unternehmen nicht."

## 3. In § 54 wird folgender Absatz 12 b eingefügt:

„(12 b) § 44 Abs. 5 Satz 2 sowie § 45 sind erstmals auf Leistungen anzuwenden, die bei den Anteilseignern Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes sind und die nach dem ... [Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt] zufließen."

## Artikel 7

## Änderung der Gewerbeordnung

§ 34 c Abs. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 2. § 45 wird wie folgt gefaßt:

## „ § 45

## Bescheinigung eines Kreditinstituts

## (1) unverändert

(2) Ist die Aktie im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen nicht in einem auf den Namen des Empfängers der Bescheinigung lautenden Wertpapierdepot bei dem Kreditinstitut verzeichnet, so hat das Kreditinstitut die Bescheinigung durch einen entsprechenden Hinweis zu kennzeichnen. Befindet sich die Aktie im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen **auch nicht** im Wertpapierdepot eines der in Absatz 1 Satz 3 genannten Institute oder Unternehmen, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

## (3) unverändert

## (4) unverändert

## 3. unverändert

## Artikel 7

## Änderung der Gewerbeordnung

§ 34 c Abs. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 1. Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Finanzdienstleistungsinstitute in bezug auf Vermittlungstätigkeiten, für die ihnen eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen erteilt wurde,“.

## 2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b in bezug auf Vermittlungstätigkeiten nach Maßgabe des § 2 Abs. 10 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen,“.

## Artikel 8

## Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes

Das Auslandsinvestment-Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

## 1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. alle wesentlichen Angaben und Unterlagen, aus denen sich ergibt, daß die ausländische Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Investmentanteilinhaber unterliegen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

## 2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann die Aufnahme des Vertriebs untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die ausländische Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung keiner wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Investmentanteilinhaber unterliegt oder daß die zuständigen ausländischen Aufsichtsstellen nicht zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Behörde bereit sind.“

c) In Absatz 4 wird in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die ausländische Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung keiner wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Investmentanteilinhaber

## 1. Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Finanzdienstleistungsinstitute in bezug auf Vermittlungstätigkeiten, für die ihnen eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen erteilt wurde **oder nach § 64 e Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen als erteilt gilt,**“.

## 2. unverändert

## Artikel 8

## Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes

Das Auslandsinvestment-Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

## 1. unverändert

## 2. unverändert

## Entwurf

unterliegt oder die zuständigen ausländischen Aufsichtsstellen nicht zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Behörde bereit sind.“

## 3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß die Vorschriften dieses Abschnitts und des § 1 Abs. 3 auf den Vertrieb von Anteilen entsprechende Anwendung finden, die an einem nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegten Vermögen aus Wertpapieren bestehen und von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Staat ausgegeben werden, der nicht Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und

1. die Investmentgesellschaften und die Verwaltungsgesellschaften im Staat ihres Sitzes einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Investmentanteilhhaber unterliegen,
2. die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechend erfüllt sind und
3. die zuständigen Aufsichtsstellen des Sitzstaates zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Behörde bereit sind und dies auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung sichergestellt ist.“

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) **Das Bundesministerium** der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß die Vorschriften dieses Abschnitts und des § 1 Abs. 3 auf den Vertrieb von Anteilen entsprechende Anwendung finden, die an einem nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegten Vermögen aus Wertpapieren bestehen und von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Staat ausgegeben werden, der nicht Mitgliedstaat **der Europäischen Gemeinschaften** oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

## 4. § 15 k Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Vertrauliche Informationen, welche die Behörde von den zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften oder des anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erhält, dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:

1. zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Vertrieb der Investmentanteile erfüllt sind,
2. zur Überwachung der Vertriebstätigkeit der Investmentgesellschaft oder sonstiger mit dem Vertrieb befaßter Personen,
3. für Anordnungen der Behörde sowie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Behörde,
4. im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Behörde oder
5. im Rahmen von Verfahren vor Verwaltungsgerichten, Staatsanwaltschaften oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständigen Gerichten.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. In § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
6. § 20 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 20

Die Vorschriften der §§ 16 bis 19a sind auf die im Zweiten Abschnitt geregelten EG-Investmentanteile mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß abweichend von § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a der Vertrieb von EG-Investmentanteilen bereits aufgenommen werden darf, wenn seit dem Eingang der vollständigen Anzeige zwei Monate verstrichen sind, ohne daß die Behörde die Aufnahme des Vertriebs untersagt hat.“

## Artikel 9

## Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz in der Fassung vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Kreditinstitute sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8 des Gesetzes über das Kreditwesen erfaßten Unternehmen. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen kann im Einzelfall bestimmen, daß auf ein Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift wegen der Art der von ihm betriebenen Geschäfte die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anzuwenden sind.

(2) Finanzdienstleistungsinstitute sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 a des Gesetzes über das Kreditwesen mit Ausnahme der in § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und 5 bis 12 des Gesetzes über das Kreditwesen erfaßten Unternehmen. Finanzunternehmen sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Eine im Inland gelegene Zweigstelle eines Kreditinstituts, Finanzdienstleistungsinstituts oder Finanzunternehmens mit Sitz im Ausland gilt als Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder Finanzunternehmen im Sinne dieses Gesetzes.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „ein Finanzinstitut“ durch die Worte „ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Finanzunternehmen“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ein in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genanntes Unternehmen“ durch die Worte „ein Versicherungsunternehmen, das Lebensversicherungsverträge anbietet,“ ersetzt.

## Artikel 9

## Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz in der Fassung vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Kreditinstitute sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 4, 7 und 8 des Gesetzes über das Kreditwesen erfaßten Unternehmen. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen kann im Einzelfall bestimmen, daß auf ein Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift wegen der Art der von ihm betriebenen Geschäfte die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anzuwenden sind.

(2) unverändert

(3) unverändert

- b) In Absatz 4 werden die Worte „ein Finanzinstitut“ durch die Worte „ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Finanzunternehmen, ein Versicherungsunternehmen, das Lebensversicherungsverträge anbietet“ ersetzt.

2. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 4 und 5 wird wie folgt gefaßt:
- „4. Finanzdienstleistungsunternehmen,  
5. Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Gesetzes über das Kreditwesen.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die nach § 16 zuständige Behörde kann im Einzelfall bestimmen, daß auf ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein Finanzunternehmen wegen der Art der von ihm betriebenen Geschäfte die Vorschriften der Absätze 1 und 2 ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind.“
4. § 16 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. für die übrigen Kreditinstitute, mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank, und die Finanzdienstleistungsinstitute das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.“

3. unverändert

4. unverändert

## Artikel 10

## Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 wird nach Nummer 6 die folgende Nummer 6 a eingefügt:
- „6 a. Angaben über eine zwischen dem Versicherungsunternehmen und einer anderen natürlichen oder juristischen Person bestehende enge Verbindung (§ 8 Abs. 1 Satz 4),“
2. In § 7 wird nach Absatz 1 der folgende Absatz 1 a eingefügt:
- „(1 a) Der Ort der Hauptverwaltung muß im Inland gelegen sein.“
3. In § 8 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
- „Dasselbe gilt, wenn eine wirksame Aufsicht über das Versicherungsunternehmen wegen der engen Verbindung zu einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder wegen der für eine solche Person geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes vereitelt wird. Eine enge Verbindung ist gegeben, wenn
1. zwischen dem Versicherungsunternehmen und einer natürlichen oder anderen juristischen Person ein Beteiligungsverhältnis von mindestens 20 vom Hundert des Nennkapitals, der Stimmrechte oder des Gründungsstocks unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen besteht,

## Artikel 10

## Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. das Versicherungsunternehmen und ein anderes Unternehmen Mutter- und Tochterunternehmen nach Maßgabe von § 7 a Abs. 2 Satz 6 und 7 sind oder das Versicherungsunternehmen in einem gleichartigen Verhältnis mit einer natürlichen oder anderen juristischen Person verbunden ist."
4. In § 13 d wird nach der Nummer 4 die folgende Nummer 4 a eingefügt:
- „4 a. das Bestehen, die Änderung oder die Aufgabe einer sonstigen engen Verbindung nach § 8 Abs. 1 Satz 4,“.
5. In § 57 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „§ 341 k Abs. 3 in Verbindung mit § 321 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Prüfer die Aufsichtsbehörde auch zu unterrichten hat, wenn er Feststellungen entsprechend § 321 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bei einem Unternehmen macht, das mit dem Direktversicherungsunternehmen eine enge Verbindung nach § 8 Abs. 1 Satz 4 unterhält.“
6. In § 84 Abs. 4 wird nach Nummer 2 die folgende Nummer 2 a eingefügt:
- „2 a. die Zentralbanken,“.
4. unverändert
5. In § 57 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Ein Prüfer, der ein Unternehmen, das mit dem Direktversicherungsunternehmen eine sich aus einem Kontrollverhältnis ergebende enge Verbindung nach § 8 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 unterhält, und zugleich das Direktversicherungsunternehmen prüft, hat die Aufsichtsbehörde zu unterrichten, wenn er Feststellungen entsprechend § 321 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bei dem verbundenen Unternehmen macht, soweit die festgestellten Tatsachen die Ausübung der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens wesentlich beeinträchtigen können.“
6. unverändert

## Artikel 11

## Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung

Die Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1052) wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Bank-“ ein Komma und das Wort „Finanzdienstleistungs-“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt durch die Worte „oder das Erbringen von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 1 a Satz 2“.
2. In § 39 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt durch die Worte „oder das Erbringen von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 1 a Satz 2“.
3. In § 57 Abs. 2 werden die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt durch die Worte „oder das Erbringen von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 1 a Satz 2“.

## Artikel 11

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 12****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 11 dieses Gesetzes beruhenden Teile der Börsenzulassungs-Verordnung können auf Grund der Ermächtigung des Börsengesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 13****Inkrafttreten**

Die Artikel 8 und 10 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz *gleichzeitig mit dem Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften* in Kraft.

**Artikel 12**

unverändert

**Artikel 13****Inkrafttreten**

**Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c, Nr. 6 Buchstabe c, Nr. 6a, Nr. 7 Buchstabe a, Nr. 11 Buchstabe b, Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sowie die Artikel 3, 8 und 10** treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz **am 1. Januar 1998** in Kraft."

## Bericht der Abgeordneten Gisela Frick, Dr. Uwe-Jens Rössel, Jörg-Otto Spiller und Wolfgang Steiger

### A. Allgemeines

#### I. Verfahrensablauf

##### 1. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 13/7142) und Entwurf eines Begleitgesetzes (Drucksache 13/7143)

Die Entwürfe eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften und eines Begleitgesetzes wurden in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. März 1997 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung überwiesen. Der Gesetzentwurf in Drucksache 13/7142 wurde dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen, die Gesetzesvorlage in Drucksache 13/7143 zusätzlich dem Haushaltsausschuß. Der erstgenannte Gesetzentwurf wurde dem Haushaltsausschuß außerdem zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen. Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Wirtschaft haben am 16. April 1997 zu den beiden Vorlagen Stellung genommen. Der Haushaltsausschuß hat zu dem Entwurf eines Begleitgesetzes (Drucksache 13/7143) am 23. April 1997 votiert. Am 19. März 1997 hat der Finanzausschuß eine öffentliche Anhörung zu den beiden Gesetzentwürfen durchgeführt. Er hat die Vorlagen am 12. März, 16. und 23. April 1997 beraten.

#### 2. Vorlagen zum Girokonto

##### a) Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Rechtes auf ein Girokonto (Drucksache 13/351)

Der Gesetzentwurf in Drucksache 13/351 ist dem Finanzausschuß in der 35. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 1995 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden. Die mitberatenden Ausschüsse haben sich an folgenden Daten zu der Vorlage geäußert: Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 31. Mai 1995, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 20. September 1995, der Rechtsausschuß am 28. September 1995 und am 9. Oktober 1996, der Ausschuß für Wirtschaft am 11. Dezember 1996. Der Finanzausschuß hat sich am 28. Juni und 27. September 1995, am 25. September 1996, am 29. Januar, 12. und 19. März sowie am 16. und 23. April 1997 mit der Vorlage befaßt. In die o.a. Anhörung ist der Gesetzentwurf einbezogen worden.

##### b) Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr (Drucksache 13/856)

Der Gesetzentwurf in Drucksache 13/856 ist dem Finanzausschuß in der 35. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 1995 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden. Die mitberatenden Ausschüsse haben sich an folgenden Daten zu der Vorlage geäußert: Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 31. Mai 1995, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 20. September 1995, der Rechtsausschuß am 28. September 1995 und 9. Oktober 1996, der Ausschuß für Wirtschaft am 11. Dezember 1996. Der Finanzausschuß hat sich am 28. Juni und 27. September 1995, am 25. September 1996, am 29. Januar, 12. und 19. März sowie am 16. und 23. April 1997 mit der Vorlage befaßt. In die o.a. Anhörung ist der Gesetzentwurf einbezogen worden.

##### c) Antrag „Recht auf ein Girokonto“ (Drucksache 13/137)

Der Antrag in Drucksache 13/137 ist dem Finanzausschuß in der 35. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 1995 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie Ausschuß für Post und Telekommunikation zur Mitberatung überwiesen worden. Die mitberatenden Ausschüsse haben sich an folgenden Daten zu der Vorlage geäußert: Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 31. Mai 1995, der Ausschuß für Post und Telekommunikation am 20. Juni 1995, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 20. September 1995, der Rechtsausschuß am 28. September 1995 und 9. Oktober 1996, der Ausschuß für Wirtschaft am 11. Dezember 1996. Der Finanzausschuß hat sich am 28. Juni und 27. September 1995, am 25. September 1996, am 29. Januar, 12. und 19. März sowie am 16. und 23. April 1997 mit der Vorlage befaßt. In die o.a. Anhörung ist der Antrag einbezogen worden.

##### d) Antrag „Privatgirokonto“ (Drucksache 13/1306)

Der Antrag in Drucksache 13/1306 ist dem Finanzausschuß in der 35. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 1995 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen

und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden. Die mitberatenden Ausschüsse haben sich an folgenden Daten zu der Vorlage geäußert: Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 31. Mai 1995, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 20. September 1995, der Rechtsausschuß am 28. September 1995 und 9. Oktober 1996, der Ausschuß für Wirtschaft am 11. Dezember 1996. Der Finanzausschuß hat sich am 28. Juni und 27. September 1995, am 25. September 1996, am 29. Januar, 12. und 19. März sowie am 16. und 23. April 1997 mit der Vorlage befaßt. In die o.a. Anhörung ist der Gesetzentwurf einbezogen worden.

## II. Inhalt der Vorlagen

### 1. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 13/7142) und Entwurf eines Begleitgesetzes (Drucksache 13/7143)

#### a) Vorgaben der EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

Die Gesetzentwürfe dienen in erster Linie der Umsetzung von drei Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in deutsches Recht: Der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen), der Kapitaladäquanzrichtlinie (Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten) und der BCCI-Folgerichtlinie (Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG betreffend Kreditinstitute, der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG betreffend Lebensversicherungen, der Richtlinie 93/22/EWG betreffend Wertpapierfirmen sowie der Richtlinie 85/611/EWG betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks verstärkter Beaufsichtigung dieser Finanzunternehmen).

Die Umsetzung dieser Richtlinien erfolgt im wesentlichen durch Änderungen des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Ferner sind Änderungen des Börsengesetzes, des Handelsgesetzbuchs, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Aktiengesetzes, des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, der Gewerbeordnung, des Auslandsinvestmentgesetzes, des Geldwäschegesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Börsenzulassungsverordnung erforderlich, die in einem Begleitgesetz erfolgen.

#### b) Die Richtlinieninhalte

##### aa) Wertpapierdienstleistungsrichtlinie

Die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie enthält Mindestbedingungen für die Zulassung und Beaufsichti-

gung von Unternehmen, die gewerbsmäßig Wertpapierdienstleistungen erbringen.

Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung der Aufsicht können Wertpapierfirmen im Europäischen Wirtschaftsraum die unter die Richtlinie fallenden Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen, für die sie durch den Herkunftsstaat die Zulassung erhalten haben. Für die Aufsicht ist grundsätzlich der Herkunftsstaat zuständig. Die aufsichtliche Zuständigkeit des Aufnahmestaats wird im wesentlichen auf die Liquiditätskontrolle und die Überwachung der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln beschränkt.

Zu den Wertpapierdienstleistungen gehören:

- die Vermittlung von Anlagen in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung),
- die Vermittlung von Abschlüssen über Wertpapiere und andere Finanzinstrumente (Abschlußvermittlung),
- der kommissionsweise Handel in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten (Finanzkommissionsgeschäft),
- die Finanzportfolioverwaltung und
- der Eigenhandel mit Kunden.

Wertpapierfirmen dürfen im Aufnahmestaat mit dem europäischen Paß außer Wertpapierdienstleistungen die folgenden Nebendienstleistungen erbringen:

- die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten,
- die Schließfachvermietung,
- die Gewährung von Krediten an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten,
- die Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstruktur, der industriellen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen,
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Übernahmetransaktionen,
- Anlageberatung über Wertpapiere und andere Finanzinstrumente sowie
- Devisengeschäfte, wenn diese Dienste im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen.

Das Universalbankensystem in Deutschland wird durch die Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie in deutsches Recht nicht beeinträchtigt. Die bestehenden Bankgeschäftstypen werden beibehalten. Zusätzlich wird das Emissionsgeschäft, das in Deutschland ein klassisches Geschäft der Banken ist, als Bankgeschäft definiert.

Wertpapierdienstleistungen, die keine Bankgeschäfte sind, werden gemäß KWG-Entwurf als Finanzdienstleistungen definiert. Der Katalog dieser Finanzdienstleistungen umfaßt die folgenden Geschäftstypen:



- die Anlagevermittlung,
- die Abschlußvermittlung,
- die Finanzportfolioverwaltung und
- den Eigenhandel mit Kunden.

Unternehmen, die diese Geschäfte betreiben und nicht zugleich als Kreditinstitute im Sinne des KWG-Entwurfs einzustufen sind, werden als Finanzdienstleistungsinstitute bezeichnet und der Aufsicht durch das BAKred und das BAWe unterstellt.

#### bb) Kapitaladäquanzrichtlinie

Die Kapitaladäquanzrichtlinie harmonisiert über die Regelungsinhalte der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie hinausgehend wichtige weitere Vorschriften zur Beaufsichtigung von Risiken, die bei der Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten entstehen. Die Kapitaladäquanzrichtlinie stellt damit eine unverzichtbare Ergänzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie dar.

Die Kapitaladäquanzrichtlinie enthält Regelungen

- zum Anfangskapital von Wertpapierfirmen,
- zur Berechnung der Eigenmittel,
- zu den Kapitalanforderungen für das Positionsrisiko in Aktien und Schuldverschreibungen,
- zum Abwicklungsrisiko und zum Risiko des Ausfalls der Gegenpartei,
- zum Fremdwährungsrisiko,
- zu Großrisiken,
- zur Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis,
- zur internen Kontrolle von Risiken und
- zu Meldepflichten.

Die Umsetzung der Kapitaladäquanzrichtlinie erfolgt zum Teil unmittelbar im KWG, zum Teil in Vorschriften, die an das KWG anknüpfen. Damit wird die bisherige Regelungspraxis fortgeführt, derzufolge grundsätzliche und allgemeine Bestimmungen im Gesetz enthalten sind, während technische Detailregelungen überwiegend in Verwaltungsvorschriften des BAKred erfolgen.

Die Vorschriften der Kapitaladäquanzrichtlinie sind von Finanzdienstleistungsinstituten und Kreditinstituten nicht einzuhalten, deren Handelsbuchpositionen unterhalb gesetzlich festgelegter Bagatellgrenzen liegen. Für Anlagevermittler und Abschlußvermittler, die weder befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, noch auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, sieht der KWG-Entwurf die Freistellung von einer Reihe gesetzlicher Vorschriften vor.

#### cc) BCCI-Folgerichtlinie

Unter dem Eindruck des Zusammenbruchs der Bank of Credit and Commerce International (BCCI) wurde mit der BCCI-Folgerichtlinie eine Reihe von Richtlinien geändert, welche die Struktur und die Beauf-

sichtigung von Finanzunternehmen regeln, um die Aufsicht wirkungsvoller zu gestalten. Die BCCI-Folgerichtlinie enthält Vorschriften

- über die Zulassungsverweigerung oder -rücknahme,
- zur Transparenz der Struktur einer Gruppe, der Finanzunternehmen angehören,
- zum Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden und anderen Stellen und
- zu den Informationspflichten externer Prüfer.

Zur Umsetzung der Vorschriften werden in den §§ 32 und 33 KWG-Entwurf die Kriterien für die Zulassung zum Geschäftsbetrieb verschärft, in § 9 KWG-Entwurf zusätzliche Möglichkeiten der Informationsweitergabe an andere, für die Aufsicht wichtige Stellen geschaffen und in § 24 KWG-Entwurf die Anzeigepflichten der Institute ergänzt.

#### c) Ergänzende Regelungen zur Förderung des Vertrauens der Anleger in die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes, Verbesserung der Geldwäschebekämpfung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Zahlungsverkehrs

Über die Vorgaben der angeführten Richtlinien hinaus werden zur Stärkung des Finanzplatzes, zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Zahlungsverkehrs folgende Tätigkeiten einer speziellen Aufsicht unterstellt:

- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Warentermingeschäften,
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Devisen- und Devisentermingeschäften,
- die Ausgabe vorausbezahlter Karten zu Zahlungszwecken (Geldkartengeschäft),
- die Schaffung und die Verwaltung von Zahlungseinheiten in Rechnernetzen (Netzgeldgeschäft),
- die Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaateneinlagenvermittlung),
- die Besorgung von Zahlungsaufträgen für Dritte im bargeldlosen Zahlungsverkehr (Finanztransfergeschäft) sowie
- der Handel mit Sorten als Haupttätigkeit (Sortengeschäft).

Um Schaden für den Finanzplatz Deutschland im Hinblick auf die große Zahl erstmals zu beaufsichtigender Unternehmen zu vermeiden, werden mit der Änderung des KWG über die Richtlinienvorgaben hinaus zudem die Ermittlungsbefugnisse des BAKred bei der Verfolgung unerlaubt betriebener Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen erweitert, der Zwangsgeldrahmen zur Durchsetzung von Anordnungen des BAKred und der Bußgeldrahmen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erhöht. Diese Änderungen sind erforderlich, um unerlaubt betrieb-

benen Aktivitäten wirksam entgegentreten zu können und die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Normen zu gewährleisten. Die dem BAKred bislang zur Verfügung unerlaubt betriebener Bankgeschäfte zur Verfügung stehenden Ermittlungsbefugnisse haben sich als unzureichend erwiesen.

**d) Deregulierende Maßnahmen zur Entlastung von Unternehmen, die Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen, der Emittenten von Wertpapieren und börsennotierter Unternehmen**

Im Zuge der Umgestaltung des Aufsichtsrechts, die mit der Umsetzung der Wertpapierdienstleistungs- und der Kapitaladäquanzrichtlinie einhergeht, soll auch eine Reihe belastender Vorschriften im KWG und im WpHG aufgehoben werden, die sich als unverhältnismäßig oder überholt erwiesen haben:

- Künftig müssen bei Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung von Gruppen solche Unternehmen nicht mehr konsolidiert werden, an denen ein Institut mindestens 40 v.H. der Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar hält, sofern diese Unternehmen keine Tochterunternehmen sind und nicht gemeinsam mit anderen Unternehmen geleitet werden.

Durch die Abschaffung der Konsolidierungsschwelle von 40 v.H. kann zudem auf die Definition eines eigenständigen Konsolidierungskreises für die Zusammenfassung von Großkreditrisiken verzichtet werden. Durch die Vereinheitlichung des Konsolidierungskreises für Großkreditrisiken und die sonstigen konsolidierungspflichtigen Risiken sinkt der Bearbeitungsaufwand in den Instituten beträchtlich.

- Eine weitere Vereinfachung der Konsolidierung, die insbesondere Gruppen mit Unternehmen in mehreren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums betrifft, folgt aus der vorgesehenen Änderung der Definition der gemischten Unternehmen. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen sich als gemischtes Unternehmen qualifiziert, sind künftig nicht mehr alle Kreditinstitute, die Tochterunternehmen sind, zu berücksichtigen, sondern entsprechend den EG-rechtlichen Vorgaben nur noch Einlagenkreditinstitute und Wertpapierhandelsunternehmen. Eine nur das Inland betreffende Ausweitung des Konsolidierungskreises wird dadurch vermieden.
- Entlastend wirkt ferner der vorgesehene Verzicht auf die Bildung von Unterkonsolidierungskreisen bei wechselseitigen Beteiligungen oder Beteiligungen unter 75 v.H.
- Eine Flexibilisierung des Eigenmittelmanagements der Institute folgt aus der Abkehr vom Konzept des statischen haftenden Eigenkapitals und der Dynamisierung der Mehrheit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und Abzugstatbestände. Förmliche Festsetzungen des haftenden Eigenkapitals werden mit der Dynamisierung entbehrlich. Die Dynamisierung führt zu einem Abbau bürokratischer Verfahren und ermöglicht den Instituten

eine sehr eng an den geschäftspolitischen Bedürfnissen ausgerichtete Eigenmittelsteuerung.

- Weitgehende Möglichkeiten für ein flexibles Eigenmittelmanagement der Institute werden zudem für Eigenmittel aus Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genußrechtskapital und längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten geschaffen.
- Für Institute, die durch die Fusion von Kreditnehmern oder vergleichbare Ereignisse unvorhersehbar Großkreditgrenzen überschreiten, wird eine wichtige Erleichterung dadurch eingeführt, daß das BAKred künftig nach pflichtgemäßem Ermessen diesen Instituten für einen begrenzten Zeitraum eine Ausnahme von der Pflicht zur Unterlegung des Überschreibungsbetrages mit haftendem Eigenkapital gewähren kann. Die Notwendigkeit einer kurzfristigen beträchtlichen Erhöhung des haftenden Eigenkapitals, das nach Rückführung des Überschreibungsbetrags nicht mehr erforderlich wäre, soll durch diese Regelung vermieden werden.
- Weitergehende Erleichterungen ergeben sich infolge einer Flexibilisierung bei der Anzeige von Großkrediten.

Die Pflicht zur Anzeige von Großkrediten, die ohne einstimmigen Beschluß sämtlicher Geschäftsleiter gewährt wurden, wird auf die Fälle beschränkt, in denen die vorgeschriebene einstimmige Beschlussfassung nicht innerhalb eines Monats nachgeholt worden ist.

- Die Betragsschwelle für die Anzeigepflicht von Organkrediten wird verdoppelt. Der Meldeaufwand der Institute wird darüber hinaus dadurch reduziert, daß Organkredite künftig nur noch der Deutschen Bundesbank anzuzeigen sind. Ferner soll die Pflicht entfallen, alle fünf Jahre einmal eine Sammelanzeige der anzuzeigenden Organkredite zu erstellen.
- Die Voraussetzungen, unter denen mittelbare Beteiligungen eine Anzeigepflicht auslösen, sollen künftig im Wege der Rechtsverordnung geregelt werden.
- Künftig soll die Deutsche Bundesbank einem anzeigepflichtigen Unternehmen bereits dann, wenn es beabsichtigt, einen Millionenkredit zu vergeben oder ein bestehendes Engagement entsprechend zu erhöhen, den Schuldenstand des Kunden mitteilen, sofern dieser einwilligt. Damit wird die Informationsbasis der anzeigepflichtigen Unternehmen erweitert, ohne daß bei diesen Unternehmen zusätzlicher Aufwand entsteht.
- Durch die bislang erforderliche Kreditnehmerzusammenfassung der Zentralregierung in einem Staatshandelsland der Zone B mit den staatseigenen Unternehmen werden Kreditinstitute, die einen Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit auf solche Länder ausgerichtet hatten, über Gebühr in ihren Geschäftsmöglichkeiten beschränkt. Da das Instrument der Kreditnehmerzusammenfassung zu undifferenziert ist, um das sog. „Länderrisiko“

zu begrenzen, soll die Zusammenfassung künftig entfallen.

- Bei Instituten, die das Depotgeschäft betreiben, soll künftig der Jahresabschlußprüfer diese Geschäfte prüfen. Die bisherige Vorschrift zur Depotprüfung im KWG soll aufgehoben werden, um die Institute von einer gesonderten Pflichtprüfung zu entlasten. Gleichzeitig soll die Rechtsverordnungs-ermächtigung zur Jahresabschlußprüfung konkretisiert werden, um die Möglichkeit zu schaffen, die Prüfung des Depotgeschäfts wie bislang während des Jahres durchzuführen und damit die Belastung durch Prüfung zeitlich zu entzerren.
- Künftig sollen Unternehmen, die Bankgeschäfte ausschließlich mit ihren Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen betreiben oder Finanzdienstleistungen ausschließlich für diese Unternehmen erbringen, nicht als Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute gelten. An einer Beaufsichtigung dieser Unternehmen besteht kein öffentliches Interesse.
- Auf die im WpHG geforderte Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger auf die vom Emittenten vorgenommene Ad-hoc-Publizität wird künftig verzichtet. Die Emittenten werden somit von dem mit der Bekanntmachungspflicht verbundenen Verwaltungs- und Kostenaufwand entlastet.
- Schließlich wird durch die Neuregelung der Vorschrift über die jährliche Prüfung der Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 WpHG-Entwurf und der Wohlverhaltensregeln das Wertpapierdienstleistungsunternehmen in die Lage versetzt, den Jahresabschlußprüfer auch mit der Prüfung der Einhaltung dieser Pflichten zu beauftragen. Der Verzicht auf eine gesonderte Prüfung ist insbesondere für die neu unter Aufsicht kommenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen unter Kostengesichtspunkten von Bedeutung.

#### e) Aufgabenteilung zwischen dem BAWe und dem BAKred und Zuständigkeiten der Börsenaufsichtsbehörden der Länder

Die Beaufsichtigung der Wertpapierfirmen und der Kreditinstitute, soweit sie Wertpapierdienstleistungen erbringen, fällt in die Zuständigkeit zweier Oberbehörden – des BAKred und des BAWe. Der Arbeitsteilung zwischen den beiden Behörden liegt ein funktionaler Ansatz zugrunde: Das BAKred ist für die Zulassung und die Solvenzaufsicht zuständig, das BAWe führt die Marktaufsicht über die Wertpapierdienstleistungen durch. Dieser funktionale Ansatz wird konsequent fortgeführt und weiterentwickelt.

Die Aufsicht durch das BAKred umfaßt

- die Zulassung der Institute und die Aufhebung der Zulassung,
- die Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Geschäftsleiter und ihre Abberufung,
- die Anteilseignerkontrolle,

- die laufende Überwachung der wirtschaftlichen Situation der Institute einschließlich der aktuellen Liquiditäts- und Ertragslage und
- die Verfolgung unerlaubt betriebener Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen.

Die Marktaufsicht durch das BAWe umfaßt

- die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln,
- die Bekämpfung von Insidergeschäften,
- die Kontrolle der Ad-hoc-Publizität,
- die Überwachung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten der Stimmrechtsanteile an börsennotierten Gesellschaften und
- die Überwachung der Hinterlegung von Verkaufsprospekten bei öffentlichen Angeboten von nicht zum amtlichen Handel zugelassenen Wertpapieren.

Entsprechend der funktionalen Aufgabenteilung zwischen den beiden Aufsichtsbehörden werden Regelungen, die in den Zuständigkeitsbereich des BAKred fallen, im KWG und Regelungen, die in den Zuständigkeitsbereich des BAWe fallen, im WpHG umgesetzt.

Mit dem Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz ist die Börsenaufsicht der Länder mit einer Bundesaufsicht zur Wahrnehmung zentraler Aufsichtsfunktionen verknüpft worden. Dieses Ineinandergreifen der Aufsichtsstrukturen wird im Zuge der Umsetzung der Richtlinien beibehalten. Aufgrund des Betriebens des Vermittlungs- und Eigenhandelsgeschäftes unterfallen die Börsenmakler der Wertpapierdienstleistungs- und Kapitaladäquanzrichtlinie und unterliegen künftig als Finanzdienstleistungsinstitute der Solvenzaufsicht des BAKred. Diese Modifizierung der Aufsichtsstruktur ist angesichts der sehr komplexen Eigenmittelunterlegungsvorschriften der Kapitaladäquanzrichtlinie sowie im Interesse einer einheitlichen Rechtswendung geboten.

Die Zuständigkeit der Börsenaufsichtsbehörden für die Überwachung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bleibt hingegen für die skontroführenden Makler bestehen.

## 2. Vorlagen zum Girokonto

Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der SPD vorgelegten Gesetzentwürfe (Drucksachen 13/351 bzw. 13/856) zielen darauf ab, die Kreditinstitute zu verpflichten, Kunden unabhängig von deren Kreditwürdigkeit auf deren Antrag ein Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten. Dadurch soll die Teilnahme aller Bürger am bargeldlosen Zahlungsverkehr gewährleistet werden. Die Anträge der Gruppe der PDS und der Fraktion der SPD in den Drucksachen 13/137 bzw. 13/1306 verfolgen das gleiche Ziel.

### III. Stellungnahme des Bundesrates

#### 1. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 13/7142)

In seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 13/7142, S. 117 ff.) hat der Bundesrat kritisiert, daß nicht alle regelungsbedürftigen Finanzdienstleistungen in die von der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen des KWG und des WpHG einbezogen worden seien. Diese Rechtsänderungen stellten zwar Schritte in die richtige Richtung dar, sie seien aber aus aufsichtsrechtlicher und Verbraucherschützender Sicht nicht ausreichend. Es fehlten die Vermittlung von Darlehen, Bankfinanzierungen, Unternehmensanteilen, Anteilen an Treuhandvermögen und sonstigen Finanzanlagen. Die hierzu in der Gewerbeordnung vorhandenen Regelungen seien unzureichend und gehörten im übrigen auch nicht in dieses Gesetz, weil sich der Finanzdienstleistungsbereich als eigene Rechtsdisziplin entwickelt habe. Notwendig sei eine Neuordnung der Aufsichtsstrukturen am Kapitalmarkt, die aus Sicht der Länder darin bestehen müsse, die Zuständigkeit für die Überwachung sämtlicher Finanzdienstleistungsunternehmen dem BAKred und dem BAWe zu übertragen. Demgegenüber hätten die vorgeschlagenen Neuregelungen im KWG und in § 34 c Abs. 5 der Gewerbeordnung eine Aufspaltung der staatlichen Aufsicht über den Markt der Finanzdienstleistungen und bundes- und landesbehördliche Zuständigkeiten zur Folge.

Über diese allgemeine Kritik des Gesetzentwurfs hinaus hat der Bundesrat eine Reihe von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen unterbreitet und Prüfungsbitten geäußert, zu denen im einzelnen auf Drucksache 13/7142 verwiesen wird. Die Anliegen des Bundesrates sind vom Ausschuß zum großen Teil aufgenommen worden.

#### 2. Entwurf eines Begleitgesetzes (Drucksache 13/7142)

Der Bundesrat hat auch zu diesem Gesetzentwurf eine Reihe von Änderungs- und Ergänzungswünschen und eine Prüfungsbitte geäußert (vgl. Drucksache 13/7143, S. 39 ff.). Der Ausschuß hat auch diesen Anliegen in vielen Punkten Rechnung getragen.

### IV. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuß hat am 19. März 1997 eine öffentliche Anhörung zu den beiden Gesetzentwürfen in den Drucksachen 13/7142 und 13/7143 und zu den vier Vorlagen in den Drucksachen 13/137, 13/351, 13/856 und 13/1306 durchgeführt. Folgende Sachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den genannten Vorlagen:

Prof. Dr. Hermann Schulte-Mattler, Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Eberhard Schwark, Humboldt-Universität Berlin

Prof. Dr. Wolfgang Gerke, Universität Erlangen

Prof. Dr. Klaus Kolloch, Humboldt-Universität Berlin

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

Deutsche Bundesbank

Bundeskriminalamt

Zentraler Kreditausschuß

Bankenfachverband

Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften

Verband der Auslandsbanken

Deutscher Industrie- und Handelstag

Bundesverband der Deutschen Industrie

Bundesverband Finanzdienstleistungen

Institut für Finanzdienstleistungen

Deutscher Unternehmensverband Vermögensberatung

Verband der unabhängigen Finanzdienstleistungsunternehmen in Europa

Wirtschaftsprüferkammer

Institut der Wirtschaftsprüfer

Bundesverband der freien Börsenmakler

Bundesverband der Kursmakler an den deutschen Wertpapierbörsen

Deutsche Börse AG

Bayerische Börse

Niedersächsische Börse zu Hannover

Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg

Bremer Wertpapierbörse

Baden-Württembergische Wertpapierbörse zu Stuttgart

Berliner Wertpapierbörse

Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf

Börsensachverständigenkommission

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz

Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre

Deutscher Terminhandel Verband

Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände

Verbraucherzentrale NRW

Verbraucherzentrale Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen

Verband der Privaten Bausparkassen

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschußberatungen eingeflossen. Die stenographische Mitschrift der Anhörung einschließlich der dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

**V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse****1. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften (Drucksache 13/7142)****a) Rechtsausschuß**

Der Rechtsausschuß hat zu dem Gesetzentwurf wie folgt einstimmig Stellung genommen:

„Gegen den Gesetzentwurf bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

In rechtsförmlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, daß das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) aus Gründen einer besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit dringend einer Neufassung bedarf.

Der federführende Ausschuß wird gebeten, die Bundesregierung aufzufordern, nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Erfahrungsbericht vorzulegen, ob unter aufsichtsrechtlicher und Verbraucherschützender Sicht eine wirksame Kontrolle kleiner und mittlerer Anbieter von Finanzdienstleistungen durch die Behörden der Länder gewährleistet ist.“

**b) Ausschuß für Wirtschaft**

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mehrheitlich mit den Stimmen der CDU/CSU-Fraktion gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der F.D.P.-Fraktion die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

**2. Entwurf eines Begleitgesetzes (Drucksache 13/7143)****a) Rechtsausschuß**

Der Rechtsausschuß hat zu der Vorlage einstimmig keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken erhoben.

**b) Ausschuß für Wirtschaft**

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mehrheitlich mit den Stimmen der CDU/CSU-Fraktion gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der F.D.P.-Fraktion die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

**c) Haushaltsausschuß**

Der Haushaltsausschuß hat einvernehmlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Gruppe der PDS Zustimmung zu der Vorlage empfohlen.

**3. Vorlagen zum Girokonto****a) Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Rechtes auf ein Girokonto (Drucksache 13/351)****Rechtsausschuß**

Der Rechtsausschuß hat in einer ersten Stellungnahme zu der Vorlage am 28. September 1995 mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Entscheidung über den Gesetzentwurf zunächst ausgesetzt, weil die Bundesregierung nach Ablauf eines halben Jahres über die mit der Selbstverpflichtungserklärung der Kreditwirtschaft gemachten Erfahrungen berichten solle. In einer zweiten Stellungnahme vom 9. Oktober 1996 hat der Rechtsausschuß die Vorlage einvernehmlich für erledigt erklärt.

**Ausschuß für Wirtschaft**

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

**Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt.

Darüber hinaus hat der Ausschuß folgenden Beschluß gefaßt: „Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages begrüßt die Empfehlung der im Zentralen Kreditausschuß zusammengeschlossenen Spitzenverbände an alle Kreditinstitute, grundsätzlich für jeden Bürger ein Girokonto zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr bereitzuhalten. Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Regelung über das Recht auf ein Girokonto derzeit nicht erforderlich. Der Ausschuß behält sich vor, zu gegebener Zeit einen Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses anzufordern.“

Dieser Beschluß wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und vier Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der übrigen Ausschußmitglieder angenommen. Er bezieht sich auch auf die Vorlagen in den Drucksachen 13/856, 13/137 und 13/1306.

**Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS abgelehnt.

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr (Drucksache 13/856)**

**Rechtsausschuß**

Der Rechtsausschuß hat in einer ersten Stellungnahme zu der Vorlage am 28. September 1995 mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Entscheidung über den Gesetzentwurf zunächst ausgesetzt, weil die Bundesregierung nach Ablauf eines halben Jahres über die mit der Selbstverpflichtungserklärung der Kreditwirtschaft gemachten Erfahrungen berichten sollte. In einer zweiten Stellungnahme vom 9. Oktober 1996 hat der Rechtsausschuß die Vorlage einvernehmlich für erledigt erklärt.

**Ausschuß für Wirtschaft**

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS/DIE GRÜNEN abgelehnt.

**Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

**Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

**c) Antrag „Recht auf ein Girokonto“ (Drucksache 13/137)**

**Rechtsausschuß**

Der Rechtsausschuß hat auf ein Votum zu der Vorlage verzichtet.

**Ausschuß für Wirtschaft**

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

**Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Mehrheit der Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der restlichen Mitglieder der SPD-Fraktion abgelehnt.

**Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

**Ausschuß für Post und Telekommunikation**

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat die Vorlage gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

**d) Antrag „Privatgirokonto“ (Drucksache 13/1306)**

**Rechtsausschuß**

Der Rechtsausschuß hat in einer ersten Stellungnahme zu der Vorlage am 28. September 1995 mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Entscheidung über den Gesetzentwurf zunächst ausgesetzt, weil die Bundesregierung nach Ablauf eines halben Jahres über die mit der Selbstverpflichtungserklärung der Kreditwirtschaft gemachten Erfahrungen berichten sollte. In einer zweiten Stellungnahme vom 9. Oktober 1996 hat der Rechtsausschuß die Vorlage einvernehmlich für erledigt erklärt.

**Ausschuß für Wirtschaft**

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

**Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

**Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

**VI. Ausschlußempfehlung**

**1. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 13/7142) und eines Begleitgesetzes (Drucksache 13/7143)**

Der Finanzausschuß hat die beiden Gesetzentwürfe in zahlreichen Punkten verändert. Von diesen Maßnahmen sind folgende Regelungen hervorzuheben:

- Die Kreditanstalt für Wiederaufbau soll nach dem Vorschlag des Ausschusses adressenmäßig dem Bund gleichgestellt werden. Ausleihungen von Banken an die Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie von dieser gewährleistete Kredite an Dritte sind dadurch nicht mehr mit Eigenkapital zu unterlegen, so daß sich bei den kreditgebenden Banken eine Kostenentlastung und somit eine Verbesserung der Refinanzierungsmöglichkeiten der Kreditanstalt für Wiederaufbau ergibt. Diese Maßnahme dient der effizienten Aufgabenerfüllung dieses größten Förderinstituts des Bundes. Mit ihr wird die Situation vor dem Inkrafttreten der 5. KWG-Novelle wiederhergestellt. Auf Nummer 1 der vom Ausschuß vorgeschlagenen EntschlieÙung, die auf eine Gleichstellung der Deutschen Ausgleichsbank mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau bei der Risikogewichtung zielt, wird verwiesen.
  - Mit dem Vorschlag, § 12 KWG aufzuheben, nimmt der Ausschuß einen von der Deutschen Bundesbank in der Anhörung unterbreiteten Vorschlag auf. Diese Vorschrift begrenzt die schwer liquidierbaren Aktiva der Kreditinstitute, z.B. Grundstücke und Beteiligungen an anderen Unternehmen, auf die Höhe des haftenden Eigenkapitals. Die Deutsche Bundesbank hatte dargelegt, daß diese als Liquiditätsvorschrift konzipierte Regelung nur einen geringen bankaufsichtlichen Nutzen besitze. Sie sei darüber hinaus auch EG-rechtlich nicht vorgegeben und könne leicht umgangen werden, indem schwer liquidierbare Aktiva bei Erreichen der Grenze auf Tochterunternehmen ausgegliedert würden. An die Stelle des § 12 KWG tritt § 12 b des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.
  - Mit der Empfehlung, die Offenlegungsgrenzen des § 18 KWG von 250 000 DM auf 500 000 DM zu verdoppeln, greift der Ausschuß die Forderung der Kreditwirtschaft nach angemessener Erhöhung dieser Grenze und eine entsprechende Prüfungsbitte des Bundesrates auf. Der Verwaltungsaufwand der Kreditinstitute kann mit dieser Maßnahme vermindert werden, weil dadurch für etwa die Hälfte der Kredite nicht mehr die Offenlegungsvorschrift des § 18 KWG gilt, während andererseits aber nur 20 v. H. des Kreditvolumens nicht mehr von der Offenlegungsvorschrift des § 18 KWG erfaßt werden. Trotz der Heraufsetzung der Offenlegungsgrenze werden die Kreditinstitute, wie die Kreditwirtschaft in der Anhörung dargetan hat, bei der Kreditwürdigkeitsprüfung nicht auf die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers verzichten. Die Maßnahme gewährt ihnen jedoch mehr Flexibilität. Sie verringert auch die Gefahr unbeabsichtigter Verstöße gegen die Vielzahl der mit der Offenlegungsgrenze verbundenen Detailregelungen.
  - Auf eine fühlbare Deregulierung zielt auch der Vorschlag des Ausschusses, auf die Meldepflicht bei Änderungen der Satzung und des Gesellschaftervertrags gegenüber dem BAKred zu verzichten. Der Ausschuß hält diese Maßnahme für gerechtfertigt, weil das BAKred bei Genossenschaftsbanken von Änderungen der Mustersatzungen vorab informiert wird und bei anderen Instituten die Information des BAKred im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sichergestellt werden kann. Auf die Meldepflicht verzichtet werden soll auch beim Vorliegen bestimmter Eigenkapitalbestandteile. Der Ausschuß begründet dies mit der vorgesehenen Dynamisierung des Eigenkapitalbegriffs. Eine Deregulierung ergibt sich schließlich auch durch die vom Ausschuß empfohlene Beschränkung der Anzeige von Veränderungen bei inländischen Zweigstellen von Kreditinstituten auf eine Meldung pro Jahr, wobei klargestellt werden soll, daß Geldautomaten in bezug auf die Meldepflichten keine inländischen Zweigstellen von Banken sind.
  - Einem dringenden Anliegen der Kreditwirtschaft entspricht der Ausschuß mit der Empfehlung, den Kreditinstituten großzügigere Übergangsfristen bei der Anwendung der neuen Vorschriften einzuräumen. Grundsätzlich sollen die durch die beiden Gesetze geänderten Vorschriften nach dem Vorschlag des Ausschusses nicht, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, am 1. August 1997 in Kraft treten, sondern erst zum 1. Januar 1998. Die komplizierten Solvenzvorschriften sollen bei bestehenden Instituten zum 1. Oktober 1998 und bei erstmalig zu beaufsichtigenden Finanzdienstleistungsinstituten zum 1. Januar 1999 in Kraft treten. Regelungen, die die Kreditinstitute entlasten, sollen hingegen bereits am Tag nach der Gesetzesverkündung wirksam werden.
  - Auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß auch mit der Frage einer Einbeziehung weiterer Teile des Grauen Kapitalmarkts in das KWG. Die Gruppe der PDS hat hierzu beantragt, die Vermittlung von Darlehen, Baufinanzierungen, Unternehmensanteilen, Anteilen an Treuhandvermögen und sonstigen Finanzanlagen schon jetzt in das KWG aufzunehmen. Sie hat darauf verwiesen, daß diese Maßnahme auch Anliegen des Bundesrates sei. Wegen der in den letzten Jahren entstandenen hohen Verluste in diesem Sektor bestehe aktueller Handlungsbedarf.
- Die Koalitionsfraktionen haben auf die mit der vorliegenden Änderung des KWG bereits beschlossene Verbesserung des Verbraucherschutzes in diesem Bereich verwiesen und den genannten Antrag der Gruppe der PDS als lediglich nach außen gerichtet qualifiziert, weil offensichtlich sei, daß das für eine gründlich vorbereitete Gesetzgebung erforderliche Datenmaterial nicht vorliege. Die Bundesregierung hat zusätzlich argumentiert, daß bei einer Realisierung dieses Antrags viele seriöse Finanzdienstleister mit einer Vielzahl von auf sie nicht zugeschnittenen Regelungen überzogen würden. Darüber hinaus sei das BAKred kurzfristig keinesfalls in der Lage, den mit dem Antrag verbundenen sehr großen Verwaltungsmehraufwand zu bewältigen, weil mehrere 100 000 Finanzdienstleister unter Bundesaufsicht gestellt werden müßten. Offen sei im übrigen, ob die zusätzlichen Kontrollaufgaben im Rahmen des KWG oder des § 34 c Gewerbeordnung zu regeln seien.



Die Koalitionsfraktionen und die SPD-Fraktion haben den Antrag der Gruppe der PDS gegen die Antragsteller bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Sie schlagen vor, das jetzt Machbare zu beschließen und das weiter Notwendige mit der Entschließung unter Nummer 3 einzuleiten.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 13/7142) ist im Finanzausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Gruppe der PDS angenommen worden. Der Entwurf eines Begleitgesetzes (Drucksache 13/7143) wurde ebenfalls mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD, jedoch bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS, angenommen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war bei den Abstimmungen nicht anwesend.

## 2. Vorlagen zum Recht auf ein Girokonto (Drucksachen 13/137, 13/351, 13/856 und 13/1306)

Zu der Forderung nach Einräumung eines Rechtes auf ein Girokonto haben die Koalitionsfraktionen die Auffassung vertreten, daß sich diese Problematik durch die Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zu einem „Girokonto für jedermann“ vom Juni 1995 fühlbar entschärft habe. Sichtbar werde dies daran, daß nach einer vom Zentralen Kreditausschuß im Frühjahr 1996 durchgeführten Erhebung für den in Frage kommenden Personenkreis mindestens 250 000 neue Konten eröffnet worden und daß die Anzahl der Kontokündigungen und die Anzahl der abgelehnten Anträge auf Kontoeröffnungen zurückgegangen seien. Die Koalitionsfraktionen verweisen auch darauf, daß sich die Zahl der entsprechenden Beschwerden beim BAKred nach dessen Aussage im Jahre 1996 signifikant auf nur noch sechs Fälle reduziert habe. Zugleich haben die Koalitionsfraktionen aber deutlich gemacht, daß umfassendes und aktuelles Datenmaterial zu dieser Frage nicht vorliege. Sie haben dabei darauf verwiesen, daß sich an einer von den Schuldnerberatungsverbänden durchgeführten Untersuchung lediglich 170 von rd. 600 Schuldnerberatungsstellen beteiligt haben. Die Koalitionsfraktionen erwarten, wie in der Entschließung (vgl. nachfolgend unter Nr. 3) zum Ausdruck gebracht, daß die Kreditwirtschaft aussagefähiges Datenmaterial zu der Problematik vorlegt. Den in den Vorlagen der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS vorgesehenen Kontrahierungszwang lehnen die Koalitionsfraktionen ab.

Aus den genannten Gründen haben die Koalitionsfraktionen den beiden Gesetzentwürfen und den beiden Anträgen zum Recht auf ein Girokonto nicht zugestimmt. Sie sind der Auffassung, daß der in der Entschließung vorgesehene, von der Bundesregierung bis Ende 1999 zu erstattende weitere Bericht über die Umsetzung der Empfehlung der Kreditwirtschaft abgewartet werden sollte.

Die Fraktion der SPD hat an dem von ihr vorgelegten Gesetzentwurf (Drucksache 13/856) und dem von

ihr gleichfalls eingebrachten Antrag (Drucksache 13/1306) zur Gewährleistung des Rechts auf ein Girokonto trotz der Empfehlung der Kreditwirtschaft und der Entschließung unter Nummer 3 festgehalten und diese Vorlagen im Ausschuß zur Abstimmung gestellt. Zur Begründung dafür hat sie angeführt, daß gerade in der letzten Zeit Fälle bekanntgeworden seien, in denen Bürgerinnen und Bürgern die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht ermöglicht worden sei.

Auch die Gruppe der PDS hat ihren Antrag (Drucksache 13/137) im Ausschuß zur Abstimmung gestellt. Sie hat sich dabei insbesondere auf die Vertreter der Verbraucherzentralen und der Schuldnerberatung bezogen, die in der Anhörung eine gesetzliche Regelung der Problematik als erforderlich bezeichnet hatten. Die Gruppe der PDS hat jedoch betont, daß die entsprechende Passage des Entschließungsantrags nach ihrer Auffassung „in die richtige Richtung“ gehe.

Den Gesetzentwurf in Drucksache 13/351 hat der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt. Der Gesetzentwurf in Drucksache 13/856 ist vom Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS abgelehnt worden. Der Antrag in Drucksache 13/137 wurde vom Ausschuß ebenfalls abgelehnt, und zwar mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Gruppe der PDS. Der Antrag in Drucksache 13/1306 schließlich wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS abgelehnt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war bei der Abstimmung über diese Vorlagen nicht anwesend.

## 3. Entschließungsantrag

Der Ausschuß schlägt auch die Verabschiedung einer Entschließung vor, die sich auf eine Reihe von Fragen bezieht, die bei der Ausschußberatung nicht abschließend geklärt werden konnten:

- Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, dem Finanzausschuß bis zur Sommerpause 1997 einen Bericht mit einem Lösungsvorschlag zu der Frage vorzulegen, wie die Deutsche Ausgleichsbank der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Hinblick auf die Refinanzierungsmöglichkeiten gleichgestellt werden kann.
- Die Bundesregierung soll gebeten werden, sich bei der EU dafür einzusetzen, daß eine Anhebung der Grenzbeträge des § 2 Abs. 11 KWG erfolgt, oberhalb derer die Bestimmungen für das Handelsbuch einzuhalten sind. Hierfür ist eine Änderung der Kapitaladäquanzrichtlinie erforderlich.
- Weiterhin soll die Bundesregierung gebeten werden, dem Finanzausschuß im Herbst 2000 einen Bericht über die Berücksichtigung von Nettogewinnen bei den Drittranngmitteln vorzulegen.



- Außerdem schlägt der Ausschuß vor, die Bundesregierung zu bitten, in Zusammenarbeit mit dem BAKred und dem Zentralen Kreditausschuß die unterschiedlichen Auffassungen zum sog. aktivi-schen Unterschiedsbetrag abzuklären. Einem etwaigen gesetzlichen Regelungsbedarf kann nach Ansicht des Ausschusses im Rahmen des anstehenden Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes Rechnung getragen werden.
- Die Bundesregierung soll weiterhin gebeten werden, zusammen mit den Börsenaufsichtsbehörden der Länder zu prüfen, ob gesetzlicher Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schaffung angemessener Möglichkeiten zur Verfolgung von Kursmanipulationen besteht. Etwaige Gesetzgebungsvorschläge könnten ebenfalls mit dem Dritten Finanzmarktförderungsgesetz vorgelegt werden.
- Einen weiteren Prüfauftrag an die Bundesregierung schlägt der Ausschuß im Hinblick auf den Grauen Kapitalmarkt vor. Danach soll die Bundesregierung gebeten werden, zusammen mit den Ländern einen Überblick über dieses Marktsegment sowie Vorschläge für eine Verbesserung der Aufsicht über diesen Teil des Finanzmarkts zu erarbeiten und hierzu spätestens im Jahr 1998 einen Bericht vorzulegen.

Dieser Prüfauftrag wird von den Koalitionsfraktionen und der SPD-Fraktion getragen. Zwischen ihnen besteht Einvernehmen darüber, daß mit den jetzt vorgeschlagenen Änderungen des KWG einerseits auch ein erheblicher Schritt zu einer verbesserten Kontrolle des „Grauen Kapitalmarkts“ vollzogen wird, andererseits aber bestimmte Bereiche dieses Marktes jetzt nicht neu geregelt werden können und damit weiter den Vorschriften der Gewerbeordnung unterworfen bleiben, weil konkrete Beratungsgrundlagen nicht vorhanden sind. Diese Informationslücken soll der mit der Erarbeitung konkreter Lösungsvorschläge verbundene Prüfauftrag schließen.

- Letztes Element des vom Ausschuß empfohlenen Entschließungsantrags ist der bereits unter Nummer 2 erwähnte Auftrag an die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag bis Ende 1999 erneut über die Erfahrungen mit der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zu einem „Girokonto für jedermann“ zu berichten. Der Ausschuß begrüßt zum einen die mit dieser Empfehlung eingetretenen Fortschritte in diesem Bereich, stellt aber andererseits auch fest, daß es in einer Anzahl von Fällen zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Empfehlung gekommen sei. Er betont, daß die Entwicklung in dieser Frage vom Deutschen Bundestag aufmerksam verfolgt und neben dem Erfahrungsbericht der Bundesregierung von der Kreditwirtschaft die Vorlage aussagefähigen Datenmaterials zu dieser Problematik erwartet werde.

Der Entschließungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS angenommen worden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war bei der Abstimmung nicht anwesend.

## B. Einzelbegründung

### Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften

**Zu Artikel 1** (Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen)

*Zu Nummer 3 Buchstabe g* (§ 1 Abs. 5 b)

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen korrigiert.

*Zu Nummer 4* (§ 2)

*Zu Absatz 2 Satz 2*

Mit der Änderung wird die Situation vor Inkrafttreten der 5. KWG-Novelle wiederhergestellt. Der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der nach EU-Bankenaufsichtsrecht sowie nach diesem Gesetz eine Sonderstellung zukommt, sollen als größtem Förderinstitut des Bundes im Interesse einer effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben die ursprünglichen Refinanzierungsmöglichkeiten erhalten bleiben.

*Zu Absatz 4 Satz 1*

Die Änderung bewirkt eine sachgerechte Erweiterung der Freistellungsmöglichkeiten des BAKred. Bei der Entscheidung über die Freistellung eines Unternehmens ist das BAKred an die EU-rechtlichen Vorgaben gebunden.

*Zu Absatz 5 Satz 1*

Die Einbeziehung der Deutschen Bundesbank auch in Einzelfallentscheidungen des BAKred trägt der Zuständigkeit der Deutschen Bundesbank für den Zahlungsverkehr Rechnung.

*Zu Absatz 8*

Vergleiche Begründung zu Nummer 19.

*Zu Nummer 6* (§ 2 b Abs. 2 Nr. 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Richtigstellung.

*Zu Nummer 9* (§ 6 Abs. 3)

Die Ergänzung dient der Rechtssicherheit.

*Zu Nummer 16* (§ 10)

*Zu Buchstabe b*

*Zum neuen Absatz 1 a*

Die Einfügung des neuen Absatzes 1 a erhöht die Wettbewerbsfähigkeit von Instituten, die der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes unterliegen, bei der Vergabe von Krediten an öffentliche Stellen im Ausland. So lange das Bundesaufsichtsamt keine eigene Entscheidung über die Adressengewichtung dieser Kredite als Risikoaktiva getroffen hat, können Insti-

tute Kredite mit Null vom Hundert gewichten, sofern die für die Aufsicht in dem jeweiligen Staat zuständige Aufsichtsbehörde diesen Gewichtungssatz anwendet.

Institute mit Sitz in Deutschland müssen bei diesen Krediten somit künftig nicht mehr auf die Gewichtsentscheidung durch das Bundesaufsichtsamt warten oder befürchten, daß sich die von ihnen berechnete Zinsmarge im nachhinein als zu gering erweist. Dem Aufsichtsinteresse wird dadurch angemessen Rechnung getragen, daß ein ggf. von Null abweichender Gewichtungssatz nach Bekanntgabe durch das Bundesaufsichtsamt bei neuen Krediten oder Kreditprolongationen zu berücksichtigen ist.

Zu Buchstabe d (Abs. 2 b Satz 1 und Nr. 7 Buchstabe b)

Mit den Änderungen werden Redaktionsversehen bereinigt. Absatz 3 b sieht bereits vor, daß der Korrekturposten auch auf das Ergänzungskapital festgesetzt werden kann.

Zu Buchstabe e (Abs. 3 Satz 1 und Satz 7)

Mit der Änderung in Satz 1 wird die Möglichkeit geschaffen, unterjährige Veränderungen aller Eigenmittelbestandteile bei der Bemessung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zu berücksichtigen.

Durch den neuen Satz 7 wird vermieden, daß Institute nach einer Verschmelzung fünf Jahre hintereinander Zwischenabschlüsse erstellen müssen.

Zu Buchstabe f (Abs. 3 a neuer Satz 2)

Da Gelder aus Kapitalerhöhungen und aus Kapitaleinzahlungen in die Kapitalrücklage einem Institut tatsächlich zufließen, sind sie in die Dynamisierung einzubeziehen.

Der Finanzausschuß greift damit ein von der Bundesregierung unterstütztes Anliegen des Bundesrates auf.

Zu Buchstabe g

Zu Absatz 4

Zu Satz 1 Nummer 1

Die bisherige Regelung für die Anerkennung von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und von Genußrechtsverbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital hat sich bewährt. Der Änderungsvorschlag des Finanzausschusses trägt dem Rechnung; er greift damit einen von der Bundesregierung unterstützten Vorschlag des Bundesrates auf.

Zu Satz 1 Nummer 5

Mit den Änderungen in § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 werden die Voraussetzungen für die Anerkennung von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und von Genußrechtsverbindlichkeiten als Eigenmittelbestandteile gelockert. Eine Anerkennung als bankaufsichtliche Eigenmittel erfolgt künftig auch dann, wenn ein durch Verluste ermäßigter Rückzahlungsanspruch durch Gewinne, die innerhalb von 4 Jahren nach Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs entste-

hen, wieder aufgefüllt wird. Die Schaffung einer Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten mit Gewinnen, die nach Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs eintreten, trägt der insbesondere im Wertpapiergeschäft teilweise stark schwankenden Ertragslage Rechnung. Eine zeitliche Begrenzung dieser Möglichkeit auf höchstens 4 Jahre ist aufsichtlich erforderlich, weil anderenfalls die Eigenkapitalfunktion unangemessen beeinträchtigt würde.

Zu Absatz 4 a Satz 2

Mit der Änderung wird auch im Gesetz klargestellt, daß Institute selbst entscheiden können, ob sie von der Möglichkeit der Berücksichtigung von Positionen des Handelsbuchs als Positionen des Anlagebuchs Gebrauch machen.

Zu Buchstabe j

Zu Absatz 5

Zu Satz 1 Nummer 1

Vgl. Begründung zu Buchstabe g Absatz 4 Satz 1 Nummer 1.

Zu Satz 1 Nummer 5

Vgl. Begründung zu Buchstabe g Absatz 4 Satz 1 Nummer 5.

Zu Satz 4

Mit der Ergänzung erfolgt eine Anpassung an die entsprechenden Regelungen für nachrangige Verbindlichkeiten in § 10 Abs. 5 a Satz 5.

Zu Absatz 6

Durch das Wort „Beteiligungen“ wird klargestellt, daß ein Abweichen von dem bislang geltenden Recht nicht beabsichtigt ist. Es kommt auf die Beteiligungsabsicht an.

Zu Satz 2 und 3

Es handelt sich zum einen um Folgeänderungen der Streichung von § 12 und Umbenennung von § 12 b in § 12.

Zum anderen wird die Regelung der freiwilligen Konsolidierung in Satz 3 an die Regelung in Satz 2 angepaßt. Eine Konsolidierung wirkt künftig auch dann befreiend, wenn die Konzernmutter die mittelbaren Beteiligungen freiwillig konsolidiert.

Zu Buchstabe l (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a)

Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung.

Zu Nummer 17 (§ 10 a Abs. 6)

Zu Satz 9

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

Zum neu angefügten Satz

Im Hinblick auf die Bedeutung der Rechtsverordnung hält es der Finanzausschuß für geboten, die Anhörung der betroffenen Wirtschaftsverbände vor Erlass der Rechtsverordnung ausdrücklich vorzusehen. Er trägt damit einem von der Bundesregierung unterstützten Petition des Bundesrates Rechnung.

Zu Nummer 19 (§ 12)

§ 12 wurde als Liquiditätsvorschrift konzipiert. Da der bankaufsichtliche Nutzen dieser Vorschrift gering ist, kann § 12 ersatzlos aufgehoben werden. An seine Stelle tritt der im Entwurf der Bundesregierung vom 20. Dezember 1996 enthaltene § 12b, der dem bisherigen § 12 Abs. 5 entspricht. Der Finanzausschuß greift damit einen Vorschlag der Deutschen Bundesbank auf.

Zur bisherigen Nummer 21 (§ 12b)

Vgl. Begründung zu Nummer 19.

Zu Nummer 22 (§§ 13 und 13a)

Zu § 13 Abs. 2

Mit der Änderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, Institute von der Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige nicht fristgerecht nachgeholter Beschlüsse sämtlicher Geschäftsleiter zu entlasten. Der Aufsichtszweck kann auch dann erfüllt werden, wenn die Anzeigen im Regelfall nachträglich erfolgen, ggf. im Rahmen von Sammelanzeigen. Für die genaue Bestimmung von Art, Umfang und Zeitpunkt der Anzeigen ist § 24 Abs. 4 Satz 1 die geeignete Rechtsgrundlage.

Zu § 13a

Mit dem Verzicht auf die am haftenden Eigenkapital anknüpfende Definition des Großkredits verringern sich für Handelsbuchinstitute die Berechnungs- und Anzeigepflichten. § 13a orientiert sich dadurch eng an den Vorgaben der Kapitaladäquanzrichtlinie. Die Änderungen bezwecken ferner in den Absätzen 1, 3 und 5 die konsequente methodische Aufspaltung eines Handelsbuchinstituts in einen Handelsbuch- und einen Anlagebuchbereich und die Zusammenführung beider Bereiche in Absatz 4.

Mit der Streichung des Wortes „unverzüglich“ in Absatz 4 Satz 2 und 6 wird der Kurzfristigkeit des Handelsgeschäfts Rechnung getragen. Bei einer grundsätzlichen Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige von Überschreitungen würden ggf. auch sehr kurzfristige und geringfügige Überschreitungen jeweils eine gesonderte Anzeige erforderlich machen. Der Aufwand in den Instituten stünde in diesem Fall in keinem Verhältnis zum aufsichtlichen Erkenntniswert. Differenzierte, sowohl dem Aufsichtszweck als auch der durch Anzeigen verursachten Belastung besser Rechnung tragende Regelungen können in einer Rechtsverordnung gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 getroffen werden.

Mit der Ergänzung in § 13a Abs. 5 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.

Sprachliche Änderungen von Begriffsdefinitionen erleichtern den Umgang mit der Vorschrift.

Zu Nummer 23 (§ 13b Abs. 5)

Bereinigung eines Redaktionsversehens. Die Regelung entspricht der Regelung im bisherigen § 13a.

Zu Nummer 24 (§ 14 Abs. 1 Satz 1)

Auf Grund der Ausgestaltung von Leasingverträgen in Deutschland tragen Leasinggeber kein den Kreditgebern vergleichbares Risiko. Die unmittelbare Einbeziehung von Leasingunternehmen in die Anzeigepflicht für Millionenkredite ist deshalb nicht erforderlich.

Zu Nummer 26 (§ 16)

Die bisherige unverzügliche Anzeigepflicht von Organkrediten führt zu einem erheblichen Aufwand in den Instituten, der in keinem angemessenen Verhältnis zum aufsichtlichen Erkenntniswert der Anzeigen steht. Die von der Deutschen Bundesbank angeregte Streichung der Vorschrift ist aufsichtlich vertretbar, weil die Einhaltung der Organkreditvorschriften des § 15, denen eine wichtige aufsichtliche Bedeutung zukommt, im Rahmen der Jahresabschlußprüfungen überwacht werden kann.

Zu Nummer 28 (§ 18)

Zu Satz 1

Mit der Verdoppelung der Offenlegungsgrenze auf 500 000 Deutsche Mark wird der Verwaltungsaufwand in den Instituten deutlich vermindert. Die Institute sind im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung bei der Heranziehung von Erkenntnisquellen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Kreditnehmern künftig bei Krediten bis zu 500 000 Deutsche Mark flexibler.

Zu Satz 3 Nummer 1

Die Streichung dient ebenfalls dem Abbau sachlich nicht gebotener formaler Anforderungen bei der Kreditnehmerprüfung. Der Finanzausschuß trägt damit einem von der Bundesregierung unterstützten Petition des Bundesrates Rechnung.

Zum neuen Satz 4

Mit der Hinzufügung des neuen Satzes 4 in § 18 werden Kredite an bestimmte ausländische Staatsadressen wie Kredite an inländische Staatsadressen behandelt. Die Gleichstellung ist sachlich gerechtfertigt und senkt den Bearbeitungsaufwand in den Instituten.

Zu Nummer 29 (§ 19)

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen korrigiert. Im Hinblick auf die Definition der Derivate in

§ 1 Abs. 11 Satz 3 kann auf die Erwähnung der Festgeschäfte verzichtet werden.

Zu Buchstabe e (neuer Absatz 6)

Durch die Änderung werden Risikoverlagerungen auf Grund selbstschuldnerischer Haftungserklärungen bankaufsichtlich anerkannt. Dadurch ergibt sich eine sachgerechte Erweiterung des Kreditvergabespielraums, die insbesondere für kleinere Institute von Bedeutung sein kann.

Zu Nummer 30 (§ 20)

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a, Absatz 6 Nr. 2 Buchstabe a

Mit den Änderungen werden den Ländern Gestaltungsformen ermöglicht, die bislang nur dem Bund zur Verfügung standen. Bei gleichen rechtlichen Strukturen von Sondervermögen des Bundes und der Länder, d. h. es muß sich jeweils um unselbständige, haushaltsrechtlich abgesonderte Teile des Bundes- bzw. Landesvermögens handeln, die, ohne rechtsfähig zu sein, unter eigenem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden können, ist eine unterschiedliche Behandlung sachlich nicht berechtigt.

Zu Absatz 2 Satz 2

Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, daß die in § 20 Abs. 2 und 5 genannten Kredite bereits bei der Auslösung der Anzeige- bzw. Beschlußfassungspflichten nicht zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 31 (§ 21)

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Vgl. Begründung zu Nummer 30 Buchstabe b Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a, Absatz 6 Nr. 2 Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Aufhebung von § 16.

Zu Nummer 32 (§ 22 Satz 1 Nr. 2)

Mit der Änderung wird klargestellt, daß auch Derivate Gegenstand der Rechtsverordnung sind. Damit wird einem von der Bundesregierung unterstützten Anliegen des Bundesrates entsprochen.

Zu Nummer 35 (§ 23 a Abs. 1 Satz 1)

Der Wortlaut der Vorschrift wird in Anlehnung an die Regelung in § 20 Abs. 3 Nr. 3 gefaßt; dies bewirkt eine sachlich gerechtfertigte Erweiterung der Ausnahmeregelung. Damit wird einem von der Bundesregierung unterstützten Anliegen des Bundesrates entsprochen.

Zu Nummer 37 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1 Nr. 4 und 5

Der Verzicht auf die Anzeige von Änderungen der Satzung und des Gesellschaftsvertrags ist aufsichtlich gerechtfertigt, weil das Bundesaufsichtsamt über Änderungen von Mustersatzungen der Genossenschaftsinstitute vorab informiert wird. Bei anderen Instituten kann die Information des Bundesaufsichtsamtes im Rahmen der Jahresabschlußprüfung sichergestellt werden.

Der Verzicht auf die Anzeige des Vorliegens bestimmter Eigenkapitalbestandteile ist im Hinblick auf die Dynamisierung des Eigenmittelbegriffs gerechtfertigt.

Zu Absatz 1 Nr. 7

Eine unverzügliche Unterrichtung des Bundesaufsichtsamtes ist bei der Errichtung, Verlegung und Schließung von Zweigstellen in Drittstaaten erforderlich, damit die Aufsicht jederzeit einen Überblick über die Präsenz von Instituten im Ausland hat.

Zu Absatz 1 Nr. 9

Es handelt sich um Folgeänderungen der Änderung bei den §§ 32 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und 64 e neuer Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 1 a Satz 1 neue Nummer 3

Die neue Nummer 3 ist somit im Hinblick auf die Einschränkung der unverzüglichen Anzeigepflicht in Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 erforderlich. Bei einem völligen Verzicht auf die Aktualisierung von Daten über inländische Zweigstellen würde die Grundlage für statistische und aufsichtliche Auswertungen entfallen, z. B. Übersicht und Entwicklung der regionalen Versorgung mit Bankdienstleistungen. Geldautomaten werden von dieser Vorschrift nicht erfaßt.

Zu Buchstabe c (Abs. 4)

Wie bei anderen Anordnungsermächtigungen bereits vorgesehen, soll auch in diesem Fall klargestellt werden, daß die Spitzenverbände der betroffenen Unternehmen vor Erlass materiell wichtiger Rechtsverordnungen im Kreditwesenbereich anzuhören sind. Damit wird einem von der Bundesregierung unterstützten Anliegen des Bundesrates entsprochen.

Zu Nummer 40 (§ 25 a Abs. 1 Nr. 4)

Das Vorhalten der in der Nummer 4 aufgeführten Unterlagen wie Belege, Handelsbücher und Arbeitsanweisungen im Inland ist nicht erforderlich. Die allgemeinen Aufbewahrungspflichten ergeben sich aus dem Handelsgesetzbuch. Damit wird einem von der Bundesregierung unterstützten Anliegen des Bundesrates entsprochen.

*Zu Nummer 41 (§ 26)**Zu Absatz 1*

Der Halbsatz ist überflüssig, da alle Institute, die von § 26 Abs. 1 erfaßt werden, einen Lagebericht aufstellen müssen.

*Zu Absatz 2*

Die Streichung trägt der Änderung von § 32 Abs. 3 Rechnung, wonach der Ausdruck „Verband“ durch die Formulierung „Träger der Einlagensicherungseinrichtung“ ersetzt wird. Der Zusatz ermöglicht die Einreichung von Prüfungsberichten durch einen Prüfungsverband. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß Einlagensicherungseinrichtungen der Verbände der Institute Prüfungen durch eigene Prüfungseinrichtungen durchführen.

*Zu Nummer 44 (§ 29)**Zu Absatz 1 Satz 2*

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Änderung bei § 12 und Streichung von § 16.

*Zu Nummer 46 (§ 31)*

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Vgl. Begründung zu Nummer 44.

*Zu Buchstabe b**Zu Absatz 2 Satz 1 und 2*

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen behoben.

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zu der Änderung bei § 12 und Streichung von § 16.

*Zu Nummer 48 (§ 32 Abs. 1)*

Durch die Streichung von § 32 Abs. 1 Satz 2 wird vermieden, daß die Erlaubnis von Einlagenkreditinstituten in jedem Fall die neu zu beaufsichtigenden Geschäftsarten umfaßt, auch wenn die Institute die Durchführung dieser Geschäfte nicht wünschen.

*Zu Nummer 49 (§ 33)**Zu Absatz 3 Nummer 4*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung im § 32 Abs. 1.

*Zu Nummer 62 (§ 44 b)*

Vgl. Begründung zu Nummer 49.

*Zu Nummer 64 (§ 45 Abs. 1)*

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Streichung von § 12 und Umbenennung von § 12 b in § 12.

*Zu Nummer 76 (§ 53 Abs. 2 Nr. 1)*

Mit der Ergänzung wird die Ausnahme vom Vier-Augen-Prinzip gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 auf Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland erstreckt. Diese Zweigstellen sollen nicht strengeren Anforderungen unterliegen als Institute mit Sitz im Inland.

*Zu Nummer 78 (§ 53 b)**Zu Buchstabe d (Absatz 3)*

Die Regelung des § 18 gehört zum Bereich der Solvenzaufsicht, für die die jeweilige Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes zuständig ist. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 Satz 2 über die Depotprüfung fallen gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 2, Anstrich 2 Wertpapierdienstleistungsrichtlinie in die Zuständigkeit des Herkunftsmitgliedstaats mit Ausnahme der Vorschriften des § 128 des Aktiengesetzes über Mitteilungspflichten und des § 135 des Aktiengesetzes über die Ausübung des Stimmrechts. Die Prüfung der Einhaltung dieser Vorschriften wird im Wertpapierhandelsgesetz geregelt.

*Zu Nummer 84 (§ 56)**Zu Absatz 2 Nummer 4*

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Streichung von § 16.

*Zu Absatz 3*

Vgl. Begründung zu Nummer 64.

*Zu Absatz 4*

Vgl. Begründung zu Nummer 64.

*Zu Nummer 89 (§ 64 a Abs. 3)*

Vgl. Begründung zu Nummer 64.

*Zu Nummer 92 (§ 64 d)*

Mit der Einfügung der Anlagebuch-Großkrediteinzelobergrenze nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 oder 3 wird ein Redaktionsversehen korrigiert. Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen der sprachlichen Änderungen der Begriffsdefinitionen in § 13 a.

*Zu Nummer 93 (§ 64 e)**Zum neuen Absatz 1*

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 1 unter gleichzeitiger Streichung des § 32 Abs. 1 Satz 2 wird vermieden, daß die Erlaubnis von Einlagenkreditinstituten in jedem Fall die neu zu beaufsichtigenden Geschäftsarten umfaßt, auch wenn die Institute die Durchführung dieser Geschäfte nicht wünschen.

*Zu Absatz 2 und 3*

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Festlegung des Inkrafttretens der zentralen Vorschriften des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kreditwesen in Artikel 4 auf den 1. Januar 1998.

**Zu Absatz 4**

Es ist aufsichtlich ausreichend, die Anzeigepflicht auf diejenigen Institute zu beschränken, die von der Möglichkeit Gebrauch machen, vorab die in Absatz 4 Satz 3 genannten Vorschriften anzuwenden.

Im übrigen vgl. Begründung zu Absatz 2 und 3.

**Zu Absatz 5**

Vgl. Begründung zu Absatz 2 und 3.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)****Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 2)**

Die deutsche Textfassung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie erfaßt in Abschnitt B Nr. 5 des Anhangs die im Regierungsentwurf genannten Devisenswapgeschäfte. Hingegen nennt der englische Richtlinientext die „currency swaps“, d. h. also Währungsswaps. Bei Devisenswaps handelt es sich um eine Kombination aus einem Verkauf von Devisen am Kassamarkt und gleichzeitigem Rückkauf dieser Devisen per Termin oder umgekehrt. Hingegen wird unter einem Währungsswap der Austausch von Kapital- und Zinserträgen in unterschiedlichen Währungen verstanden.

Für die englische Textfassung spricht u. a. die in den Erwägungsgründen zum Ausdruck gebrachte Intention der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, Devisenkassageschäfte und außerbörslich gehandelte Devisentermingeschäfte von dem Anwendungsbereich der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie auszunehmen, es sei denn, sie stehen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen. Die Auslegung, daß durch die Richtlinie die Währungsswaps erfaßt werden, wird auch auf europäischer Ebene geteilt sowie ebenfalls durch die Deutsche Bundesbank vertreten.

**Zu Nummer 13 (§ 15 Abs. 3)**

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Wie in der Neufassung des § 2 Abs. 4 genügt auch in § 15 Abs. 3 die Verweisung auf § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), da damit auch die Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 KWG sowie Unternehmen im Sinne des § 53c KWG erfaßt sind. Auch der geänderte § 9 Abs. 1 geht von dieser Auslegung aus.

**Zu Nummer 14 (§ 16 Abs. 2)**

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Aufzeichnungspflicht der Wertpapierdienstleistungsunternehmen erstreckt sich nur auf solche Wertpapiere und Derivate, die Gegenstand von Untersuchungen im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen das Insiderhandelsverbot durch das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel sein können. Dies sind die in § 12 WpHG genannten Insiderpapiere.

**Zu Nummer 19 (§ 34 Abs. 1)**

Eine Erstreckung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten auch auf Wertpapiernebendienstleistungen erscheint nicht erforderlich. Im Hinblick auf die Nebendienstleistungen Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere und der Gewährung von Krediten und Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen bedarf es neben dem Depotöffnungsantrag bzw. dem Kreditantrag keiner gesonderten Erfassung dieses Auftrages.

Auch die Einbeziehung der Wertpapiernebendienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 3a Nr. 3 (Beratung bei der Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten) bei den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bereitet in der Praxis erhebliche Probleme, da vielfach Beratungsverträge nur stillschweigend abgeschlossen werden. Im übrigen vermittelt die im Entwurf vorgesehene Aufzeichnungspflicht nur sehr begrenzte Erkenntnisse für die Überwachung der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln. Hinzu kommt, daß sich an die Beratung in der Regel die Ausführung anschließt, für die das Gesetz wiederum entsprechende Aufzeichnungspflichten vorsieht. Die Überwachung der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln durch das Bundesaufsichtsamt wird somit durch die Änderung in § 34 Abs. 1 nicht eingeschränkt.

**Zu Nummer 20 (§ 34a Abs. 1)**

Die im Regierungsentwurf in § 34a Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Nennung des Namens des Anlegers bei der Einlage von Kundengeldern bei Kreditinstituten würde das Wertpapierdienstleistungsinstitut dazu zwingen, seine Kundenbeziehung gegenüber dem Kreditinstitut offenzulegen. Dies beeinträchtigt die Geschäftsmöglichkeiten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und erschwert damit den Wettbewerb. Durch die Anzeige des Wertpapierdienstleistungsunternehmens gegenüber dem Kreditinstitut, bei dem die Gelder für fremde Rechnung eingelegt werden, soll der Kunde vor einer mißbräuchlichen Verwendung der Gelder für fremde Rechnung eingelegt werden, soll der Kunde vor einer mißbräuchlichen Verwendung der Gelder durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen geschützt werden. Aufgrund der Offenlegung gegenüber dem Kreditinstitut, daß es sich um fremde Gelder handelt, ist der Bank das Treuhandverhältnis – wie bei Anderkonten – bekannt. Eine ausreichende Transparenz für den Kunden über den Umfang der Einlagensicherung wird dadurch gewährleistet, daß dieser vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen darüber unterrichtet wird, ob und inwieweit die eingelegt Gelder durch eine Einlagensicherungseinrichtung geschützt sind.

Gleichwohl ist die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen nicht auszuschließen. Sofern Einlagen durch ein Sicherungssystem nicht geschützt sind, weil sie auf einem Treuhandkonto erfolgen, bei dem der Treugeber dem Kreditinstitut nicht bekannt ist, kann dies zu einer Benachteiligung der Wertpapierfirmen im Wettbewerb mit den Kreditinstituten führen. Dies

soll jedoch gerade durch die Änderung des § 34 a Abs. 1 Satz 2 vermieden werden.

Im Interesse des Entstehens neuer Wertpapierfirmen und der Weiterentwicklung bestehender Unternehmen zu Wertpapierhandelshäusern bittet der Finanzausschuß die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß auch im Fall der Einlage von Kundengeldern für fremde Rechnung ohne Offenlegung der Identität des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, die Kundengelder ebenso wie im Fall offener Treuhandkonten durch die nationalen Einlagensicherungssysteme geschützt sind.

#### Zu Nummer 21 (§ 35 Abs. 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Wie in der Neufassung des § 2 Abs. 4 genügt auch in § 35 Abs. 3 die Verweisung auf § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), da damit auch die Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 KWG sowie Unternehmen im Sinne des § 53c KWG erfaßt sind. Auch der geänderte § 9 Abs. 1 geht von dieser Auslegung aus.

#### Zu Nummer 22 (§ 36)

##### Zu § 36 Abs. 1 und 2

Die Änderung in Absatz 1 trägt den strukturellen Besonderheiten im Sparkassen- und im kreditgenossenschaftlichen Bereich Rechnung. Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände bzw. die Prüfungsstellen der regionalen Sparkassen- und Giroverbände sind aufgrund des Gesetzes (bei Kreditgenossenschaften gemäß § 340k Abs. 2 HGB, bei Sparkassen aufgrund landesrechtlicher Regelungen i. V. m. § 340k Abs. 3 HGB) auf Dauer als Abschlußprüfer bestellt. Daher wird in Absatz 1 Satz 3 nunmehr auch für die Prüfung der Meldepflichten und Wohlverhaltensregeln ausdrücklich geregelt, daß bei Kreditgenossenschaften und Sparkassen – in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen bei der Bestellung des Jahresabschlußprüfers – die Zuständigkeit bei den genannten Prüfungseinrichtungen liegt. Damit wird auch den gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Bestellung des Depotprüfers von verbandsgeprüften Instituten entsprochen. Die jährliche Prüfung nach § 36 Abs. 1 durch die Prüfungsstellen der genossenschaftlichen Prüfungsverbände bzw. regionalen Sparkassen- und Giroverbände ermöglicht die Einbeziehung in die jährliche Abschlußprüfung.

Die Einfügung von Satz 4 in Absatz 2 berücksichtigt, daß mit der Änderung in Absatz 1 bei Kreditgenossenschaften und Sparkassen eine Bestellung des Prüfers für die Prüfung der Einhaltung der Meldepflichten und Wohlverhaltensregeln durch das Institut selbst entfällt. Damit erübrigt sich zugleich eine Anzeige des Prüfers gegenüber dem Bundesaufsichtsamt nach Absatz 2 Satz 1. Dies entspricht der Regelung des § 28 Abs. 3 KWG, nach der Kreditgenossenschaften und Sparkassen von der Pflicht zur Anzeige des Abschlußprüfers gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen befreit sind.

##### Zu § 36 Abs. 3

Die Möglichkeit der Teilnahme des Bundesaufsichtsamtes an den Prüfungen nach § 36 Abs. 1 durch einen geeigneten Prüfer ist ausreichend, um dem Amt Einblicke vor Ort bei den zu prüfenden Unternehmen zu ermöglichen und die Aufsichtstätigkeit praxisnah zu gestalten. Es besteht keine Notwendigkeit, neben dem vom Unternehmen bestellten Prüfer selbst Prüfungshandlungen vorzunehmen. Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Prüfung ist ausschließlich der vom Unternehmen bestellte Prüfer. Zudem steht dem Amt gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 das Recht zu, in Einzelfällen die Prüfung nach Absatz 1 anstelle des Prüfers selbst oder durch Beauftragte durchzuführen.

#### Zu Nummer 27 (§ 42)

Mit der besonderen Übergangsregelung für die Kosten des Bundesaufsichtsamtes soll eine praktikable Lösung für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Artikels 2 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften zum 1. Januar 1998 zur Verfügung gestellt werden. So soll die Neuregelung es künftig ermöglichen, für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis 31. Dezember 1996 auf die seit dem 1. Januar 1996 vorhandenen Daten über die Meldungen der Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten nach § 9 zurückzugreifen. Für die Berechnung der Kosten für das Jahr 1997 können die in diesem Jahr nach § 9 gemeldeten Geschäfte zugrundegelegt werden.

Die Neuregelung des § 11 tritt dann mit dem überwiegenden Teil des Gesetzes zum 1. Januar 1998 in Kraft. Die Kostentragungspflicht nach § 11 der Anfang 1998 neu unter Aufsicht kommenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen beginnt somit zeitgleich.

#### Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Wichtige Rechtsverordnungsermächtigungen und entlastende Vorschriften sollten schnellstmöglich nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten. Die Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes, die bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, stellen Erleichterungen für die betroffenen Wirtschaftskreise dar und stehen nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Auch die Übergangsregelung für die Kostentragungspflicht nach § 11 WpHG, die in erster Linie zur Regelung von früheren Sachverhalten dient, kann sofort in Kraft treten.

Die übrigen Vorschriften sollten erst am 1. Januar 1998 in Kraft treten, um den Instituten, insbesondere den neu unter Aufsicht zu stellenden Unternehmen, eine längere Frist zur Vorbereitung auf die neuen Aufsichtsvorschriften zu geben, wobei ergänzende Übergangsvorschriften in § 64 e KWG getroffen werden. Eine Verschiebung des Termins des Inkrafttretens erleichtert es zudem den Aufsichtsbehörden, sich auf die neuen Aufgaben einzustellen.

**Entwurf eines Begleitgesetzes zum Gesetz  
zur Umsetzung von EG-Richtlinien  
zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichts-  
rechtlicher Vorschriften**

**Zu Artikel 1 (Änderung des Börsengesetzes)**

*Zu Nummer 2 (§ 1 a)*

Der Finanzausschuß greift mit der Regelung in § 1 a Abs. 1 Satz 2 ein Anliegen des Bundesrates auf. Eine Erweiterung der Kompetenz der Börsenaufsichtsbehörde ist zur wirksamen Überwachung der Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie eines ordnungsmäßigen Börsenhandels erforderlich. So können sich in einigen Fällen erst durch die Kenntnis der Auftraggeber Anhaltspunkte für einen Verstoß zum Beispiel gegen die Neutralitätspflicht des Kursmaklers oder für ein unzulässiges Überschreiten der von der Geschäftsführung an der Deutschen Terminbörse festgesetzten Positionslimite konkretisieren lassen.

Das Auskunftsrecht der Börsenaufsichtsbehörde im Sinne des Satzes 2 erstreckt sich künftig aber nur insoweit auch auf die Aufgabe der Identität der Auftraggeber sowie der aus den getätigten Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen, als es sich bei dem Auftraggeber oder denen aus den Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen um Handelsteilnehmer handelt. Nur gegenüber diesen und der Börse kann die Börsenaufsichtsbehörde zum Zweck der Beseitigung oder Verhinderung von Mißständen oder Unterbindung von Verstößen gegen börsenrechtliche Vorschriften und Anordnungen aufsichtsrechtlich einschreiten (vgl. § 1 a Abs. 2). Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse gegenüber Nicht-handelsteilnehmern stehen der Börsenaufsichtsbehörde hingegen nicht zu. Bei den Handelsteilnehmern im Sinne des Satzes 2 handelt es sich wiederum nur um den an der jeweiligen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassenen Personenkreis. Das Auskunftsverlangen kann somit nicht an Handelsteilnehmer gerichtet werden, die an einer anderen Börse zugelassen sind.

*Zu Nummer 3 (§ 1 b Abs. 3)*

Absatz 3 regelt die Befugnisse der Handelsüberwachungsstelle und stellt diese den Befugnissen der Börsenaufsichtsbehörde in § 1 a Abs. 1 gleich. Dies gilt künftig auch für das Recht, von den Handelsteilnehmern die Angabe der Identität der Auftraggeber sowie der aus den getätigten Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen sowie der Bestandsveränderungen der an der Börse gehandelten Wertpapiere oder Derivate zu verlangen.

*Zu Nummer 6 (§ 3 a Abs. 3)*

Die Änderung räumt die Möglichkeit ein, im Rahmen der Verordnung über die Wahl des Börsenrates eine sachgerechte Regelung für die Nachbesetzung eines freigewordenen Sitzes im Börsenrat zu treffen. Scheidet ein Mitglied aus einer mitgliederstarken Wählergruppe im Sinne des § 3 a Abs. 3 aus, so kann die er-

forderlich werdende Nachwahl mit einem erheblichen Kosten- und Zeitaufwand verbunden sein. Die Regelung in Satz 7 ermöglicht daher den Wahlverordnungen vorzusehen, daß für den Fall des Ausscheidens eines Börsenratsmitglieds während der Amtsdauer und des Fehlens einer Person, die aufgrund des Wahlergebnisses nachrücken könnte, die Wahl des nachfolgenden Mitglieds aus der Mitte der Gruppe des ausscheidenden Mitglieds durch die übrigen Mitglieder des Börsenrates erfolgt.

*Zu Nummer 6 a (§ 3 b)*

Der Finanzausschuß trägt mit dieser Regelung einem Anliegen des Bundesrates Rechnung, das auch von der Bundesregierung unterstützt wird.

Die geltende Fassung des § 3 b stellt auf Börsen ab, die sich mit dem Handel in Waren befassen. Mit der Änderung dieser Vorschrift sollen die Besonderheiten einer Warenterminbörse berücksichtigt werden.

Nach § 3 b Nr. 1 beschränkt sich die Zusammensetzung des Börsenrates auf die dort genannten, zum Börsenhandel zugelassenen Gruppen. Für eine funktionierende Warenterminbörse sind jedoch auch andere am Terminhandel beteiligte Gruppen von Bedeutung.

Dazu gehören insbesondere die Wirtschaftskreise der zum Terminhandel zugelassenen Basisprodukte und die Anleger. Sie sollen deshalb auch im Börsenrat vertreten sein. Um dies zu erreichen, wird die Verordnungsermächtigung nach § 3 a Abs. 3 entsprechend erweitert. Die damit verbundene Flexibilität ermöglicht es außerdem, Änderungen der Marktstruktur und der Geschäftsfelder der Warenterminbörse zeitgerecht zu berücksichtigen und kurzfristige Erfahrungen beim Betrieb der Warenterminbörse Rechnung zu tragen.

Die Vertreter der Unternehmen im Börsenrat, die nicht zum Börsenhandel zugelassen sind, sollen von den jeweiligen Verbänden entsandt werden, um ein praktisch kaum durchführbares Wahlverfahren zu vermeiden. Hinsichtlich der Anlegervertreter bleibt es bei der Regelung des § 3 a Abs. 1 zweiter Halbsatz.

*Zu Nummer 9 (§§ 8 b bis 8 d)*

*Zu § 8 b*

Der Finanzausschuß trägt mit der Änderung einem Anliegen des Bundesrates Rechnung.

*Zu § 8 c*

Bei den Änderungen in § 8 c handelt es sich um bloße Folgeänderungen durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 1 a Abs. 1.

*Zu § 8 d*

Die Änderung in § 8 d berücksichtigt, daß die Skontroführer ihre börslichen und außerbörslichen Geschäfte nicht nur als Einzelkaufmann und Geschäftsleiter eines Finanzdienstleistungsinstituts tätigen können, sondern im Interesse der Weiterentwicklung zu



einem Wertpapierhandelshaus auch als Geschäftsleiter eines Kreditinstituts. In diesem Fall müssen sich die in den §§ 8 a bis 8 c enthaltenen Regelungen auch auf das Kreditinstitut beziehen, da ansonsten die Gefahr einer Umgehung der Aufsichtsregeln besteht.

*Zu Nummer 14 (§ 30 Abs. 2)*

Absatz 2 Nr. 1 berücksichtigt, daß mit Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie auch die Kursmakler aufgrund ihrer Vermittlungstätigkeit an der Börse zu Finanzdienstleistungsunternehmen werden und somit der Zulassung und Solvenzaufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen unterliegen. Künftig wird Voraussetzung für die Bestellung zum Kursmakler die Zulassung durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen sein. Das Finanzdienstleistungsinstitut kann sowohl als einzelkaufmännisches Unternehmen als auch in der Form der juristischen Person betrieben werden. Zum Kursmakler kann aber auch der Geschäftsleiter eines Kreditinstituts bestellt werden. Damit wird berücksichtigt, daß mit der Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie den Kursmaklern die rechtliche Möglichkeit gegeben werden soll, sich zum Wertpapierhandelshaus weiterzuentwickeln. Unter welchen Voraussetzungen dies mit der Tätigkeit des Kursmaklers an der Börse vereinbar ist, regelt § 34 a. Sowohl die Erlaubnis als Finanzdienstleistungsinstitut als auch die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften muß die Berechtigung zum Betreiben des Vermittlungsgeschäfts und des Eigenhandels umfassen, da dies die vom Kursmakler an der Börse vorgenommenen Tätigkeiten darstellen.

*Zu Nummer 16 (§ 34 a)*

Durch die Änderungen in § 34 a Abs. 1 werden die rechtlichen Möglichkeiten für die Kursmakler erweitert, sich vor dem Hintergrund der durch die Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie veränderten Wettbewerbslage im europäischen Wirtschaftsraum zu Wertpapierhandelshäusern weiterzuentwickeln. Danach kann ein Kursmakler seine börslichen und außerbörslichen Geschäfte als Geschäftsleiter eines Finanzdienstleistungsinstituts oder Kreditinstituts betreiben.

Die bislang in Absatz 3 enthaltene Verweisung auf die §§ 8 a bis 8 c ist durch die Ergänzung in § 8 d nicht mehr erforderlich. Absatz 3 kann daher aufgehoben werden.

Absatz 5 Satz 2 bestimmt im Hinblick auf die Neutralitätspflicht der an der Kursmaklergesellschaft beteiligten Kursmakler den Rahmen, in dem die Kursmaklergesellschaft Finanzdienstleistungen erbringen oder Bankgeschäfte betreiben darf. Danach darf die Gesellschaft während des Präsenzhandels an derjenigen Börse, an der die an der Gesellschaft beteiligten Kursmakler die Preise feststellen, nicht das Finanzkommissionsgeschäft sowie die Vermögensverwaltung betreiben, sofern es sich um Wertpapiere handelt, deren Preisfeststellung einem an der Gesellschaft beteiligten Kursmakler obliegt. Damit wird im Interesse der Neutralitätspflicht der Kursmakler ver-

hindert, daß Kundenaufträge der Gesellschaft aufgrund der von ihr betriebenen Bankgeschäfte oder erbrachten Finanzdienstleistungen in das Skontro eines der an der Gesellschaft beteiligten Kursmakler gelangen.

*Zu Nummer 23 (§ 75 Abs. 1 a)*

§ 75 Abs. 1 a orientiert sich an der Regelung des § 34 a Abs. 5. Das Betreiben der Vermögensverwaltung ist danach einem Finanzdienstleistungsinstitut, das Skontrofürher ist, während des Präsenzhandels nur an der Börse untersagt, an der das Institut oder eine für dieses Unternehmen handelnde Person Skontrofürher ist und nur in den dem Institut oder der Person zugewiesenen Wertpapieren. Entsprechendes gilt für den Fall, daß es sich bei dem Skontrofürher um ein Kreditinstitut oder um eine für dieses Institut tätige Person handelt und die Bank das Finanzkommissionsgeschäft betreibt. Diese Regelungen sind zur Vermeidung von Interessenkollisionen auch im geregelten Markt erforderlich.

*Zu Nummer 25 (§ 97 Abs. 1 und 2)*

Die Änderungen berücksichtigen, daß die wesentlichen Bestimmungen des KWG, die zu einer Modifizierung der Aufsichtsstruktur über die Börsenmakler führen, zum 1. Januar 1998 in Kraft treten. Die Vorschriften über Sicherheitsleistungen als Voraussetzung für die Teilnahme am Börsenhandel sowie über die Verpflichtung der Börsenmakler zur Vorlage eines Vermögensstatus und einer Erfolgsrechnung gelten längstens noch bis zum 31. Dezember 1998. Durch die Änderung wird somit lediglich der Zeitpunkt des Inkrafttretens konkretisiert.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)**

*Zu Nummer 3 (§ 340 Abs. 4)*

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften)**

*Zu Nummer 4 (§ 12)*

*Zu § 12 Abs. 1*

Die Tätigkeit der Depotbank bei der Verwaltung von Investmentfonds dient dem Schutz der Interessen der Anleger. Sie kontrolliert die Tätigkeit der Kapitalanlagegesellschaft. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 KAGG kann mit den Depotbankaufgaben im Sinne des KAGG nicht nur ein inländisches Kreditinstitut, sondern auch die Zweigstelle eines Kreditinstituts mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beauftragt werden.

Nachdem der Finanzausschuß beschlossen hat, die Überwachung der Einhaltung der depotrechtlichen Vorschriften durch Einlagenkreditinstitute mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschafts-

raums in Anwendung des in der 2. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie verankerten Prinzips der Heimatlandkontrolle nicht mehr dem BAKred, sondern der zuständigen Bankaufsichtsbehörde zu überlassen und deshalb in § 53b Abs. 3 KWG den Hinweis auf die Depotprüfung gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 KWG in der Entwurfsfassung zu streichen, hätte das BAKred keinen Ansatzpunkt mehr, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im KAGG durch die Zweigniederlassung des ausländischen Kreditinstituts zu überwachen. Eine Verpflichtung der ausländischen Bankaufsichtsbehörde, die Beachtung der Vorgaben des KAGG zu kontrollieren, besteht anders als im Fall des Artikels 10 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie nicht.

Diese Lücke ist aus Gründen des Anlegerschutzes nicht vertretbar. Die Depotbank hat im deutschen Investmentssystem eine wichtige Aufgabe für den Schutz der Vermögenswerte der Anleger und bei der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben durch die Kapitalanlagegesellschaften. Deshalb wird durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 12 Abs. 1 dem BAKred eine entsprechende Prüfungskompetenz gegenüber der Zweigniederlassung eingeräumt. Einzelheiten werden in den neuen Absätzen 1 a und 1 b geregelt.

Mit der Einführung des Begriffs „Zweigniederlassung“ wird in § 12 KAGG die Terminologie des KWG übernommen.

Zu § 12 Abs. 1 a und 1 b

Die neuen Absätze 1 a und 1 b konkretisieren die Prüfung der ordnungsgemäßen Wahrnehmungen der Depotbankaufgaben bei Zweigniederlassungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 3. Inhaltlich orientieren sich die Vorschriften am Entwurf des § 36 WpHG.

Absatz 1 a benennt den Prüfungsauftrag, erläutert die Bestellung eines geeigneten Prüfers sowie das Verfahren bei Abschluß des Berichts. Ferner enthält Absatz 1 a die Anzeige des Prüfers durch die Zweigniederlassung sowie die Befugnisse des BAKred bei diesen Anzeigen.

Absatz 1 b ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen, die insbesondere die Erstellung geeigneter einheitlicher Unterlagen für die Aufsicht über die Depotbank ermöglichen.

**Zu Artikel 5** (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 36 c Abs. 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 4 (§ 43 Abs. 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 9 – neu – (§ 49 Abs. 1)

Vgl. Begründung zu Nummern 4 bis 8.

Zu Nummer 10 (§ 52 Abs. 29b)

Die Änderung regelt die erstmalige Anwendung.

**Zu Artikel 6** (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 45 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Artikel 7** (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1 (§ 34 c Abs. 5)

Der Finanzausschuß entspricht mit der Änderung, die lediglich der Klarstellung dient, einem Anliegen des Bundesrates.

**Zu Artikel 8** (Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 15 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 4 – neu – (§ 15 k Abs. 3)

§ 15 k Abs. 3 Satz 1 regelt bisher, daß die Vorschriften über die Schweigepflicht nach § 9 KWG nicht für die Weitergabe von Tatsachen an EG- oder EWR-Aufsichtsbehörden gelten. Dieser Satz kann entfallen, da § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWG im Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften nunmehr ausdrücklich die Weitergabe von Tatsachen an Stellen zuläßt, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Investmentgesellschaften betraut sind.

Die in § 15 k Abs. 3 Satz 2 und 3 getroffenen Regelungen zur Verwertbarkeit von Tatsachen, die dem BAKred bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden bekanntgeworden sind, können jedoch nicht entfallen, da § 8 Abs. 3 und 4 KWG im Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien, der die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsstellen und die Verwertung der im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauschten Informationen regelt, im Gegensatz zu § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWG in der Entwurfsfassung keinen Hinweis auf Investmentgesellschaften enthält. Allerdings muß § 15 k Abs. 3 Satz 2 und 3 im neu gefaßten Absatz 3 geändert werden, damit die Vorschriften inhaltlich mit Artikel 50 Abs. 5 der OGAW-Richtlinie in der Fassung der Richtlinie 95/26/EG (BCCI-RL) übereinstimmen.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 17 Abs. 3)

Diese Änderung nimmt Bezug auf Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe a, nach dem in § 8 Abs. 1 der Prüfungszeitraum des BAKred für eine Untersagung des Vertriebs von zwei auf drei Monate verlängert wird. § 17 Abs. 3 Nr. 1 a als entsprechende steuerrechtliche Vorschrift wiederholt den Wortlaut des § 8 Abs. 1. Durch diesen direkten Bezug ist es erforderlich, als

Folgeänderung zu § 8 Abs. 1 auch den Wortlaut des § 17 Abs. 3 Nr. 1 a der Verlängerung des Prüfungszeitraums auf drei Monate anzupassen.

*Zu Nummer 6 – neu – (§ 20)*

Nach § 20 sind die §§ 16 bis 19a sinngemäß auch auf die im zweiten Abschnitt geregelten und nach der OGAW-Richtlinie harmonisierten EG-Investmentanteile anzuwenden. Im Fall des § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a muß allerdings die sinngemäße Anwendung eingeschränkt werden, da der dort mit drei Monaten vorgesehene Prüfungszeitraum des BAKred für eine Untersagung des Vertriebs gegen die Vorschriften für harmonisierte EG-Investmentanteile (§ 15 d AuslInvestmG und Artikel 46 OGAW-Richtlinie) und des hier festgelegten Prüfungszeitraums von zwei Monaten verstößt.

**Zu Artikel 9** (Änderung des Geldwäschegesetzes)

*Zu Nummer 1 (§ 1)*

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung des Geldwäschegesetzes hätte zur Folge, daß alle Versicherungsunternehmen künftig Adressaten des Geldwäschegesetzes wären. Nach den bisherigen Erfahrungen sind aber im Versicherungsbereich lediglich Lebensversicherungen geldwäscherelevant. Durch die Änderung wird eine Überregulierung vermieden. Der Finanzausschuß folgt insoweit einem Vorschlag des Bundesrates, der auch von der Bundesregierung mitgetragen wird.

Bonn, den 23. April 1997

**Der Finanzausschuß**

**Gisela Frick**

Berichterstatterin

**Dr. Uwe-Jens Rössel**

Berichterstatter

**Jörg-Otto Spiller**

Berichterstatter

**Wolfgang Steiger**

Berichterstatter

**Zu Artikel 10** (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

*Zu Nummer 5 (§ 57 Abs. 1)*

Die Regelung des Artikel 10 Nr. 5 des Regierungsentwurfs sieht eine Meldepflicht schon im Falle einer bloßen engen Verbindung zwischen einem Nichtversicherungsunternehmen und einem Versicherungsunternehmen, d. h. bei einer mindestens 20%igen Beteiligung vor. Hingegen schreibt die BCCI-Folge richtlinie in ihrem Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b nur vor, daß der Abschlußprüfer eines Nichtversicherungsunternehmens, das mit einem Versicherungsunternehmen durch ein Kontrollverhältnis eng verbunden ist (Mutter-/Tochterunternehmen), eine Meldepflicht hat, sofern der Prüfer auch das Versicherungsunternehmen prüft. Die vorgesehene Regelung beschränkt die Meldepflicht auf diesen Fall.

**Zu Artikel 13** (Inkrafttreten)

Nach Satz 1 treten eine Reihe von Änderungen des Börsengesetzes, die Änderungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Ausländinvestment-Gesetzes sowie des Versicherungsaufsichtsgesetzes am Tage nach der Verkündung in Kraft. Diese Änderungen stehen nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Änderungen des Gesetzes über das Kreditwesen und des Wertpapierhandelsgesetzes. Die übrigen Vorschriften des Börsengesetzes sowie die anderen Artikel können erst mit dem Inkrafttreten der wesentlichen Bestimmungen des KWG und WpHG zum 1. Januar 1998 durch das Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften in Kraft treten.

---

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44

ISSN 0722-8333